

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

	Hinweis der Schriftleitung .....	131
<i>Rüdiger Wulf</i>	Vernünftige Lebensführung durch Gesundheitsbildung .....	132
<i>Jürgen Schröder</i>	Chancen und Möglichkeiten des Einsatzes von Spiel, Sport und Bewegung im Strafvollzug .....	140
<i>Christian Knoche</i>	Besuchsverkehr im Strafvollzug – ein reglementierter Kontakt zur Außenwelt .....	145
<i>Harald Preusker</i>	Stellungnahme zu dem Aufsatz: Besuchsverkehr im Strafvollzug – ein reglementierter Kontakt zur Außenwelt .....	151
<i>Ulrich Stötzel</i>	Soziale Arbeit mit Straffälligen .....	153
<i>Helmut Dargel</i>	Die rechtliche Zulässigkeit der Bekanntgabe von HTLV III- oder AIDS-Erkrankungen der Gefangenen durch die Vollzugsbehörde .....	156
	Aktuelle Informationen .....	162
	Neu auf dem Büchermarkt .....	177
	Für Sie gelesen .....	178
	Aus der Rechtsprechung .....	184

---

*Für Praxis und Wissenschaft*

## *Unsere Mitarbeiter*

- Dr. Rüdiger Wulf*      Regierungsdirektor, Ministerium für Justiz, Bundes- und  
Europaangelegenheiten Baden-Württemberg, Schillerplatz 4,  
7000 Stuttgart 1
- Prof. Dr. Jürgen Schröder*      Institut für Sportwissenschaften der Georg-August-Universität  
Göttingen, Sprangerweg 2, 3400 Göttingen
- Christian Knoche*      Rechtsreferendar, Kühlweg 64, 3436 Hessisch Lichtenau
- Harald Preusker*      Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt Bruchsal,  
Schönbornstraße 32, 7520 Bruchsal 1
- Ulrich Stötzel*      Sozialamtsrat, Stursberg I Nr. 1, 5630 Remscheid 11
- Helmut Dargel*      Ministerialrat, Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Straße 3,  
6500 Mainz
- Prof. Dr. Dr. h.c. Arthur Kaufmann*      Longinusstraße 3, 8000 München 60
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz*      Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes,  
Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
- Peter Fistéra*      Sozialoberrat, Sozialtherapeutische Anstalt, Am Plan 3b,  
3353 Bad Gandersheim
- Dr. Karl Peter Rotthaus*      Präsident des Justizvollzugsamts, Blaubach 9, 5000 Köln 1

## *Hinweis der Schriftleitung*

Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. wählte am 14. Mai 1987 in Bonn-Bad Godesberg folgenden neuen Vorstand:

Ministerialdirigent Herbert Bölter, Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg (Vorsitzender),

Ministerialdirigent Dr. Hans Dahlke, Hessisches Justizministerium,

Ministerialdirigent Dr. Hubert Dietl, Bayerisches Staatsministerium der Justiz,

Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz,

Präsident des Landgerichts a.D. Dr. Paul Wetterich, Freiburg i.Br.

Die Erweiterung des Vorstandes um ein Mitglied wurde durch eine entsprechende Änderung der Satzung ermöglicht. Die bisherigen Vorstandsmitglieder

Ministerialdirigent Dr. Gustav Adolf Altenhain, Justizministerium Nordrhein-Westfalen, und

Präsident des Landgerichts Gerhard Staiger, Stuttgart,

standen für eine Wiederwahl leider nicht mehr zur Verfügung.

Anläßlich seiner Sitzung am 14. Mai 1987 beschloß der Vorstand, den Kreis der stellvertretenden Schriftleiter um die Leitenden Regierungsdirektoren Harald Preusker, Leiter der Vollzugsanstalt Bruchsal, und Rudolf Schmuck, Leiter der Justizvollzugsanstalt München, zu erweitern.

Die Schriftleitung dankt den ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes, den Herren Ministerialdirigent Dr. Altenhain und Präsident des Landgerichts Staiger, der als bisheriger Vorsitzender die Zeitschrift in besonderem Maße gefördert hat, für die verständnisvolle Unterstützung und ausgezeichnete Zusammenarbeit. Sie hofft, diese fruchtbare Tätigkeit auf der Grundlage der am 14. Mai 1987 gefaßten Beschlüsse mit dem neuen Vorstand im Interesse der gemeinsamen Sache, der dem Auftrag entsprechenden Gestaltung der Zeitschrift, fortsetzen zu können.

## Vernünftige Lebensführung durch Gesundheitsbildung

### Eine aktuelle Aufgabe für soziales Training in Strafvollzug und Straffälligenhilfe

von Rüdiger Wulf

#### 1. Zur Lebensführung von Straffälligen in Freiheit und im Vollzugsalltag

Kriminologisch betrachtet gehören wiederholt Straffällige in Freiheit im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung zu den Bevölkerungsgruppen mit besonders gesundheitsschädlichem Verhalten<sup>1)</sup>. Ihr umgebremstes Leben im Augenblick ist gekennzeichnet durch eine kurze Zeitperspektive, mangelnde Realitätskontrolle, überhöhte Risikobereitschaft und fehlende Lebensplanung. Bei diesem Lebensstil wird eine sofortige Befriedigung augenblicklicher Wünsche und spontaner Bedürfnisse gesucht, ohne Rücksicht auf schädliche Folgen körperlicher, ideeller oder materieller Art für sich und andere. Dies betrifft nicht nur die Bereitschaft, bewußt oder unbewußt Risiken für die Integrität des eigenen Körpers und für die eigene Gesundheit auf sich zu nehmen, sondern auch den Mangel, sich durch Pflege oder Vorsorge um die Gesunderhaltung bzw. Gesundung zu kümmern. Zahlreiche Straffällige sind nicht in einer Krankenkasse versichert und nehmen nicht an Vorsorgeuntersuchungen bzw. Schutzimpfungen teil. Im Zeichen allgemeiner Verwahrlosung haben sie ein mangelhaftes Verhältnis zum eigenen Körper und zu ihrer Gesundheit. Sie leiden deshalb nicht nur häufiger an Infektionskrankheiten; sie sind auch überdurchschnittlich häufig in risikobedingte Unfälle verwickelt, etwa in Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß bzw. solche mit technisch unzureichenden Fahrzeugen oder in Betriebsunfälle wegen Nichtbeachtung der Arbeitsschutzvorschriften. Aufgrund von Handgreiflichkeiten erleiden sie Verletzungen. Sichtbare körperliche Folgen gesundheitsschädlichen Verhaltens wie Narben, sanierungsbedürftige Zähne, Tätowierungen und gelbe Finger infolge starken Rauchens fallen bei Begegnungen mit wiederholt Straffälligen ins Auge. In diesen Zusammenhang gehört ferner, daß die Quote ihrer suizidalen Handlung in Freiheit gegenüber der „Normal“-Bevölkerung erhöht ist.

Erweitert man die Betrachtung der Gesundheitsfürsorge um den Aspekt der allgemeinen Lebensführung, so zeigen Tageslaufanalysen oftmals eindrucksvoll eine gesundheitsschädliche Ausweitung der Freizeit auf Kosten des Schlafs und in der Folge eine zu sozialen Schwierigkeiten führende weitere Ausweitung zu lasten des Leistungsbereichs („Blau machen“); nicht selten fehlt jeder Tageslaufrythmus zwischen Arbeit und Erholung. Die ungesunde Lebensführung vieler Straffälliger äußert sich ferner in mangelhafter Zahn- und Körperpflege, in verschmutzter und unregelmäßig gewechselter Leibwäsche, in einem unzureichenden bis fehlenden Frühstück, das bisweilen durch ein erstes alkoholisches Getränk ergänzt oder gar ersetzt wird und in einseitiger Ernährung in Schnellgaststätten und an Imbißständen („fast food“) bei fehlender Eßkultur und ständigem Reizhungern nach (Glücks-)Spiel und lärmender Atmosphäre. Tabletten- und Medikamentenmißbrauch, Spielsucht und – neuer-

dings auch bei wiederholt Straffälligen mit „klassischer“ Delinquenz – gelegentlicher Rauschgiftkonsum gehören ebenso zu ihrer Lebenswirklichkeit wie Abhängigkeit vom Nikotin. Der Zusammenhang zwischen Gesundheit und unmittelbarer Umwelt wird ebenso vernachlässigt wie die Gesundheit der Familienangehörigen. Im Kontaktbereich prägen wahllose (Sexual-)Partnerschaften ohne emotionale Bindung den Lebenszuschnitt; aus diesen Kontakten ergeben sich nicht selten ungewollte Schwangerschaften oder Geschlechtskrankheiten bis hin zum erhöhten Aids-Risiko als aktuelles Beispiel. – Diese kriminologischen Feststellungen dürfen nicht als „Schwarz-Weiß-Malerei“ oder gar als Abwertung von Straffälligen mißverstanden werden. Es handelt sich vielmehr um eine ungeschminkte Beschreibung ihrer Lebensführung in „idealtypischen“ Verdichtungen, die jeder Praktiker in der Strafrechtspflege aus eigener Anschauung bestätigen wird (insbesondere im Kurzstrafenvollzug).

Im Vollzugsalltag setzen die Straffälligen ihren ungesunden, unvernünftigen Lebensstil mit vollzugstypischen Besonderheiten fort. Sie unterliegen einer fremdbestimmten Tageseinteilung in Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit, die nicht als sinnvoller Rhythmus, sondern als Reglementierung empfunden wird, weil für viele das Licht zu einer Zeit gelöscht wird, zu der sonst ihr Nachtleben beginnt. Hinzu kommt – für viele ungewohnt – regelmäßige Arbeit, so daß sich manche während der Arbeitszeit unter irgendwelchem Vorwand u.a. zum Anstaltsarzt melden – nach Arbeitsende gehen dann Freizeitinteressen wieder vor. – Die Verpflegung ist im Vollzug durchorganisiert, doch verstärken die meist im Haftraum einzunehmenden Mahlzeiten die fehlenden Tischmanieren und die Unfähigkeit zur Selbstversorgung. Die trotz geschmacklicher Mängel immerhin nach Erkenntnissen der Ernährungslehre und nach ärztlicher Überwachung gebotene Anstaltskost wird vielfach unterlaufen: im Wege zusätzlichen Einkaufs erwerben die Gefangenen große Nahrungsmittelmengen, die in abendlicher Langeweile vertilgt werden. Ausschließlich wegen entsprechender Verbote und Kontrollen gibt es im geschlossenen Vollzug entgegen anderslautenden Behauptungen keinen nennenswerten Alkohol- und Drogenmißbrauch, so daß dieser Vollzug zwar entgiftet, aber nicht entwöhnt; bei Vollzugslockerungen brechen die alten Abhängigkeiten auch nach jahrelanger Abstinenz in unverminderter Stärke wieder durch. In Haft- und Gemeinschaftsräumen hängt ein kalter vollzugstypischer Nikotin- und Körpergeruch; nichtrauchende Gefangene sind eine seltene und unzureichend geschützte Ausnahme. Kaffee wird bis zum Exzeß getrunken. Beide Genußmittel sind erstrangige Objekte bei verbotenen Tauschgeschäften und Ursache wirtschaftlicher bzw. sexueller Abhängigkeiten unter Gefangenen. Demgegenüber sorgen hauptamtliche Anstaltsärzte und Vertragsärzte durch heilende Medizin für die Gesundheit der Gefangenen mit Leistungen, die den gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Gerade solche Gefangene, die in Freiheit jahrelang ihren Körper vernachlässigt oder unvernünftigen Risiken ausgesetzt haben, entwickeln im Vollzug eine hohe Ansprüchlichkeit an ärztliche Versorgung, die bei Forderungen nach angemessener Kostenbeteiligung und gesundheitsbewußtem Verhalten allerdings rasch schwindet. Wegen des Entzugs von Alkohol und Drogen führen die Anstaltsärzte, insbesondere die im geschlossenen Langzeitvollzug Tätigen, einen ständigen Kampf gegen Suchtverlagerungen auf Medika-

mente. Als vollzugstypische Formen der Schädigung des eigenen Körpers müssen – zum Teil als abnorme Haftreaktionen – Tätowierungen, Hungerstreiks, Selbstbeschädigungen und suizidale Handlungen gelten. Wegen fehlender Geschlechtspartner lassen sich auch heterosexuelle Gefangene mitunter auf homophile Handlungen ein.

Gesundheitsschädliches Verhalten spielt auch in den Wohnheimen, -gemeinschaften und -gruppen der freien Straffälligen- und Entlassenenhilfe eine Rolle. Viele lästige Diskussionen, Streitigkeiten und Zerwürfnisse unter Bewohnern bzw. zwischen Probanden und Heimleitern werden durch Störungen infolge eines unvernünftigen Lebensstils ausgelöst; stichwortartig sei nur auf Körper-, Bekleidungs- und Wohnhygiene sowie auf Abhängigkeiten hingewiesen. Manches ist dabei gegenüber der „totalen Institution“ Strafvollzug abgemildert; anderes tritt wegen des größeren Freizeitspielraumes stärker als dort hervor.

## II. Gesundheitstraining als praktische Aufgabe

Diese Bilanz der Wirklichkeit wird durch die enttäuschende Feststellung ergänzt, daß – soweit ersichtlich – Wissenschaftler und Praktiker für den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe bislang noch keine systematischen Hilfen auf dem Gebiet „Gesundheit und Lebensführung“ gefordert, angeboten oder gegeben haben (Sind die einen zu weit vom Vollzugsgeschehen entfernt und die anderen darin gefangen?). Jedenfalls wird das Problem in den einschlägigen Standardwerken und Fachzeitschriften ausgeklammert.

Lediglich ein „Ratgeber für Gefangene“ enthält sinnvolle Ratschläge zur Gesunderhaltung im Vollzug<sup>2)</sup>; der Bezug ist Gefangenen aber wegen seiner insgesamt vollzugsfeindlichen Tendenz verboten. So gibt es in der Vollzugspraxis bislang nur vereinzelte Initiativen von Anstaltsärzten und -lehrern, die zu begrüßen sind, methodisch-didaktisch aber nicht befriedigen können. So besteht die Gefahr, daß personal- und kostenträchtige Maßnahmen weitgehend wirkungslos verpuffen, wenn die Straffälligen nicht auf Dauer für eine gesunde Lebensführung gewonnen werden.

Zur Bewältigung typischer Alltagsschwierigkeiten von Straffälligen hat sich nun seit einigen Jahren das Soziale Training als (Re-)Sozialisierungskonzept in den Vordergrund geschoben und sich sowohl mit handlungs- und erlebnispädagogischem Ansatz als auch mit themen- und problemzentrierter Ausrichtung bewährt<sup>3)</sup>. In der Jugendstrafrechtspflege sind soziale Trainingskurse aus der ambulanten sozialen Arbeit mit dissozialen Jugendlichen nicht mehr wegzudenken<sup>4)</sup>. Im Vollzug geht es insbesondere um ein Entlassungstraining auf den Lernebenen Wissen, Verhalten und Einstellungen in den Trainingsbereichen „Arbeits- und Berufswelt“, „Recht im Alltag“, „Umgang mit Geld“, „Freizeit“ und „Soziale Beziehungen“<sup>5)</sup>. Der offene und flexible Rahmen des Sozialen Trainings ermöglicht jedoch auch die Aufarbeitung von Alltagsschwierigkeiten in anderen Lebensbereichen, etwa der sozialschädlichen und verhängnisvollen Koppelung von Trinken und Fahren bei alkoholauffälligen Verkehrstütern<sup>6)</sup> oder – wie hier – bei Schwierigkeiten mit einer gesunden und vernünftigen Lebensführung.

Aufbauend auf dem in anderen Bereichen erprobten Sozialen Training und auf vielversprechenden Ansätzen einer Gesundheitsbildung für die Durchschnittsbevölkerung (dazu s.u. III.) sollen hier die Grundzüge eines speziellen Gesundheitstrainings skizziert werden. Damit soll auf eine bestehende Lücke in der Kriminalpädagogik und im Behandlungsangebot aufmerksam gemacht werden; insoweit darf der Entwurf nicht an hohen Ansprüchen gemessen werden. Wenn der Aufsatz zu weiterer wissenschaftlicher und praktischer Arbeit auf diesem vernachlässigten Gebiet anregen würde, so wäre ein wichtiges (Zwischen-)Ziel erreicht.

### 1. Kursorganisation

An einem Gesundheitstraining sollte jeder Straffällige teilnehmen können, der daran Interesse hat – es schadet in keinem Fall. In einer Wohngruppe kann sich eine Teilnahmebedürftigkeit ferner aus dem gezeigten Sozialverhalten ergeben, im Strafvollzug auch aus der Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 StVollzG, insbesondere aus der anstaltsärztlichen Einganguntersuchung oder aus der psychologischen und sozialpädagogischen Anamnese der allgemeinen Lebensführung nach den obengenannten Kriterien (s.o. I.).

Im Strafvollzug sollte ein themen- und problembezogenes Gesundheitstraining dann auch als besondere Behandlungsmaßnahme gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG in den Vollzugsplan des Betreffenden aufgenommen werden, vorausgesetzt die Anstalt bietet derartige Veranstaltungen der Weiterbildung an. Eine solche Steuerung erscheint erforderlich, weil nach den Erfahrungen in anderen Trainingsbereichen nicht erwartet werden darf, daß bei reiner Freiwilligkeit gerade trainingsbedürftige Gefangene teilnehmen. Die Aufnahme in den Vollzugsplan soll den Gefangenen und den Vollzugsstab daran erinnern, daß eine besondere gesundheitliche Problematik aufzuarbeiten ist, und hat mit Zwang nichts zu tun. In Erfüllung der gesetzlichen Motivationspflicht sind die Gefangenen über derartige Trainingskurse zu informieren, etwa durch Plakate, Handzettel und Merkblätter über Organisation, Kursinhalt und Trainingsmethoden. Im Trainingskurs gilt es dann, über interessante Trainingsformen und bedürfnisgerechte Trainingsinhalte die Teilnahme-motivation aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft eines trainingsbedürftigen Gefangenen empfehlen sich keine Konsequenzen für die weitere Vollzugsgestaltung, weil das Gesundheitstraining nicht unmittelbar an kriminellen Verhaltensweisen ansetzt, sondern „nur“ an allgemeiner Dissozialität. In solchen Fällen bleibt es jedoch die Aufgabe des Anstaltsarztes und aller Bediensteter, nicht problembewußte Gefangene immer wieder auf die Notwendigkeit eines Gesundheitstrainings hinzuweisen.

Nach Trainingsansatz, Trainingsmethoden und Trainingszielen handelt es sich bei einem Gesundheitstraining für Straffällige um Veranstaltungen der Weiterbildung (vgl. § 67 StVollzG). Die Abgrenzung von einer ärztlichen Behandlung zur sozialen Eingliederung (§ 63 StVollzG) ist aus praktischen und nicht nur aus dogmatischen Gründen geboten. Nähert man sich der Gesundheitsbildung über die (Erwachsenen-)Pädagogik und nicht über die Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff. StVollzG), so lassen sich die Betreffenden wohl eher zur Teilnahme motivieren als zu Veranstaltungen mit

therapeutischer Ausrichtung. Selbstverständlich ist die Grenze zwischen medizinischer und sozialer Hilfe zur Wiedereingliederung auf diesem Gebiet fließend; ebenso wünschenswert und unverzichtbar ist die Mitwirkung von (Anstalts-)Ärzten und Sanitätsbediensteten (s.u. 4.).

Besondere Chancen eröffnen sich für die Organisation von Gesundheitstraining im Wohngruppenvollzug und in freien Wohneinrichtungen für Straffällige, denn in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten lernt es sich leichter, gesundheitsschädliches Verhalten zu ändern. So hat man zum Beispiel in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd weibliche Gefangenen in einer bestimmten Wohngruppe untergebracht, wo es im Rahmen einer speziellen Trainingsgruppe nun um eine fachlich angeleitete vernünftige Gewichtsreduktion und um gesunde Ernährung geht. Andere sinnvolle spezielle Wohngruppen sind denkbar.

Für die eigentliche Kursorganisation des Gesundheitstrainings kann es kein einheitliches „Rezept“ geben. In Betracht kommen in sich geschlossene Kursreihen mit einem festen Teilnehmerkreis oder flexible Kursangebote mit einem jederzeit möglichen Einstieg. Zielgruppe und voraussichtliche Verweildauer der Trainingsteilnehmer, die zeitlichen Möglichkeiten des Trainers und die ausgewählten Trainingseinheiten bestimmen den organisatorischen Rahmen solcher Trainingskurse. Hier wird man sich behutsam vortasten müssen.

## 2. Trainingsziele (Ein- und Ausgrenzungen)

Zu den Zielen einer Gesundheitsbildung im Vollzug und in der Straffälligenhilfe kann in vollem Umfang darauf Bezug genommen werden, was an anderer Stelle treffend zur Gesundheitsbildung allgemein ausgeführt wurde<sup>7)</sup>:

„Dauerhaftes im Menschen verankertes *Gesundheitsbewußtsein* auf der Grundlage *gesundheitlicher Mündigkeit*. Daraus resultierend als „Grundgesetze der Gesundheit“ *dauerndes vernünftiges gesundheitliches Verhalten bei der Gesundheitsvorsorge wie bei der Wiedergesundung*, in der Erkenntnis, daß *Gesundheit zum Fundament der eigenen Lebensqualität* gehört.

Der Mensch soll immer daran denken, daß er *weitgehend selbst für seine Gesundheit verantwortlich* ist, daß Mündigkeit nicht nur *Rechte*, sondern auch *Pflichten* bedeutet, daß also Grad, Bewahrung und Wiederherstellung seiner Gesundheit in hohem Maße von seiner Bereitschaft abhängen, seiner Gesundheit zu dienen, anstatt sie zu ruinieren. Der Mensch soll bereit sein, sich laufend um das für seine gesundheitliche Mündigkeit nötige Wissen zu kümmern.“

Dementsprechend liegen die Ziele eines speziellen Gesundheitstrainings für Straffällige in ihrer eigenen sozialen Kompetenz, gesund zu leben, und in ihrer sozialen Verantwortung vor den Angehörigen und der Gesellschaft, sich gesund zu erhalten bzw. zu gesunden. Mit den Gesichtspunkten „Kompetenz“ und „Verantwortung“ verfolgt das Gesundheitstraining zwei Ziele, denen in der Kriminalpädagogik erstrangige Bedeutung für die Wiedereingliederung zukommen sollte. Daher haben Strafvollzug und Straffälligenhilfe nicht nur ein „Mandat“, sich mit der Gesundheit von Straffälligen zu befassen, sondern geradezu eine – bisher

übersehene – Verpflichtung. Es geht damit nicht um „gesunde Gefangene und Probanden in der Straffälligenhilfe“; es geht vielmehr darum, mit der Gesundheit und mit dem eigenen Körper neue Lernfelder für soziales Verhalten zu erschließen (und an geeigneten Lernfeldern fehlt es insbesondere im Vollzug). Für ein Gesundheitstraining im Vollzug spricht ferner, daß es – sei es nur als Mosaikstein – zu einer humanen Vollzugsgestaltung und zu einem menschenwürdigen Vollzugsalltag beitragen kann, vor allem wenn es darüber gelingen sollte, bestimmte gesundheitsschädliche Zustände in den Anstalten zu verbessern (dazu s.u. 7.). Und wenn im Zeichen steil ansteigender Kosten im Gesundheitswesen über das Gesundheitstraining eine – konkret wohl nicht meßbare – Kostendämpfung und eine Unterstützung der heilenden Medizin eintreten würde, so wären dies legitime Nebenwirkungen.

Ein Gesundheitstraining soll und kann – dies zeigt schon der gewählte Begriff – therapeutische Bemühungen um Suchtkranke und Suchtgefährdete nicht ersetzen oder verdrängen. Alkoholiker, Drogengefährdete, Medikamentensüchtige, Nikotinabhängige, Eßsüchtige und krankhafte Spieler gehören in eine fachlich qualifizierte Therapie. Ziel eines Gesundheitstrainings kann es aber sein, derartige Suchtverhalten nicht entstehen zu lassen oder einem Gefährdeten beizeiten einen Weg zu weisen, wie er zu gesunder Lebensführung zurückfinden kann. Möglicherweise erkennt ein unerkannt Suchtkranker im Verlauf des Gesundheitstrainings seine Sucht und findet er den Weg in eine notwendige Therapie. Auch dies kann ein Ziel des Gesundheitstrainings sein.

Von Therapien unterscheidet sich ein Gesundheitstraining schon im Ansatzpunkt. Es wird nämlich nicht an Auffälligkeit, Abnormität oder Krankheit angeknüpft, sondern an Normalität, vernünftigem Verhalten und Gesundheit. Damit leistet das Gesundheitstraining einen – gerade im Vollzug wichtigen – Beitrag zum positiven Denken, das Resignation und Behandlungseifer gleichermaßen überwinden vermag.

Andererseits weist das Gesundheitstraining zu den übrigen Bereichen des Sozialen Trainings vielfältige Berührungspunkte auf: z.B. über die Sexualhygiene zum Bereich „Soziale Beziehungen“, über die Fragen der Krankenversicherung zu „Umgang mit Geld“, über das Arzt-Patient-Verhältnis zu „Recht im Alltag“, über die Unfallschutzvorschriften zu „Arbeits- und Berufswelt“, über das Risikoverhalten in der Freizeit, die Suchtgefahren und die Tageslaufplanung zu „Freizeitgestaltung“, über die Wohnraumhygiene zum Bereich „Rund ums Wohnen“. Wo im Gesundheitstraining durch Entspannungsübungen, gymnastische Übungen und Breitensport psychische Ausgeglichenheit und körperliche Fitness erreicht werden sollen, ist die Grenze zum Gefangensport fließend<sup>8)</sup>.

## 3. Trainingsansatz und Trainingsmethoden

Zur Methodik in der Gesundheitsbildung für Erwachsene heißt es<sup>9)</sup>:

„Die Bildungsaufgabe ‚Gesundheit‘ wird nämlich nicht einfach mit der Weitergabe von erklärendem Detail-Wissen über alle möglichen medizinischen Gebiete an den Laien erfüllt, wie dies schon boomartig geschieht, sie

muß vielmehr auch *aufklärende* Basis- und Hintergrundinformation als Antwort auf die übergeordneten Fragen des Bürgers liefern. Erst damit kann beim Bürger jene Klarheit, Sicherheit und Urteilsfähigkeit geschaffen werden, die ihm ein echtes mündiges Handeln auch im Bereich der Gesundheit ermöglichen, vor allem in seinem eigenen, bisher wahrscheinlich mehr oder weniger falschen gesundheitlichen *Verhalten*. Und erst damit besteht schließlich die Voraussetzung dafür, nun auch pädagogisch auf die Praktizierung dieser Mündigkeit im Alltag des einzelnen hinzuwirken (Gesundheitsvorsorge, Unterstützung der Wiedergesundung) . . .

Der Möglichkeiten gibt es übergenug: mit anschaulichen, überzeugenden und haftenden Beispielen arbeiten, Betroffenheit und Nachdenklichkeit auslösen, nützliche konkrete Verhaltenstips geben, Verzicht und Opfer einsichtig machen, die Teilnehmer aktivieren und herausfordern, auch persönliche Gespräche führen, eine Atmosphäre des Vertrauens schaffen, auf geeignete Literatur hinweisen, Hausaufgaben erteilen, eindrucksvolle Arbeitsmittel aller Art einsetzen, das wichtigste Wissen und die unverzichtbaren Verhaltensregeln schriftlich verteilen, sogar eine gewisse Penetranz bei der Wiederholung wichtiger Hinweise ist in diesem Fall erlaubt (aber nicht Angstmacherei o.ä.!).“

Dies alles gilt in besonderem Maße für ein Gesundheitstraining mit lernungsgewohnten Straffälligen.

Ungeachtet eines pragmatischen Ansatzes liegt dem Gesundheitstraining ein lerntheoretisches Konzept zugrunde, weil ungesunde und unvernünftige Lebensführung weitgehend erlerntes Verhalten aufgrund eines ungünstig verlaufenden Lernprozesses ist mit der Folge von Wissens-, Verhaltens- und Einstellungsmängeln. Das Trainingsprogramm soll einen umgekehrten Lernprozeß einleiten und die gewünschten Verhaltensweisen durch positive Verstärkung festigen. Der unvernünftig lebende Straffällige darf seine gesundheitsschädliche Lebensführung nicht als zufallsbedingt oder schicksalhaft ansehen. Darauf aufbauend müssen bestimmte Verhaltenstechniken erworben werden, mit denen der Betreffende künftig ungesunden, unvernünftigen Lebenssituationen ausweichen kann oder sie bewältigt.

Bei diesem Lernprozeß empfiehlt es sich, Selbstkontrolltechniken und das Prinzip der kleinen Schritte einzuführen, d.h. eine rationale Analyse der Lebensführung und der Konsequenzen dieses Lebensstils für die Gesundheit durch Reflexion, Gespräch und Diskussion, bevor das Verhalten zunächst im Rollenspiel ohne negative Konsequenzen bei Versagen geübt wird. Das Gruppentraining bietet zugleich die Möglichkeit, Gewinn aus dem Verhalten anderer zu ziehen, und zwingt mehr als eine Einzelbetreuung dazu, sich den Problemen einer ungesunden, unvernünftigen Lebensführung zu stellen. Damit die Trainingsteilnehmer das Gelernte in die Lebenswirklichkeit übertragen können, müssen sie auf gesundheitsrelevante Einstellungen und Normen hingewiesen werden und über Verhaltensänderung nachdenken. Ein gutes (Wohn-)Gruppenklima bzw. annehmbare vollzugliche Bedingungen dürften dazu entscheidend beitragen.

Methodisch muß sich ein Gesundheitstraining von einer rein gesundheitlichen Aufklärung unterscheiden. Informationen über gesunde Lebensführung sind wichtig und müssen

in Trainingskursen auch vermittelt werden. Trainiert werden muß aber gleichermaßen auf den Lernebenen Verhalten und Einstellungen. Dabei sind die Lernregeln Lernen am Modell, Lernen durch Wiederholen und Lernen am Erfolg zu beachten. Hieraus folgt eine Methodenvielfalt der sozialen Gruppenarbeit in diesem Trainingsbereich: Diskussion, Gespräch, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel (!), Schreibaufzeichnungen und Arbeitsmappen, Vorträge und Referate. Hinzu treten sollten audio-visuelle Medien, um das Trainingsprogramm trotz seines persönlichkeitsfordernden Charakters anregend zu gestalten; allerdings sollte der Moderator nicht in blinden Aktionismus verfallen – Gesundheitstraining ist keine Multi-Media-Show. In angemessenem Umfang sind aber einzusetzen: Broschüren, Merk- und Arbeitsblätter, Tests und Fragebögen, Filme, Dia-Reihen und Video-Kamera (soweit vorhanden). Bezugsquellen für vielfältige Trainingsmaterialien sind unter anderem die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln<sup>10</sup>), die Bundesvereinigung für Gesundheitserziehung in Bonn-Bad Godesberg<sup>11</sup>), die Deutsche Gesellschaft für Ernährung in Frankfurt<sup>12</sup>), Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheitserziehung<sup>13</sup>), Landes- und Kreisbildstellen<sup>14</sup>), Krankenkassen und Schulbuchverlage. Weil Gesundheitstraining keine „elitäre“ Veranstaltung ist, sondern Alltagsfertigkeiten vermitteln will, sind neben populärwissenschaftlichen Ratgebern aus der Taschenbuchliteratur<sup>15</sup>) auch die Gesundheitsseiten in den verschiedensten Zeitschriften und Zeitungen hilfreich, soweit sie inhaltlich zutreffende Informationen enthalten.

Weil gerade Straffällige oftmals Lernschwierigkeiten aufweisen, empfiehlt es sich, die eingesetzten Methoden in gewissen Abständen zu wechseln. Vor allem sollte ein ausgewogenes Verhältnis von themen- bzw. problembezogenen Kursteilen und solchen mit einem handlungspädagogischen Ansatz geschaffen werden. Atem- und Entspannungsübungen, Gymnastik und sportliches Spiel, gemeinsames Kochen und Essen sowie Besichtigung von Einrichtungen im Gesundheitswesen können informative Kursteile auflockern und als „Bonbons“ die Teilnahmemotivation fördern.

#### 4. Trainer und Trainerverhalten

Als Trainer kommt jedermann in Betracht, der Grundkenntnisse in der Gesundheitslehre mitbringt, die Besonderheiten in der Lebensführung von Straffälligen kennt, mit den Methoden der sozialen Gruppenarbeit umgehen kann und – nicht zuletzt – selbst gesundheitsbewußt lebt.

Danach erscheinen berufliche Herkunft, haupt-, neben- und ehrenamtliches Engagement – wie bei anderen Trainingsbereichen – eher zweitrangig. Die Motivation der Trainingsteilnehmer und der Trainingserfolg steht und fällt mit der Persönlichkeit des Trainers, mit seiner Ausstrahlung und mit seinem Einfühlungsvermögen. Wichtig ist ferner, daß der Kursleiter die Straffälligen zu *vernünftiger* Lebensführung anleiten will. Nichts wäre verfehler, als im Gesundheitstraining eine überzogene oder gar sektiererische Lebensweise zu propagieren und die Straffälligen – in welche Richtung auch immer – zu indoktrinieren. Andererseits sollte der Trainer nicht nur gekonnt über gesunde Lebensführung sprechen, sondern sie auch aus Überzeugung aktiv vorleben. Wer früher selbst einmal ungesund gelebt hat, wer suchtege-

fährdet war und zu einem gesundheitsbewußten Lebensstil gefunden hat, kann die Trainingsinhalte allerdings besonders glaubwürdig vermitteln. Im Regelfall dürfte sich freilich eine zurückhaltende Moderation empfehlen, bei der die Betroffenheit durch die Erfahrungen der Trainingsteilnehmer erzielt wird; die fachlichen Ausführungen können spezialisierten Ko-Trainern übertragen werden.

Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind durch ihre Ausbildung in sozialer Gruppenarbeit her besonders befähigt, sich des Gesundheitstrainings anzunehmen. Anstaltsärzte und Sanitätsbeamte haben einen Wissensvorsprung in den einschlägigen medizinischen und hygienischen Fachfragen. Ihre Beteiligung eröffnet eine Möglichkeit, sich über die Krankenfürsorge hinaus unmittelbar an der Wiedereingliederung zu beteiligen, und dürfte sich positiv auf ihre herkömmliche Tätigkeit in den Krankenzimmern auswirken. Im Vollzug muß freilich nicht ein Anstaltsbediensteter Kursleiter sein. Externe Trainer und ehrenamtlich Tätige haben den wesentlichen Vorteil, erfahrungsgemäß eher von den Straffälligen angenommen zu werden. In jedem Fall kommt es darauf an, dem als Gesundheitstrainer in Betracht kommenden und daran interessierten Personenkreis die notwendigen methodisch-didaktischen Grundkenntnisse in der Gesundheitslehre zu vermit-

teln und die Betroffenen in geeigneten Institutionen als Multiplikatoren aus- und fortzubilden.

Die anschließende Umsetzung des Gesundheitstrainings im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe wird von den herangebildeten Gesundheitstrainern viel Engagement und eine hohe Frustrationstoleranz abverlangen. Immer wieder wird betont, wie mühevoll es ist, die Durchschnittsbevölkerung zu einer gesundheitsgemäßen Lebensweise zu motivieren. Bei Straffälligen dürfte die Verhaltensbeeinflussung noch wesentlich schwerer sein, obwohl gerade in der Ausnahme-situation des Vollzuges auch wieder eine größere Bereitschaft vorhanden sein könnte. Man sollte – nüchtern und mit Idealismus zugleich – modellhaft beginnen.

##### 5. Trainingseinheiten

Ein geschlossenes Kursprogramm würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit übersteigen und wäre auch verfehlt, denn es geht nicht darum, für ein bestimmtes Trainingsprogramm eine Trainingsgruppe zu finden, sondern umgekehrt einer Zielgruppe oder einer bestehenden Trainingsgruppe ein für sie zugeschnittenes Programm anzubieten. Im folgenden sollen daher lediglich Trainingseinheiten skizziert werden, die – auch – für Straffällige relevant sind und für interessierte Trainer einen Einstieg bedeuten:

GESUNDE ERNÄHRUNG	ENTSPANNUNG	BEWEGUNG UND KÖRPERERFAHRUNG	ABHÄNGIGKEITEN VON...	PSYCHISCHE STABILITÄT UND SOZIALE KOMPETENZ	GESELLSCHAFT UND UMWELT	GESUNDHEITSPOLITIK UND GESUNDHEITSWESEN	GESUNDHEITSPFLEGE	ERKRANKUNGEN UND HEILMETHODEN
Grundkurs Gesunde Ernährung	Verschiedene Entspannungsverfahren	Gesundheitsbezogenes Bewegungstraining	Drogen	Selbsterfahrung	Klima und Wetter	Gesundheitspolitik	Körperpflege Naturkosmetik	Erkrankungen
Grundkurs Kochen Backen	Autogenes Training	Zielgruppen-Gymnastik (Ältere, Schwangere)	Nikotin	Verhalten	Kleidung Wohnen	Gesundheitsversorgungssystem	Geburtsvorbereitung	Ärztliche Untersuchungsmethoden
Vollwertkost	Yoga	Körpererfahrung	Alkohol	Soziales Lernen	Chemie im Alltag	Arzt und Patient	Säuglingspflege	Ärztliche Behandlungsmethoden
Schadstoffe in Lebensmitteln	Streßbewältigung		Medikamenten	Lebenssituationen	Umweltbelastungen	Gesundheitsberufe	Unfallverhütung Erste Hilfe	Homöopathie
Alternative Ernährungsweisen	Atemschulung		Essen		Arbeit und Gesundheit		Häusliche Krankenpflege	Naturheilkunde
Diätformen	Massagen				Bio- und Gentechnik			Hausmittel Hausapotheke
Gewichtsreduzierung								Heilkräuter
Ernährung für Zielgruppen								Medizinische Einzelthemen

Übersicht mit freundlicher Genehmigung aus Degenhardt, B.: Rahmenplan Gesundheitsbildung an Volkshochschulen. Handreichungen für Programmplanung und Kursgestaltung; Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) 1986, S. 4.

Auswahl der Trainingseinheiten, Reihenfolge und Dauer des Trainings sind variabel und hängen weitgehend vom Zeitbudget des Trainers bzw. von der Zielgruppe ab (s.u. 6). Bei der didaktischen Aufbereitung läßt sich auf einem Rahmenplan zur Gesundheitsbildung aufbauen, der im Jahr 1985 von einem Arbeitskreis an der Pädagogischen Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V. (Holzhausenstraße 21, 6000 Frankfurt/M.) herausgegeben wurde. Zur zeitsparenden methodischen Vorbereitung können die Trainer auf kostenlose Trainingsmaterialien aus dem Gesundheitswesen (s.o. 3) und auf kostengünstige (Taschen-)Bücher zurückgreifen, die in ihrer Fülle hier nicht einmal aufgelistet werden können; dabei wird jeweils die Qual der Wahl bestehen.

#### 6. Zielgruppen und Schwerpunkte

Als Minderheit stehen *weibliche Straffällige* nicht selten im Schatten von Programmen. In einem Gesundheitstraining sollte dies anders sein, weisen viele straffällige Frauen doch eine Suchtgefährdung auf; andere sind hilflos, sich und ihre Familie gesund zu ernähren und vernünftig zu versorgen. Vor dem Hintergrund fehlgelaufener Lebensentwicklungen und psycho-sozialer Belastungen fällt manche straffällig gewordene Frau nach einer Inhaftierung in einen passiven Lebens- und Verhaltensstil oder flüchtet in eine Sucht, etwa eine Eßsucht. All dem soll ein Gesundheitstraining für Frauen gegensteuern und den Betroffenen neues Selbstvertrauen vermitteln. Entspannungstraining, sportlich-gymnastische Betätigung, Ernährungs- und Suchtberatung sollten dabei ebenso zu den Schwerpunkten zählen wie die Pflege des äußeren Erscheinungsbildes; freilich darf man ein solches Gesundheitstraining nicht auf Äußerlichkeiten wie Kosmetik oder Kleidung verkürzen. Eine ganzheitliche Betrachtung von Körper, Geist, Seele und sozialen Bezügen – hierzu zählen vor allem die Familienangehörigen der Frauen – ist notwendig. So könnte gerade bei dieser Zielgruppe über Gesundheitsbewußtsein eigene Kompetenz und Verantwortung für andere entstehen.

Bei *jugendlichen und heranwachsenden Straffälligen* muß sich eine Gesundheitserziehung weniger mit sozialer Hilflosigkeit als vielmehr mit Sorglosigkeit auseinandersetzen; besonders schwierig wird die Gesundheitsbildung bei jungen Menschen mit einer sich auch auf das Gesundheitsbewußtsein auswirkenden sog. „Null-Bock-Mentalität“. Durch Reizhunger im Freizeitverhalten setzen sich viele unverantwortlichen gesundheitlichen Risiken aus, die im Gesundheitstraining angesprochen, überdacht und überwunden werden müssen. Die Motivation junger Straffälliger, gesundheitsbewußt zu leben, ist nicht einfach, weil vielen dieser Lernbereich im Gefühl, „das Leben noch vor sich zu haben“, fernliegt. Ein sich in dieser Altersstufe einschleifendes ungesundes Verhalten prägt meist das weitere Leben; umgekehrt sind die Angehörigen dieser Altersgruppe pädagogisch nicht erreichbar und beeinflussbar. Sozialpädagogisch gesehen sollte sich die Gesundheitserziehung bei dieser Zielgruppe nicht so sehr mit dem gesundheitlichen Wert vernünftiger Lebensführung befassen, sondern mehr die positiven psycho-sozialen Folgen äußerer Art (Attraktivität, Anerkennung) herausstellen. Wie bei weiblichen Straffälligen kann dies allerdings nur einen Einstieg in die Thematik bedeuten.

Vor dem Hintergrund einsetzender körperlicher Beschwerden dürfte bei *alternden Gefangenen* für ein Gesundheitstraining eher Aufgeschlossenheit und Betroffenheit zu erwarten sein als bei jungen Straffälligen. Die Vorbereitung auf ein einigermaßen gesundes Alter in Freiheit oder im Vollzug ist für die Vollzugsgestaltung bei sozial integrierten Ersttättern oder bei sozial auffälligen Wiederholungstätern in dieser Altersgruppe ein denkbares und eines der wenigen sinnvollen Tätigkeitsfelder. Altersspezifisch sollten die Trainingsziele formuliert und die Trainingsinhalte ausgewählt werden.

Eine weitere wichtige Zielgruppe für die Gesundheitsbildung im Vollzug sind die zahlenmäßig ansteigenden *Langzeitgefangenen*; allein in Baden-Württemberg verbüßen über 1000 Gefangene eine lebenslange Freiheitsstrafe, eine zeitige Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder befinden sich in Sicherungsverwahrung. Langzeitvollzug kann – muß aber nicht – zu Störungen im Denken und im Gefühlsleben führen, zu Kontaktstörungen und zu Veränderungen im Lebensstil mit regressivem Verhalten, zu einer Entdifferenzierung auf Vitalbedürfnisse oder zu Versuchen einer erträglichen Zeitstrukturierung durch eine unpersönlich-formalistische Lebensgestaltung. Damit die These von der gesundheits- und persönlichkeitszerstörenden Wirkung langen Freiheitsentzuges überzeugend durch gegensteuernde Bemühungen widerlegt werden kann, sollte ein Gesundheitstraining zum Langzeitvollzug gehören und in einer möglichst frühen Vollzugsphase beginnen, damit die Gefangenen beizeiten in der Lage sind, auch unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges etwas für ihre körperliche und seelische Gesundheit zu tun. Im Verbund mit anderen sozialpädagogischen und psychologischen Hilfen kann dies suizidalen Handlungen vorbeugen und zu einer positiv-aktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenslage führen.

Die Überschrift des vorliegenden Aufsatzes wurde bewußt so gewählt, daß der darin liegende Appell auch für *die im Vollzug tätigen Bediensteten* zutrifft. Zivilisationserscheinungen, denen jeder Bürger ausgesetzt ist, und berufliche Belastungen eigener Art legen den Gedanken einer Gesundheitsbildung für sie nahe, denn Wechselschicht, Mehrarbeit und Wochenenddienst belasten den natürlichen Tagesrhythmus. Streßsituationen und Konflikte mit schwierigen Gefangenen führen zu Belastungen, die denen von Polizeibeamten vergleichbar sind. Dort hat man bereits die richtigen Konsequenzen gezogen und ein spezielles Anti-Streß-Programm entwickelt<sup>16)</sup>; es überrascht festzustellen, daß Anstaltspsychologen diese Aufgabe offensichtlich noch nicht wahrgenommen haben. Bewegungsmangel, Ernährungsprobleme, Übergewicht und Gefährdungen durch Nikotin und Alkohol sind Zeiterscheinungen, die an manchen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht vorübergehen, im Gegensatz zur freien Wirtschaft<sup>17)</sup> zum Schaden des öffentlichen Dienstes und der Betroffenen aber noch immer tabuisiert werden. Disziplinarrechtliche und dienstrechtliche Maßnahmen helfen nicht und können die mit einer unvernünftigen Lebensweise verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten nicht dämpfen. Für Anstaltsleiter und Personalvertretungen wäre es daher eine dankbare Aufgabe, nach Möglichkeiten und Wegen für Gesundheitsbildung bei Bediensteten zu suchen. Wenn bei solchen Kursen die Ange-

hörigen der Fachdienste als Moderatoren eingesetzt würden, so entspräche dies einer zu unterstützenden Forderung, neben der wissensmäßigen Aus- und Fortbildung die psycho-soziale Betreuung der Bediensteten zu verstärken. Und warum sollte es in ferner Zukunft nicht möglich sein, daß Gefangene und Bedienstete bei vergleichbaren Problemen mit der Gesundheit gemeinsam in einer Selbsthilfegruppe lernen?

### 7. Vorbereitende und begleitende Maßnahmen

Gesundheitstraining für Bedienstete empfiehlt sich schon deshalb, damit ein solches Training für Gefangene nicht mit dem Argument „An uns denkt wieder einmal keiner“ auf Widerstand stößt. Notwendig ist auch eine Vorstellung von Zielen und Inhalten des Gefangenentrainings auf Anstaltskonferenzen, um Akzeptanz zu erreichen. Abgesehen von ernstzunehmenden Einwänden gegen die Erfolgsaussichten fand der Gedanke eines Gesundheitstrainings bei Vorträgen des Verfassers auf Fortbildungstagen für die Angehörigen der verschiedenen Fachdienste und bei Gesprächen mit Personalratsmitgliedern eine erfreulich breite Zustimmung (einzelne abwertende Äußerungen über das „Müsli-Programm“ sind einer beliebten Argumentationstechnik bei Angst vor Neuerungen zuzuschreiben).

Flankierend hinzutreten könnten Arbeitsgruppen „Gesundheit“ mit dem Ziel, die Verhältnisse in der jeweiligen Vollzugsanstalt bzw. in der freien Einrichtung auf Gesundheitsschädlichkeit zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. In derartigen Ausschüssen sollten mitwirken: Anstaltsleitung, Anstaltsbeirat, Personalvertretung, Gefangenenvvertretung und Angehörige der Fachdienste, insbesondere der Anstaltsarzt. Hierdurch läßt sich ein Beitrag zur Strukturverbesserung leisten.

### III. Zur Einordnung des Trainingsbereichs

Gesundheitsbildung ergänzt zunächst das Resozialisierungskonzept des Sozialen Trainings um einen aktuellen Trainingsbereich. Damit wird deutlich, wie flexibel der Trainingsansatz ist und daß über ihn auf drängende Alltagsprobleme sinnvolle Hilfen angeboten werden können. Der Einwand, nun würden aus Gefängnissen und Wohnrichtungen für Straffällige Sanatorien, geht fehl, denn Gesundheitstraining fordert ungleich mehr als passives Erdulden heilender Medizin. Überdies leistet Gesundheitsbildung einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Wertbildung von Straffälligen. Gesundheitstraining gehört auch zur sozialen Arbeit mit Straffälligen, weil ihre ungesunde und unvernünftige Lebensführung Teil ihrer Dissozialität ist. Und wenn über die Gesundheitsförderung der Gedanke einer gesunden Lebensweise in die Vollzugsanstalten getragen wird, dann besteht in kleinen Schritten und auf lange Sicht die Chance, daß dort gesundheitsförderliche Verhältnisse entstehen.

Gesundheitstraining und Gesundheitsbildung sind im übrigen überparteiliche gesundheitspolitische Gegenwartsforderungen<sup>18)</sup>, die dem Zeitgeist entsprechen (deshalb sollte man auch alsbald mit der Gesundheitsbildung im Vollzug und in der Straffälligenhilfe beginnen). Konnte man in den siebziger Jahren noch eine Problematisierung des Lebensalltags und eine überzogene Hinwendung zu therapeutischen Verfahren feststellen, so steigt angesichts sich nega-

tiv wandelnder ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen – eigenartigerweise (?) – der Stellenwert der Erwachsenenbildung, der Lebensbewältigung, des Umweltbewußtseins, des sportlichen Trainings und einer gesunden Lebensführung – in breiten Bevölkerungsschichten entwickelt sich Gesundheitsbewußtsein. Unter diesen Vorzeichen werden Selbsthilfe und Eigenvorsorge zu Alternativen bzw. Ergänzungen sozialer Sicherungssysteme<sup>19)</sup>. Manch einer muß jetzt schon vor einer unangebrachten Selbsthilfeeuphorie gewarnt werden, während andere entgegen dem Sozialstaatsprinzip nahezu alles der Eigenvorsorge überlassen wollen.

Die Forderungen nach mehr Gesundheitsprophylaxe sind freilich nicht neu. Die Vermeidung gesundheitlicher Risiken hat in Familie, Kindergarten und Schule schon immer eine gewisse Rolle gespielt; heute diskutiert man, ob die Gesundheitserziehung ein fächerübergreifender Lernbereich bleiben oder ein eigenes Schulfach werden soll<sup>20)</sup>. In der Erwachsenenbildung der Volkshochschulen nehmen gesundheitsbezogene Veranstaltungen einen immer größeren Raum ein<sup>21)</sup>; in diesen Gesundheitstrainings erfolgen – jeweils für spezielle Zielgruppen – praktische Anleitungen für gesunde Ernährung, Entspannung, Bewegung und Körpererfahrung, Vermeidung von Abhängigkeiten, Gesundheitspflege, Verhütung von Krankheiten sowie Erlangung psychischer Stabilität und sozialer Kompetenz. Dies sind die pädagogischen Wurzeln der Gesundheitsförderung. In den Bereich Freizeitpädagogik fallen die Bemühungen vieler Bundesbürger um körperliche Tüchtigkeit in Freizeitunternehmungen (Sportvereine, Fitness-Center, asiatische Kampfschulen), weil dort meist auch eine andere Lebenshaltung vermittelt wird.

Weitere Impulse für die Gesundheitsprophylaxe gehen von Institutionen im Gesundheitswesen aus. Auf bundes- und landesweit tätige Organisationen mit einem reichhaltigen Informations- und Fortbildungsprogramm wurde bereits hingewiesen (s.o. II.3.). Im Bemühen, die Kostenexplosion im Gesundheitswesen in den Griff zu bekommen, haben die gesetzlichen und privaten Krankenkassen zahlreiche empfehlenswerte Aufklärungsbrochüren zu einzelnen Aspekten einer (un-)gesunden Lebensführung herausgegeben<sup>22)</sup>. Auch die Ärzte- und Zahnärztekammern<sup>23)</sup> treten immer wieder mit eigenen Vorbeugungsprogrammen an die Öffentlichkeit. Als Teil der Daseinsvorsorge und der Gemeinwesenarbeit haben die Kommunen sich der Gesundheitsförderung angenommen<sup>24)</sup>. In den meisten Gesundheitsamtsbezirken des Landes Baden-Württemberg wurden darüber hinaus Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitserziehung und Gesundheitsbildung gegründet, die sich wiederum zu einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben<sup>25)</sup>.

Gesundheitsförderung ist jedoch nicht auf Pädagogik und Gesundheitsdienste beschränkt, wenngleich auch Aufgabe der Pflege- und Sozialberufe dort<sup>26)</sup>. Sie gehört auch zu einer ganzheitlichen Sozialarbeit, die zur Besserung von Lebenslagen der Bürger beitragen will; so heißt es zutreffend: „Soziale Arbeit, die mehr leisten soll als nachträgliche Kompensation von Defiziten – von Not, Leid und Behinderung – hat sich auf das Leben-können von Menschen, ihre aktive Bewältigung von Situationen, auf die (ökologische) Konsti-

tution eines guten Lebens zu konzentrieren. . . . Sozialarbeit benötigt dazu ein überindividuelles Konzept des gesundheitlichen Befindens, denn sie nimmt den Individuen nicht die eigene aktive Führung eines gesunden Lebens ab, beansprucht sie vielmehr als Teil der zu besorgenden gesunden Lebensführung in Familien, in Gemeinden und im ganzen natürlich-gesellschaftlichen Kontext<sup>27)</sup>.

Die hiermit skizzierten Strömungen bilden gleichsam den Hintergrund für das propagierte Gesundheitstraining im Vollzug und in der Straffälligenhilfe. Auf den in anderen Bereichen mit der Gesundheitsbildung gewonnenen Erfahrungen können und müssen die speziellen Bemühungen eines Gesundheitstrainings für Straffällige aufbauen, um dann ein eigenes Konzept zu entwickeln. In (Gesundheits-)Politik, Wissenschaft und Praxis des Gesundheitswesens sollte man umgekehrt die Straffälligen, insbesondere die Gefangenen, als eine weitere Zielgruppe für Gesundheitsbildung wahrnehmen<sup>28)</sup>. Selbst wenn die Erfolgsaussichten noch geringer sein sollten als in der Durchschnittsbevölkerung, so gilt doch auch für sie:

*„Gesundheit ist nicht alles,  
aber ohne Gesundheit ist alles andere  
nichts.“*

– Arthur Schopenhauer –

### Anmerkungen:

1) Dazu eingehend Göppinger: Gesundheitsvorsorge und Kriminalität; Vortrag beim 4. Weltkongreß für medizinisches Recht 1976 in Manila.

2) Verlag Schwarze Seele: Ratgeber für Gefangene, 2. Aufl.; Berlin u.a. 1985 mit Vorschlägen für Gymnastik, Atemübungen, Entspannungsübungen, autogenes Training, (Fußreflexzonen-)Massage, Akupressur und Ernährung im Vollzug.

3) Zu den Wurzeln und Ansätzen Wulf: Soziales Lernen und Soziales Training, insbesondere im Strafvollzug; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1985, S. 263-269 mit weiteren Nachweisen.

4) Belz/Muthmann: Trainingskurse mit Randgruppen. Handreichung für die Praxis; Freiburg: Lambertus-Verlag 1985; Busch/Hartmann: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes; Bonn-Bad Godesberg: Bundesministerium der Justiz 1983; Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Soziale Trainingskurse. Zur ambulanten Arbeit mit straffälligen Jugendlichen; Münster: Eigenverlag 1983.

5) Hierzu die vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüren Das Soziale Training im Strafvollzug. Ein Leitfadens; Stuttgart 1983; Soziales Training und Sozialarbeit. Eine Dokumentation; Stuttgart 1984; Arbeits- und Berufswelt im Sozialen Training; Stuttgart 1986 sowie Breuer: Runden dreh'n. Ein Spiel für Jugendliche im Strafvollzug; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1981, S. 289-296; Goderbauer: Grundzüge des sozialen Trainings im Strafvollzug; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1984, S. 13-18; Müller-Dietz: Weiterbildung und Soziales Training im Strafvollzug; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1983, S. 344-348; Rössner: Soziale Kompetenz und Kriminalität. Die Grundlagen des Sozialen Trainings im Strafvollzug; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1984, S. 131-136.

6) Goderbauer/Wulf: Soziales Training alkoholauffälliger Verkehrstäter im Strafvollzug; Blutalkohol 1986, S. 35-54.

7) Pädagogische Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg (PAE): Hauptsache Gesundheit – Grundlagenseminar zur Gesundheitsbildung. Stuttgart 1985, S. 12/13 mit Informationsheft.

8) Justizministerium Baden-Württemberg: Sportleitplan für den Strafvollzug in Baden-Württemberg; Stuttgart 1984.

9) PAE a.a.O. (Anmerkung 7) S. 11 und S. 15.

10) Postfach 930 103, 5000 Köln 91.

11) Bernkasteler Straße 53, 5300 Bonn 2.

12) Feldbergstraße 28, 6000 Frankfurt/M.

13) Z.B. die Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung Baden-Württemberg e.V., Bismarckstraße 85, 7000 Stuttgart 1, der das Justizministerium Baden-Württemberg als korrespondierendes Mitglied angeschlossen ist.

14) Für Baden-Württemberg: Landesbildstelle Baden, Rastatter Straße 25, 7500 Karlsruhe 51; Landesbildstelle Württemberg, Rotenbergstraße 111, 7000 Stuttgart 1.

15) Über 200 Buchempfehlungen mit Lesetips der Deutschen Lesegesellschaft und des Deutschen Ärztinnenbundes enthält die Broschüre der Barmer Ersatzkasse: Gesund leben – gesund werden; 1984; weitere Hinweise im „Gesamtverzeichnis aller Taschenbücher“, 9. Auflage 1986 (ISSN 0723-8061, 5,80 DM).

16) Olszewski: Streß abbauen und Konflikte bewältigen; Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur 1985.

17) Vgl. etwa Schriftenreihe der IG Metall: Alkoholismus – die Krankheit unserer Zeit; 4. Aufl., Frankfurt/M. 1984.

18) Vgl. statt aller Teufel (Hrsg.): Gesundheit durch Vorsorge und Eigenverantwortung; Schriftenreihe der CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg, Band VIV, Stuttgart 1985.

19) Dörrie: Eigenvorsorge und Selbsthilfe – Alternativen für zukünftige soziale Sicherungssysteme? DPVV-Nachrichten 1986, S. 43-46 sowie Heft 4/1986 der Blätter für Wohlfahrtspflege über Soziale Selbsthilfe.

20) Artikel „Gesunde Lebensweisen als Unterrichtsfach?“ in: Süd-West-Presse vom 2. November 1985.

21) Degenhardt: Gesundheitsbezogene Erwachsenenbildung an Volkshochschulen; in: Bundesvereinigung für Gesundheitserziehung e.V. (Hrsg.): lebe gesünder – es lohnt sich (Weltgesundheitsstag 1986); Bad Godesberg 1986, S. 251-254.

22) Bemerkenswert auch die praktischen Anleitungen zur gesunden Lebensführung im AOK-Gesundheitszentrum Aalen mit Kursen gegen Rauchen, Streß, Übergewicht und Bewegungsmangel sowie Kurse für Diabetiker, Ernährungs- und Diätberatung, psychologische Beratung; vgl. Süd-West-Presse vom 25. Oktober 1985.

23) So umfaßt das von der Landesärztekammer Baden-Württemberg getragene integrierte Aktionsprogramm gegen Zivilisationskrankheiten „7 gegen 7“ die „Aktionskategorie“ Rauchen lassen, Alkohol reduzieren, Fett modifizieren, Kalorien reduzieren, Salz reduzieren, Streß modifizieren, Bewegungsmangel ausgleichen und die „Krankheitskategorien“ Herzinfarkt, Schlaganfall, Beindurchblutungsstörungen, Bluthochdruck, Stoffwechselkrankheiten, Leber- und Gelenkleiden mit jeweils wechselseitiger Beziehung der Schwerpunkte.

24) Vgl. etwa Bergdold: Die gemeindebezogene Prävention; Kurzreferat bei der 1. Arbeitstagung 1986 „Wege der Gesundheitserziehung“ der Landesarbeitsgemeinschaft der Gesundheitserziehung Baden-Württemberg e.V. am 13. Sept. 1986.

25) Sitzung vom 8. Juni 1985.

26) Steuer/Steuer: Gesundheitserziehung; Stuttgart: Thieme 1978.

27) Wendt: Gesundheitsförderung als Aufgabe von Sozialarbeit. Thesen; Studium & Praxis Nr. 44 (Oktober – Dezember 1986), S. 5-7 m.w.N.; vgl. auch Heft 10/1978 der Blätter der Wohlfahrtspflege „Gesundheit eine soziale Aufgabe“.

28) Sie werden auch übersehen von Voigt: Gesundheitsverhalten. Zur Soziologie gesundheitsbezogenen Verhaltens; Stuttgart u.a.: Kohlhammer 1978.

## *Chancen und Möglichkeiten des Einsatzes von Spiel, Sport und Bewegung im Strafvollzug*

Jürgen Schröder

### *1. Einleitung*

„Allmählich haben sich auch in Deutschland die in Betracht kommenden höheren Stellen von der Notwendigkeit der verbindlichen Einführung und des weiteren Ausbaues des Turnsports in den Strafanstalten überzeugt, und heute darf man sagen, daß diese Bestrebungen mit Erfolg sich durchzusetzen wußten. Allenthalben konnte man die Betrachtung machen, daß die Leibesübung zur Gesundheit und Kräftigung des Körpers und Geistes herangezogen wurden, daß alle beteiligten Kreise immer wieder auf die Notwendigkeit derartiger Übungen hinweisen und ihren Wert offen zeigen konnten. Warum sollte der Strafvollzug sich dieses Bildungsmittels im weitesten Sinn nicht auch bedienen? (Hellstern 1928, S. 347/348).

Betrachtet man die Situation heute, also etwa 60 Jahre später, dann kann man sagen, daß es lange gedauert hat, bis der Sport im Strafvollzug zu einer festen Einrichtung geworden ist. Daß er aber immer noch nicht über ein solides Fundament verfügt, zeigt z.B. der Erlaß eines Justizministers vom 16.10.1986, der für die größeren Anstalten seines Landes festgestellt hat, daß die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Gefangenen um rund 1/5 zurückgegangen ist und deshalb anordnet, daß „alle Freizeitaktivitäten während der Arbeitszeit (z.B. gemeinschaftlicher Fernsehempfang, Sport einschließlich Schwimmen, evtl. Bastelerlaubnis u.ä.) mit sofortiger Wirkung eingestellt werden“.

Solche Äußerungen stehen im krassen Widerspruch zu einer Pressemitteilung desselben Justizministers:

„Gern weise ich erneut darauf hin, daß der Fußball als erzieherischer Mannschaftssport mit seiner positiven physischen, sozialen und psychischen Bedeutung im Rahmen der Betreuung und Behandlung im Strafvollzug zu Recht immer stärker genutzt wird“ (Hannover, 26.9.1984).

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage nach Sinn und Bedeutung des Sports im Strafvollzug auf: Kann Sport im Strafvollzug überhaupt etwas bewirken – für Gefangene, für Bedienstete? Und wenn Sport tatsächlich im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe bestimmte Aufgaben erfüllen kann, dann müßten diese auch näher beschrieben werden. Dies soll im folgenden geschehen.

Dabei erscheint es sinnvoll, eine zweifache Differenzierung der Aufgaben des Sports vorzunehmen: Sport als Freizeitaktivität im Strafvollzug einerseits und Spiel, Sport und Bewegung mit individual- und sozialpädagogischen Zielsetzungen andererseits.

### *2. Sport als Freizeitaktivität im Strafvollzug*

Wenn diese Funktion des Sports genannt wird, dann wird im gleichen Atemzug zu Recht auf die gesundheitliche Be-

deutung des Sports hingewiesen. Objektive, medizinische Nachweise über die Verbesserung des Herz-Kreislauf-Systems durch regelmäßiges Sporttreiben gibt es inzwischen in großer Fülle, und diese liegen auch für den Strafvollzug vor (vgl. Schneider 1985, S. 213).

Sporttreiben als Beitrag zur Verbesserung der körperlichen Gesundheit hat für Gefangene aufgrund der Haftsituation und der damit zwangsläufig verbundenen Bewegungseinschränkungen einen noch höheren Stellenwert als für die Bevölkerungskreise, die ihrem Bewegungsdrang (wenn sie ihn denn tatsächlich haben sollten) freien Lauf lassen können.

„Gesund sein“ heißt jedoch mehr als „Frei sein“ von Krankheiten, so die Weltgesundheitsbehörde, und bedeutet Wohlfühl, Zufriedenheit, Übereinstimmung mit der Umwelt, und meint umfassender subjektives Wohlbefinden. Diese Definition geht von der komplexen nicht aufteilbaren Gesamtpersönlichkeit des Individuums aus und erkennt außerdem die Wechselwirkungen zwischen körperlichem und psychischem Befinden an.

Sporttreiben kann zur Stabilisierung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes in diesem umfassenden Sinn führen: Ein sportliches Ziel erreicht zu haben, der Erschöpfungszustand nach dem Sporttreiben, ein gemeinsames sportliches Erfolgserlebnis haben oder ein Mißerfolgserlebnis verkraften, das Zusammensein nach dem Sport, die Unterbrechung eines eintönigen Tagesablaufs – das sind einige wenige Beispiele, die das individuelle Wohlbefinden bewahren oder steigern können.

Sport als Freizeitaktivität im Strafvollzug kann in diesem Sinn zur Humanisierung des Strafvollzugs beitragen, den Vollzug der Freiheitsstrafe zumindest stundenweise erträglicher gestalten und helfen, den „schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges . . . entgegenzuwirken“ (§ 3, Abs. 2 StVollzG).

Diese Aufgaben kann der Sport vor allem dann erfüllen, wenn durch die verschiedensten Sportangebote und Sinnrichtungen des Sports möglichst viele Gefangene angesprochen und zum Sporttreiben angeregt werden.

Die Gründung von Sportvereinen in Justizvollzugsanstalten, die Teilnahme von Mannschaften am regulären Punktspielbetrieb der Fachverbände, der Besuch von externen Sportlern in den Anstalten, die Durchführung von Sportkursen außerhalb der Anstalt mit unterschiedlichen sportlichen Schwerpunkten, die Eingliederung einzelner Gefangener in Sportvereine können dazu beitragen, „das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen“ (§ 3, Abs. 1 StVollzG) anzugleichen und den Gefangenen helfen, „sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“ (§ 3, Abs. 3 StVollzG). Darüberhinaus kann Sport im Strafvollzug den Gefangenen eine – wie ich meine – sinnvolle Möglichkeit aufzeigen und sie diese auch praktisch erleben lassen, ihre frei verfügbare Zeit selbständig auszufüllen.

In diesem Sinn kann der Sport helfen, den Vollzug der Freiheitsstrafe zu gestalten und eventuellen Haftschäden entgegenzuwirken oder vorzubeugen. Die Existenz und die

Notwendigkeit von Sportangeboten für Gefangene müßte infolgedessen im Interesse der Gefangenen und auch des Vollzugspersonals sein. Die Bediensteten müßten am Sport interessierte Gefangene auf der Grundlage der oben ausgeführten Argumente in ihren Bemühungen unterstützen, Sport zu treiben.

In vielen Justizvollzugsanstalten betreuen in der Tat Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, aber auch Pädagogen, Sozialarbeiter, Psychologen, Geistliche, Soziologen und manchmal sogar Anstaltsleiter Gefangene im Sport.

Während bisher die Funktion des Sports als Freizeitaktivität aus der Sicht der Gefangenen besprochen wurde, soll im folgenden kurz die Perspektive der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Gefangenensport beschrieben werden.

Im Rahmen eines im Jahr 1975/76 in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel vom Institut für Leibesübungen der Technischen Universität Braunschweig durchgeführten Forschungsvorhabens wurden u.a. auch 61 Bedienstete zur Bedeutung des Sports und nach ihrer Einstellung zum Sport befragt. Die Bediensteten befürworten den Gefangenensport einhellig und billigen ihm im Rahmen aller Freizeitaktivitäten einen hohen Stellenwert zu. Sie stimmen vor allem dem positiven Einfluß des Sports auf die körperliche und gesundheitliche Verfassung der Gefangenen zu. Das Sporttreiben wirkt sich nach Auffassung der befragten Bediensteten positiv auf das Anstaltsklima aus und macht ihren Dienstablauf konfliktfreier. Die Teilnahme von Gefangenen am Anstaltssport bedeute für sie zwar eine Mehrbelastung, aber der Dienst werde für sie dadurch leichter, daß die Gefangenen, die am Sport teilnehmen, ausgeglichener, verständnisvoller, umgänglicher und weniger aggressiv seien. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Sport als Freizeitaktivität im Strafvollzug für die sporttreibenden Gefangenen hilfreich ist, aber auch von den in der oben angegebenen Untersuchung befragten Bediensteten als wichtige Freizeitaktivität eingeschätzt wird, die sogar ihre Arbeit erleichtern kann.

### 3. Angebliche Wirkungen des Sports im Strafvollzug

Auf der Grundlage bildungstheoretischer Annahmen über die pädagogischen Auswirkungen des Sporttreibens werden bis heute dem Sport und auch dem Sport im Strafvollzug gesellschaftlich wünschenswerte sozialerzieherische und persönlichkeitsbildende Eigenschaften unterstellt. Diese sollen angeblich als direkte und automatische Folge der sportlichen Betätigung zustande kommen. Jegliches Sporttreiben wird dabei als behandlerische Maßnahme verstanden und der Sport als ganz wesentlicher Faktor der Resozialisierung aufgefaßt. Die einleitenden Zitate sind bereits Beispiele für diese Feststellung (vgl. S. 2, 3). Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß vor allem immer wieder sogenannte „Insider“ zu einer uneingeschränkt positiven Einschätzung des Sporttreibens für die Sozialerziehung und die Persönlichkeitsbildung kommen: „Denn der Sport kann Verhaltensweisen und Wertmaßstäbe vermitteln. . . . Er lehrt Selbstbescheidung, fördert Verständnis für den Mitmen-

schen und Toleranz“ (*Ruderisch* 1972, S. 219) und *Nickolai/Sperle* nach einer Hochgebirgswanderung mit Gefangenen: „Wir sind fest davon überzeugt, daß solch einschneidende Erfahrungen, die der Jugendliche einmal gemacht hat, von diesem in sein Verhaltensrepertoire aufgenommen werden“ (1980, S. 35). Anstaltspfarrer, Anstaltsärzte, Anstaltsleiter, Sozialarbeiter im Justizvollzugsdienst legen aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen Zeugnis ab von den „wundersamen“ und automatischen Wirkungen des Sporttreibens für die gesellschaftlich wünschenswerte individuelle und soziale Erziehung von Gefangenen. Auf die Absicherung solcher Feststellungen mit Hilfe – auch noch so einfacher – empirischer Untersuchungen wird dabei verzichtet.

*Haas* kritisiert zu Recht die Autoren, die Sport im Strafvollzug auf dieser Argumentationsebene begründen und bewerten: „indem sie die Wirkungen des Sports durch die im Sport selbst angeblich beruhenden Eigenschaften erklären, unterstellen sie dem Sport naturwüchsige Qualitäten, die sich dem rationalen Zugriff, damit letztlich der Veränderung in gesellschaftspolitischer Hinsicht entziehen“ (1974, S. 275).

Empirische Untersuchungen aus dem Hochleistungssport, in dem die Probanden einem zeitlich intensiven Treatment ausgesetzt sind, kommen in der Regel zu der Schlußfolgerung, daß der Einfluß des Hochleistungssports auf die Veränderungen von Persönlichkeitsmerkmalen äußerst gering ist (vgl. dazu zusammenfassend *Schröder* 1983, S. 125-132).

Diese kritischen Äußerungen über Sinn und Ziele des Sports im Strafvollzug dürfen nicht mißverstanden werden: die Bedeutung des Sports für Inhaftierte soll keineswegs in Frage gestellt werden. Von zweifelhaftem Wert sind lediglich die zum Teil völlig überhöhten, empirisch nicht bewiesenen, ideologisch gefärbten, von naiver Gläubigkeit getragenen und angeblich automatischen Auswirkungen des Sporttreibens.

Bedeutung, Berechtigung und Notwendigkeit für Sportangebote im Strafvollzug läßt sich vor allem auf dem Hintergrund der eingangs beschriebenen Argumente ableiten: Verbesserung des Wohlbefindens, Beitrag zur Humanisierung, Gestaltung der Freizeit, Ausweitung von Kontakten sind Ziele, die auch tatsächlich verwirklicht werden können.

Sport im Strafvollzug kann darüberhinaus jedoch auch als Hilfsmittel bei der Behandlung und Erziehung von Gefangenen verwendet werden, wenn er mit entsprechenden Zielsetzungen und Verfahrensweisen konzipiert wird. In diesem Fall kann Sport nicht mehr als Freizeitaktivität eingeordnet werden, sondern erlangt spezielle Funktionen im Rahmen behandlerischer Maßnahmen.

Bevor auf diese Verwendung von Spiel, Sport und Bewegung näher eingegangen wird, möchte ich mit Hilfe von 10 Thesen an dieser Nahtstelle, die nach meiner Einschätzung günstigen Voraussetzungen des Sports für den Behandlungsvollzug beschreiben:

1. Während der sportlichen Betätigung ist es möglich, zusätzliche Informationen zu den in anderen Situationen

der Inhaftierung gewonnenen Erkenntnissen über die Gefangenen zu erhalten.

2. Das Verhalten des Gefangenen während des Sporttreibens ist spontaner, da es nicht überwiegend durch rationale Steuerungsprozesse, sondern vor allem durch emotionale Faktoren beeinflusst wird.
3. Sportliche Situationen zeichnen sich vor allem dadurch aus, daß sie ein konkretes Handlungs- und Erlebnisfeld für die Beteiligten darstellen.
4. Das Verhalten in Test- und Gesprächssituationen beinhaltet die Gefahr der sozialen Anpassung und fördert unter Umständen Aussagen, die sozial erwünscht sind.
5. Die während der sportlichen Betätigung gezeigten Verhaltensweisen sind Ausdruck der Gesamtpersönlichkeit und treten nicht einmalig, sondern in gleicher oder ähnlicher Weise in unterschiedlichen Lebenssituationen auf.
6. Individuelles Bewegungsverhalten ist immer auch individueller Ausdruck von Persönlichkeitsmerkmalen.
7. Eine der Voraussetzungen für „erfolgreiche“ Behandlung ist die möglichst vollständige Kenntnis über die Entwicklungen, Einstellungen und Verhaltensweisen der zu Behandelnden. Dazu kann auch das Verhalten im Sport beitragen.
8. Alle an der Behandlung beteiligten Personen müssen Interesse haben, Gefangene auch beim Sporttreiben zu beobachten, weil sie dabei mehr über sie erfahren und ihre Behandlungsmaßnahmen daran ausrichten können.
9. Sporttreiben als konkretes Erfahrungsfeld sowie Gespräche über das Verhalten im Sport können wichtige behandlerische Ausgangspunkte darstellen.
10. Behandlungsmaßnahmen mit dem Hilfsmittel Sport müssen von den Beeinträchtigungen der zu behandelnden Personen ausgehen, die *auch* im Sport auftreten. Dazu gehören u.a.:
  - egoistisches Verhalten
  - geringes Selbstvertrauen
  - Leistungsprobleme
  - gestörter Bezug zur Realität
  - Beziehungsprobleme (vgl. Baulitz u.a. 1980, S. 102 ff.)

#### 4. *Spiel, Sport und Bewegung als individual- und sozialpädagogische Hilfsmittel*

Da Gefangene vor allem „Beeinträchtigungen der psychischen und sozialen Entwicklung“ (Driebold/Specht 1980, S. 34) aufweisen, stellt sich die Frage, ob und ggf. welche Bereiche von Spiel, Sport und Bewegung als Hilfsmittel der Behandlung Verwendung finden können.

Für den Aufbau sozialer Kompetenz bieten sich vor allem spielerische sportliche Betätigungen in der Gruppe oder in Mannschaften an. Wird Sport als Hilfsmittel des sozialen Trainings eingesetzt, können die während des Sporttreibens auftretenden – im positiven oder negativen Sinn – „auffälligen“ Verhaltensweisen aufgegriffen und mit Hilfe von Ge-

sprächen bewußt gemacht werden. Spezielle soziale Beeinträchtigungen, wie z.B. Beziehungsschwierigkeiten mit anderen Personen können durch die Auswahl von Spielen, deren Spielidee Körperberührung oder andere Formen der Kontaktaufnahme darstellen, „behandelt“ und besprochen werden.

Darüberhinaus ist es möglich, mit Hilfe von körper- und bewegungstherapeutischen Verfahren und in Zusammenhang mit der Verbalisierung individueller Befindlichkeiten subjektive Einstellungen und Verhaltensweisen zu beeinflussen und damit die Selbstkompetenz zu erweitern. Im Unterschied zu gesprächspsychotherapeutischen Verfahren, die ausschließlich auf sprachlicher Basis beruhen und damit einen Teil der Informationsgewinnung und Informationsverwertung im Behandlungsprozeß unberücksichtigt lassen, werden hier sportliche Betätigungen im weitesten Sinn mit Bewußtmachung durch Sprache verbunden. Grundlage und Charakteristikum dieser Verfahren ist damit das Individuum in seiner Gesamtheit und als Einheit und eben nicht nur der geistige bzw. rationale Teil der Betroffenen.

Die Existenz von Zusammenhängen zwischen motorischen und geistigen Merkmalen wird unter anderem von Entwicklungspsychologen betont. Aber auch in der Psychomotorik und in der Psychosomatik geht man von der Ganzheit des Individuums aus und erkennt die Wechselwirkungen zwischen körperlicher und psychischer Verfassung an.

Die möglichen Auswirkungen von Einzel- oder Gruppengesprächen auf Einstellungen und Verhaltensweisen sollen hier nicht in Zweifel gezogen werden, da sie ebenfalls Bestandteil der beiden oben genannten Ansätze sind. Im übrigen liefern die Ausführungen von *Tausch/Tausch* zahlreiche Belege für den Erfolg der Gesprächspsychotherapie (vgl. 1981).

Dennoch muß die Frage erlaubt sein, ob nicht Sport, Spiel und Bewegung eine sinnvolle Ergänzung gesprächspsychotherapeutischer Verfahren sein können. Es erscheint nicht ganz unproblematisch, Menschen, die häufig nur über einen restringierten Sprachcode verfügen, *ausschließlich* mit Hilfe der Sprache behandeln zu wollen. Ich könnte auch provozierender fragen, ob nicht diejenigen, denen mit dem Medium Sprache geholfen werden soll, überhaupt die dazu notwendigen intellektuellen Voraussetzungen haben.

Sport in seiner traditionellen Ausprägung entspricht dem Interesse einer großen Zahl von Gefangenen. Durch die Teilnahme am Schulsport, Vereinssport, nicht-organisierten Sport, aber auch aufgrund von Erfahrungen mit Sport im Strafvollzug nimmt der Sport einen hohen Stellenwert im Interesse der Gefangenen ein. Es wäre tatsächlich unverständlich, wenn nicht diese günstige Voraussetzung für behandlerische Maßnahmen genutzt würde.

Bisher sind die Chancen, Spiel, Sport und Bewegung gezielt in Verbindung mit Gesprächen und Bewußtmachung als therapeutische Hilfsmittel einzusetzen und zu erproben bei uns – ganz im Unterschied zu Anstalten in Holland etwa – so gut wie nicht genutzt worden. Eine Begründung ist wohl darin zu sehen, daß Sporttreiben im Strafvollzug ja angeblich ohnehin schon als erfolgreiches und automatisches

Therapeutikum betrachtet wurde. Wenn also jegliche sportliche Betätigung von Gefangenen bereits als Therapie angesehen wird, dann sind natürlich auch keine speziellen behandlerischen Anstrengungen mehr erforderlich.

Bei der Auswahl des Sports als soziales Training müssen – wie bereits aufgezeigt – die Beeinträchtigungen der zu behandelnden Personen im Mittelpunkt stehen. Im folgenden werden beispielhaft Spiele und Übungen beschrieben, die dazu beitragen sollen, „Kontaktschwierigkeiten“ abzubauen.

Es könnte begonnen werden mit Spielen, die Kontakte mit den Händen des Partners erforderlich machen, so z.B. bei dem Spiel „Drittabschlagen“ mit kurzen Berührungen und „Kettenfangen“ mit längeren Berührungen der Hände des Partners, Körperkontakte bei der „Sitzschlange“, bei dem Spiel „Standbild formen“, Ganzkörperkontakte bei dem Spiel „Transportband“, ja sogar Massage mit einem großen bzw. einem kleinen Ball oder mit den Händen sollen einen Eindruck der Abstufungsmöglichkeiten dieser Spiele und Übungen wiedergeben. Vertrauensspiele wie z.B. „Blindenführer“ mit Handhalten, „Blindenführer“ mit Sprechen, „Blindenführer“ in einem Geräteparcours, „Baumstammpendeln“ mit geschlossenen Augen, „Gordischer Knoten“ mit geschlossenen Augen, „Denkmal tragen“ usw. sind weitere Beispiele für den Einsatz von Spielen zum Abbau von Kontaktschwierigkeiten.

Zusätzlich zu der spielerischen Betätigung müßte in Einzel- oder Gruppengesprächen das Verhalten der Gruppenmitglieder bewußt gemacht und möglicherweise auch problematisiert werden.

Der weitere Aufbau von Beziehungen müßte natürlich über die sportliche Betätigung und die Gespräche nach dem Sport hinausgehen und auf Lebenssituationen in der Anstalt und schließlich auch über die Anstalt hinaus ausgeweitet werden. Spätestens hier ist die Mitarbeit der Fachdienste erforderlich und sinnvoll.

Der Sport könnte für das hier beschriebene Beispiel Ausgangspunkt und auch immer wieder Bezugspunkt für die Behandlung sein, an der sich unter allen Umständen auch Mitarbeiter der anderen Fachdienste einschließlich der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes beteiligen müßten. Sportlehrer, Sozialarbeiter, Psychologen, Arzt, Werkbeamte und Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes könnten hier gut zusammenarbeiten, sich gegenseitig ergänzen und eine Behandlung sicherstellen, die den zu Behandelnden als Gesamtpersönlichkeit und Einheit anerkannt und ihn nicht aufteilt als sportliches und soziales oder körperliches oder psychisch krankes oder werktätiges Wesen. Jedes Mitglied dieser Behandlungsgruppe könnte mit seinen jeweiligen Kompetenzen auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes jeweils spezifische Beiträge zur Behandlung leisten.

Die Verwendung von körper- und bewegungstherapeutischen Verfahren geht davon aus, daß psychische Probleme körperliche Auswirkungen haben und umgekehrt, und daß mit Hilfe dieser Verfahren Verbesserungen im psychischen und körperlichen Befinden erreicht werden können. Ver-

spannungen in der Muskulatur von Hals und Nacken z.B. können ihre Ursachen in einer hohen psychischen Beanspruchung im Alltagsleben haben und zu einer dauerhaften und schmerzhaften Erhöhung des Muskeltonus führen: „Tiefenpsychologisch betrachtet ist der Nackenbereich diejenige Körperregion, in der sich der Dauerstreß und seelische Konflikte als Muskelverspannungen niederschlagen“ (Kiphard 1981, S. 267).

In einem Projekt des Instituts für Sportwissenschaften der Universität Göttingen, unterstützt vom Arbeitskreis Sport und Justizvollzug in Hessen, sollen in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel II Erfahrungen mit der Anwendung von Körper- und Bewegungstherapien gesammelt werden. Übergeordnetes Ziel ist, durch praktische Erfahrungen und Erprobungen das therapeutische Angebot in der Anstalt um Verfahren der Körper- und Bewegungstherapie zu erweitern.

Die Durchführung der einzelnen praktischen Veranstaltungen steht dabei unter folgender Zielsetzung:

- Im *Fitneßbereich* sollen Kondition, Beweglichkeit, Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer verbessert werden. Mit Hilfe von Konditions- und Fitneßübungen soll allmählich die körperliche Leistungsfähigkeit gesteigert werden.
- Im *Entspannungsbereich* sollen die Teilnehmer lernen, muskuläre Spannungen und Verspannungen abzubauen sowie Streßsituationen zu bewältigen. Gezielte Entspannungstechniken sollen erlernt werden.
- Im *Bewegungsbereich* sollen neue Körper- und Bewegungserfahrungen, Wahrnehmungs- und Raumerfahrungen gesammelt werden. Dazu dienen vor allem Übungen und spielerische Betätigungen zur Verbesserung der Wahrnehmungsfähigkeit von Raum, Umgebung, des eigenen Körpers und der Gruppe.

Außerdem sollen Bewegungen nach Musik und vorgegebenen Rhythmen ausgeführt werden.

Als integrativer Bestandteil der Übungsstunden werden im Anschluß an die Fitneß-, Entspannungs- und Wahrnehmungsübungen Gespräche über subjektive Eindrücke, Wahrnehmungen und Empfindungen in der Gruppe geführt.

Erste und selbstverständlich lediglich vorläufige Erfahrungen aus diesem Projekt sind:

- Die beteiligten Gefangenen sind ohne weiteres bereit, sich auf das Behandlungsmedium „Bewegung“ einzulassen, obwohl sie im allgemeinen eine davon unterschiedliche, nämlich traditionelle sportliche Sozialisation erlebt haben;
- die Gruppenmitglieder haben im Rahmen der Veranstaltung keine Schwierigkeiten, sich zu entspannen;
- sie empfinden die Entspannungsübungen als wichtigen Beitrag zur momentanen Verbesserung ihres Wohlbefindens;
- sie sind während der Gespräche ohne Einschränkungen bereit, ihre persönlichen Eindrücke und Wahrnehmungen innerhalb der Gruppe zu beschreiben;
- sie haben Schwierigkeiten, den Sinn der sensomotorischen Übungen zu erkennen, nehmen dennoch bereitwillig auch daran teil.

## 5. Möglichkeiten der praktischen Umsetzung

Abschließend stellt sich nun die Frage, ob und gegebenenfalls wie diese Überlegungen zu Spiel, Sport und Bewegung als Mittel im Behandlungsvollzug tatsächlich verwirklicht werden können. Diese Fragestellung darf selbstverständlich nicht ausschließen, daß auch der Sport als Freizeitaktivität der weiteren Förderung bedarf: Das Einstellen hauptamtlicher Fachkräfte (Sportübungsleiter und Sportlehrer) sowie die Einrichtung geeigneter Sportstätten für den Ganzjahresbetrieb sind dabei die wichtigsten Forderungen.

Im Mittelpunkt der Überlegungen, wie einzelne Anstalten dem Medium Bewegung mehr praktische Bedeutung im Vollzug der Freiheitsstrafe beimessen können, sind vor allem personelle Probleme zu lösen.

Sowohl Sportlehrer als auch Übungsleiter im Justizvollzug sind bisher in der Regel ausschließlich auf den Teilbereich Sport als Freizeitaktivität im Strafvollzug hin ausgebildet worden und darauf fixiert. Gezielte Fortbildungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt „soziales Training“ und „Körper- und Bewegungstherapien“ sollen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermitteln. Im Mittelpunkt müssen solche Veranstaltungen und damit auch die Vermittlung solcher körper- und bewegungstherapeutischer Maßnahmen stehen, die in kurzer Zeit erlernbar und damit auch vermittelbar sind. Muskelspannungstraining, psychomotorische Übungen und Spiele in Verbindung mit dem dazu zwingend notwendigen theoretischen Hintergrund erfüllen diese Anforderungen. Tanztherapeutische und bioenergetische Verfahrensweisen setzen eine umfassende, zeitlich aufwendige und insgesamt professionelle Ausbildung voraus und kommen daher nicht in Frage.

Für die Verwendung des Sports als Hilfsmittel des sozialen Trainings müßten ebenfalls gezielte Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden. Die universitäre Ausbildung sollte den hauptamtlichen Sportlehrern im Justizvollzugsdienst ein ausreichendes Fundament für diesen Einsatz des Sports geboten haben, da soziales Lernen einer der Schwerpunkte in der sportwissenschaftlichen Forschung der vergangenen 15 Jahre war. So wäre es möglich, daß ein Sportlehrer selbst als Lehrkraft für die Fortbildung eingesetzt würde.

Durch die Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeitern mit den erforderlichen speziellen Qualifikationen für Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt „Körper- und Bewegungstherapien“ könnten unmittelbar die oben ausgeführten Überlegungen verwirklicht werden. Kursleiter bei der Volkshochschule, Mitarbeiter von Instituten für Gesundheit und Körpererfahrung und nicht zuletzt Studierende höherer Semester mit entsprechender spezieller Ausbildung kommen als Ehrenamtliche in Frage.

Bei der Einstellung von Fachkräften in den Justizvollzugsdienst müßte in Zukunft darauf geachtet werden, daß entsprechende Qualifikationen während der Ausbildung erworben worden sind.

Die zur Zeit noch bestehenden personellen Engpässe könnten durch Fortbildungsmaßnahmen und die Einstellung

ehren- und hauptamtlichen Personals mit speziellen Qualifikationen auch kurzfristig überwunden werden.

Die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Personen, die Spiel, Sport und Bewegung als Mittel der Behandlung verwenden wollen, stellt ein weiteres personelles Problem dar. Wenn Sportübungsleiter und Sportlehrer ihre Kolleginnen und Kollegen in der Anstalt über die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Sports im Strafvollzug informieren, wäre ein erster Schritt getan. Ein weiterer Schritt ist die gemeinsame Ausarbeitung eines Konzeptes, um z.B. Sport als Hilfsmittel des sozialen Trainings oder Verfahren der Körper- und Bewegungstherapie einzusetzen. Daran müßten sich im Idealfall alle Gruppen innerhalb der Anstalt beteiligen. Sicherlich wäre es aber zunächst einfacher und auch realistischer, erst einmal Einzelpersonen anzusprechen, mit deren Mitarbeit gerechnet werden kann. Die Initiative zu einem solchen Gespräch kann sowohl von den für den Sport verantwortlichen Personen als auch von jedem anderen Bediensteten ausgehen.

Bei der Ausarbeitung des Konzepts für ein solches Projekt muß dann auch sichergestellt werden, daß die notwendigen personellen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Es ist selbstverständlich, daß sich derartige Überlegungen nicht in jeder Vollzugsanstalt umsetzen lassen und außerdem der Erfolg solcher Neuerungen keineswegs sicher ist. Veränderungen, wie sie hier beschrieben worden sind, können auch zu Verunsicherungen führen, da bisher Bewährtes und Vertrautes in Frage gestellt wird.

Es muß auch damit gerechnet werden, daß sich in der praktischen Durchführung immer wieder Schwierigkeiten und Konflikte ergeben werden.

Dennoch: Spiel, Sport und Bewegung sind eine Chance für den Strafvollzug. Es wäre schade, wenn sie ungenutzt bliebe.

## Literaturverzeichnis

- Baulitz, U. u. a.: Auswahl und Beschreibung der Klienten, in: *Baulitz, U. u. a.*, Integrative Sozialtherapie, Bad Gandersheim 1980, S. 71-140.
- Driebold, R./F. Specht: Grundsätzliche Überlegungen für das sozialtherapeutische Vorgehen, in: *Baulitz, U. u. a.*: Integrative Sozialtherapie, Bad Gandersheim 1980, S. 34-41.
- Gareis, B.: Die Bedeutung des Sports im Strafvollzug, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 24 (1975), S. 41-49.
- Getrost, V./J. Schröder: Die Einschätzung der Wirkungsmöglichkeiten des Sports durch Bedienstete der JVA Wolfenbüttel, nicht veröffentlichtes Manuskript o.J., S. 1-16.
- Haas, H.: Sport als Resozialisierungsfaktor im Jugendstrafvollzug? Darstellung und Kritik sportpädagogischer Behandlungsversuche, in: *ADL (Hg.): Sozialisation im Sport*, Schorndorf 1974, S. 207-278.
- Hellstern, E.P.: Leibesübungen und Erziehbarkeit Strafgefangener, in: *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin*, Band V, Heft 6, 1925, S. 643-650.
- Hellstern, E.P.: Leibesübungen und Strafvollzug, in: *Die Leibesübungen*, Heft 13/14, 1928, S. 347-352.
- Kiphard, E.J.: Erziehung zum richtigen Haltungsgefühl, in: *Turnen und Sport*, 55 (1981), S. 267-268.
- Nickolai, W./F. Sperle: Resozialisierung durch Bergsteigen? in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1980.
- Niedersächsischer Minister der Justiz: Pressemitteilung vom 26.9.1984, Hannover.
- Rudersich, H.: Sport im Strafvollzug, in: *Schröder, F.C./Kaufmann, H.*: Sport und Recht, Berlin 1972, S. 211-220.

Scheider, F.J.: Die Herz-Kreislauf-Funktion, Körperbau (Gewicht, Unterhautfettgewebe, Umfang) und die motorische Grundleistungsfähigkeit gefangener Männer einer Justizvollzugsanstalt und die Auswirkung eines 10-wöchigen Trainingsprogramms, in: Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin, Heft 7/1985, S. 209-214.

Strafvollzugsgesetz (und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften vom 16.3.1976), BGBl. I, S. 581 ff.

Tausch, R./Tausch, A.-M.: Gesprächspsychotherapie, 8. Auflage, Göttingen 1981.

## *Besuchsverkehr im Strafvollzug – ein reglementierter Kontakt zur Außenwelt?*

*Christian Knoche*

### *I. Einleitung*

„... Wer kennt schon diesen Bauwagen, der fast zwei Jahre lang vor ihrem Gefängnis als provisorischer Warteraum abgestellt war. In diesem Wagen warteten die Besucher der Gefangenen an manchen Sonntagen bis zu zwei Stunden, um ihren Vater, Bruder, Sohn, Geliebten oder Freund für ein einziges Mal im Monat zu besuchen. Am letzten Sonntag im Monat ist Hochkonjunktur, man findet keinen Sitzplatz mehr und ich habe oft gegrübelt, was sich hinter den Gesichtern der Besucher, hinter Gesichtern von ergrauten Müttern, Kleinkindern und auch hinter denen mir selbst zuwider erscheinenden Zuhältertypen verbirgt.

Die stickige Luft an einem Sommersonntag im Bauwagen ist nicht nur Gift für die Lungen der Kinder, die ihre gefangenen Väter besuchen. Warum gibt es keine Spielräume, in denen die Gefängnisväter mit ihren Kindern während der Besuchszeit spielen können, warum wird der Rasen ihres Gefängnisses nicht an Besuchstagen für Gefangene und Besucher freigegeben, warum hat ein Gefangener nicht das Recht, an einem Sommersonntag mit Freunden oder Verwandten auf einem Rasen Platz zu nehmen?

Statt dessen gibt es in Butzbach drei stickige Räume, die ausreichen müssen für die Monatsbesuche von insgesamt 700 Gefangenen. Der einstündige Besuch im Gefängnis ist auch für die Besucher mit Demütigungen begleitet. Nicht nur die alltägliche Unfreundlichkeit des einen oder anderen Wachtmeisters schlägt auf das körperliche Wohlbefinden, auch die Ahnung, die man davon erhält, wie es auf die Kinder einwirken muß, bis auch sie das Ritual der Durchsuchung hinter sich gebracht haben, um endlich zum Besuchten vorgelassen zu werden. Aber bitte, kommen Sie mir jetzt nicht mit dem Argument, dann lassen Sie doch ihre Kinder zu Hause, wenn Sie ins Gefängnis gehen...“<sup>1</sup>

Diese ernüchternde und eindrucksvolle Schilderung eines Besuchers scheint die Besuchsatmosphäre – nicht nur in der JVA Butzbach – treffend zu kennzeichnen: Besuch im Strafvollzug – ein kurzer, reglementierter Kontakt in unfreundlichen und überfüllten Besuchsräumen, abstoßend, aber zugleich einzige Möglichkeit für viele Gefangene, soziale Bezüge zur Außenwelt aufrechtzuerhalten?

Regelmäßige Besuche könnten der Zerstörung mehr oder weniger intakter Beziehungen zu anstaltsfremden Personen oder Institutionen entgegenwirken, könnten dem Gefangenen gesellschaftliche Realität wenigstens ansatzweise vermitteln. Eine großzügige Besuchspraxis könnte die zunehmende Isolierung und Prisonisierung verhindern und für den Gefangenen schließlich eine willkommene Unterbrechung des tristen und monotonen Vollzugsalltags darstellen. Statt dessen fristet der Besuchsverkehr gemessen an seiner hohen Bedeutung offenbar ein Schattendasein, scheinen sich Entwicklungen und Veränderungen in diesem Bereich nur

langsam einzustellen. Bereits eine flüchtige Betrachtung des Gesamtkomplexes „Außenkontakte“ im StVollzG läßt erkennen, daß die Besuchsrechte des Gefangenen durch zahlreiche Vorschriften eingeschränkt und – wie Joester meint – durch eine „gebetsmühlenhafte Wiederholung der Begriffe Sicherheit und Ordnung z.T. verstümmelt werden“.<sup>2</sup>

Im Rahmen einer Untersuchung, die von der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen inzwischen als Dissertation angenommen worden ist, wurde daher der Frage nachgegangen, wie dieser offenkundige Konflikt zwischen dem Erfordernis eines geordneten Strafvollzugs und den Besuchsrechten des Gefangenen in der Literatur, Rechtsprechung und Vollzugspraxis gelöst wird, und ob dabei Sicherheits- und Ordnungsinteressen der Strafanstalten oder die Ansprüche der Gefangenen Vorrang erhalten.

Von besonderen Interesse war dabei ein Teilbereich der Vollzugspraxis, und zwar die gem. § 161 StVollzG erlassenen Hausordnungen von 30 ausgewählten Strafanstalten der gesamten Bundesrepublik. Insgesamt 40 verschiedene Regelungen wurden daraufhin überprüft, ob sie die anerkannten Besuchsrechte der Gefangenen über die §§ 23 ff. StVollzG verkürzen oder aber in erster Linie neue Ansprüche für die Gefangenen festschreiben. Der folgende zusammenfassende Überblick über die Besuchsrechte und Einschränkungsmöglichkeiten des StVollzG (II.-IV.) sowie über die Auswertung der herangezogenen Hausordnungen (V.) wird die wesentlichen Ergebnisse verdeutlichen.

## II. Die allgemeinen Besuchsrechte

Die §§ 23 ff. StVollzG<sup>3</sup> begründen für die Gefangenen und entsprechend für die außenstehenden Besucher zahlreiche Besuchsrechte.<sup>4</sup>

Erstes und wichtigstes Recht auf regelmäßigen Besuch durch grundsätzlich jedermann (§ 24 Abs. 1 Satz 1).<sup>5</sup> Daraus folgt, daß grundsätzlich jeder Besucher zuzulassen ist, dessen Besuch der Gefangene wünscht.<sup>6</sup> Eine zahlenmäßige Begrenzung der Besucher, etwa durch die Hausordnung, ist allenfalls im Einzelfall zulässig, wenn ein außerordentlich umfangreicher Gruppenbesuch zu erwarten ist, der auf Grund begrenzter Besuchskapazitäten oder fehlender Beamten nicht abgewickelt werden könnte.<sup>7</sup>

Ein ebenso bedeutsames, wenn auch völlig unzureichendes Besuchsrecht folgt aus § 24 Abs. 1 Satz 2.<sup>8</sup> Danach hat der Gefangene einen Mindestanspruch auf eine monatliche Besuchszeit von (nur) einer Stunde. Diese Regelung erscheint kaum geeignet, die persönlichen Bedürfnisse des Gefangenen nach ernsthaften sozialen Kontakten zu befriedigen und ist daher in der Vollzugspraxis großzügig zu handhaben. Es ist unzulässig, wenn der Anstaltsleiter gem. § 161 Abs. 2 Ziffer 1 gegen den Willen des Gefangenen die ohnehin knappe Besuchszeit von einer Stunde auf mehrere Besuche verteilt, weil derartige Kurzbesuche sinnvolle Gespräche faktisch unmöglich machen.<sup>9</sup> Im Interesse auswärtiger Besucher und Berufstätiger sollten die jeweiligen Hausordnungen allerdings Besuchsmöglichkeiten an den Wochenenden gewährleisten.<sup>10</sup>

§ 24 Abs. 2 verpflichtet die Vollzugsanstalt sodann zur Gewährung weiterer Besuche, sogenannter Sonderbesuche. Zweck dieser Bestimmung ist u.a., die Minimalgewährleistung des Abs. 1 auszugleichen.<sup>11</sup> § 24 Abs. 2 unterscheidet zwei Fallgruppen der Sonderbesuche, Besuche zur Förderung der Behandlung oder Eingliederung und Besuche zur Erledigung persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten.

Den Rechten des Gefangenen auf Regel- und Sonderbesuch entspricht das Abwehrrecht, Besuche auch abzulehnen (VV Nr. 1 zu § 24). Das gilt regelmäßig auch dann, wenn Behördenvertreter den Gefangenen sprechen wollen.<sup>12</sup> Eine Pflicht, einen Besuch zu empfangen, kann nur in den Fällen gelten, bei denen auch freie Bürger zu einem Kontakt zu Institutionen gezwungen werden können, etwa bei richterlichen oder staatsanwaltlichen Vernehmungen. Im Vollzugsalltag wichtig ist schließlich das Recht auf erlaubnispflichtige Entgegennahme von Gegenständen (§ 27 Abs. 4 Satz 1). Bei diesen Gegenständen wird es sich in erster Linie um Nahrungs- und Genußmittel handeln, die vielfach zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind.

Eine Übergabegenehmigung kann global und sollte großzügig erteilt werden, während ein Übergabeverbot allenfalls aus Sicherheitsgründen in Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad gerechtfertigt ist.<sup>13</sup> Wenn ausnahmsweise eine Übergabe mitgebrachter Nahrungs- und Genußmittel unzulässig ist, ist seitens der Anstalt darauf zu achten, daß im Besuchstrakt Automaten aufgestellt und mit einem besonderen Warensortiment gefüllt werden. Der Automateinkauf kann sich dann im übrigen auf alle Besuche erstrecken.<sup>14</sup>

## III. Einschränkungen der allgemeinen Besuchsrechte

Nach der VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 24 muß sich jeder Besucher über seine Person ausweisen und ggf. gem. Abs. 2 der VV Nr. 2 für die Dauer seines Besuchs seinen Ausweis bei der Anstalt hinterlegen. Außerdem kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß Besucher gem. § 24 Abs. 3 und Gefangene unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 und 2 durchsucht werden. Nach der Rechtsprechung kann die Anstaltsleitung auch generell anordnen, daß die Gefangenen vor und nach den Besuchen stichprobenartig körperlich durchsucht und notfalls dafür auch entkleidet werden.<sup>15</sup> Es ist allerdings bedenklich, derartige generelle Durchsuchungen auf § 84 Abs. 2 zu stützen, weil nach dieser Vorschrift eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzuge oder im Einzelfall zulässig ist.

Eine weitere Besuchskontrollmöglichkeit ist mit § 27 Abs. 1 gesetzlich konstituiert. Danach kann der Besuch bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder aus Behandlungsgründen optisch oder akustisch (ausschließlich durch Vollzugsbeamte<sup>16</sup>) überwacht werden. Auch hier ist fraglich und umstritten, ob der Anstaltsleiter eine generelle Anordnung treffen darf, d.h. ob Besuche generell überwacht werden dürfen. Der systematische Zusammenhang spricht eher für eine am Einzelfall orientierte Betrachtungsweise, weil § 27 im Kontext jener Regelungen steht, die die Eingriffe in die Rechtsstellung des Gefangenen an eindeuti-

ge, eng umrissene und sachlich begründete Voraussetzungen binden.<sup>17)</sup>

Die optische Überwachung darf danach angeordnet werden, wenn im Einzelfall konkrete Gefahren für Personen oder Sachen in der Anstalt abgewendet werden sollen und das Gewahrsam des Gefangenen gesichert werden muß (Sicherheitsgründe), außerdem wenn das Leben in der Anstalt in einer die Behandlung fördernden und geordneten Weise dies erfordert (Ordnungsgründe).<sup>18)</sup>

Auf die Sichtkontrolle aus Behandlungsgründen sollte wegen der Unbestimmtheit der Formulierung weitgehend verzichtet werden. Der Zweck der Überwachung aus Behandlungsgründen ist herkömmlich, Informationen über die Persönlichkeit des Gefangenen und seine Verhältnisse zu erlangen. Damit sollen u.a. bei verstimmenden Nachrichten rechtzeitig notwendige Maßnahmen getroffen werden können. Es ist allerdings kaum denkbar, daß eine (nur) optische Überwachung für diesen Zweck geeignet ist, weil der Besuchsbeamte vom Gesprächsinhalt gerade keine Kenntnis erlangt. Zudem wird die optische Überwachung u.U. zu einer psychischen Hemmung des Gefangenen führen, wenn er mit jeder Regung dem Blickkontakt des Überwachungspersonals ausgesetzt ist. Möglicherweise wird so eine dem Vollzugsziel (und damit der Behandlung) gerade entgegengesetzte Wirkung erreicht.

Auch die akustische Überwachung aus Behandlungsgründen wird nur in seltenen Fällen notwendig sein. Die nicht näher belegte allgemeine Hoffnung seitens der Anstaltsleitung auf Gewinnung behandlungsrelevanter Informationen reicht nicht aus. Vielmehr muß eine auf Tatsachen gestützte konkrete Erwartung einer sinnvollen Einflußnahme auf den Gefangenen bestehen. Es erscheint zweckmäßiger, daß der Besuchsbeamte bei Besuchsbeginn zugegen ist, sich mit den Besuchern bekannt macht, eventuell mit ihnen und dem Gefangenen einige wesentliche Fragen erörtert, später aber für den längeren Teil des Besuchs die Besuchspersonen allein läßt.

Im übrigen kann die akustische Überwachung aus den gleichen Gründen wie die optische Überwachung erfolgen, allerdings eingeschränkt durch das Erfordernis der „Gebotenheit“. In der Regel wird die akustische Überwachung geboten sein, wenn der dringende Verdacht besteht, daß beim Gespräch Straftaten oder Ausbruchspläne erörtert werden sollen.<sup>19)</sup>

Mit dem Besuchsabbruch gem. § 27 Abs. 2 und dem Besuchsverbot gem. § 25 beinhaltet das StVollzG zudem sehr weitgehende besuchsausschließende Regelungen, auf die jedoch angesichts des hohen Stellenwerts der Außenkontakte nur bedingt zurückgegriffen werden darf. § 25 Ziffer 1 ermächtigt die Anstaltsleitung, den Besuch bei einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu versagen. Hierbei genügen nicht irgendwelche Sicherheits- oder Ordnungsaspekte; vielmehr muß eine konkrete und unmittelbare Gefahr vorliegen.<sup>20)</sup> Ordnungsinteressen sind z.B. bei betrunkenen, drogenverdächtigen oder randalierenden Besuchern beeinträchtigt, Sicherheitsinteressen bei konkreten Gefahren von Straftaten oder Ausbruchsvorbereitungen. Nach § 25 Ziffer 2 kann der Besuch bei der Befürchtung ei-

nes schädlichen Einflusses (Einwirkung des Besuchers auf den Gefangenen, mit der die Gefahr weiterer Straftaten verbunden ist<sup>21)</sup> oder bei einer Behinderung der Eingliederung verboten werden. Der zweite Begriff gilt als Auffangtatbestand und wird von der Literatur als „inhaltlich schwer faßbar“, „fast uferlos weit“ oder „nahezu untauglich“ bezeichnet, mit dem der Vollzugsverwaltung ein scheinbar von rechtlichen Erwägungen freigestellter Verantwortungsbereich eröffnet ist.<sup>22)</sup> Die Vorschrift ist daher einschränkend anzuwenden und auszulegen und befreit die Verwaltung nicht davon, die konkreten Bedingungen negativer Auswirkungen im Einzelfall zu prüfen. Aus diesem Grund ist schließlich auch ein genereller Besuchsaußschluß gegenüber außenstehenden Personen unzulässig.<sup>23)</sup>

Eine besondere Form des Besuchsverbots ist schließlich die Beschränkung der Außenkontakte als Disziplinarstrafe (§ 103 Abs. 1 Ziffer 8 i.V.m. Abs. 4). Weil diese Beschränkung jedoch angesichts der ohnehin knappen Besuchszeit kaum vertretbar ist, und weil die Vorschrift keinen Weg zur besseren Bewältigung von Schwierigkeiten aufzeigt, sondern gewissermaßen eine Lernsperre verfügt, sollte auf diese Disziplinarmaßnahme weitgehend verzichtet werden.<sup>24)</sup>

Weitere besuchsbeschränkende oder -ausschließende Maßnahmen gestattet das StVollzG nicht. Die genannte Aufzählung ist abschließend. Alle Maßnahmen können im übrigen – bis auf die Besuchsüberwachung bei Verteidigerbesuchen (§ 27 Abs. 3) und das Besuchsverbot gem. § 25 Ziffer 2 gegenüber Angehörigen – bei allen Besuchen erfolgen.

#### IV. Privilegierte Besuche

Das StVollzG enthält neben den allgemeinen Besuchsvorschriften bemerkenswerte Regelungen, die zwei Besuche besonders herausstellen, und zwar die Angehörigenbesuche sowie die Besuche der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare.<sup>25)</sup>

So begründet § 25 Ziffer 2 eine ausdrückliche Angehörigenprivilegierung, nach der trotz der Befürchtung eines schädlichen Einflusses oder der Behinderung der Eingliederung des Gefangenen gegenüber Angehörigen (im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 StGB) ein Besuchsverbot nicht verhängt werden darf. Unter Berücksichtigung des Art. 6 GG, wegen der besonderen Bedeutung intakter Angehörigenbesuche für die Resozialisierung und weil der Gefangene spätestens nach seiner Entlassung mit familiären Verhältnissen konfrontiert wird, ist diese Ausnahme vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen worden.<sup>26)</sup>

Offen gelassen wurde dagegen die im Rahmen der Angehörigenbesuche seit Jahren kontrovers diskutierte Frage der sogenannten Intimbefuche, d.h. Besuche, bei denen der Gefangene und der Besucher ungestört und unbeobachtet für eine längere Zeit zusammensein können, demnach auch die Möglichkeit intimer Kontakte haben. Während die Rechtsprechung die Gewährung solcher Besuche ausnahmslos abgelehnt hat<sup>27)</sup>, werden in der Literatur unterschiedliche Ansichten dazu vertreten: Nach einem Teil des Schrifttums<sup>28)</sup> sind solche Besuche unter den derzeitigen baulichen Verhältnissen der Strafanstalten nicht realisierbar und für die Besucher und Gefangenen gleichermaßen unzu-

mutbar und entwürdigend. Zudem bestehe ein hohes Sicherheitsrisiko, die Gefahr neuer Unterhaltsverpflichtungen nach Schwangerschaften und eine ablehnende öffentliche Meinung. Es wird vorgeschlagen, das Problem durch eine vernünftige Handhabung der Urlaubs- und Ausgangsregelungen zu lösen, wobei gleichsam erkannt wird, daß für In-sassen mit Langzeitstrafen diese Vollzugslockerungen ausgeschlossen sind.

Von einem anderen Teil des Schrifttums<sup>29)</sup> wird daher die Gestattung der Intimbefuche u.a. unter Hinweis auf die Folgen der sexuellen Deprivation des Gefangenen zu Recht notwendig erachtet. Die Unterdrückung der sexuellen Bedürfnisse führe zu einer Reizbarkeit und Aggressivität der In-sassen und rufe eine nachhaltige Emotionslosigkeit und psychische Labilität hervor. Intimbefuche sollten daher als Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung der sozialen Bezüge des Gefangenen zugelassen werden, wobei die Frage des Sicherheitsrisikos im Einzelfall und nicht generell zu entscheiden sei.

Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch zum StVollzG. Ein Anspruch auf Zulassung der Intimbefuche ist zwar innerhalb der Besuchsvorschriften nicht ausdrücklich vorgesehen, das Gesetz schließt diese Besuchform jedoch keineswegs aus. Nach § 27 Abs. 1 hat die Anstaltsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu entscheiden, ob ein Besuch überwacht wird. Dabei ist zu beachten, daß dem Gefangenen und seinem Besucher grundsätzlich das Recht auf ein unbeobachtetes Zusammensein zusteht. Auf diese Ermessensentscheidung muß insbesondere das Grundrecht aus Art 6 Abs. 1 GG Einfluß nehmen, weil der in dieser Bestimmung enthaltene Grundsatznorm auch im Haftvollzug besondere Bedeutung zukommt.<sup>30)</sup>

Ebenso wie die Angehörigenbesuche werden auch die Besuche der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare vom StVollzG besonders hervorgehoben. So garantiert § 26 Satz 1 dem Strafgefangenen das Recht, sich zur Regelung seiner rechtlichen Angelegenheiten einen Beistand zu nehmen. Diese Besuche der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare dürfen zwar hinsichtlich der Zeit und Häufigkeit nicht eingeschränkt werden<sup>31)</sup>, allerdings gem. § 26 Satz 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 durch eine Durchsuchungsanordnung der Anstaltsleitung. Nach einem Teil der Rechtsprechung soll der Anstaltsleiter sogar allgemein dazu ermächtigt sein, in einer Dienstanweisung die generelle Durchsuchung aller die Anstalt besuchenden Verteidiger anzuordnen.<sup>32)</sup> Damit werden jedoch die Rechtsanwälte, die als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) in der Regel sehr zuverlässig sind, pauschal diskriminiert und zudem ohne die Möglichkeit einer Verdachtsentkräftung einer Freiheitsbeeinträchtigung unterworfen. Eine Durchsuchungsanordnung ist daher allenfalls im Einzelfall gerechtfertigt, etwa wenn seitens des Gefangenen Flucht- oder Verdunklungsfahr besteht, die gewaltsame Befreiung propagiert worden war oder aufgrund von anderen begründeten, konkreten und tatsächlichen Umständen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko anzunehmen ist.<sup>33)</sup>

§ 26 Satz 3 schließt dabei (mit Ausnahme von Besuchen von Gefangenen, die nach § 129 a StGB inhaftiert sind – §§ 26 Satz 4 i.V.m. 29 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 148, 148 a StPO)

eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen aus. Dies gilt unverständlicherweise wegen der Unüberschaubarkeit des in Frage kommenden Personenkreises nicht für den Besuch von Rechtsanwälten und Notaren (Verteidigerprivileg).<sup>34)</sup> Diese Verteidigerprivilegierung hat der Gesetzgeber außerdem mit dem generellen und unabdingbaren (gleichwohl früher außerordentlich umstrittenen) Verbot der Überwachung der Verteidigerbesuche festgeschrieben (§ 27 Abs. 3).<sup>35)</sup> Zur Sicherung dieser Überwachungsfreiheit muß der von der Anstalt zur Verfügung gestellte Raum derart beschaffen sein, daß in gewöhnlicher Lautstärke geführte Gespräche nicht außerhalb des Raumes mitgehört werden können.<sup>36)</sup>

Als Konsequenz aus den §§ 26 Satz 3 und 27 Abs. 3 dürfen dem Gefangenen vom Verteidiger und grundsätzlich auch vom Rechtsanwalt und Notar Schriftstücke und sonstige Unterlagen ohne Erlaubnis übergeben werden (§ 27 Abs. 4 Satz 2). Gem. §§ 27 Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO ist jedoch die unmittelbare Übergabe aller Schriftstücke untersagt, wenn gegen den Gefangenen, der von seinem Verteidiger besucht werden soll, eine Freiheitsstrafe wegen § 129 a StGB vollstreckt wird oder eine Anschließstrafe zu vollstrecken ist.<sup>37)</sup> Der mündliche Verteidigerverkehr wird dann im sog. Parloir-System, d.h. mittels der vieldiskutierten kritisierten Trennscheibe abgewickelt.

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des BGH bedeutsam geworden, nach der die Vorschriften § 148 Abs. 2 StPO und 29 Abs. 1 abschließende Regelungen darstellen, die nicht auf ähnliche Fallgestaltungen entsprechend angewandt werden können.<sup>38)</sup> Gleichwohl hat das Kammergericht Berlin 1983 entschieden, daß die Trennscheibenanordnung auch für Privatbesucher (bei wegen Drogenhandels verdächtigen Strafgefangenen) gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 zulässig sein soll.<sup>39)</sup> Diese aus Vollzugssicht sicher praktische Lösung zur Verhütung mißbräuchlicher Besuche entspricht jedoch kaum der einschränkenden BGH-Rechtsprechung und dem abschließenden Charakter der in den §§ 24 bis 27 vorgesehenen Kontaktbeschränkungen und Kontrollmaßnahmen. Bei einer konkreten Gefahr (z.B. des Drogenhandels) hat sich die Vollzugsbehörde daher auf die herkömmlichen Kontrollmaßnahmen zu beschränken, etwa auf die an und für sich stets effektive Durchsuchung gem. § 24 Abs. 3.<sup>40)</sup> Die Trennscheibe würde den Privatbesuch zu einem unpersönlichen Geschehen gestalten, menschlich wichtige emotionale Atmosphäre ausblenden und im Widerspruch zu den Gestaltungsgrundsätzen des § 3 stehen.<sup>41)</sup> Es scheint daher angebracht, den selbst bei den Verteidigerbesuchen wenig geeigneten Gebrauch der Trennscheibe zu beschränken, statt ihn entgegen der gesetzlichen Regelung zu erweitern. Gleiches gilt selbstverständlich auch für andere beschneidende oder -ausschließende Kontrollmaßnahmen.

## V. Die Besuchsregelungen der Hausordnungen 30 ausgewählter Strafanstalten – eine Zusammenfassung

Die Frage, ob die gem. § 161 erlassenen Hausordnungen bzw. vergleichbaren Regelungen die anerkannten Besuchsrechte der Gefangenen über das StVollzG hinaus verkür-

zen, läßt sich nach der Auswertung von 40 Hausordnungen bzw. vergleichbaren Regelungen von 30 Anstalten des Erwachsenenstrafvollzugs eindeutig bejahen. Die Hausordnungen und vergleichbaren Regelungen wurden von den Anstaltsleitungen nach einem schriftlichen Antrag und oft monatelangen Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt.<sup>42)</sup>

Um eventuelle Abweichungen zwischen den Hausordnungen und der alltäglichen Besuchspraxis bzw. den tatsächlichen Verhältnissen berücksichtigen zu können, wurden die Anstaltsleiter jeweils auch um eine kurze Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse des Besuchsverkehrs gebeten. Nicht einmal ein Drittel war dazu bereit; im übrigen wurde auf den hohen Verwaltungsaufwand oder darauf verwiesen, daß es sich bei den tatsächlichen Besuchsverhältnissen um Anstaltsinterna handele. In den nachfolgend dargestellten Auswertungsergebnissen spiegeln sich damit zwangsläufig Diskrepanzen zwischen dem Besuchsverkehr, wie er sich nach den Hausordnungen darstellt, und der tatsächlichen Situation wider. Allerdings war es auch nicht Sinn und Zweck der Untersuchung, die tatsächlichen Besuchsverhältnisse detailliert wiederzugeben. Vielmehr sollte anhand einer Überprüfung der rechtlichen Vorgaben der Vollzugsverwaltung (Hausordnungen) lediglich eine Tendenz innerhalb der Besuchspraxis aufgezeigt werden, die Rückschlüsse und Interpretationen zuläßt.

30 Anstalten sind von den 167 der Bundesrepublik knapp 18 %. Um trotz dieser relativ kleinen Auswahl einen möglichst breiten Querschnitt zu erhalten, wurden aus jedem Bundesland knapp 18 % der Strafanstalten der Gesamtzahl des jeweiligen Landes (mindestens aber eine) berücksichtigt. Die Auswahl der Anstalten innerhalb der Länder erfolgte zunächst wegen der Bedeutung größerer Anstalten nach der Zahl der Insassen am 31.12.1984.<sup>43)</sup> Mindestens eine Anstalt pro Bundesland mußte mit weiblichen Gefangenen belegt sein, wobei auch hier wieder die Anstalt mit den meisten (weiblichen) Gefangenen entscheidend war. Weil schließlich dem Besuchsverkehr vorwiegend im geschlossenen Vollzug die herausragende Bedeutung zukommt, wurden nur Anstalten ausgewählt, in denen sich am 31.12.1984 nicht mehr als 5 % der Gefangenen im offenen Vollzug befanden.<sup>44)</sup>

Regelungen aus Untersuchungshaftanstalten wurden in der Regel nicht berücksichtigt. In einigen Fällen wurden allerdings Ausnahmen notwendig (z.B. JVA Stuttgart), sofern die entsprechenden Hausordnungen auch für die in diesen Anstalten inhaftierten Strafgefangenen gelten.

Die Auswertung erbrachte folgende Ergebnisse: Neue Besuchsrechte werden durch die Hausordnungen allenfalls im Einzelfall begründet. Die Kölner und Stuttgarter Hausverfügungen lassen Abendbesuche zu, die Anstaltsverfügung Nr. 20/83 der JVA Hannover regelt die Vorbereitung und Durchführung besonderer Angehörigentreffen, und in den Hausordnungen der Frauenanstalten Berlin, Frankfurt und der Frauenabteilung in Vechta sind zusätzliche Besuchsrechte für Minderjährige begründet. Z.T. finden sich Regelungen über Besuche von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die anerkannte oder in Landesvorschriften festgeschriebene Rechte wiedergeben. Als einzige Anstalt regelt schließlich

die JVA Frankfurt III die Besuchszusammenführung Inhaftierter, die sich nach der Rechtsprechung nach § 24 beurteilt.<sup>45)</sup>

Insgesamt konnten aber diese wenigen den Besuchsverkehr fördernden Regelungen der Hausordnungen bzw. Hausverfügungen die deutlich erkennbare einschränkende Gesamttendenz kaum korrigieren: Knapp die Hälfte der Hausordnungen, vor allem die bayerischen, untersagen ohne Ausnahmeregelung den gleichzeitigen Besuch von mehr als drei Personen. Damit besteht die Möglichkeit, daß entgegen § 24 Abs. 1 (Recht auf Besuch durch jedermann) einzelne Besucher ohne sachlichen Grund zurückgewiesen werden. Die Möglichkeit zu einem Besuch an jedem Wochentag bleibt Ausnahme. Ein Besuch an den Wochenenden ist keineswegs selbstverständlich. In vier Anstalten ist überhaupt jeder Wochenendbesuch untersagt (Stuttgart, Friedberg, Köln und Mainz), nicht einmal 50 % der Anstaltsordnungen lassen Besuche am Samstag und Sonntag zu, der Feiertagsbesuch entfällt weitgehend. Damit wird das allgemeine Recht auf Besuch entscheidend verkürzt, weil gerade Wochenendbesuche für auswärtige und berufstätige Besucher sehr wichtig sind. Mehr als die Hälfte der Hausordnungen haben die Mindestgewährleistung des § 24 Abs. 1 Satz 2 (monatliche Besuchszeit von mindestens einer Stunde) als Regelfall festgeschrieben, obwohl der Gesetzgeber die Einstundenregelung unter den Vorbehalt weiterer Besuche gestellt hat. Den meisten Gefangenen sind damit nicht mehr als zwölf Stunden Besuch im Jahr (!) garantiert.

Mitunter wird im Vollzugsalltag entgegen den Regelungen der Hausordnungen mehr Besuch gewährt. Allerdings haben nur zwölf Anstalten die Einstundenregelung des § 24 Abs. 1 Satz 2 auch rechtlich (in den Hausordnungen) festgeschrieben. Diese Erweiterungen sind dann verhältnismäßig geringfügig, zeigen aber zugleich, daß bei gutem Willen der Anstaltsleitung „Großzügigkeit“ durchaus möglich ist.

Angehörigenbesuche und Besuche der Rechtsanwälte sind in den Hausordnungen fast überhaupt nicht geregelt bzw. entsprechend dem StVollzG privilegiert. Im Gegenteil: Z.B. werden in fünf Hausordnungen die Besuche der Rechtsanwälte durch einseitige, d.h. von den Anstaltsleitern festgelegte Besuchszeiten begrenzt. Die bayerischen Hausordnungen und die der Anstalten Mannheim, Stuttgart und Bremen untersagen sogar entgegen Art 6 Abs. 2 den Besuch Minderjähriger ohne Erwachsenenbegleitung. Außerdem werden in den meisten Hausordnungen die unbestimmten Voraussetzungen für die Zulassung von Sonderbesuchen (§ 24 Abs. 2) durch weitaus unbestimmtere ersetzt: Sonderbesuche werden z.B. in der JVA Freiburg „in begründeten, dringenden Fällen“, in der JVA Diez „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ oder in der JVA Hamburg/Fuhlsbüttel „aus zwingenden Gründen“ gewährt.

Auch das Recht auf Übergabe von Gegenständen beim Besuch (§ 27 Abs. 4 Satz 1) wird eingeschränkt und in sechs Hausordnungen allgemein aufgehoben. Während des Besuchs wollen die Besuchsparteien das Übergaberecht häufig durch Übergabe von Nahrungs- und Genußmitteln wahrnehmen, sehen sich aber vielfach durch die Hausordnungen daran gehindert. Mehr als die Hälfte der Hausordnungen gestatten die Übergabe von Lebensmitteln nur, sofern sie

durch Vermittlung der Anstalt (etwa aus anstaltseigenen Automaten) erworben werden. Fast drei Viertel der ausgewählten Hausordnungen enthalten Wertgrenzen für die Übergabe von Nahrungs- und Genußmitteln.

Von den im StVollzG vorgesehenen Einschränkungsermächtigungen wird in den Hausordnungen nur die Besuchsüberwachung (§ 27 Abs. 1) geregelt. Es konnte festgestellt werden, daß ein Viertel der Hausordnungen das in § 27 Abs. 1 konzipierte „Ausnahme-Regel-Verhältnis“ (grundsätzlich keine Überwachung) auf den Kopf stellen, indem sie entweder undifferenziert vorschreiben, daß Besuche stets überwacht werden oder die akustische und/oder optische Überwachung zum Regelfall erklären. Schließlich enthalten mehr als die Hälfte der Hausordnungen weitere Regelungen, die dem StVollzG z.T. fremd sind: Ohne Ermächtigungsgrundlage im StVollzG sind z.B. die Regelungen der norddeutschen Hausordnungen (Bremen Oslebshausen, Hamburg/Fuhlsbüttel und Hamburg/Suhrenkamp), die eine Besucherkartei vorschreiben.

Rechtswidrig und entwürdigend sind schließlich die Trennscheibenregelungen der Hausordnungen der Justizvollzugsanstalten Straubing und Freiburg. In beiden Anstalten kann die Trennscheibe ohne Rücksicht auf die fehlende Ermächtigungsgrundlage im StVollzG als Disziplinarstrafe eingesetzt werden, in Straubing auch im Arrestvollzug und bei Gefangenen, die noch nicht im offenen Vollzug sind oder bei denen die Gefahr der Beeinträchtigung der Anstaltssicherheit besteht.

## VI. Ausblick

Nur langsam scheint sich in der Literatur die Auffassung durchzusetzen, daß Besuchsverkehr mehr bedeutet, als der überwachte und kontrollierte Kontakt einmal im Monat, und auch mehr bedeutet, als ein maximal 60 minütiges Gespräch zur Klärung wichtiger Angelegenheiten in einer angespannten und ernüchternden Besuchsatmosphäre. Daß aber in der Regel fast gleichzeitig die Grenzen der Besuchsrechte betont und die Notwendigkeit von Restriktionen herausgestellt werden<sup>46)</sup>, verdeutlicht das Dilemma in diesem Bereich eindrucksvoll. Einerseits wird idealisierend auf die herausragende Bedeutung des Besuchsverkehrs verwiesen, andererseits hält man Beschränkungen – meist im Interesse der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt – für unumgänglich. Rolinski meint zu Recht, daß in den Besuchsregelungen naturgemäß die gegensätzlichen Interessen besonders scharf aufeinanderprallen.<sup>47)</sup>

Auch die Gerichte interpretieren die Besuchsregelungen mehrheitlich nicht zugunsten der Gefangenen, sondern geben Vollzugsgesichtspunkten, d.h. in der Regel auch Sicherheits- und Ordnungsaspekten den Vorrang. Insgesamt lassen gerade die ausgewerteten Hausordnungen erkennen, daß zahlreiche Vorschriften die Grenze des Zulässigen erreichen oder diese bereits überschreiten.

Aber dennoch: die damit verbundene Gefahr der zunehmenden Reglementierung und Einschränkung der Besuche bietet der Vollzugsverwaltung gleichzeitig die Chance zu notwendigen Änderungen und deutlichen Reformbestrebungen. Gerade die in der Vollzugspraxis bedeutsamen

Hausordnungen sind geeignet, den Besuchsverkehr unkompliziert und zügig zu verändern. Bereits mit bestehenden Mitteln und vorhandenem Personalaufwand lassen sich eine Reihe von besuchsfördernden Maßnahmen erreichen und in den Hausordnungen entsprechend festschreiben. Nicht umsonst heißt es in § 23 Satz 2: „Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern“.

Ausgangspunkte können etwa die Erweiterung der Mindestbesuchszeit von einer Stunde sein, die einheitliche Gewährung von Wochenendbesuchen, die grundsätzliche Überwachungsfreiheit der Besuche verbunden mit der Zulassung von Intimkontakten oder der weitgehende Verzicht auf die Besuchssperre als Disziplinarstrafe (§ 103 Abs. 1 Ziffer 8). Auch auf die Trennscheibe kann weitgehend verzichtet werden, vor allem bei Privatbesuchen bzw. Besuchen, die nicht den Regelungsbereich des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO betreffen.

Ohne derartige Änderungen werden die Besuchsrechte des StVollzG – im Lichte ihrer Restriktionen betrachtet – zunehmend zu Minimalgewährleistungen zusammenschrumpfen.

## Anmerkungen

- 1) Auszug aus einem Brief eines regelmäßigen Besuchers an den Anstaltsleiter der JVA Butzbach; abgedruckt bei Ch. Nix 1985, Manuskript einer Sendung des Hess. Rundfunks (HR I) am 6.11.1985, S. 23 und 24.
- 2) Joester in Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., 1982, § 23 Rdnr. 2.
- 3) Im folgenden sind mit den Vorschriften ohne Gesetzesangabe die des StVollzG gemeint.
- 4) Vgl. zu den Ansprüchen Außenstehender Kaiser in Müller-Dietz, H./Kaiser, G./Kerner, H.J., Einführung und Fälle zum Strafvollzug, Heidelberg 1985, S. 62 m.w.N.
- 5) Das allgemeine Besuchsrecht eines kranken Gefangenen folgt aus der VV Nr. 4 zu § 24.
- 6) Calliess, R.P./Müller-Dietz, H., Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., München 1983, § 24 Rdnr. 3.
- 7) Diese Frage ist umstritten. Vgl. dazu Schwind in Schwind, H.-D./Böhm, A. (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz 1983, § 24 Rdnr. 11 m.w.N.
- 8) Kritik über diese Minimalregelungen äußern u.a. Böhm, A., Strafvollzugsrecht, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1986, S. 152 und Solbach, G./Hoffmann, H.-J., Einführung in das Strafvollzugsrecht, Studienreihe Wahlfach, Bd. 4, Köln/Berlin/Bonn/München 1982, S. 149.
- 9) So auch Schöch in Kaiser, G./Kerner, H.J./Schöch, H., Strafvollzug, 3. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1982, § 6 Rdnr. 82.
- 10) Vgl. dazu BVerfGE 42, 95.
- 11) BT.-Dr. 7/918, S. 58.
- 12) AK-Joester, a.a.O., § 24 Rdnr. 2; a.A.: Grunau, Th./Tiesler, E., Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1982, § 24 Rdnr. 1 und Schwind in Schwind/Böhm, a.a.O., § 24 Rdnr. 3.
- 13) Unzutreffend Grunau/Tiesler, a.a.O., § 27 Rdnr. 5.
- 14) Anders das KG Berlin, ZfStrVo 1985, 181, nach dem der Automaten-einkauf unter Hinweis auf das Gleichheitsgebot auf Besucher von Regel-sprechstunden beschränkt werden kann. Diese Beschränkung ist jedoch kaum geeignet, eine Gleichbehandlung der Gefangenen zu erreichen, weil immer noch die Gefangenen unberücksichtigt bleiben, die nicht einmal Regel-besuch erhalten.
- 15) OLG Hamm, NStZ 1981, 407 (LS); OLG Nürnberg, NStZ 1982, 526; LG Regensburg, NStZ 1982, 486. Vgl. zu dem Problem der generellen Durch-suchung der Besucher die Nachweise in Anm. 32.
- 16) A.A. OLG Koblenz, NStZ 1981, 39 = ZfStrVo 1981, 59.
- 17) Müller-Dietz, H., NStZ 1983, 95; AK-Joester, a.a.O., § 27 Rdnr. 2; Schöch, a.a.O., § 6 Rdnr. 85; a.A.: Böhm, a.a.O., S. 154. Vgl. auch OLG Celle, ZfStrVo 1980, 187, nach dem zumindest § 27 Abs. 1 Satz 2 eine im Einzelfall zu konkretisierende Mißbrauchsfahrer Voraussetzung ist.
- 18) Vgl. BT.-Dr. 7/918, S. 45.
- 19) Böhm, a.a.O., S. 153 und 154.
- 20) OLG Frankfurt 3 Ws 751/80 (StVollz) – unveröffentlicht.
- 21) Zu weitgehend ist daher die Rechtsprechung des OLG Frankfurt, 3 Ws 697/79 und ZfStrVo 1979, 125, nach der ein schädlicher Einfluß vorliegen soll,

wenn der Besucher die Absicht verfolgt, beim Gefangenen eine feindselige Haltung gegen die Vollzugsbehörde hervorzurufen.

22) Hoffmeyer, C., Grundrechte im Strafvollzug, Heidelberg/Karlsruhe 1979, Jur. Diss., S. 201; AK-Joester, a.a.O., § 25 Rdnr. 4; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 25 Rdnr. 2.

23) A.A.: OLG Bremen, Beilage zum VollzD 1985/1, 7.

24) So Böhm in Schwind/Böhm, a.a.O., § 103 Rdnr. 7.

25) Vgl. zu den in der Praxis bedeutsamen Besuchen der ehrenamtlichen Mitarbeiter: Müller-Dietz, H., in: 20 Jahre Bundeshilfswerk für Straffällige e.V., Bonn 1978.

26) BT.-Dr. 7/918, S. 58.

27) Vgl. u.a.: OLG Hamm NJW 1967, 217; OLG Nürnberg Beilage zum VollzD Nr. 4/5, 1975, 9; LG Stuttgart BLStV 1978, H. 1, 11; LG Regensburg ZfStrVo SH 1978, 27; BVerfG 1 BvR 117/68 und 357/68 (beide Entscheidungen unveröffentlicht).

28) Vgl. u.a.: Böhm, a.a.O., S. 156; Ernst, L., Der Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt, Berlin 1972, S. 178; Schöch, a.a.O., § 6 Rdnr. 81; Kaiser in Müller-Dietz/Kaiser/Kerner, a.a.O., S. 61 und 76.

29) Vgl. u.a.: Hoffmeyer, a.a.O., S. 205 und 206; Müller-Dietz, H., Vorgänge 1980, 141; AK-Brandt/Huchting, a.a.O., vor § 71 Rdnr. 11; Neibecker, B., ZfStrVo 1984, 335 (339).

30) Vgl. zu den „conjugal visits“ in den USA: Burstein, J.Q., Conjugal Visits in Prison, Psychological and Social Consequences, Lexington, Massachusetts, Toronto 1977, u.a. mit einem umfangreichen Literaturbericht auf den Seiten 26 bis 35.

31) BT.-Dr. 7/3998, S. 14. Vgl. aber OLG Hamm ZfStrVo 1985, 319 und OLG Karlsruhe ZfStrVo 1986, 60; danach sind Verteidigerbesuche an Zeiten gebunden, die im Rahmen des Zumutbaren den organisatorischen Möglichkeiten der Justizvollzugsanstalten entsprechen.

32) OLG Hamm NSiZ 1981, 277; KG Berlin NJW 1971 mit abl. Anm. von Schmidt-Leichner.

33) So auch OLG Saarbrücken NJW 1978, 1446.

34) BT.-Dr. 7/3998, S. 14.

35) Vgl. zum strafvollzugsrechtlichen Verteidigerbegriff: Kerner in Müller-Dietz/Kaiser/Kerner, a.a.O., S. 82 m.w.N. Zum früheren Streit: Dahs NJW 1976, 2145 (2150); ders. NJW 1975, 1385.

36) OLG Hamm ZfStrVo 1985, 180.

37) Über den Anwendungsbereich der Trennscheiben u.a. beim Zusammentreffen von Strafhaft (aus einem anderen Rechtsgrund als § 129 a StGB) und Untersuchungshaft oder einem Ermittlungsverfahren (wegen § 129 a StGB) besteht Uneinigkeit; vgl. dazu Neufeld NSiZ 1984, 154-157 m.w.N.

38) BGH NJW 1981, 1222 = StV 1981, 241 = NSiZ 1981, 236.

39) So das KG Berlin NSiZ 1984, 94; ebenso das LG Augsburg ZfStrVo 1986, 318. A.A.: Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 4 Rdnr. 19.

40) In diesem Sinne auch Böhm, a.a.O., S. 153.

41) Kerner in Müller-Dietz/Kaiser/Kerner, a.a.O., S. 89; vgl. auch die berechtigte Kritik gegen die Trennscheibe bei Müller-Dietz, H. StV 1982, 83 sowie auf parlamentarischer Ebene in BT.-Dr. 10/2819.

42) Z.T. war eine Korrespondenz mit den Ministerien notwendig, weil die Anstaltsleiter keine raschen und verbindlichen Entscheidungen trafen. In Bayern erklärte sich selbst das Staatsministerium der Justiz als einzige oberste Dienstbehörde zunächst nicht bereit, die Hausordnungen der bayer. Anstalten zur Verfügung zu stellen. Erst nachdem die Presse über diese Weigerung berichtete, wurden Auszüge der Hausordnungen übersandt; vgl. dazu Frankfurter Rundschau vom 25.6.1985 und 27.7.1985.

43) Eine Übersicht über die Belegungsstärke aller Anstalten der Bundesrepublik (aufgeteilt nach Bundesländern) gibt die Zeitschrift „Rechtspflege“, Fachserie 10, Reihe 4, 1984, S. 6 ff.

44) Ausnahmsweise wurde auch die JVA Mannheim (wegen ihrer Größe) mitberücksichtigt, obwohl sich 5,5% der Gefangenen im offenen Vollzug befanden. Außerdem wurden die Anstalten Kassel I und Berlin Tegel (auch wegen ihrer Größe) mitberücksichtigt, obwohl damit mehr als 18% der Anstalten Hessens bzw. Berlins berücksichtigt wurden. Dafür wurden die JVA Amberg und JVA Kaisheim aus der Stichprobe herausgenommen.

45) OLG München ZfStrVo SH 1979, 35 (LS).

46) Vgl. z.B.: Schwind in Schwind/Böhm, a.a.O., § 24 Rdnr. 3 oder Grunau/Tiesler, a.a.O., § 24 Rdnr. 2.

47) Rollinski, K., Außenkontakte der Insassen, in: Die Reform des Strafvollzugs, Hrsg. Baumann, J., München 1974, S. 84.

## Stellungnahme zu dem Aufsatz: Besuchsverkehr im Strafvollzug – ein reglementierter Kontakt zur Außenwelt?

Harald Preusker

Der Autor unternimmt – und dafür ist ihm zu danken – den Versuch, die Besuchssituation in den Strafvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland zu beschreiben. Er betont zu Recht die Bedeutung des Besuchs für die Herstellung, Aufrechterhaltung und Festigung sozialer Kontakte. Etwas zu kurz kommt allerdings der Bedeutungsrückgang des Besuchs für alle jene Gefangene, die ihre sozialen Kontakte durch Vollzugslockerungen (Ausführungen, Ausgang, Urlaub und Freigang) wesentlich intensiver pflegen können als durch Besuche in der Anstalt. Die Anzahl der gewährten Lockerungen und die Anzahl der Gefangenen, denen Lockerungen bewilligt werden, ist seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes enorm angestiegen. Auch der offene Vollzug wurde kontinuierlich ausgeweitet. Zur Verdeutlichung: in der Vollzugsanstalt Bruchsal, in der vorwiegend lange Freiheitsstrafen vollstreckt werden, haben gegenwärtig von 390 Insassen 100 Gefangene regelmäßig Lockerungen (einschließlich offener Vollzug).

Insgesamt wird die Praxis des Besuchsverkehrs in den Strafvollzugsanstalten recht oberflächlich beschrieben. Darüber hinaus kommt der Autor leider auch zu falschen Ergebnissen. So wird z.B. behauptet, die gesetzlichen Besuchsrechte des Gefangenen würden durch die Vollzugsanstalten verkürzt. Die Ausführungen vermitteln zudem den unrichtigen Eindruck, Gefangene würden in aller Regel nur eine Stunde Besuch im Monat erhalten.

Möglicherweise liegt eine Fehlerquote darin, daß zahlreiche organisatorische, räumliche und personelle Verbesserungen der jüngsten Zeit, die auch durch den Rückgang der Gefangenenzahlen begünstigt wurden, keine Berücksichtigung mehr finden konnten. Eine weitere Fehlerquelle dürfte auch in der Untersuchungsmethode – Beschreibung der Praxis durch Auswertung von Hausordnungen – zu finden sein.

Hausordnungen haben nicht nur in Gefängnissen, sondern überall, wo man sie für nötig hält, die Tendenz zur Minimalgewährung, Restriktion und Penderanterie. Häufig stimmen sie mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht überein. So werden z.B. in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, in der lange Freiheitsstrafen vollstreckt werden, durchschnittlich 3,5 Stunden Besuch gewährt. Zusätzlich haben Eltern und Familienangehörige monatlich einmal die Möglichkeit eines halb- oder ganztägigen unüberwachten Besuches. In den anderen Vollzugsanstalten Baden-Württembergs, in denen lange Freiheitsstrafen vollstreckt werden, wird die Mindestbesuchszeit von einer Stunde (§ 24 Abs. 1 StVollzG) mindestens verdoppelt. So gewähren z.B. die Justizvollzugsanstalten Mannheim und Heilbronn durchschnittlich jeweils 2,5 Stunden, Freiburg 2 Stunden und die vorwiegend für junge Erwachsene zuständige Vollzugsanstalt Ravensburg 4 Stun-

den, und auch die Vollzugsanstalt Rottenburg, in der Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren vollstreckt werden, gewährt durchschnittlich 4 Stunden Besuchszeit im Monat. Selbst die hessische Justizvollzugsanstalt Butzbach, die dem Autor als Negativbeispiel dient und die zugegebenermaßen unter räumlich sehr eingegengten Besuchsmöglichkeiten leidet, gewährt mindestens 2 Stunden Besuchszeit, die gesetzlich vorgesehene Mindestbesuchszeit wurde also auch hier verpöppelt.

Den Hausordnungen der genannten Anstalten ist diese Praxis nicht ohne weiteres zu entnehmen. Der Autor wäre der Realität näher gekommen, wenn er z.B. die konkrete Handhabung der Sonderbesuchsregelungen in den Vollzugsanstalten abgefragt hätte, statt die entsprechenden Formulierungen in den Hausordnungen zu kritisieren. Was für die genannten baden-württembergischen Anstalten gilt, trifft – mehr oder weniger – auch für viele andere Strafvollzugsanstalten in den übrigen Bundesländern zu. Damit soll nicht behauptet werden, daß die Besuchssituation in allen Vollzugsanstalten der Bundesrepublik zufriedenstellend wäre; die generelle Feststellung des Autors, im Strafvollzug würden die gesetzlichen Besuchsrechte der Gefangenen verkürzt, ist jedoch unzutreffend.

Zur Methodik ist weiterhin noch anzumerken, daß der Autor seine Ausführung stets auf den Strafvollzug bezieht und klarstellt, daß er seine Untersuchungen in Anstalten des „Erwachsenenstrafvollzugs“ vorgenommen hat. Gleichwohl wurden offenbar auch Regelungen aus reinen Untersuchungshaftanstalten, z.B. Stuttgart-Stammheim, verwertet. Gerade in dieser Anstalt gab es jedenfalls zum Untersuchungszeitpunkt keine Zuständigkeit für Strafgefangene, mit Ausnahme der wenigen Gefangenen, die sich kurzfristig zum Zwecke der Einweisung in die zuständige Strafvollzugsanstalt dort aufhalten. Die Einbeziehung dieser oder ähnlicher Hausordnungen mag ebenfalls zu den unrichtigen Ergebnissen beigetragen haben.

Abgesehen von diesen methodischen Problemen enthält der Beitrag einige Feststellungen und Forderungen, denen widersprochen werden muß. So behauptet der Autor, eine „großzügige“ Besuchspraxis könnte die „zunehmende Isolierung und Prisonierung“ verhindern und für den Gefangenen schließlich eine willkommene Unterbrechung des „tristen und monotonen Vollzugsalltags“ darstellen. Es bleibt völlig offen, was der Autor unter einer „großzügigen“ Besuchspraxis versteht. Eine individualisierende, an der Bedürfnislage des einzelnen und somit am Behandlungsauftrag orientierte Betrachtungsweise unterbleibt zugunsten einer pauschalen Forderung nach „mehr“. Wieviel „mehr“ Besuche im Monat und von welcher Dauer der Autor als angemessen ansieht, ob er sich vielleicht den täglichen Besuch als Optimallösung vorstellt, bleibt unbeantwortet. Die Auffassung, daß jede Vermehrung von Dauer oder Häufigkeit der Besuche resozialisierungsfördernd sei, kann von der Praxis nicht bestätigt werden. Nicht jede Beziehung und damit auch nicht jeder Besuch ist resozialisierungsfördernd. Viele Besuche dienen ausschließlich schädlichen Zwecken, z.B. dem Schmuggel von Rauschgift und anderen verbotenen Gegenständen, oder der Verabredung unerlaubter Geschäfte und krimineller Aktivitäten. Es fallen auch immer wieder Besuche auf, bei denen der Besucher den Gefange-

nen in seinen kriminogenen Einstellungen und Verhaltensweisen negativ verstärkt. Nicht selten versuchen darüber hinaus Gefangene über Kontaktanzeigen nicht nur eine, sondern mehrere Frauen zu finden, denen während der Besuche Liebe und Zuneigung erheuchelt wird und die später für allerlei Machenschaften mißbraucht werden. Solche Besuche sind vom Gesetz nicht gewollt und auch nicht geschützt (vgl. § 25 StVollzG).

Während es dem Autor offenbar lediglich um *mehr Quantität* geht, muß die Praxis, wenn sie den Behandlungsauftrag ernst nimmt, auf *mehr Qualität*, d.h. Behandlungsrelevanz achten. Dazu gehört, daß wir über Bedeutung und Tragfähigkeit der sozialen Beziehungen Bescheid wissen, um beispielsweise in Krisensituationen intervenieren und Zukunftsvorstellungen der Gefangenen bewerten zu können. Dieses Wissen kann häufig nur durch direkten Kontakt mit den Bezugspersonen, z.B. durch die „Überwachung“ der Besuche, erlangt werden. In der Praxis ist das schlichte Zuhören oder auch das Gespräch des überwachenden Vollzugsbediensteten mit Besuchern und Gefangenen eine sehr wichtige Erkenntnisquelle im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplangestaltung. Die Überwachung verliert insoweit ihren sonst repressiven Charakter und kann zu einer sinnvollen Behandlungsmaßnahme werden. Unverständlich ist es deshalb, wenn der Autor fordert, auf die Überwachung der Besuche aus Behandlungsgründen (§ 27 Abs. 1 StVollzG) „wegen der Unbestimmtheit der Formulierung“ weitgehend zu verzichten. Es ist auch bezeichnend inkonsequent, daß der Autor die Unbestimmtheit der Formulierung „aus Gründen der Behandlung“ dort beanstandet, wo es um die Überwachung der Besuche (§ 27 Abs. 1 StVollzG) geht, daß ihm die sinngleiche Formulierung „zur Förderung der Behandlung“ (§ 24 Abs. 2 StVollzG) aber ausreicht, um daraus eine Verpflichtung der Vollzugsanstalt abzuleiten, Sonderbesuche großzügig zu gewähren.

Wie der Autor zu der Behauptung kommt, in den Vollzugsanstalten nahme „Isolierung und Prisonierung zu“, bleibt sein Geheimnis. Richtig ist genau das Gegenteil. Die sichtbarste Wirkung des Strafvollzugsgesetzes ist gerade die Öffnung des Vollzuges sowohl innerhalb der Anstalten als auch nach außen. Die Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen untereinander und mit Bezugspersonen außerhalb der Anstalten wurden stark ausgeweitet. So werden im Bundesgebiet jährlich mehrere hunderttausend Lockerungen (Ausführung, Ausgang, Außenbeschäftigung, Freigang und Urlaub) gewährt. Die anstaltsinternen Kommunikations- und Behandlungsangebote sind stänsig quantitativ und qualitativ verbessert worden. Damit soll keinesfalls behauptet werden, daß im Strafvollzug bereits alle Probleme gelöst seien, und es soll auch nicht behauptet werden, daß diese Entwicklung nicht auch kritisch betrachtet werden könnte, die Zustandsbeschreibung „zunehmende Isolierung und Prisonierung“ muß jedoch aus der Sicht der Praxis zurückgewiesen werden, zumal sich der Autor nicht einmal ansatzweise um eine Begründung dieser Behauptung bemüht hat.

Wengleich der generellen Zustandsbeschreibung der Besuchsabwicklung nicht gefolgt werden kann, kritisiert der Autor zu Recht einzelne Hausregelungen, die der Bedeutung des Besuches nicht gerecht werden und auch rechtlich bedenklich sind; beispielsweise die Regelung, wonach die

Mindestbesuchszeit von einer Stunde in zwei Besuche von je einer halben Stunde aufgeteilt werden muß. Das gleiche gilt, wenn eine Hausordnung an Wochenenden auch für auswärtige und berufstätige Besucher keine Besuchsmöglichkeiten einräumt. Leider wird nicht mitgeteilt, ob diese Regelungsmängel häufig, selten oder – was zu vermuten ist – nur ganz ausnahmsweise festzustellen waren. Auch allzu pauschalierende Hausregelungen zur Überwachung von Besuchen werden zu Recht beanstandet. Insoweit wird der Beitrag hoffentlich für viele Anstaltsleiter Anlaß sein, ihre Hausordnung nicht nur auf Aktualität, sondern auch im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen. Allerdings sollte Verbesserung dabei nicht nur eine quantitative („mehr“) sondern eine individualisierendere, behandlungsorientierte Bedeutung haben.

## Soziale Arbeit mit Straffälligen\*

Ulrich Stötzel

In dem aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Fachbereichs Sozialwesen an der Berufsakademie Stuttgart von *Marieluise Salman* herausgegebenen Sammelband äußern sich 16 Autoren über das breite Spektrum sozialer Arbeit mit Straffälligen. Dabei ist es die Intention der Herausgeberin, einen Beitrag zum Verhältnis von Theorie und Praxis in diesem Arbeitsbereich zu leisten mit dem Ziel gegenseitiger Ergänzung und Herstellung von Wechselbeziehungen zwischen beiden.

In einem ersten theoretischen Teil werden bedeutsame Grundlagen sozialer Arbeit mit Straffälligen behandelt. So wird der Frage nachgegangen, ob Kriminalitätstheorien eine Hilfe für die Praxis sind und was sie für die Sozialarbeit in der Strafrechtspflege bedeuten (*Jörg-Martin Jehle*). Ein anderer Beitrag beschäftigt sich mit den Zusammenhängen von Schuldbegriff und Strafzweck (*Harald Preusker*), wobei die Schuld einmal als Beziehung des Täters zu seiner Tat und in einer zweiten Dimension als Verhältnis des Täters zu seinem Opfer beschrieben wird. In dem Bezugsrahmen von Schuld, Strafzweck und Behandlungsvollzug erscheint es dem Verfasser pädagogisch verfehlt, den strafrechtlichen Schuldvorwurf in den Strafvollzug oder die Bewährungshilfe zu verlagern; er darf nur noch Anknüpfungspunkt für positive Neubesinnung sein. Der Aufsatz „Opferperspektive und soziale Arbeit“ (*Rüdiger Wulf*) will als ein Versuch verstanden werden, Täter- und Opferperspektive ohne eine täterfeindliche Wende in der Kriminalpolitik auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen. Der erste Teil des Buches schließt mit mehr skizzenhaften Ausführungen zum Hilfebegriff (*Peter Schondelmaier*), etwa Anmerkungen zur Hilfe als Verfassungsauftrag und Hilfe im Kontext sozialarbeiterischer Methoden.

Der praxisorientierte Hauptteil des Sammelbandes informiert in zum Teil systematischen und detaillierten Beiträgen über die unterschiedlichsten Arbeitsfelder wie Gerichtshilfe für Erwachsene (*Rainer-Dieter Hering*), Jugendgerichtshilfe (*Felicitas Beha/Regina Quapp-Stadler*), Soziale Arbeit im Vollzug (*Max Busch*), Bewährungshilfe (*Hans-Alfred Blumenstein* u. *Adolf Ries*) und Straftlassenenhilfe (*Wolfgang Klotz*). Neben der Beschreibung traditioneller Arbeitsweisen und -bereiche mit ihren gesetzlichen und methodischen Grundlagen, die auch in anderen Publikationen nachzulesen sind, werden vor allem neue Arbeitsansätze und konstruktive Handlungsvorschläge auf der Basis von Praxiserfahrungen dargestellt.

Dies wird z.B. bei der Behandlung des Arbeitsfeldes Bewährungshilfe deutlich, über die in zwei Beiträgen, und zwar aus der Sicht eines Richters und eines Bewährungshelfers, berichtet wird. Ausgehend von den beiden, aus gesetzlichen Bestimmungen resultierenden Spannungs- und Konfliktfeldern, dem Dreiecksverhältnis Proband – Bewährungshel-

\* Besprechung des Werkes:

Soziale Arbeit mit Straffälligen. Beiträge aus Theorie und Praxis. Herausgegeben von *Marieluise Salman*. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a.M./Berlin/München 1986, 144 Seiten, brosch. DM 28,-

fer – Richter mit seinen Kooperationsproblemen und dem doppelten Mandat des Bewährungshelfers, zur Leistung umfassender sozialer Hilfe einerseits und zur Erfüllung von Aufsichts- und Berichtspflichten andererseits, stimmen beide Autoren (*Blumenstein* und *Ries*) darin überein, daß die Bewährungshelfer angesichts steigender Probandenzahlen zunehmend weniger in der Lage sind, diesen doppelten Auftrag zu erfüllen, wobei die Dominanz der hoheitsrechtlichen Aufgaben krisenhafte Auswirkungen auf die innere Struktur der Bewährungshilfe habe. Lösungsmöglichkeiten werden indes nicht nur in einer Vermehrung der Bewährungshelferstellen gesehen, was einer der Autoren im Hinblick auf die derzeitige Lage der öffentlichen Kassen als utopisch betrachtet. Vielmehr werden kurz- oder mittelfristig zu realisierende gesetzgeberische und inhaltliche Maßnahmen vorgeschlagen, u.a. eine Art arbeitsteiliger Bewährungshilfe in Kooperation mit Projekten freier Träger, wobei dem Bewährungshelfer die Funktion einer Schaltstelle für alle Hilfebemühungen zukomme, von denen er nur einen Teil – etwa in Form von Krisenintervention – selbst zu erbringen hätte.

Zur Behandlung des Themas „Soziale Arbeit im Vollzug“ ist nach Meinung des Verfassers (*Busch*) die Konzeption des Strafvollzugsgesetzes lediglich als realistische Ausgangsbasis, nicht jedoch als geeignete Grundlage anzusehen, da es von einem Hilfebegriff ausgehe, der dem klassischen Fürsorgebegriff entspreche. So seien z.B. die Entwicklungen nach 1945 von der Fürsorge zu einer umfassenden, wissenschaftlich fundierten Sozialarbeit mit ihrer Methodenvielfalt nicht berücksichtigt worden. Methodisch werde lediglich festgestellt, daß die Hilfe darauf gerichtet sein soll, „den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln“ (§ 71 StVollzG). Bei dem Versuch, soziale Arbeit im Vollzug nach den gesetzlichen Bestimmungen zu definieren und zu beschreiben, ergebe sich ein keineswegs differenzierter, im Gegenteil ein recht enger und wenig konstruktiver Rahmen für sozialpädagogisches Handeln, weshalb es sich empfehle, die Interpretation auf einer anderen, geeigneteren Basis, nämlich dem Doppelziel aller Sozialpädagogik, vorzunehmen, das einerseits den Erwerb sozialer Kompetenz und andererseits Identitätsbildung anstrebe. Sozialpädagogik wird als umfassendes Lern- und Erziehungssystem – auch für Erwachsene – verstanden, weil der schnelle soziale und kulturelle Wandel ein „lebenslanges Lernen“ erfordere. Die Frage, ob Sozialpädagogik im Vollzug stattfinden müsse, hänge nicht von der jeweiligen Interpretation seiner Ziele und Zwecke ab, sondern leite sich aus der heute als allgemein gültig und situationsangemessen zu bezeichnenden Lebenskonzeption des Menschen ab.

Von diesem Grundverständnis her beschreibt der Verfasser (*Busch*) die Position und Funktion der sozialen Hilfe im Strafvollzug, setzt sich dabei mit neuen Behandlungs- und Resozialisierungsprogrammen kritisch auseinander und bemerkt dazu u.a., daß soziale Arbeit im Vollzug auch aus therapeutisch orientierten Hilfen bestehe, ohne daß der Sozialarbeiter zum Therapeuten hochstilisiert werden solle. Derartige Hilfen seien einerseits nur in Kooperation mit verschiedenen Fachkräften zu entwickeln, andererseits nicht ohne Sozialpädagogik zu verwirklichen. Weiterhin sieht der Verfasser die Funktionen der sozialen Hilfe in der Vermitt-

lung von Informations- und Beratungsangeboten durch die in unserer differenzierten Konsumgesellschaft vorhandenen sozialen Dienstleistungsinstanzen. Im Hinblick auf die Unterbringung in „totalen Institutionen“ werden die Bereiche Freizeit und Subkultur, wo ein weitgehendes Vakuum ohne Zielperspektiven herrsche, als Handlungsfelder sozialer Hilfe genannt. Trotz beachtlicher Anstrengungen in den letzten Jahrzehnten wird die personelle Ausstattung der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten bei Messung der Qualifizierung des Vollzuges an den anfallenden Aufgaben weiterhin als unzureichend bezeichnet. Den Kritikern, die – meist aufgrund der Rückfallziffern – behaupten, die resozialisierenden Bemühungen des Vollzuges seien gescheitert, wird entgegengehalten, daß ein qualifizierter sozialpädagogisch orientierter Strafvollzug überhaupt nur in Ansätzen stattgefunden habe und soziale Arbeit im Strafvollzug nach wie vor in einer Anfangsphase ihrer Entwicklung stehe. Schließlich geht der Verfasser ausführlich auf Fragen von Professionalität, freier Mitarbeit und personeller Konsequenzen ein und greift Probleme der aktuellen Fachdiskussion auf, etwa die Forderungen nach einer durchgehenden Betreuung durch einen ganzheitlichen Sozialdienst der Justiz oder nach einer Aufteilung der Hilfeleistung „von außen“ durch ambulante Einrichtungen und eine solche z.B. auf Krisenintervention oder Wohngruppenvollzug (*Maelicke*) reduzierte Hilfe durch einen vollzugsinternen Sozialdienst. Nach Meinung des Autors ist die Übernahme der sozialen Hilfe durch Außenstehende nicht möglich. Dies würde zu einer unter das heutige Niveau absinkenden Angebotskala führen mit der Konsequenz, daß es bei einem integrierten und ganzheitlichen Sozialdienst im Strafvollzug bleiben muß.

Wenn der Verfasser abschließend u.a. betont, daß „Soziale Dienste und sozialpädagogische Arbeit im Freiheitsentzug nicht zum Alibi verkommen oder zum Etikettenschwindel führen“ dürfen und damit auch – wie sich aus der Gesamtkonzeption seines komplexen, grundlegenden und die Probleme differenziert beschreibenden Beitrages ergibt – die Notwendigkeit professionellen Handelns auf der Grundlage sozialpädagogischer Fachkompetenz in einer Justizvollzugsanstalt als einer „Intensivstation der Gesellschaft“ herausstellt und dabei deutlich erkennbare fachliche Abgrenzungen vornimmt, um einer Nivellierung sozialer Hilfe entgegenzuwirken, werden in seinen Ausführungen bisweilen die Konturen zwischen den sicherlich nicht identischen Begriffen „soziale Arbeit“ einerseits und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ andererseits auch inhaltlich unscharf, denn Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes oder ehrenamtliche Mitarbeiter werden ihre betreuerischen Aufgaben gewiß auch als „soziale Arbeit“ verstehen, ohne damit zu „Mini-Sozialarbeitern“ werden zu wollen.

In dem Beitrag über Straftatlassenenhilfe geht der Verfasser (*Klotz*) nach einem Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Entlassung im StVollzG und BSHG ausführlich auf das Ergebnis einer empirischen Untersuchung zur Entlassungsproblematik ein, die in den Jahren 1981 und 1982 in zwölf Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg durchgeführt wurde und der Daten von 567 Strafgefangenen zugrunde liegen. Ziel der Datenerhebung war es, Vollzugsmaßnahmen, Außenkontakte, Koordination und Zeitabläufe sowie Probleme von Strafgefangenen in

den letzten zwei bis vier Monaten vor der Entlassung zu erfassen und beschreibend darzustellen. Nach einer detaillierten Wiedergabe des Untersuchungsergebnisses kommt der Verfasser beim Versuch eines pragmatischen Ausblicks zu Feststellungen und Forderungen, die nicht überraschen und dem Praktiker keine neuen Erkenntnisse vermitteln, sondern allenfalls Erfahrungen bestätigen. So wird z.B. darauf hingewiesen, daß der Umfang der zu leistenden Entlassungsmaßnahmen immer dann zurückgeht, wenn möglichst viele Gefangene im offenen Vollzug untergebracht sind oder Vollzugslockerungen erhalten, weshalb der Verfasser für eine weitgehende Öffnung des Vollzuges am Ende der Strafzeit plädiert (!). Auch wird erneut – sicherlich nicht unbegründet – im Interesse einer sachgerechten Entlassungsvorbereitung gefordert, den Entlassungszeitpunkt frühzeitig (etwa drei Monate vorher) den Justizvollzugsanstalten und den staatlichen und freien Nachsorgeeinrichtungen mitzuteilen.

Der letzte Teil des Buches enthält Beiträge, in denen übergreifende Aufgaben beschrieben werden, die als unverzichtbare Elemente sozialer Arbeit mit Straffälligen anzusehen sind. In dem Aufsatz „Kooperation der sozialen Arbeit“ (*Detlev Zinn*) werden Möglichkeiten und Grenzen in der Zusammenarbeit im System der Straffälligenhilfe angesprochen. Auf dem Hintergrund der Zersplitterung der sozialen Dienste in der Strafrechtspflege, der Vielfalt ihrer Inhalte, Ziele und Rahmenbedingungen, ihres Verhältnisses zueinander und zu anderen Institutionen sowie der Widersprüche ihrer Arbeit stellt der Verfasser Entwicklungen und Trends in der Geschichte der Straffälligenhilfe, die Formen und Eigenheiten sozialer Dienste und freier Initiativen heraus und weist auf die gesetzlichen Grundlagen hin, die zur Zusammenarbeit verpflichten. Was jedoch von ihm zu den „Folgen und Wirkungen gegenwärtiger Kriminalpolitik“ vorgebracht wird, etwa zum Strafvollzug, wo z.B. „an die Stelle der traditionellen Erwartungshaltung unbedingten Gehorsams und Unterordnung an die Gefangenen sozialpädagogische Belohnungs- und Disziplinierungssysteme ... gerückt“ sind, wo „besonders verhängnisvolle Folgewirkungen für diejenigen Straffälligen zu erwarten“ sind, „die den immer differenzierteren Auslesesystemen der Justiz und ihrer Sozialdienste zum Opfer fallen“ usw., mag der Beurteilung des fachkompetenten Lesers überlassen bleiben. Was in diesem Zusammenhang mit sachfremdem Vokabular und ohne überzeugende Konkretisierung als Bild des heutigen Strafvollzuges entworfen wird, hat nur weit entfernt einen Bezug zur Realität, abgesehen davon, daß einige Ausführungen nicht immer präzise Definitionen und korrekte Informationen enthalten. Offenbar läßt der Verfasser – und dies muß der Tendenz seiner Kritik entnommen werden – Straffälligenhilfe ausschließlich als Arbeit von freien Initiativ- und Selbsthilfegruppen gelten, deren Bedeutung in einer arbeitsteiligen Straffälligenhilfe nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, in der aber Fachkräfte in den Sozialdiensten der Justiz, freie Wohlfahrtsverbände und freie Mitarbeiter ihre jeweils spezifischen Aufgaben haben (vergl. *M. Busch* S. 71). Eine Folge dieses quasi Absolutheitsanspruchs ist die Abwertung der etablierten Verbände der Straffälligenhilfe, die nach Meinung des Verfassers „viel zu sehr verkrustet und von staatlicher Einflußnahme verwässert sind“ und mit denen „eine ehrliche und grundlegende kriminalpolitische Bestandsaufnahme und ein daraus abgeleiteter Forde-

rungskatalog nur möglich sind, solange sie unabhängig von Behörden und etablierten Trägerinteressen erarbeitet werden.“ Ob mit solchen und ähnlichen Behauptungen – auch bei grundsätzlicher Bejahung der Notwendigkeit einer kritischen Begleitung staatlicher Institutionen und freier Träger durch sozial engagierte Bürger und freie gesellschaftliche Kräfte – ein Klima für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit geschaffen wird, muß allerdings bezweifelt werden.

Der Beitrag „Die Beteiligung ehrenamtlich Tätiger in der Arbeit mit Straffälligen“ (*Joachim Künkel*) informiert sachbezogen, konstruktiv und in prägnanter Form über alle wesentlichen Fragen, die sich bei ehrenamtlicher Mitarbeit, vor allem im Strafvollzug, stellen. Thematisiert werden mögliche Zielvorstellungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, die Geschichte und personelle Struktur der privaten Straffälligenhilfe sowie die unter ihnen umstrittene Frage einer Ausbildung bzw. Schulung. Schließlich äußert sich der Autor zur rechtlichen Stellung des freien Helfers und zu seinem Leistungsvermögen in Bezug auf die Möglichkeiten und Grenzen des Sozialstaates.

In dem Beitrag „Öffentlichkeitsarbeit in der Straffälligenhilfe“ (*Hans-Joachim Deiters*) entwickelt der Verfasser eine Vielzahl neuer Ansätze und Perspektiven für eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit, die nicht auf eine Zusammenarbeit mit den Massenmedien beschränkt werden darf, sondern sich auch an andere Adressaten richten muß. Er weist der Gefangenenpresse eine Mittlerfunktion zwischen Strafvollzug und Öffentlichkeit zu und erläutert u.a. die Aufgaben, die Fachzeitschriften für die Straffälligenhilfe übernommen haben. Der Aufsatz enthält ferner detaillierte Angaben über die zu diesem Fragenkomplex vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebenen Broschüren und Falblätter, die auch in anderen Bundesländern mit ähnlichen Inhalten zur Verfügung stehen. Recht informativ, beispielhaft und für eigene Aktivitäten anregend sind die zahlreichen Berichte über Veranstaltungen in Einrichtungen von Justiz und Straffälligenhilfe für unterschiedliche Zielgruppen im Rahmen einer gemeinwesenorientierten Öffentlichkeitsarbeit.

Die systematischen Ausführungen über „Datenschutz und soziale Arbeit“ (*Eberhard Stitz*) füllen angesichts der Unkenntnis und Unsicherheit auf diesem Gebiet, das durch Begriffe wie „Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Sozialgeheimnis, Normadressaten, Offenbarungsbefugnis“ u.a. gekennzeichnet ist, eine Lücke aus und bieten denjenigen Mitarbeitern wertvolle Orientierungshilfen an, die die Auswirkungen der Datenschutzgesetze als Hemmnis für ihre Arbeit empfinden.

In einem abschließenden Beitrag werden theologische und seelsorgerische Aspekte im Hinblick auf den straffälligen Menschen behandelt, wie sie aus katholischer Sicht (Bischof *Dr. Georg Moser*) beurteilt und gewiß auch von Christen anderer Kirchen weitgehend anerkannt werden können.

Bei der begrenzten Themenstellung des Sammelbandes waren inhaltliche Überschneidungen und Wiederholungen von Informationen in verschiedenen Beiträgen sicherlich nicht immer zu vermeiden. Diese ergeben sich zwangsläufig aus der Verflechtung der Berufsfelder, ihrer Arbeitsformen

und der gesetzten Ziele und können dazu beitragen, unterschiedliche Aspekte der gleichen Problematik zu verdeutlichen. So wird der für die aktuelle Diskussion wichtige Aufsatz „Opferperspektive und soziale Arbeit“ durch eindrucksvolle Fallbeispiele aus der Darstellung über „Gerichtshilfe für Erwachsene, insbesondere Haftentscheidungs- und Haftvermeidungshilfe“ wirkungsvoll ergänzt und konkretisiert. Gleichwohl wäre in der Gesamtkonzeption des Buches bisweilen eine differenziertere Abstimmung der Inhalte und innerhalb einzelner Beiträge eine Konzentration auf Themenschwerpunkte wünschenswert.

Der Sammelband versteht sich offenbar als Arbeitsgrundlage, in dem der interessierte Leser reiches Material aus fast allen Bereichen der Straffälligenhilfe vorfindet. Es fehlen allerdings eigenständige Beiträge über soziale Arbeit mit Drogenabhängigen, Ausländern und die Problematik des Maßregelvollzuges sowie über die Führungsaufsicht, die jedoch im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe kurz angesprochen wird. Insgesamt ist es der Herausgeberin in vorzüglicher Weise gelungen, durch die größtenteils von hohem fachlichen Anspruch gekennzeichneten Beiträge der sich aus Wissenschaftlern und Praktikern repräsentierenden Autorengruppe eine Fülle von Informationen, Fragestellungen und Erfahrungen zu vermitteln, die zur Vertiefung und Weiterarbeit anregen. Dazu dient auch ein Literaturverzeichnis, das jedem Beitrag beigelegt ist.

## ***Die rechtliche Zulässigkeit der Bekanntgabe von HTLV III-Infektionen oder AIDS-Erkrankungen der Gefangenen durch die Vollzugsbehörde***

*Helmut Dargel*

### ***I. Einleitung***

In der Diskussion um erforderliche Maßnahmen beim Umgang mit HTLV III-infizierten Gefangenen hat die Frage Bedeutung erlangt, inwieweit die Vollzugsbehörde berechtigt ist, über die Infektion oder Erkrankung eines Gefangenen andere Personen zu unterrichten. Dabei stellt sich in der Praxis zunehmend die Frage, ob die Unterrichtung von Bediensteten in der Anstalt über den jeweiligen Befund einer Untersuchung zulässig ist und in welchem Umfang ein solches Untersuchungsergebnis auch anderen Personen außerhalb der Anstalt zugänglich gemacht werden kann.

### ***II. Die ärztliche Schweigepflicht***

Die Untersuchung dieser Rechtsfragen hat von der in der Praxis wohl üblichen Fallgestaltung auszugehen, daß zunächst der Anstaltsarzt von der Infektion eines Gefangenen mit HTLV III-Erregern oder dessen AIDS-Erkrankung erfährt. Der Arzt hat somit zunächst die Entscheidung zu treffen, ob er seine Kenntnis anderen offenbaren kann und wenn ja, wem; schließlich, ob er sogar zu einer Offenbarung verpflichtet ist. Um diese Fragen beantworten zu können, sind zunächst die Berufspflichten des Arztes und seine Rechte und Pflichten als Beamter oder Angestellter zu beleuchten.

#### ***1. Das Schweigerecht des Arztes***

Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist zunächst das ärztliche Berufsgeheimnis, welches seine Grundlage im ärztlichen Standesrecht hat (vgl. § 2 der Berufsordnung für deutsche Ärzte, abgedruckt im Deutschen Ärzteblatt 1976 S. 1543). Dieses ärztliche Berufsgeheimnis ist in unserer Rechtsordnung mehrfach Gegenstand gesetzlicher Vorschriften. So ist der Arzt beispielsweise im Strafprozeß für alle Tatsachen, die ihm als Arzt anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, gemäß § 53 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt (Schweigerecht des Arztes). § 53 StPO hat jedoch nur Bedeutung für einen Strafprozeß und spielt für die hier zu beurteilenden Fragen nur eine untergeordnete Rolle.

#### ***2. Die Schweigepflicht des Arztes***

Wichtiger als das Schweigerecht erscheint hierfür die Schweigepflicht. Nach allgemeiner Auffassung unterliegen auch beamtete und angestellte Ärzte, demnach auch die im Justizvollzug tätigen Anstaltsärzte, der in § 203 Abs. 1 StGB normierten Schweigepflicht. Hiernach macht sich ein Arzt strafbar, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis offenbart, das ihm anvertraut oder sonst bekannt gewor-

den ist. Gleiches wird in § 203 Abs. 2 StGB u.a. für Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Personen bestimmt. Es dürften keine Schwierigkeiten bestehen, die Tatsache einer Infektion oder AIDS-Erkrankung eines Betroffenen, der diese Tatsache nicht offenbaren will, unter den Begriff des Geheimnisses im Sinne dieser Vorschrift zu subsumieren. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was dem Arzt bei der Untersuchung oder Heilbehandlung anvertraut oder auf andere Weise bekannt wird.

### 3. Die Amtsverschwiegenheit

Bei beamteten und angestellten Ärzten kommt zu der allgemeinen ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB noch die sogenannte Amtsverschwiegenheit. Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 LGB RP hat der Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (eine entsprechende Vorschrift enthält § 39 Abs. 1 Satz 1 BRRG). Der angestellte Arzt unterliegt der Schweigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 4 BAT. Die Amtsverschwiegenheit ist indes für das vorliegende Problem von untergeordneter Bedeutung, da diese nicht für Mitteilungen im innerdienstlichen Verkehr gilt (§ 70 Abs. 1 Satz 2 LGB RP; § 39 Abs. 1 Satz 2 BRRG) und der Vorgesetzte des Beamten oder Angestellten bestimmen kann, was von Angelegenheiten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, offenbart werden kann (vgl. § 70 Abs. 2 LGB RP; § 39 Abs. 2 BRRG; § 9 Abs. 1 BAT).

### 4. Geltung der Schweigepflicht innerhalb der Behörde

Besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang die Frage, ob und in welchem Umfang die ärztliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB innerhalb einer Behörde gilt. In der praktischen Auswirkung ist damit gemeint, ob der Arzt berechtigt und sogar verpflichtet ist, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen dem Behördenleiter zu offenbaren. Die ärztliche Schweigepflicht berührt andere Dimensionen als die Amtsverschwiegenheit. Während letztere vor allem die Funktion der Behörde und deren ungestörte Entscheidungsfindung schützen will, ist das durch § 203 StGB zu schützende Rechtsgut der vom Geheimhaltungswillen des Betroffenen getragene persönliche Lebens- und Geheimbereich, der gerade von Trägern solcher sozial bedeutsamen Berufe nicht verletzt werden soll, denen der einzelne sich weitgehend anvertrauen muß und denen die Allgemeinheit besonderes Vertrauen entgegenbringt (vgl. *Schönke/Schröder*, Kommentar zum StGB, 21. Auflage, § 203 Rdnr. 3; *Dreher-Tröndle*, Kommentar zum StGB, 41. Auflage, Rdnr. 1). Dieses Vertrauen bringt in der Regel auch ein Gefangener einem Anstaltsarzt entgegen. Zumindest geht hiervon der Gesetzgeber aus, der den inhaftierten Bürger darauf verweist, seine Gesundheit ausschließlich dem Anstaltsarzt anzuvertrauen. Dem Gefangenen, der keine oder nur in Ausnahmefällen Ausweichmöglichkeiten zu anderen Ärzten hat, muß daher zugebilligt werden, gegenüber dem Anstaltsarzt ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, das ihm das Gefühl vermittelt, der Anstaltsarzt werde nicht alles, was er ihm offenbart, an die Vollzugsbehörde weitergeben (vgl. *Schönke/Schröder*, a.a.O., Rdnr. 45).

Soweit demnach der Gefangene dem Anstaltsarzt im Rahmen eines Arzt-/Patientenverhältnisses gegenüber-

tritt, ist der Anstaltsarzt gemäß § 203 Abs. 1 StGB verpflichtet, die ihm anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse nicht weiterzugeben; wenn er diese z.B. dem Anstaltsleiter offenbart, erfüllt er den Tatbestand des § 203 Abs. 1 StGB. Eine Strafbarkeit gemäß § 203 Abs. 2 StGB scheidet allerdings aus, wenn das betreffende Geheimnis im Bereich derselben Behörde auf dem dafür vorgesehenen Weg zur Kenntnis anderer Behördenangehöriger gelangt. Diese Abweichung von Abs. 1 des § 203 StGB ergibt sich daraus, daß im Verkehr mit Behörden Angaben, die Geheimnisse enthalten, meist der Behörde und nicht einem bestimmten Amtsträger gegenüber gemacht werden. Das Vertrauen wird hier regelmäßig nicht dem Amtsträger in seiner Person, sondern als Amtsträger der Behörde entgegengebracht (vgl. *Fischer*, DÖD 1985, S. 165 ff.). Im Verhältnis zu dem Gefangenen ist der Anstaltsarzt neben seiner Eigenschaft als Amtsträger aber immer auch zugleich Inhaber einer besonderen Vertrauensstellung im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB, durch die er in einer der dort genannten, auf die Behörde nicht übertragbaren Eigenschaften mit fremden Geheimnissen in Berührung kommt, deren Weitergabe auch innerhalb derselben Behörde unzulässig und daher strafbar ist.

### 5. Befugte Weitergabe des Geheimnisses

Wenn der Anstaltsarzt über die Kenntnis der AIDS-Infektion oder -Krankheit eines Gefangenen Stillschweigen bewahren muß, bedarf es der Untersuchung, unter welchen Voraussetzungen er dieses Geheimnis der JVA offenbaren kann. Wie dargestellt, beruht seine Schweigepflicht auch gegenüber den in der Justizvollzugsanstalt Bediensteten ausschließlich auf der Strafnorm des § 203 Abs. 1 StGB, wenn man seine Standespflichten außer acht läßt. Die Zulässigkeit der Offenbarung des Geheimnisses reduziert sich somit auf ein rein strafrechtliches Problem, das mit strafrechtlichen Erwägungen zu lösen ist. Die Untersuchungen haben sich somit auf die Frage zu konzentrieren, ob und unter welchen Voraussetzungen die Offenbarung dieses Geheimnisses in der Justizvollzugsanstalt gerechtfertigt sein kann.

#### a) Einwilligung

Wenn der Betroffene mit der Offenbarung seines Geheimnisses einverstanden ist, macht sich der Anstaltsarzt durch dessen Bekanntgabe nicht strafbar. Die rein dogmatisch interessante Frage, ob dadurch bereits die Tatbestandsmäßigkeit der Straftat (kann man noch von einem Geheimnis sprechen, das man anderen preisgeben will?) oder die Rechtswidrigkeit entfällt, kann hier auf sich beruhen.

#### b) Rechtsvorschriften

Es bestehen keine Rechtsvorschriften, die die Anstaltsärzte verpflichten, ihre Erkenntnisse über die HTLV-III-infizierten oder AIDS-erkrankten Gefangenen gegenüber Dritten zu offenbaren.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist für die Krankheit AIDS nicht einschlägig. Die von diesem Gesetz erfaßten Krankheiten sind im Katalog gemäß § 1 dieses Gesetzes abschließend aufgezählt, hierzu gehört AIDS nicht.

AIDS gehört auch nicht zu den meldepflichtigen Erkrankungen gemäß § 3 Bundesseuchengesetz (BSeuchG). Daher besteht weder für den behandelnden Arzt noch für eine andere in § 4 BSeuchG genannte Person eine Meldepflicht. Von der Möglichkeit, gemäß § 7 Abs. 1 BSeuchG AIDS in die Liste der meldepflichtigen Krankheiten aufzunehmen, hat der zuständige Bundesminister aus politischen Gründen keinen Gebrauch gemacht. Da dies im Einvernehmen mit den zuständigen Länderressorts geschah, ist nicht damit zu rechnen, daß eine Landesregierung von ihrem Recht gemäß § 7 Abs. 3 BSeuchG Gebrauch machen wird.

### c) Rechtfertigender Notstand

Es stellt sich daher die Frage, ob der Arzt nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB eine Infektion oder Erkrankung eines Gefangenen offenbaren kann. Dieser im allgemeinen Teil des StGB geregelte Rechtfertigungsgrund gilt auch bei der Anwendung des § 203 StGB. Im Hinblick darauf, daß bei Übertragung der Krankheit eine Lebens- und Gesundheitsgefahr für andere Gefangene und Bedienstete besteht, wird man davon ausgehen können, daß eine Offenbarung als zulässig angesehen werden kann, soweit sie zur Verhinderung einer Übertragung der Erkrankung erforderlich ist. Den Arzt treffen zwei sich ausschließende Pflichten: Schweigen und Offenbaren. Gerechtfertigt ist eine Pflichtverletzung, wenn die objektiv höherwertige Pflicht zum Nachteil der geringwertigen Pflicht erfüllt wird. Das geschützte Interesse muß dabei das beeinträchtigte wesentlich überwiegen.

Diese Abwägung muß auf dem Hintergrund des derzeitigen Erkenntnisstandes über die Krankheit AIDS stattfinden. Dabei ist zunächst die Erkenntnis wichtig, daß die Krankheit in ihrer letzten Phase unweigerlich zum Tode führt. Außerdem ist von Bedeutung, daß jede Infektion mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % zur Krankheit führt. Man weiß auch, daß die Krankheit nur durch bestimmte, intime Körperkontakte oder durch Inokulation von Körperflüssigkeit in die Blutbahn übertragen werden kann, also daß es hygienisch kaum Schwierigkeiten bereitet, sich oder andere vor einer Infektion zu schützen, wenn man die Personen kennt, von denen die Gefahren ausgehen und vor denen man sich schützen muß. Das bedeutet für die Pflichtenabwägung des Anstaltsarztes im Rahmen des § 203 StGB, daß auf der einen Seite der Schutz des Geheimnisses eines einzelnen auf der anderen Seite mit der Lebens- oder schwerwiegenden Gesundheitsgefahr eines anderen oder gar mehrerer widerstreitet. Es dürfte somit keine Schwierigkeiten bereiten, dem Anstaltsarzt dahingehend zu raten, daß die Offenbarung der Tatsache einer Infektion oder Krankheit eines Gefangenen an Dritte zum Schutz anderer Personen gemäß § 34 StGB gerechtfertigt ist.

### 6. Verpflichtung zur Offenbarung

Damit ist jedoch noch nicht die Frage beantwortet, ob das unter den vorgeschilderten Voraussetzungen bestehende Offenbarungsrecht des Anstaltsarztes auch für ihn eine Pflicht begründet, d.h. in der Praxis, ob der Anstaltsleiter von ihm die Offenbarung des Geheimnisses verlangen kann.

Ob und inwieweit eine ärztliche Schweigepflicht durchbrochen werden kann, hat der Anstaltsarzt eigenverantwortlich zu prüfen und nach eigenem Ermessen zu entscheiden,

denn er allein macht sich auch persönlich strafbar, wenn seine Handlung nicht gerechtfertigt ist, und nicht die Behörde. Die Pflichtenabwägung im Sinne des § 34 StGB ist demnach allein Sache des Arztes. Er könnte sich in einem Strafverfahren nicht darauf berufen, daß man von ihm die Offenbarung verlangt hat. Auch seine Dienstpflichten können ihn nicht entlasten, da er sowohl als Beamter (§ 66 Abs. 1 LBGRP; § 38 Abs. 1 BRRG) sowie als Angestellter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BAT) die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlung trägt.

Auch die Beratungs- und Gehorsamspflichten (§ 65 LBG; § 37 BRRG; vgl. § 8 Abs. 2 BAT) können den Anstaltsarzt nicht von der Prüfungspflicht befreien, ob die Offenbarung dem Recht entspricht. Würde der Vorgesetzte gegen den Willen des Anstaltsarztes die Offenbarung eines Geheimnisses im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB von ihm verlangen, wäre der Arzt verpflichtet, seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit vorzutragen und notfalls den nächsthöheren Vorgesetzten einzuschalten. Selbst die Weisung des letzteren würde ihn nicht von der Strafbarkeit befreien, wenn diese für ihn erkennbar wäre (vgl. § 66 Abs. 2 LBGRP und § 38 Abs. 2 BRRG).

Soweit demnach der Anstaltsarzt von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung überzeugt ist, darf er die Tatsache einer Infektion oder Erkrankung nicht offenbaren. Anders dürfte die Frage aber zu beurteilen sein, wenn er überzeugt ist, daß eine Offenbarung dieser Tatsachen gerechtfertigt ist. Dann greifen die Gehorsamspflichten des Bediensteten aus dem Beamtenrecht und dem BAT ohne Einschränkungen durch. Der bedienstete Arzt ist dann nicht mehr seiner Gewissensentscheidung allein unterworfen – er hat sich ja bereits entschieden, daß eine Offenbarung gerechtfertigt ist –, sondern muß die von seinen Vorgesetzten erlassenen Anordnungen ausführen und die allgemeinen Richtlinien befolgen (§ 65 Satz 2 LBGRP; § 37 Satz 2 BRRG; § 8 Abs. 2 BAT). Demnach dürften Anordnungen des Vorgesetzten eines Anstaltsarztes oder entsprechende allgemeine Richtlinien, nach denen der Anstaltsarzt verpflichtet wäre, die Krankheit oder Infektion eines Gefangenen mit AIDS dem Anstaltsleiter zu offenbaren, nach dem Beamtenrecht und dem BAT zulässig sein, sofern der Arzt die Meinung vertritt, daß die Bekanntgabe nach Abwägung widerstreitender Interessen im Sinne von § 34 StGB rechtmäßig wäre. Unter diesen Voraussetzungen könnte der Anstaltsarzt im öffentlichen Dienst zur Bekanntgabe verpflichtet werden.

Unabhängig von der Rechtmäßigkeit solcher Anordnungen oder Richtlinien würde die Frage ihrer Zweckmäßigkeit wesentlich schwieriger zu beantworten sein. Denn in der Praxis würden die Schwierigkeiten nicht beseitigt, sondern nur auf eine andere Ebene verlagert werden. Der nicht kooperative Anstaltsarzt oder derjenige, der seinen Standespflichten gegenüber dem öffentlichen Dienstverhältnis eine Vorrangstellung einräumt, könnte sich immer darauf zurückziehen, daß er von der Rechtswidrigkeit einer Offenbarung im Einzelfall überzeugt wäre. Eine entsprechende Überzeugung müßte er allerdings zumindest glaubhaft machen. Denn nur wenn er von der Rechtswidrigkeit einer Amtshandlung überzeugt ist, kann er sie verweigern; Zweifel an der Rechtswidrigkeit müßte er nämlich dem Vorgesetzten oder dem nächsthöheren Vorgesetzten vortragen, die es unter-

nehmen können, den Arzt von seinem Rechtsirrtum zu überzeugen.

### 7. Offenbarung nur gegenüber dem Anstaltsleiter

Dieses Offenbarungsrecht und insbesondere eine mögliche Pflicht hierzu in dem vorstehend behandelten Umfang kann aber nicht allgemein für die Behörde, sondern nur im Verhältnis des Anstaltsarztes zu seinem Vorgesetzten angenommen werden. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Würde der Arzt das Geheimnis des Gefangenen allgemein in der Anstalt bekannt machen, würde hierdurch nicht nur eine Straftat nach § 203 StGB verwirklicht, sondern auch das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung berührt. Hier wären also von dem Arzt noch datenschutzrechtliche Erwägungen zu beachten, die ihn in seiner Entscheidung auf Preisgabe des Geheimnisses noch weiter einschränken und verunsichern würden. Man sollte daher den Arzt nicht überfordern und ihm ein Offenbarungsrecht oder sogar eine Pflicht hierzu nur gegenüber dem Anstaltsleiter zuerkennen. Dieser muß dann seinerseits unter Beachtung weiterer rechtlicher Gesichtspunkte befinden, an wen er diese Information weitergibt. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 34 StGB, da gemäß § 34 Satz 2 StGB im Rahmen der Abwägung widerstreitender Interessen nur der Eingriff in ein Rechtsgut gerechtfertigt ist, der am wenigsten die Rechte des Betroffenen verletzt. Dieser Pflicht kann der Arzt damit genügen, indem er sein Geheimnis *nur* der Behördenspitze anvertraut.

## III. Weitergabe der Kenntnisse durch den Anstaltsleiter

Der Anstaltsleiter, dem der Anstaltsarzt das Geheimnis offenbart, muß dann selbst unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entscheiden, ob und wen er weiter informiert. Es ist daher zu prüfen, welche Rechtsvorschriften den Anstaltsleiter hieran hindern könnten.

### 1. Amtsverschwiegenheit

Zunächst ist dabei an die Amtsverschwiegenheit des Anstaltsleiters zu denken, der er als Landesbeamter verpflichtet ist (§ 70 LBGRP; § 39 BRRG). Diese gilt nicht – wie bereits dargelegt – für Mitteilungen im innerdienstlichen Verkehr der Behörde (§ 70 Abs. 1 Satz 2 LBGRP; § 39 Abs. 1 Satz 2 BRRG). Der Anstaltsleiter wäre hiernach befugt, von seiner Kenntnis der Infektion oder Erkrankung eines Gefangenen innerhalb der Behörde Gebrauch zu machen, sofern und soweit er dies zum Schutz der Bediensteten und anderer Gefangener für erforderlich hält (§ 156 Abs. 2 StVollzG).

### 2. Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 2 StGB

Als Amtsträger kann sich der Anstaltsleiter auch gemäß § 203 Abs. 2 StGB strafbar machen, wenn er die Tatsache einer Infektion oder Erkrankung eines Gefangenen, die ihm befugterweise vom Anstaltsarzt bekanntgegeben worden ist, anderen gegenüber offenbart. Zu II 4 ist jedoch ausgeführt, daß die Weitergabe von Geheimnissen innerhalb derselben Behörde nicht unter das Tatbestandsmerkmal „Offenbaren“ eines Geheimnisses gemäß § 203 Abs. 2 (nicht Abs. 1) fällt, da hier das Geheimnis nicht dem Amtsträger als Person, sondern als Angehörigem einer Behörde mitgeteilt wurde. Nach dieser Vorschrift wäre somit der Anstaltsleiter

nicht gehindert, von seiner Kenntnis nach Gutdünken innerhalb der Behörde Gebrauch zu machen.

### 3. Datenschutzrechtliche Grundsätze

Durch das Volkszählungsurteil (VZU) des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, Band 65, 1 ff.) hat in der Praxis nunmehr die Frage, wer von einem positiven Ergebnis der Blutuntersuchung Kenntnis erhalten soll, Bedeutung wegen datenschutzrechtlicher Grundsätze erlangt. Im Hinblick auf das Grundrecht des infizierten Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung bestehen datenschutzrechtliche Bedenken bereits bei der Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse an Bedienstete der Anstalt, sonstige Betreuungspersonen und andere Gefangene. Es bedarf daher der Untersuchung, unter welchen Voraussetzungen der Anstaltsleiter in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Gefangenen eingreifen kann.

Dabei muß zunächst von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß der einzelne Einschränkungen auch dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen muß. Denn das Recht des einzelnen kann niemals abstrakt betrachtet werden, sondern es steht in Wechselbeziehungen zu den Rechten anderer. Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist ein solches Allgemeininteresse, welches den Grundrechtseingriff rechtfertigt (Gallwas, Zeitschrift für AIDS-Forschung, 1986, S. 33). Nach dem VZU wäre dieser aber nur zulässig, wenn das überwiegende Allgemeininteresse in einem Gesetz konkretisiert wäre, das zu einem Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ermächtigt. Es ist daher zu prüfen, ob es gesetzliche Eingriffsermächtigungen gibt, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen.

Dabei ist jeweils zu unterstellen, daß der Betroffene mit der Weitergabe seiner Daten nicht einverstanden ist; denn der Grundsatz: „volentia non fit iniuria“ gilt auch im Rahmen des Grundrechtes der informationellen Selbstbestimmung.

#### a) Fürsorge- und Schutzpflichten des Anstaltsleiters gegenüber den Gefangenen

Als gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an Bedienstete der Anstalt, sonstige Betreuungspersonen und andere Gefangene kommt zunächst § 56 Abs. 1 StVollzG in Betracht. Diese Vorschrift regelt die allgemeine Verpflichtung der Vollzugsbehörde, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen. Hierdurch werden die allgemeinen Fürsorge- und Schutzpflichten des Anstaltsleiters gegenüber den Insassen konkretisiert. Aufgrund dessen muß der Anstaltsleiter bei entsprechendem Verdacht darauf hinwirken, daß andere Gefangene sich nicht infizieren. Hierzu ist es erforderlich, daß die Infektion oder Erkrankung eines Gefangenen bekannt gemacht wird; denn nur dann, wenn die Ansteckungsgefahr des Betroffenen bekannt ist, können die Gesunden ihr Verhalten darauf einrichten, mit dem Infizierten in einer Weise umzugehen, daß sie sich nicht anstecken. Da es zur Zeit noch keine Heilung von der Krankheit gibt, kann man sich nur durch Prophylaxe schützen. Eine solche ist aber nur dann wirksam, wenn man weiß, wer Virusausscheider ist.

b) *Fürsorgepflicht gegenüber den Bediensteten*

Der Anstaltsleiter hat nicht nur gegenüber den Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, sondern auch gegenüber den Bediensteten der Anstalt und deren Familien eine aus dem Beamtenrecht herzuleitende Fürsorgepflicht (§ 87 LBGRP; § 48 BRRG), die auch die Gesundheitsfürsorge einschließt. Alles was vorhin über den Schutz der Gesundheit der Insassen einer Justizvollzugsanstalt gesagt wurde, gilt auch für die Pflicht des Anstaltsleiters, für die Gesundheit der Bediensteten zu sorgen.

c) *Die Eignung der die Fürsorge regelnden Bestimmungen als gesetzliche Grundlage für den Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung*

Den vorstehenden Ausführungen könnte der Einwand entgegengehalten werden, weder aus § 56 StVollzG noch § 87 LBG RP (oder § 48 BRRG) lasse sich das Recht entnehmen, daß zu den in diesen Gesetzen genannten Zwecken auch personenbezogene Daten Dritter an Bedienstete, sonstige Betreuungspersonen oder an Gefangene weitergegeben werden dürfen. Insoweit dürften diese Bestimmungen nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen. Das VZU verlangt eine ausdrückliche Regelung, nach der diese Bestimmungen einen Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung eines infizierten Gefangenen zulassen.

Dieser Einwand wird sicherlich bei der mit Rücksicht auf das VZU in Angriff genommenen Änderung des Strafvollzugsgesetzes Berücksichtigung finden. Für die Übergangszeit bis zur Schaffung einer hinreichenden normenklaren gesetzlichen Grundlage wird man allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine auf § 56 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und § 87 LBG RP (§ 48 BRRG) gestützte Bekanntgabe in dem jeweils erforderlichen Umfang hinzunehmen haben, um eine Funktionsunfähigkeit staatlicher Stellen zu vermeiden.

d) *Abwägung widerstreitender Interessen*

Diese Meinung findet ihre Stütze auch in der Erwägung, daß die Rechtsgrundsätze der Abwägung widerstreitender Interessen, wie sie in § 34 StGB normiert sind, auch im Rahmen datenschutzrechtlicher Rechtsverhältnisse gelten, da diese für das gesamte Recht überhaupt Gültigkeit haben. Hiervon ausgehend gewinnt folgender rechtlicher Aspekt Bedeutung:

Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG schützt das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Dieses Grundrecht begründet nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Maßnahmen, die diese Schutzgüter beeinträchtigen oder gefährden, sondern zugleich Schutzpflichten des Staates gegen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch Dritte. Bund und Länder haben deshalb im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Schutzmaßnahmen zu sorgen, wo eine nicht unerhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit droht; sie müssen auf die spezielle Grundrechtsgefährdung bezogene Rechtsvorsorge betreiben (BVerfGE, Band 56, 54 – 78 –). Die das Verhalten des Staates steuernde Kraft der Schutzpflicht verdichtet sich je nach Umständen. Die gesundheitspolitischen Erwägungen, die mit dem AIDS-Virus Infizierten tunlichst vor Diskriminierung zu bewahren, stößt hier auf eine verfas-

sungsrechtliche Sperre. Das Gegenanliegen, nämlich der Schutz Nichtinfizierter, hat ebensoviel verfassungsrechtliches Gewicht wie das legitime Bemühen, den Intimbereich der Infizierten soweit wie irgend möglich nicht zu offenbaren (Gallwas, a.a.O., S. 32). Bedenkt man, daß die Krankheit heute in der Regel einen tödlichen Verlauf nimmt, wird es nicht schwerfallen, den Schutz des Gesunden vor einer tödlichen Gefahr höher einzuschätzen als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines Infizierten. Eine Entscheidung, es grundsätzlich den einzelnen Krankheitsverdächtigen oder Kranken zu überlassen, ob und wie sie diejenigen, mit denen sie Kontakt haben, über ihren Zustand informieren, ist nach dem derzeitigen Stand der Dinge mit der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Gesunden kaum zu vereinbaren (Gallwas a.a.O.), insbesondere nicht, wenn dem Staat besondere Schutzpflichten auferlegt sind, wie sie in § 56 StVollzG und § 87 LBG RP normiert sind.

Wenn der Anstaltsleiter auch aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten berechtigt sein kann, über die Infektion und die Erkrankung eines Gefangenen Mitteilungen zu machen, stellt sich die weitere Frage, ob dieses Recht auf einen bestimmten Adressatenkreis eingeschränkt ist.

4. *Adressatenkreis für das Informationsrecht des Anstaltsleiters*

a) *Unterrichtung der Bediensteten der Anstalt*

Soweit die Bekanntgabe der AIDS-Verdächtigen auf den Personenkreis innerhalb der Anstalt beschränkt wird, ist zu bedenken, daß diese personenbezogenen Daten nicht zwischen verschiedenen Behörden, sondern innerhalb einer einzigen Behörde bekanntgegeben werden. Von daher scheint es schon vom Ansatz her fraglich, ob zwischen einzelnen Bediensteten einer Behörde dieses grundrechtliche Hindernis des informationellen Selbstbestimmungsrechtes des Gefangenen aufgebaut werden kann. Schließlich ist zu bedenken, daß die Datenschutzgesetze davon ausgehen, daß alle Datenflüsse, die erforderlich sind, um den Adressaten in stand zu setzen, ihm obliegende Aufgaben zu erfüllen, im Prinzip zulässig sind. Wenn zu diesen Überlegungen noch der Gesichtspunkt mitberücksichtigt wird, daß der Anstaltsleiter eine Verpflichtung hat, die Gesundheit der Bediensteten und Gefangenen zu schützen, wird man kaum mehr Zweifel anmelden können, wenn man dem Anstaltsleiter das Recht zuerkennt, alle die Bediensteten zu informieren, die Kontakt mit Virenausscheidern haben können. Der Umfang der zu Benachrichtigten hängt von der Organisation der Anstalt ab. Bedingt durch Wechselschicht, Wochenenddienst und Nachtdienst ist dieser Kreis relativ groß. Innerhalb der Anstalt erscheint somit zum Schutz der Bediensteten und Gefangenen eine Bekanntgabe personenbezogener Daten von inhaftierten Virus-Ausscheidern nicht problematisch, wobei die Form – mündlich oder schriftlich – keine wesentliche Rolle spielt.

b) *Unterrichtung der Gefangenen*

Der nahezu unbeschränkte Datenfluß innerhalb der Anstalt gilt jedoch nur gegenüber den Bediensteten und nicht gegenüber den Gefangenen. Einmal gehören die Gefangenen nicht zu der Behörde Justizvollzugsanstalt, und zum anderen ist nicht ohne weiteres erkennbar, wie die Gesundheit

der Bediensteten und Gefangenen geschützt werden kann, wenn Gefangene informiert werden, die innerhalb der Justizvollzugsanstalt keine Funktionen ausüben, um andere zu schützen. Nur derjenige Gefangene, der selbst unmittelbar gefährdet ist, kann aus dem Gesichtspunkt des § 56 StVollzG informiert werden, zum Beispiel wenn er denselben Haftraum mit dem Infizierten teilt, wenn er mit ihm dieselbe verletzunggefährdete Arbeit verrichtet usw. Hier muß im einzelnen abgewogen werden, welche Information notwendig ist, um einer konkreten Gefahr zu begegnen.

#### 5. Weitergabe der Informationen an Personen außerhalb der JVA

Die Datenübermittlung an Personen außerhalb der JVA wird man nur dann uneingeschränkt bejahen können, wenn die Vollzugsbehörde gegenüber diesen Personen eine besondere Fürsorgepflicht hat, die über die allgemein gültige Pflicht staatlicher Stellen hinausgeht, für die Gesundheit der Bürger zu sorgen. Denn der Justizvollzugsanstalt können nicht mehr Pflichten gegenüber den anderen Bürgern auferlegt werden, als den allgemeinen Gesundheitsbehörden. Solange für diese nicht geklärt ist, was sie zum Schutze der Bürger vor AIDS-Infektionen tun dürfen oder lassen müssen, insbesondere wie weit sie hierzu in die Rechte der Erkrankten oder Infizierten eingreifen dürfen, kann man der Vollzugsbehörde hierzu nicht besondere Pflichten auferlegen.

##### a) Unterrichtung anderer Behörden

Soweit die Mitteilungen an andere Behörden gemacht werden sollen, kann auch insoweit von einer Fürsorgepflicht gesprochen werden, die sich aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Bediensteten herleiten läßt. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 87 LBGRP; § 48 BRRG beschränkt sich nicht nur gegenüber den unmittelbaren Vorgesetzten. Dienstherr ist der Einstellungsträger (vgl. § 2 LBGRP), der Behördenleiter ist insoweit der Vertreter des Dienstherrn, der damit auch verpflichtet ist, die Bediensteten einer anderen Behörde zu schützen. Im Hinblick auf Artikel 35 Abs. 1 GG dürften auch keine Bedenken bestehen, diese Pflichten auf Behörden anderer Länder und Bundesbehörden auszudehnen. So beantwortet sich die für die Vollzugspraxis wichtige Frage, daß bei der Verlegung oder Überstellung eines virusausscheidenden Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt – auch außerhalb des Landes – mündlich oder schriftlich Mitteilungen über die von ihm ausgehenden Gefahren gemacht werden dürfen. Die Kennzeichnung des Transportscheines dürfte damit ebenso zulässig sein wie die Benachrichtigung von Gerichts- und Polizeibehörden.

##### b) Unterrichtung Privater

Diese besonderen Fürsorgepflichten der Vollzugsbehörde sind gegenüber privaten Personen allerdings nicht erkennbar. Dies gilt sowohl für Angehörige oder Sexualpartner des infizierten Gefangenen als auch gegenüber dessen Arbeitgeber und Arbeitskollegen. Hier bleibt der Vollzugsbehörde keine andere Möglichkeit, als auf den Gefangenen einzuwirken, zum Schutz dieser Personen seine Krankheit freiwillig zu offenbaren. Da die Vollzugsbehörde keine Schutzpflichten gegenüber privaten Außenstehenden hat, halte ich auch die Praxis für bedenklich, den Arbeitseinsatz

eines Infizierten außerhalb der Anstalt davon abhängig zu machen, daß er seine Krankheit aus eigenem Willen offenbart. Denn die Frage, ob ein Gefangener Vollzugslockerungen erhält oder wo er arbeiten soll, bestimmt sich allein aus dem StVollzG. Diese Vollzugsmaßnahmen, auf die der Gefangene unter Umständen sogar Anspruch hat, von Bedingungen abhängig zu machen, die sich nicht aus dem Strafvollzugsgesetz herleiten lassen, erscheint rechtlich bedenklich.

#### IV. Zusammenfassung

1. Der Anstaltsarzt ist aus dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB berechtigt, die Tatsache der Infektion oder Erkrankung eines Gefangenen anderen mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um Gesunde vor einer Ansteckung zu schützen. Er macht sich dann nicht nach § 203 StGB strafbar. Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen so gering wie möglich zu halten, sollte der Anstaltsarzt dessen Geheimnis nur gegenüber dem Anstaltsleiter offenbaren. Ob die Weitergabe des Geheimnisses gerechtfertigt ist, kann allein von dem Anstaltsarzt entschieden werden. Er kann durch den Anstaltsleiter zur Bekanntgabe des Geheimnisses an ihn nur für den Fall verpflichtet werden, daß der Arzt an der Rechtmäßigkeit der Weitergabe keine Zweifel hat.

2. Der Anstaltsleiter könnte aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gehindert sein, die ihm vom Anstaltsarzt mitgeteilte Information anderen Bediensteten weiterzugeben. Im Hinblick auf § 56 StVollzG sowie § 87 LBG RP und § 48 BRRG und den allgemeinen Verfassungsgrundsatz, wonach der Staat verpflichtet ist, das Grundrecht des einzelnen auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, ist der Anstaltsleiter berechtigt, die ihm zuteil gewordene Information an andere Bedienstete weiterzugeben. Dieses Recht besteht auch gegenüber Bediensteten anderer Behörden, nicht jedoch gegenüber privaten Dritten. Gegenüber Gefangenen besteht das Recht zur Information, wenn sie im Einzelfall konkret durch den Infizierten an ihrer Gesundheit gefährdet sind.

# Aktuelle Informationen

## Zur Reform des Jugendstrafrechts

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard ging in seiner Rede anlässlich der Eröffnung des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln am 6. Oktober 1986 nicht zuletzt auf die Reform des Jugendgerichtsgesetzes ein. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den Ende 1983 von seinem Haus vorgelegten Referentenentwurf eines Ersten Änderungsgesetzes zum Jugendgerichtsgesetz. Hierzu führte er im einzelnen aus:

„Wir haben zu diesem Entwurf inzwischen die fachlichen Stellungnahmen der Länder und der Verbände eingeholt. Erfreulicherweise gibt es kaum gravierende fachliche Einwände, wenn auch dem einen unsere Vorschläge schon zu weit gehen und sie dem anderen zu dürftig erscheinen. Natürlich kosten unsere Vorschläge zur Verbesserung der Reaktionsmöglichkeiten und zur stärkeren Verwirklichung des Erziehungsgedankens im Jugendgerichtsgesetz Geld. Daraus sind die Schwierigkeiten erwachsen, die eine Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundestag bislang verhindert haben.“

Ich werde aber in meinen Bemühungen nicht nachlassen, den beschrittenen Weg zügig weiter zu gehen, möglicherweise mit gewissen Konzessionen im Hinblick auf allzu kostenträchtige Vorschläge. Im Klartext heißt dies, wir sind bemüht, einen Regierungsentwurf sobald wie möglich durch das Kabinett verabschieden zu lassen.“

Der Minister nahm ferner zur demografischen Entwicklung und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug Stellung:

„Wie werden wir auf die sinkenden Zahlen der in das Strafmündigkeitsalter hineinwachsenden Jugendlichen reagieren? Werden wir Gefängnisse abbauen, Arrestanstalten umwidmen, Kapazitäten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften verringern und Polizeistationen schließen? Oder werden wir diejenigen in die plötzlich freigewordenen Hafträume bringen, die wir bislang wegen Überfüllung der Gefängnisse mit ambulanten Maßnahmen bedacht haben? Laufen wir nicht Gefahr, eine gleichbleibende Zahl von jugendlichen und heranwachsenden Straffälligen trotz sinkender Zahlen jugendlicher und Heranwachsender zu erhalten, also eine Zunahme der Kriminalitätsbelastung zu bekommen, wenn wir unsere Kapazitäten und unsere Handlungsweisen nicht den demografischen Veränderungen anpassen? Mir scheint große Aufmerksamkeit geboten.“

Andererseits eröffnet diese Situation große Chancen, die wahrzunehmen wir nicht versäumen dürfen. Es könnte die Zeit kommen, in der unsere Richter und Staatsanwälte, unsere Gerichtshelfer und Bewährungshelfer, aber auch unsere Polizeibeamten nicht mehr überschwemmt werden von einer Flut von Fällen, von Angeklagten, von Mandanten und Verurteilten.

Sie könnten sich dann mit viel mehr Zeit, mit mehr Geduld und Beharrlichkeit, vielleicht auch mit mehr Fachlichkeit den jungen Menschen und ihren Problemen widmen. Aber auch dort gilt es aufmerksam zu sein! Denn eng damit verbunden ist die Gefahr der Überbetreuung, die es zu vermeiden gilt.“

Der vollständige Wortlaut der Rede ist in

recht. Informationen des Bundesministers der Justiz (Nr. 6. November/Dezember) 1986 S. 91-93

abgedruckt.

## Beiträge zum Strafvollzug in der Festschrift für Günter Blau

Die Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind in Verbindung mit Ulrich Berz, Gerd Geilen, Rolf Dietrich Herzberg, Günter Warda, Verlag Walter de Gruyter, Berlin/New York 1985, enthält folgende Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug:

- Überlegungen zur Rechtsstellung der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen, S. 189-205 (Alexander Böhm)
- Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko, S. 309-325 (Wilfried Rasch)
- Die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalt und Strafvollstreckungskammer, S. 327-329 (Karl Peter Rotthaus)

- Was läßt der Strafvollzug für Gefühle übrig? S. 359-374 (Horst Schüler-Springorum)
- Staatliches Strafen. Markierungen, Degradierungen und Rituale auf einer Reise ohne Wiederkehr, S. 405-422 (Kurt Weis)
- Gefängnisüberfüllung – eine kriminalpolitische Herausforderung, S. 459-486 (Arthur Kreuzer)
- Probleme der Strafvollzugsvergleichung, S. 515-535 (Heinz Müller-Dietz)
- Die „Verhandlungen der ersten internationalen Versammlung für Gefängnisreform, zusammengetreten September 1846 in Frankfurt am Main, S. 629-650 (Albert Krebs)

## Beiträge zum Strafvollzug in der Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann

Am 11. Januar 1981 ist die bekannte Kölner Kriminologin Hilde Kaufmann verstorben. Ihr wissenschaftliches Werk umfaßt nicht zuletzt Veröffentlichungen zum Strafvollzug, so z.B. den Band: Kriminologie III. Strafvollzug und Sozialtherapie, Stuttgart u.a. 1977. Zum Gedenken an Hilde Kaufmann ist 1986 im Verlag Walter de Gruyter, Berlin/New York eine Gedächtnisschrift (herausgegeben von Hans Joachim Hirsch, Günther Kaiser, Helmuth Marquardt) erschienen, die – neben kriminalpolitischen, kriminologischen und strafrechtlichen Arbeiten – eine ganze Reihe von Beiträgen zum Strafvollzug enthält:

- Die sozialtherapeutischen Anstalten – ein kriminalpolitisches Lehrstück? S. 167-187 (Horst Schüler-Springorum)
- Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug, S. 267-290 (Hans Joachim Schneider)
- Zur Verortung der Spezialprävention/Sozialtherapie: Maßregel oder Strafvollzug? S. 433-449 (Reinhard von Hippel)
- Franz Lieber – ein Theoretiker der „Straf“- und „Gefängniskunde“, S. 451-473 (Heinz Müller-Dietz)
- Denkweisen von „Poenologen“ über die „Einzelhaft“ um die Mitte des XIX. Jahrhunderts, S. 475-492 (Albert Krebs)
- Strafzumessung und ihre Auswirkung auf den Vollzug, S. 513-524 (Jürgen Baumann)
- La libertad religiosa como derecho fundamental de los internos en instituciones penitenciarias (Religionsfreiheit als Grundrecht der Strafgefangenen), S. 511-598 (Antonio Beristain)
- Strafvollzug im internationalen Vergleich, S. 599-621 (Günther Kaiser)
- Aufgaben und Arbeitsweise der Justizvollzugsämter im Lande Nordrhein-Westfalen, S. 623-635 (Karl Peter Rotthaus)

## 10 Jahre Strafvollzugsgesetz

Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Strafvollzugsgesetzes hat eine ganze Reihe von Veranstaltungen bereits stattgefunden (vgl. z.B. ZfStrVo 1986, S. 244 f.) oder findet noch statt. Ebenso sind verschiedene Beiträge oder Stellungnahmen teils in Fachzeitschriften, teils in Tageszeitungen erschienen. Die ZfStrVo hat bekanntlich ein entsprechendes Schwerpunktheft herausgebracht (Heft 1/1987). Ferner wurden namentlich folgende Beiträge veröffentlicht:

- In: Blätter für Strafvollzugskunde. Beilage zum Vollzugsdienst Jg. 33 (1986)  
Heinz Eyrich: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. In: Heft 4/5 S. 1-5  
Heinz Müller-Dietz: Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz. In: Heft 6, S. 1-7
- In: Bewährungshilfe, Jg. 33 (1986), Heft 4  
Heinz Müller-Dietz: Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Bilanz und Perspektiven –. S. 331-360  
Rupert Scholz: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, S. 361-366
- In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, Jg. 7 (1987) Heft 1, S. 1-5  
Karl Peter Rotthaus: Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz

Im Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht (hrsg. vom Vorstand der Deutschen Bewährungshilfe e.V.), 3. Jg. (1986), Nr. 6, S. 3, wird auf weitere öffentliche Stellungnahmen zur Weiterentwicklung des Strafvollzugs(-gesetzes) hingewiesen.

## Praxis des sozialen Trainings

Der Niedersächsische Minister der Justiz hat im September 1986 ein Handbuch zum sozialen Training im Strafvollzug herausgebracht, das aus dem Projekt „Vorbereitung und Begleitung des Freigangs“ (VBF) der Jugendanstalt Hameln hervorgegangen ist. Als Mitarbeiter des VBF (Trainingsgruppenbetreuer) firmieren: Jürgen Ahlers, Harald Kilian, Jürgen Klus, Werner Schaar, Peter Schmidt, Horst Strunk. Verfasser des Handbuchs ist Psychologierat Manfred Otte, Jugendanstalt Hameln. Die bibliografischen Angaben lauten:

Praxis des sozialen Trainings. Curriculum für die Anwendung im Strafvollzug von Manfred Otte  
herausgegeben vom Niedersächsischen Minister der Justiz Hannover 1986.

In der von Dipl.-Psychologin Dr. Monica Steinhilper stammenden Vorbemerkung des VIII. und 348 Seitern umfassenden Bandes heißt es: „Dieses Handbuch zum sozialen Training im Strafvollzug soll Strafvollzugsbediensteten praxisorientierte Hilfestellungen zur Vorbereitung von Gefangenen auf das Leben außerhalb der Mauern geben. Ihm liegen Erfahrungen aus dem Projekt „Vorbereitung und Begleitung des Freigangs“ (VBF) zugrunde, das in der Jugendanstalt Hameln erprobt und dort mittlerweile zur Dauereinrichtung geworden ist.“

„Das Curriculum ist aus der Praxis entstanden und für die Praxis entwickelt. Es bezieht sich mithin auf die aktuelle Problemlage der betreuten Gefangenen und berücksichtigt, was von den Bediensteten umsetzbar ist.“

Eingangs werden Aufgaben, Grundkonzepte, Adressaten und Rahmenbedingungen sowie eine Dokumentation nebst Auswertung geliefert. Einen ersten Schwerpunkt des Handbuchs bildet die Beschreibung des Curriculums selbst (mit Aufnahmeverfahren, Vorgehensweisen, Lernzielen, Methoden, Trainingsbereichen, Planungen und Gliederung des Trainingsprogramms). Einen Großteil des Bandes machen die Materialien aus, die vor allem die einzelnen Trainingsbereiche, Gruppenprozesse, Lernziele und Modellplanungen betreffen und mit einem Bewerbungsbogen sowie einem Protokollbogen für Gruppensitzungen schließen.

## Fachtagung 1987 der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft

Die diesjährige Fachtagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft soll unter das Motto „Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz“ gestellt werden. Gedacht ist an eine kriminalpolitische Bewertung des Gesetzes, anknüpfend an Bestrebungen, die Zielsetzungen im Strafvollzugsgesetz zu ändern. Angesichts des Spannungsverhältnisses zwischen gesetzlichem Anspruch und Wirklichkeit gilt es in einem solchen Jahr, Vor- und Nachteile der gesetzlichen Regelung zu bilanzieren und den Handlungsbedarf für die Praxis klar zu umreißen. Diesem Zweck dient die vorgesehene Veranstaltung, bei der profilierte Wissenschaftler, politisch Verantwortliche und auch Praktiker zu Wort kommen sollen. Voraussichtlicher Termin ist der 5. November 1987. Interessenten können sich an den Generalsekretär der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, Dr. Gernot Steinhilper, Braukamp 9, 3015 Bredenbeck, Tel. 051 09/6069, wenden.

## Gesellschaft und Kriminalität

Unter diesem Titel hat der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. – eine Broschüre herausgebracht, die Vorstellungen seines Arbeitskreises „Straffälligenhilfe“ zum Themenbereich Strafrecht, Strafvollzug und Straffälligenhilfe enthält. Die Broschüre ist kostenlos und kann mit einem mit DM 0,80 frankierten DIN A 5-Umschlag vom DPWV-Landesverband, Loher Str. 7, 5600 Wuppertal 2, bezogen werden.

## Kein Seniorengefängnis in Niedersachsen

Die Landtagsabgeordnete Alm-Merk (SPD) richtete am 31.10.1986 folgende Kleine Anfrage an die Landesregierung (Drucksache 11/316 des Niedersächsischen Landtages):

In der Stadt Singen am Bodensee gibt es seit einigen Jahren ein sogenanntes Seniorengefängnis, in welchem überwiegend über 60 Jahre alte Häftlinge untergebracht sind. Die Erfahrungen, die dort bisher gemacht wurden, sollen gut sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele über 60jährige männliche und weibliche Gefangene gibt es derzeit in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten?
2. Welche Erkenntnisse und Erfahrungen hat die Landesregierung bezüglich der Problematik der über 60jährigen Strafgefangenen in Haftanstalten gesammelt?
3. Ist die Landesregierung bereit, einen ähnlichen Versuch wie den in Singen durchzuführen? Wenn ja, wann könnte sie eine solche Einrichtung installieren? Wenn nein, welche Hindernisse stehen dem entgegen?

Alm-Merk

Der Niedersächsische Minister der Justiz beantwortete die Kleine Anfrage am 7. Januar 1987 wie folgt:

Die Einrichtung einer Abteilung für über 60 bzw. 65 Jahre alte Gefangene in Niedersachsen ist mehrfach in Erwägung gezogen worden, letztmals vor rund 1 Jahr. Seinerzeit habe ich die Landesjustizverwaltungen befragt, ob dort entsprechende Einrichtungen vorhanden sind oder eingerichtet werden sollen und welche Erfahrungen gegebenenfalls vorliegen. Ferner wurden – im Frühjahr 1986 – die über 65 Jahre alten Gefangenen in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten befragt, ob sie bereit wären, sich in eine solche Abteilung verlegen zu lassen.

Mit Ausnahme von Baden-Württemberg haben die Landesjustizverwaltungen mitgeteilt, daß Abteilungen für ältere Gefangene nicht bestehen und daß kein Bedarf gesehen wird; insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die Zusammenfassung älterer Gefangener modernen Vorstellungen von der Altenbetreuung widersprechen könnte.

Baden-Württemberg teilte mit, daß sich die Einrichtung in Singen bewährt habe.

Von den seinerzeit in Niedersachsen befragten Gefangenen wären nur zwei mit der Unterbringung in einer besonderen Abteilung einverstanden gewesen.

Aus Anlaß der Kleinen Anfrage sind die Leiter der größeren Anstalten nochmals gehört worden. Sie haben sich übereinstimmend gegen ein „Seniorengefängnis“ ausgesprochen, zumindest keinen Bedarf gesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Zum Zeitpunkt der letzten Stichtagserhebung (31.3.1986) befanden sich 42 männliche und 2 weibliche Strafgefangene im Alter von über 60 Jahren in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten.

Zu 2.:

Nach den Berichten der Anstaltsleiter sind diese Gefangenen, von ganz vereinzelt Fällen abgesehen, normal in den Vollzug integriert; sie werden als ruhender Pol bezeichnet, der mäßigend auf jüngere Gefangene wirken kann, von deren Dynamik sie andererseits profitieren. Auf die allgemeine Problematik des „Abschiebens“ von Senioren und auf die sonst beklagte Ausgrenzung und Isolierung älterer Menschen wird ebenso hingewiesen wie auf das Erfordernis möglichst heimatnahen Vollzugs, der in einer gesonderten Einrichtung schlechter oder gar nicht möglich ist.

Zu 3.:

Nach allem möchte ich auch weiterhin von der Einrichtung eines Seniorengefängnisses absehen. Insbesondere besteht auch aus der Sicht der ärztlichen Versorgung der älteren Gefangenen kein besonderes Bedürfnis.

## Landesweiter Ausbau des Sozialen Trainings in niedersächsischen Haftanstalten

Viele Gefangene verhalten sich nach ihrer Entlassung bei Alltagsproblemen in Familie, Beruf und Freiheit, im Umgang mit Geld und Alkohol hilflos und sozial unangepaßt. Oftmals folgen aus der mangelnden Alltagsbewältigung neue Straftaten. Ein spezielles Programm im Strafvollzug (Soziales Training) greift diese Problembereiche auf und bereitet die Gefangenen nach bestimmten Prinzipien auf das Leben außerhalb der Mauern vor. Dabei geht es nicht nur um Wissensvermittlung, sondern um praktisches Einüben neuer Verhaltensweisen. So sollen Strafgefangene nicht nur erfahren, welche Gefährdungen von Alkohol und Drogen ausgehen, sondern auch lernen (z.B. in Rollenspielen), wie sie sich der Aufforderung von Freunden entziehen können, mehr zu trinken, als sie sich selbst vorgenommen hatten.

Soziales Training im Strafvollzug setzt keine therapeutische Qualifikation voraus, sondern kann von Bediensteten der Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden. Hilfestellung gibt ein vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebenes Handbuch, dem Erfahrungen aus der Jugendanstalt Hameln zugrunde liegen. Dort werden junge Gefangene seit Jahren erfolgreich nach den Prinzipien des Sozialen Trainings auf ihre Entlassung vorbereitet. Das Handbuch besteht im wesentlichen aus Arbeitsmaterialien, die unmittelbar in der Praxis eingesetzt werden können.

Um Soziales Training landesweit in den Justizvollzugsanstalten einzurichten bzw. weiter auszubauen, hat das Niedersächsische Justizministerium Bedienstete (Psychologen, Pädagogen und Angehörige des Sozialen Dienstes) beauftragt, vor Ort in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten soziale Trainingsmaßnahmen zu organisieren und zu leiten.

Zu einem ersten Arbeitstreffen hat das Ministerium am 14.1.1987 nach Hannover eingeladen.

Justizminister Walter Remmers:

„Wir wissen, daß Strafgefangene unmittelbar nach ihrer Entlassung besonders rückfallgefährdet sind. Soziales Training soll dazu beitragen, daß sie diese schwierige Zeit besser meistern.“

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 14. Januar 1987)

## Kriminologische Schriftenreihe

Die „Kriminologische Schriftenreihe“ der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft soll auf eine breitere Basis gestellt werden. Der Vorstand der Gesellschaft hat daher beschlossen, allen einschlägigen Lehrstühlen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß in den letzten drei Jahren erstellte vorzügliche Dissertationen zu vollzugskundlichen oder vollzugsrechtlichen Fragen mit der Becaria-Medaille in Silber ausgezeichnet und in die „Kriminologische Schriftenreihe“ aufgenommen werden sollen.

Solche Schriften sind bis Ende Juni 1987 dem Präsidenten der Gesellschaft, Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Ruhr-Universität Bochum, GC 5/145, Universitätsstr. 150, 4630 Bochum 1, einzusenden. Die Arbeiten werden sodann von einem unabhängigem Gremium begutachtet werden.

## Sühne, Versöhnung und Strafvollzug

Zu diesem Themenkomplex enthält der Sammelband

Sühne und Versöhnung. Herausgegeben von Josef Blank und Jürgen Werbick (Theologie zur Zeit Bd. 1). Patmos Verlag, Düsseldorf 1986

verschiedene Beiträge. Unmittelbar auf den Strafvollzug beziehen sich folgende Arbeiten:

- Fideles Gefängnis, S. 118-123 (Petrus Ceelen)
- Sühne im Strafrecht und im Strafvollzug, S. 143-156 (Georg Wagner)

## Neue Konzeption zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges

Der Senat hat in seiner Sitzung am 6.2.1987 die neue Konzeption zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges der Justizbehörde beschlossen.

Wesentliches Ziel des Strafvollzuges ist die Resozialisierung der Gefangenen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit nach innen und außen. Resozialisierung bedeutet, daß der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Strafvollzugsgesetz). Damit hat die Resozialisierung das Ziel, daß der Strafgefangene nach seiner Entlassung nicht wieder rückfällig wird. Dadurch wird auf Dauer der Sicherheit der Bürger am besten gedient. Eine stärkere Differenzierung des Vollzuges nach innen dient sowohl der Resozialisierung als auch der Sicherheit innerhalb der Strafanstalt.

Im Hinblick auf diese drei genannten Ziele – Resozialisierung, Sicherheit nach innen und Sicherheit nach außen – ist der Strafvollzug allgemein und sind die einzelnen Anstalten immer wieder entsprechend den neuesten Erkenntnissen zu modernisieren. Dies soll durch folgende Maßnahmen geschehen:

- I. Schaffung kleinerer Vollzugseinheiten und Wohngruppenvollzug
- II. Herrichtung ausreichender Einzelhaftplätze im geschlossenen Vollzug
- III. Schaffung genügender Arbeitsmöglichkeiten
- IV. Sanierung der Untersuchungshaftanstalt und Neubau des Vollzugskrankenhauses
- V. Weitere Maßnahmen zur Modernisierung des Strafvollzuges
- VI. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen hat der Senat Mittel in Höhe von 4 Mio DM für den Haushalt 1987 und weitere 4,5 Mio DM mit einer Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt.

Die Schaffung kleinerer Vollzugseinheiten und die Einrichtung von Wohngruppenvollzug ermöglicht die gezielte Einflußnahme auf den einzelnen Gefangenen.

Dazu sind im einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Schrittweise Einbau von tragenden Zwischendecken in den nach dem panoptischen System gebauten Anstalten
  - JVA Fuhlsbüttel (Anstalt II)
  - JVA Suhrenkamp (Anstalt VIII)
  - Jugenduntersuchungshaftanstalt Vierlande (Anstalt IX).

Zugleich werden auf den Stationen Hafträume umgewidmet für besondere Funktionen, vor allem Gruppenaktivitäten, sowie für Belichtung und Belüftung. Durch diese Maßnahmen werden gegeneinander baulich abgetrennte, überschaubare Wohngruppen mit etwa 20 Haftplätzen geschaffen. Dies ist eine günstige Bedingung für die Behandlung und mindert die Sicherheitsproblematik in den Anstalten. Aus denselben Gründen sind auch die Gemeinschaftsunterkünfte mit 7 und 3 Plätzen in Anstalt VIII zu beseitigen.

2. Bau eines weiteren Hauses mit 50 Einzelhaftplätzen in der JVA Vierlande (Anstalt XII).

Die Struktur der Unterkünfte in dieser Anstalt mit 377 Plätzen in 6- und 7-Bett-Sälen und nur 50 Einzelhaftplätzen erweist sich unter Behandlungs- und Sicherheitsaspekten als immer problematischer: Die zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilten Gefangenen haben zunehmend vor allem psycho-soziale Defizite.

Die Herrichtung ausreichender Einzelhaftplätze im geschlossenen Vollzug wird durch den Abbau von Gemeinschaftsunterkünften und die geschilderten Umbaumaßnahmen notwendig. Aus dem Aspekt der Vollzugsgemeinschaft Hamburgs mit Schleswig-Holstein und Bremen und dem in der Vergangenheit entstandenen Haftgedefizit ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Einzelhaftplätzen im geschlossenen Vollzug. Aufgrund der nicht ausreichenden Kapazität an Plätzen im geschlossenen Vollzug sind in den vergan-

genen Jahren verschiedentlich im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Beurteilungsspielraumes Gefangene in den offenen Vollzug verlegt worden, bei denen dieses vermutlich dann nicht geschehen wäre, wenn genügend Plätze im geschlossenen Vollzug vorhanden wären. Dieser Zustand dauert an. Die Zahl dieser Gefangenen wird auf ca. 30-50 geschätzt.

Der notwendige Bedarf an Einzelhaftplätzen im geschlossenen Vollzug beträgt danach insgesamt ca. 300 Plätze. Daher sind beabsichtigt, die

- Herrichtung der Anstalt V am Suhrenkamp für den geschlossenen Erwachsenenvollzug,
- Herrichtung der Anstalt IX für den geschlossenen Erwachsenenvollzug; das setzt voraus die
- Verlegung des Jugenduntersuchungshaftvollzuges aus der Anstalt IX nach Hahnöfersand.

Die *Schaffung genügender Arbeitsmöglichkeiten* ist deshalb notwendig, weil Ausbildung und Arbeit im Vollzug eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Gefangenen darstellen. Nach § 37 Strafvollzugsgesetz sollen sie dem Gefangenen zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind im einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Werkhof und andere Maßnahmen im Arbeitsbereich der Fuhlsbüttler Anstalten.

Das im Bau befindliche Projekt wird 1988 (Werkhof) bzw. 1989 (Maßnahmen im Bereich vorhandener Bausubstanz) abgeschlossen sein. Der Bedarf an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die Anstalten in Fuhlsbüttel wird damit längerfristig gedeckt.

2. Werkhaus in der Anstalt IX.

Für die Belegung mit erwachsenen Strafgefangenen ist eine Werkhalle mit ca. 40 Arbeitsplätzen erforderlich.

3. Werkhaus in der Jugendanstalt Hahnöfersand.

Im geschlossenen Bereich der Jugendanstalt Hahnöfersand besteht bereits heute ein Arbeitsplatzmangel von 15 Plätzen. Mit der Verlegung des Jugenduntersuchungshaftvollzuges nach Hahnöfersand müssen für ca. weitere 75 Jugendliche und Heranwachsende schulische oder berufliche Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, davon ca. 10 im Bereich der Hausarbeit. Wieweit eine Lösung innerhalb der vorhandenen Bausubstanz gefunden werden kann, hängt von der baulichen Konzeption für die Jugenduntersuchungshaft auf Hahnöfersand ab.

4. Werkhalle für die JVA Glasmoor (Anstalt III).

Hier fehlen qualifizierte Arbeitsplätze. Daneben sind die vorhandenen Arbeitsbedingungen beengt und unter Arbeitsschutzaspekten problematisch.

Der Senat beabsichtigt die *Sanierung der Untersuchungshaftanstalt* und den *Neubau des Vollzugskrankenhauses*. Er entspricht damit einer Forderung der Bürgerschaft. Diese Maßnahmen sind mit 42 Mio DM in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten. Erste Raten sind in den Haushalten 1986 und 1987 vorgesehen.

Folgende *weitere Maßnahmen zur Modernisierung des Strafvollzuges* ergänzen die vorstehenden Projekte:

1. Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten in der Anstalt II. Vorgesehen sind:

- Für Besucher wird ein besonderer Treppenaufgang zum Kirchenraum geschaffen. Zusammen mit einigen anderen Baumaßnahmen wird dies eine verbesserte Besuchskontrolle ermöglichen. Hierfür hat der Bürgerschaftsausschuß am 14. Januar 1987 DM 98.000,- bewilligt.
- Schaffung weiterer Einzelbesuchsräume im Verwaltungsbereich der Kirche.
- Einrichtung eines Besuchszentrums, in dem Angehörige auch solche Gefangenen besuchen, die von Vollzugslockerungen ausgeschlossen sind und daher weder durch Urlaub noch durch Ausgang die Möglichkeit zu einer persönlichen Begegnung über einen begrenzten Zeitraum haben; hierdurch soll – bei Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte – die Resozialisierung gefördert werden.

2. Schaffung eines weiteren Übergangshauses.

Eine dem Moritz-Liepmann-Haus entsprechende Einrichtung soll weitere Möglichkeiten einer effektiven Überleitung in die Freiheit schaffen, insbesondere für Freigänger.

Zu den *Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit* gehören insbesondere

- Verbesserungen im Bereich der Mauer und der Außenzone der Fuhlsbüttler Anstalten;
- Verbesserung der Fahrzeug- und Personenkontrollen durch eine neue Schleuse in der Anstalt II in Fuhlsbüttel sowie durch bauliche Maßnahmen in der Anstalt IX in Vierlande und in der Jugendanstalt Hahnöfersand;
- die Erneuerung der Alarmanlage in den Vollzugsanstalten Fuhlsbüttel; hierfür ist über 1 Mio DM im Haushalt 1987 enthalten.

Justizsenator Wolfgang Curilla: „Mit diesem Konzept legt die Justizbehörde eine grundlegende Planung zur weiteren Modernisierung des Strafvollzuges in Hamburg vor. Es berücksichtigt die wesentlichen Ergebnisse des Berichts der vom Senat eingesetzten unabhängigen Kommission zur Feststellung von Verbesserungsmöglichkeiten im Hamburger Strafvollzug sowie die Feststellungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Strafvollzug in baulicher Hinsicht. Die wichtigste Maßnahme betrifft die Verkleinerung und Umstrukturierung der Anstalt II in Fuhlsbüttel. Diese vorrangige Aufgabe setzt voraus, daß gleichzeitig neue Einzelhaftplätze geschaffen werden. Dies kann am schnellsten durch die Wiederinbetriebnahme der Anstalt V in Fuhlsbüttel geschehen. Mit den nun vom Senat bereitgestellten 8,5 Mio DM kann neben diesen beiden Projekten der Bau des Werkhofes in der Anstalt IX mit ca. 40 Arbeitsplätzen in Angriff genommen werden. Daneben werden die laufenden Maßnahmen Sanierung der Untersuchungshaftanstalt, Neubau des Vollzugskrankenhauses und Neubau des Werkhofes in Fuhlsbüttel zu einer Verbesserung des Strafvollzuges in Hamburg führen.“

(Pressemitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. Februar 1987)

## Strafvollzugslockerungen in Hamburg

Seit Jahren ist die Zahl der Nichtrückkehrer aus Vollzugslockerungen rückläufig. Diese Entwicklung hat sich 1986 in Hamburg deutlich fortgesetzt. Die Lockerungspraxis konnte weiter verbessert werden, die kontinuierliche Fortentwicklung der Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Gewährung von Vollzugslockerungen (Urlaub, Ausgang und Freigang) hat Erfolg gehabt:

So ist die Versagerquote bei *Urlaubsgewährungen* (d.h. Nichtrückkehr oder erheblich verspätete Rückkehr) in Hamburg 1986 um weitere 0,2% gegenüber 1985 gesunken und liegt jetzt – bezogen auf die Anzahl aller Urlaubsgewährungen – bei 0,8%, obwohl die Zahl der Urlaubsgewährungen weiter erheblich gestiegen ist.

Beim *Ausgang* (der Insasse darf eine begrenzte Anzahl von Stunden an einem Tag die Anstalt unbewacht verlassen) sank die Quote in Hamburg von 0,7% in 1985 auf 0,6% in 1986, dies ebenfalls bei steigender Anzahl von Ausgangsgenehmigungen.

Ein sehr großer Erfolg liegt in den Zahlen für den *Freigang*:

Hier wurde der Anteil der Nicht- oder verspäteten Rückkehrer von 5,1% in 1985 auf 2,0% in 1986 gesenkt, also um 0,1% – Punkte unter den Bundesdurchschnitt von 1985, obwohl die Zahl der Freigänger von 352 in 1985 auf 407 in 1986 gestiegen ist. Von diesen 407 Insassen kehrten nur 8 nicht oder verspätet nach der Arbeit in die Anstalt zurück. Davon haben sich 2 Insassen freiwillig gestellt, 5 wurden inzwischen festgenommen. Diese Nichtrückkehrerzahlen sind gerade deshalb erfreulich, weil es sich beim Freigang (die Insassen gehen draußen einer täglichen Beschäftigung nach) um eine unverzichtbare wichtige Maßnahme zur (Wieder-)Eingliederung der Gefangenen handelt. Sie verlangt wegen der allabendlichen Rückkehr in die Vollzugsanstalt besonders viel Disziplin von den Häftlingen. Es zeigt sich, daß die von der Justizbehörde bei der Gewährung von Freigang ergriffenen Maßnahmen besonders erfolgreich waren: Die in der Anstalt XII – der Anstalt mit den meisten Frei-

gängern – ursprünglich gehandhabte Praxis, daß diese Insassen täglich erst um 22.00 Uhr in der Anstalt sein mußten, wurde geändert: Jetzt finden z.B. einmal wöchentlich abends Gespräche zwischen dem draußen arbeitenden Insassen und seinem zuständigen Abteilungsleiter statt, in denen über Probleme des Freigangs gesprochen wird. Die Kontrolle der Freigänger wurde auch insofern intensiviert, als die Lohnabrechnungen laufend vom Abteilungsleiter auf etwaige Unregelmäßigkeiten geprüft werden. Die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern von Freigängern, die Kontrolle des Arbeitsverhaltens von Gefangenen, aber auch deren Betreuung im Krisenfall wurde verstärkt. Ausschließlich für diese Aufgaben ist seit Herbst 1986 ein Beamter eingesetzt.

Die Justizbehörde Hamburg veröffentlicht erstmalig auch die von der Opposition häufig geforderte „Kopfzahlstatistik“ (die Nichtrückkehrquote bezogen auf die Anzahl der Teilnehmer an Lockerungen). Der neuen Statistik ist darüberhinaus zu entnehmen, welche Entwicklungen sich für die einzelnen Justizvollzugsanstalten in Hamburg ergeben. So zeigt sich z.B., daß die restriktivere Handhabung der Urlaubsregelung in der Anstalt II in Fuhsbüttel zum Erfolg geführt hat. Bei 935 Urlaubsgewährungen – verteilt auf 115 an der Urlaubsregelung teilnehmende Insassen – sind 1986 nur 7 Gefangene der Anstalt II nicht oder nicht rechtzeitig zurückgekehrt. 2 dieser 7 Nichtrückkehrer stellten sich 4 Tage danach freiwillig, die übrigen 5 wurden kurze Zeit später polizeilich festgenommen. Während 3 von diesen 7 Gefangenen nach Ende der Strafhaft bereits 1986 entlassen wurden – sie hatten Urlaub zur Entlassungsvorbereitung nach § 15 Strafvollzugsgesetz, d.h. zur Anmietung einer Wohnung, Beschaffung eines Arbeitsplatzes etc. erhalten –, verbüßen die anderen 4 ihre Strafe weiter in der Anstalt II. Es befindet sich also keiner der 7 „Urlaubsversager“ mehr unrechtmäßig in Freiheit.

Die Statistik zeigt z.B. ferner, daß es in der Anstalt II in Fuhsbüttel 1986 1005 Ausgangsgewährungen gegeben hat, die sich auf 104 Teilnehmer an der Regelung verteilen. Nur 8 kehrten nicht oder nicht rechtzeitig zurück. Mit der Versagerquote von 7,7% liegt diese Anstalt damit erheblich unter dem Durchschnitt von insgesamt 11,5% Ausgangsversagern in Hamburg.

In der Anstalt XII, der offenen Anstalt Vierlande dagegen, ist die Nichtrückkehrquote bei Ausgängern auffällig hoch. Bei diesen 66 Gefangenen handelt es sich überwiegend um solche, die – außerhalb der normalen und dann vorbereiteten Lockerungsplanung – wegen akuter Anlässe Ausgang zu fachärztlichen Untersuchungen erhalten haben. Deshalb werden nunmehr bei wirklicher – oder behaupteter – Notwendigkeit einer sofortigen fachärztlichen Untersuchung Gefangene mehr als bisher nicht Ausgang erhalten, sondern in das Zentralkrankenhaus verlegt oder zu einem Facharzt durch Beamte ausgeführt.

(Aus einer Pressemitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Februar 1987)

## „Neue Wege der Kriminalpolitik im Umgang mit straffälligen Frauen“

Vom 27. bis 29. Mai 1987 findet in Rolandseck bei Bonn unter diesem Titel eine Fachkonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. statt. Gegenstand und Inhalt der Fachkonferenz sind:

- Kritik des jetzigen Systems des Strafverfahrens, von Sanktionen und von Hilfen beim Umgang mit straffälligen Frauen,
- Theorie und Praxis des Frauen-Strafvollzugs,
- Vorschläge zur besseren Berücksichtigung frauenspezifischer Lebenslagen im gerichtlichen Strafverfahren, im Vollzug und bei resozialisierenden Hilfen,
- Reformvorschläge insbesondere zum Strafrecht, zum Strafverfahren, für Alternativen zum Vollzug und zur Qualifizierung sozialer Hilfen für straffällige Frauen unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes.

Die Fachkonferenz ist vor allem gedacht für professionelle Fachkräfte in der gesamten Straffälligenhilfe für Frauen (Vertreter/innen sozialer Organisationen, Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Landtagsabgeordnete, Vertreter/innen der Landesjustizverwaltungen. Das Leitungsthema setzt sich wie folgt zusammen:

- Prof. Dr. Marlis Dürkop, Rektorin der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Berlin,
- Barbara Salewski, Leiterin der JVA Duisburg-Hamborn,
- Renate Simmedinger, wissenschaftl. Mitarbeiterin am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt.

Referenten sind:

- Prof. Dr. Marlis Dürkop: Theorieansätze für die Erklärung von Frauenkriminalität und Konsequenzen für die Praxis der Kriminalpolitik,
- Dr. Bernd Maelicke, Direktor des Instituts für Sozialpolitik und Sozialpädagogik, Frankfurt: Benachteiligung von Frauen in der Kriminalpolitik und Ansätze zu Verbesserungen.

Im Rahmen von drei Arbeitsgruppen werden folgende Themen behandelt:

- Frauen vor Gericht,
- Frauen im Strafvollzug,
- Ambulante Straffälligenhilfe für Frauen.

Die Veranstaltung schließt mit einer Podiumsdiskussion. Veranstaltungsort ist die Zentrale Bildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt „Haus Humboldtstein“, 5840 Remagen-Rolandseck, Tel. 02228/8017. Die Konferenzgebühr beträgt DM 50,-. Fahrtkosten werden nicht erstattet. Unterkunft und Verpflegung in der AW-Fortbildungsstätte sind frei. Anmeldungen werden erbeten an: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Zentrale Fortbildung, Marie-Juchacz-Haus, Oppelner Str. 130, 5300 Bonn 1, Tel. 0228/6685-150 oder 148.

## Veranstaltungsplan 1987/88 des Bundesdeutschen Kollegs für Therapeutik

Der neue Veranstaltungsplan 1987/88 des Bundesdeutschen Kollegs für Therapeutik in Verbindung mit der Universität zu Köln und dem Institut für Erziehungstherapie – erew – richtet sich an alle haupt- und nebenamtlichen Fachkräfte in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Arbeitsfeldern. Es werden persönlichkeitsbezogene und methodische Aufbau-Ausbildungen in den Bereichen Gesprächstherapie, Sprachtherapie im Kindes- und Jugendalter, Erziehungstherapie, Leiten und Führen einer Institution, Institutions- und Kommunikationsberater, Spieltherapie und Förderdiagnostik angeboten.

Zudem sind Zusatzausbildungen zum Erziehungstherapeuten, Leiten und Führen von Gruppen u.a.m. im Programm enthalten. Informationen und Anforderungen des Veranstaltungskalenders: Bundesdeutsches Kolleg für Therapeutik, Postfach 10 02 49, D-4060 Viersen 1, Telefon (0 21 62) 2 46 06.

## Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangen die jährlichen Ertragnisse aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000,- DM. ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u.dgl.) bis spätestens 30. September 1987 an den Vorsitzenden der Stiftung, Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Longinusstraße 3, 8000 München 60), zu richten.

gez.: Arthur Kaufmann

## Todesstrafe in den USA

Unter diesem Titel hat amnesty international (Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Bonn) im Februar 1987 einen Kurzbericht im Umfang von 64 Seiten über die Praxis der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe in den USA herausgebracht. Die Broschüre, von der es auch eine englische Ausgabe gibt, setzt sich in kritischer Weise mit den wesentlichen Fragen auseinander, die sich im Hinblick auf gesetzliche Androhungen der Todesstrafe, Todesstrafenprozesse, Hinrichtungsmethoden und Abschreckungswirkung in den USA stellen. Sie wirft darüber hinaus auch einen Blick auf Todesurteile amerikanischer Militärgerichte in der Bundesrepublik. Nicht zuletzt dokumentiert die mit Bildmaterial versehene Broschüre eine ganze Reihe von Einzelfällen der Verurteilung zur Todesstrafe und der Hinrichtung.

Einleitend gibt die Broschüre den Inhalt einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der USA sowie gesetzlicher Bestimmungen wieder. Im Mittelpunkt stehen Ausführungen zum Thema „Warum das System versagt“, sowie zur Grausamkeit der Todesstrafe. Verwiesen wird auf die Rolle der Geschworenen sowie die „entscheidende Rolle“ der Staatsanwaltschaft in Todesstrafenprozessen. Registriert werden nicht nur regionale Unterschiede bei der Verhängung von Todesurteilen, sondern vor allem auch eine willkürliche Anwendung der Todesstrafe. Besonders kritisiert werden: Rassendiskriminierung in bezug auf die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe (Farbige, namentlich Schwarze, werden ungleich häufiger zum Tode verurteilt als Weiße), Todesurteile gegen Jugendliche und Hinrichtungen geistig Behinderter. Was die Grausamkeit der Todesstrafe anbelangt, so verweist der Bericht nicht nur auf die Todesangst der manchmal Monate oder Jahre auf die Hinrichtung wartenden Todeskandidaten, sondern auch auf Fälle, in denen die Verurteilten während der Hinrichtung qualvoll gelitten haben. Beschrieben wird auch die Rolle der Ärzte im Rahmen der Vollstreckung. Der Bericht kommt zum Ergebnis, daß die Todesstrafe keine besondere Abschreckungswirkung habe. Aufschlußreich erscheint nicht zuletzt eine Übersicht über die Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen in den 37 Bundesstaaten der USA, in denen die Todesstrafe gesetzlich angedroht ist (Stand: 1. Oktober 1986), sowie ein Überblick über die jeweils vorgesehenen Hinrichtungsmethoden. Die Broschüre schließt mit einem Aufruf zur weltweiten Abschaffung der Folter und der Todesstrafe.

## Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht

Unter diesem Titel gab das Bundesministerium der Justiz im Dezember 1986 den Abschlußbericht über ein Forschungsvorhaben heraus, das von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, und Staatsanwältin Christine Hügel, Konstanz, durchgeführt wurde; beide zeichnen auch als Verfasser des Abschlußberichts verantwortlich. Das Forschungsvorhaben galt folgenden Fragestellungen:

– Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse.

Die 96 Seiten umfassende Veröffentlichung enthält im einzelnen neben einem Geleitwort vom Bundesminister der Justiz Hans A. Engelhard einen dreiteiligen Abschlußbericht zum Forschungsvorhaben. Gegenstand des Berichts im einzelnen sind die Themen:

- Das jugendstrafrechtliche Subsidiaritätsprinzip auf dem Prüfstand (Heinz)
- Ergebnisse der empirischen Untersuchung (Hügel)
- Ertrag und Folgerungen der Untersuchung über Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse (Hügel, Heinz).

Die Praxis dürfte vor allem die Ergebnisse der Untersuchung und die von den Verfassern gezogenen Konsequenzen interessieren, die auf Seite 96 wie folgt zusammengefaßt werden:

„1. Die Legalbewährung ist beim Einsatz der informellen Erledigungsmöglichkeiten nach §§ 45, 47 JGG besser als nach einer Verurteilung. Dies gilt nicht nur für die Ersttäter. Auch vorbelastete Jugendliche werden nach einer informellen Entscheidung

nach §§ 45, 47 JGG weniger rückfällig als nach einer Verurteilung. Die Rückfallquote kann durch informelle Erledigung stärker gesenkt werden als durch formelle Erledigung.

2. Die informellen Erledigungen sind – auch dann, wenn Auflagen und Weisungen zu überwachen sind – dem formellen Verfahren in verfahrenswirtschaftlicher Hinsicht (Praktikabilität und Schnelligkeit) überlegen. Damit ist die informelle Erledigung auch die schnellere und praktikablere Reaktion auf die Tat.
3. Der Anteil der informellen Erledigungen hat im Bundesdurchschnitt bereits im Jahr 1980 einen beachtlichen Stand erreicht, der quantitativ noch erweitert werden kann. Im Vergleich zwischen den einzelnen Bundesländern wird jedoch noch unterschiedlich von dem informellen Verfahren Gebrauch gemacht. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist damit nicht gewahrt. Die erheblichen Unterschiede, die in der Anwendungsfähigkeit des informellen Verfahrens zwischen den Bundesländern bestehen, beweisen jedenfalls, daß die Möglichkeiten der §§ 45, 47 JGG noch längst nicht ausgereizt sind.
4. Bislang wird noch nicht überall in dem durch das Subsidiaritätsprinzip des JGG gebotenen Maß das formelle Verfahren durch das informelle ersetzt, obwohl spezialpräventive Gründe für eine vermehrte Anwendung von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG sprechen. Eine signifikant unterschiedliche Rückfallquote wurde im Vergleich von ‚einstellungsfreudigen‘ und ‚einstellungsschwachen‘ Ländern nicht festgestellt.
5. Die Gegenüberstellung der Regionen mit unterschiedlichem Grad der Ausschöpfung der informellen Erledigungsmöglichkeiten belegt, daß deren weitergehende Nutzung praktikabel und unter dem Gesichtspunkt der Gefahr weiterer Straftatenbegehung auch verantwortlich ist.
6. Das Subsidiaritätsprinzip des deutschen Jugendstrafrechts ist keine ‚Verlegenheitslösung‘, sondern stellt eine richtige und wichtige kriminalpolitische Perspektive dar. Die Jugendgerichtsbarkeit ist auf dem richtigen Weg, wenn sie entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip vorgeht.“

## AIDS: Maßnahmen im hessischen Strafvollzug

Nach Ausführungen des hessischen Justizministers Dr. Herbert Günther verfolgen die einschlägigen Maßnahmen im hessischen Strafvollzug drei Ziele:

- Verhinderung der Ansteckung,
- Aufklärung durch offene Behandlung der Probleme und damit Entgegenwirken von Hysterie bei Gefangenen und Bediensteten,
- verstärkte soziale und medizinische Betreuung der Betroffenen.

Seit Herbst 1984 beschäftigt sich in Hessen eine vollzugsinterne Arbeitsgruppe mit den Problemen der Krankheit. Anfang 1985 begann man, die Gefangenen auf Antikörper gegen HIV zu untersuchen. Seit Herbst 1985 werden regelmäßige Erkenntnisse über die Untersuchungen gewonnen. In dem genannten Zeitraum stieg der Prozentsatz der Gefangenen, bei denen ein positiver Befund festgestellt wurde, von 2,3 % auf 2,8 bis 2,9 % an; Ende Januar 1987 war bei 122 von 4.366 Gefangenen (= 2,8 %) ein positiver Befund zu verzeichnen. Diese Quote ist fast zehnmal höher als die geschätzte Quote der Allgemeinbevölkerung.

Solche Erkenntnisse sind notwendig, um weitere Ansteckungen zu verhindern. Zwar nehmen die Gefangenen mit einem positiven Testergebnis grundsätzlich am normalen Vollzugsgeschehen teil, sie werden jedoch regelmäßig, wie auch die wenigen Gefangenen, die sich dem Untersuchungstest verweigern, während der Nachtzeit in einem Einzelhafttraum untergebracht. Sie dürfen auch nicht – vor allem aus psychologischen Gründen – in den Anstaltsküchen beschäftigt werden. Die Bediensteten werden darauf hingewiesen, daß Schutzmaßnahmen bei Blut- und Sekretkontakten bei *allen* Gefangenen angezeigt sind.

Seit November 1984 wurden ferner in den hessischen Justizvollzugsanstalten unter fachkundiger Leitung (z.B. Frau Professor Dr. Helm, AIDS-Hilfe, Stadt- und Kreisgesundheitsämter, Anstaltsärzte, Drogenhilfe) eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen für Gefangene und Bedienstete durchgeführt. Seit August 1985 erhält jeder Gefangene und Bedienstete ein Informationsblatt, das über die Krankheit, die Ansteckungsrisiken und geeignete Schutzmaßnahmen unterrichtet.

Auch die Fürsorge für HIV-Infizierte erfordert ständig weitere Maßnahmen. In medizinischer Hinsicht wurden die Möglichkeiten einer erweiterten Diagnostik in Zusammenarbeit mit den Fachkliniken ausgebaut. Die Arbeit von Selbsthilfegruppen, wie sie in einigen Anstalten bestehen, und fachkundiger psychosozialer Betreuung von außerhalb der Anstalten (AIDS-Hilfe, Drogenberatung) wird vom hessischen Justizministerium begrüßt und unterstützt. Über Trägervereine und ABM konnten bisher eine Psychologin und zwei Sozialpädagoginnen angestellt werden, die in den Anstalten HIV-Infizierte betreuen.

## Tätlicher Angriff eines Gefangenen auf einen Beamten im niedersächsischen Justizvollzug

Seit dem 13. August 1986 befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Celle II (Salinenmoor) ein 31 Jahre alter Gefangener, der eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten wegen Körperverletzung bis zum Juni 1988 zu verbüßen hat. Bei diesem Gefangenen ist ein HIV-Antikörpertest (AIDS-Test) positiv verlaufen.

Am Montag, dem 19. Januar 1987 gegen 11.45 Uhr, kehrte der Gefangene aus einem Arbeitsbetrieb in die Unterkunft zurück. Beim Betreten des Hauses sprach er einen Vollzugsbeamten an und beschwerte sich lautstark über einen nicht vorgenommenen Bettwäschetausch. Als der Beamte einen höflichen Umgangston verlangte, packte ihn der Gefangene an der Jacke und stieß seinen Kopf mit der Stirn auf die Nase des Beamten. Dieser ging zu Boden. Der Beamte erlitt einen Nasenbeinbruch und – bedingt durch das Brillengestell – eine Verletzung an der Nasenwurzel. Der Gefangene hat sich eine Platzwunde an der Stirn am Haaransatz zugezogen. Bediensteter und Gefangener wurden sofort einem Krankenhaus zur Versorgung zugeführt. Der Bedienstete hat während des Krankentransportes Herzbeschwerden bekommen, die ein weiteres Verbleiben im Krankenhaus erforderlich machten.

Als der Gefangene am Nachmittag des 19. 1. 1987 vom Krankenhaus in die Justizvollzugsanstalt Celle I gebracht werden sollte, versuchte er, zu flüchten. Er konnte nach kurzer Verfolgung wieder ergriffen werden.

Der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers hat daraufhin eine Untersuchung durch einen Arzt und einen Sicherheitsbeauftragten eingeleitet. Nach deren Ermittlungen hat ein direkter Blutkontakt zwischen dem Gefangenen und dem Beamten nicht stattgefunden. Somit ist nach ärztlichen Erkenntnissen eine Infektion des Beamten ausgeschlossen.

Walter Remmers erklärte hierzu: „Mit großer Erleichterung habe ich von dem Ergebnis der Untersuchung Kenntnis genommen. Unabhängig vom Einzelfall müssen und werden wir die Problematik im Justizvollzug weiterhin mit größter Sorgfalt beobachten, die durch AIDS-infizierte Gefangene für die Bediensteten und andere Gefangene in den Justizvollzugsanstalten entstehen kann. Im Vordergrund steht für uns auch weiterhin die Sicherheit für die Bediensteten und die Gefangenen. Wir werden jede sich als notwendig erweisende Maßnahme zur Abwendung von Gefahren ergreifen.“

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz vom 22. Januar 1987)

## Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug

Der Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug ist aus Arbeitsgemeinschaften hervorgegangen, die von 1976 bis 1981 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld zusammengetroffen sind. Eine durch die Arbeitsgemeinschaften angeregte Forschungsgruppe „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“ hat dort von 1980 bis 1982 die Bedingungen der Sozialtherapie im Justizvollzug untersucht und ein Modell für eine Sozialtherapeutische Anstalt entwickelt. Die erweiterte Forschungsgruppe kam bei ihrer letzten Klausur im Mai 1983 überein, einen ständigen Arbeitskreis zu bilden.

Der Arbeitskreis will

- die Entwicklung der Sozialtherapeutischen Anstalten begleiten,
- einen fortlaufenden Überblick über Erfahrungen und Auswertungen herstellen,

- Erprobungen, Erhebungen und Untersuchungen anregen,
- die Anwendung von Forschungsergebnissen in der Praxis der Sozialtherapeutischen Anstalten unterstützen,
- vor allem aber für die Durchsetzung und Erweiterung der Sozialtherapeutischen Anstalten eintreten.

Dazu wird der Arbeitskreis Arbeitsgemeinschaften, Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Er wird Informationen und Stellungnahmen vorbereiten und verbreiten.

Die Zugehörigkeit zum Arbeitskreis steht allen offen, die mit seinen Zielsetzungen übereinstimmen, namentlich den Mitarbeitern aus Einrichtungen des Justizvollzuges, Angehörigen der Justizverwaltungen, sowie Wissenschaftlern der für die Sozialtherapeutischen Anstalten bedeutsamen Fachrichtungen.

Dieser Arbeitskreis hat zusammen mit dem Nds. Minister der Justiz vom 17. bis 20.09.1986 in Bad Gandersheim eine überregionale Fortbildungstagung für Vollzugsbedienstete zum Thema „Sozialtherapie im Strafvollzug“ durchgeführt. Die Tagung hatte zwei Themenschwerpunkte, nämlich „Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen“ und „Behandlung von Sexualdelinquenten in sozialtherapeutischen Einrichtungen“. Ein Tagungsbericht wird demnächst vom Nds. Minister der Justiz herausgegeben werden.

Für 1988 ist eine weitere überregionale Fortbildungstagung für Vollzugsbedienstete „Sozialtherapie im Strafvollzug“ geplant in der Zeit vom 24.-27. Februar. Diese Tagung wird die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ebenfalls im Zusammenwirken mit dem Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug durchführen.

Peter Fistéra

## Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs

Unter diesem Rahmenthema fand am 10. und 11. März 1987 im Congress-Center-Casino in Interlaken/Schweiz die Jahrestagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie (unter Mitwirkung der Medizinischen und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern) statt. Die Veranstaltung, die ein überaus reges Interesse fand – an ihr nahmen über 180 Mitarbeiter des Straf- und Maßnahmenvollzugs, Juristen, Mediziner, Theologen, Psychologen, Pädagogen und Soziologen teil –, stand unter der sachkundigen Leitung von Dr. Dr. Jörg Schuh, Universität Fribourg; für die gelungene organisatorische Abwicklung sorgte Dr. W.P. Weller. Das dichtgedrängte Tagungsprogramm umfaßte zwar nicht alle Einzelfragen des Strafvollzuges und des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln (was auch schwerlich möglich gewesen wäre); es deckte aber wesentliche Problembereiche freiheitsentziehender Sanktionen ab, wobei auch Fragen erörtert wurden, die nicht selten zu kurz kommen (z.B. die Sonderprobleme des Frauenstrafvollzuges, die soziale Eingliederung von Rückfalltätern, die nach restloser Strafverbüßung entlassen wurden). Ausgespart blieben lediglich Probleme des Jugendstrafrechts und Jugendstrafvollzuges; sie sollen Gegenstand der nächsten Tagung sein. Die Mitwirkung in- und ausländischer Referenten und Teilnehmer eröffnete immer wieder rechtsvergleichende Perspektiven; so entstand nicht nur ein Bild vom schweizerischen Straf- und Maßnahmenvollzug, sondern auch vom deutschen und österreichischen Strafvollzug. Besonders bemerkenswert erschien der häufige Wechsel von Praxisbericht, konkreter anschaulicher Darstellung und abstrakter theoretischer Analyse. Dabei versteht sich fast von selbst, daß Praktiker und Theoretiker zu Wort kamen. Breiten Raum nahmen verständlicherweise Fragen des schweizerischen Straf- und Maßnahmenvollzuges ein; ihnen wurde allein ein Nachmittag der Veranstaltung gewidmet.

Deutlich wurde wieder einmal mehr die Einbettung des jeweiligen Strafvollzuges in die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Landes (so wenn man z.B. die praktischen Auswirkungen des föderativen Staatsaufbaus der Schweiz für die rechtliche Regelung und Organisation des Strafvollzuges sowie des hohen Ausländeranteils unter den Inhaftierten dieses Landes bedenkt). Überhaupt wurde – gerade in Grundsatzreferaten – die Frage laut, wieviel Bereitschaft in der Bevölkerung vorhanden ist, Ver-

änderungen und Reformen des Strafvollzuges mitzutragen; diskutiert wurde etwa, was die jeweilige Einstellung der Allgemeinheit für die konkrete Planung und Praxis des Strafvollzuges denn bedeutet. Wenigstens zwei inhaltliche Schwerpunkte wurden bereits durch die heutige Insassenstruktur vieler Straf- und Maßregelvollzugsanstalten gesetzt: Erörtert wurden zum einen die Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung von (kriminell und sozial vorbelasteten) Rückfalltätern unter den Bedingungen des Strafvollzuges und nach der Entlassung aus der Straftat. Gefragt wurde zum anderen nach den bisherigen Erfahrungen mit der Behandlung geistig oder seelisch gestörter Täter sowie suchtabhängiger Täter (Drogen- und Alkoholtäter) innerhalb klinischer Einrichtungen und im Rahmen ambulanter Betreuung; der Eindruck drängte sich auf, daß es nach wie vor an einem empirisch gesicherten, überzeugenden Therapiekonzept für den Maßregelvollzug im ganzen fehlt.

Die relativ große Anzahl von Referaten und Themen war dafür letztlich verantwortlich, daß nur wenig Zeit für Diskussion blieb; dafür fand ein um so lebhafterer Erfahrungs- und Meinungsaustausch außerhalb des offiziellen Tagungsgeschehens statt. Für den geselligen Rahmen sorgte ein gemeinsames Abendessen.

Referenten und Themen waren im einzelnen:

- Prof. Dr. K.-L. Kunz, Universität Bern:  
Der kurzfristige Freiheitsentzug in der Schweiz: Intention und Wirkung
- Prof. Dr. H. Schöch, Universität Göttingen:  
Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland
- Prof. Dr. M. Killias, Institut de police scientifique et de criminologie der Universität Lausanne:  
Zur aktuellen Bedeutung der Insassenquoten
- Gefängnisinspektor F. Moggi, Polizeidirektion des Kantons Bern:  
Anstaltsplanung aus der Sicht der Konkordate
- Direktor H.J. Bühlmann, Interkantonale Strafanstalt Bostadel:  
Der Strafvollzug zwischen Anspruch, Realität und Utopie
- Direktor B. Bigler, Anstalten St. Johannsen:  
Probleme des heutigen Maßnahmevollzugs
- Direktor P. Eggen, Anstalten in Hindelbank:  
Probleme des Strafvollzugs an Frauen
- Dr. Dr. H. Geissbühler, Direktor des Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal:  
Neue Wege der Ausbildung der Angestellten im Straf- und Maßnahmevollzug
- Dr. M. Pfrunder, Direktor der Kantonalen Strafanstalt Lenzburg:  
Die Autorität des Angestellten gegenüber den Insassen
- Direktor R. König, Anstalten in Witzwil:  
Das Gefängnis: Strafvollzug und Industrie
- Oberrat R. Gandolf (früher Leiter der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering, jetzt Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit Wien):  
Gelockterter Strafvollzug in Österreich – Die Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
- Dr. H. Fankhauser, Oberarzt an der Forensischen Abteilung der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern:  
Zur Bedeutung von Reue und Angst bei der Resozialisierung Straffälliger
- Prof. Dr. H. Müller-Dietz, Universität Saarbrücken:  
Schuld und Strafvollzug
- Prof. Dr. P. Schick, Institut für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie der Universität Graz:  
Resozialisierung nach dem Vollzug
- Lic. phil. A. Mörgeli, Adjunkt des Sozialdienstes der Justizdirektion des Kantons Zürich:  
Die Kontrolle der angeordneten ambulanten Maßnahmen bei Aufschub der Strafe
- Prof. Dr. H.-J. Kerner, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen:  
Stand und Ertrag der jüngeren Reformen des Maßregelvollzugs
- Prof. Dr. F. Riklin, Direktor des Instituts für Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität Fribourg:  
Das Schweizerische Strafvollzugsrecht: Aktuelle Situation, Probleme, Reformmöglichkeiten
- Dr. A. Baechtold, Sektionschef der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Bern:  
Das System der freiheitsentziehenden Sanktionen und ihre An-

wendung im Brennpunkt der Gesamtrevision des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches – eine Problemübersicht

- Prof. Dr. H. Schultz, em. Ordinarius für Strafrecht an der Universität Bern:  
Regelung der freiheitsentziehenden Sanktionen im Vorentwurf der Gesamtrevision des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches
- Prof. Dr. G. Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br.:  
Der Strafvollzug aus internationaler Sicht

Die Referate werden – wie bisher – im Rahmen eines Sammelbandes im Verlag E. Rüegger, CH-7214 Grösch/GR, veröffentlicht.

Heinz-Müller Dietz

## 65. Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder

Auf der 65. Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder, die vom 5. bis 8. Mai 1987 in Berlin stattfand, wurden die Beratungen aus der Würzburger Sondersitzung (im Februar 1987) über eventuell erforderliche oder wünschenswerte Änderungen und Ergänzungen des Strafvollzugsgesetzes fortgesetzt. Ihr Ergebnis ist der Konferenz der Justizminister und -senatoren unterbreitet worden, die in der ersten Juniwoche in Schleswig-Holstein zusammengetreten ist.

Zur Erinnerung: Den Beratungen des Strafvollzugausschusses der Länder lag folgender Beschluß der Justizminister und -senatoren der Länder vom 18. September 1986 in Mainz zugrunde:

„Die Justizminister und -senatoren haben die mit dem Strafvollzugsgesetz in nahezu 10jähriger Praxis gemachten Erfahrungen erörtert.

Sie sind der Auffassung, daß sich dieses Gesetz bewährt hat. Es stellt einen bedeutsamen gesellschaftspolitischen Schritt für die Wiedereingliederung Straffälliger dar und gewährleistet gleichzeitig den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Gleichwohl halten sie es für geboten, Möglichkeiten einer Weiterentwicklung und die Notwendigkeit der Änderung einzelner Vorschriften unter Berücksichtigung der bisherigen praktischen Erfahrungen zu prüfen.

Sie beauftragten den Strafvollzugausschuß der Länder, der nächsten Konferenz der Justizminister und -senatoren Vorschläge zu unterbreiten.“

Über das Ergebnis der Beratungen der diesjährigen Justizministerkonferenz zu diesem Punkt wird in der nächsten Ausgabe berichtet.

Breiten Raum nahm auf der Sitzung des Strafvollzugausschusses in Berlin auch ein Erfahrungsaustausch über die AIDS-Situation im Justizvollzug ein. Dabei wurde übereinstimmend die Unzulässigkeit der Abgabe von Spritzen festgestellt. Außerdem wurden insbesondere die folgenden Fragen erörtert:

- Umfang und Organisation der Untersuchung auf Antikörper gegen das HIV-Virus.
- Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von Zwangsmaßnahmen.
- Information von Bediensteten und Dritten über Gefangene mit positivem Testergebnis.
- Maßnahmen zur Verhütung von Infektionen.
- Besondere Vorkommnisse und Schutz der Bediensteten gegen Angriffe infizierter Gefangener.
- Zusammenarbeit mit externen Organisationen.

Im Rahmen des routinemäßigen Tagesordnungspunktes „Erfahrungsaustausch über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung“ haben auf der Berliner Sitzung vor allem die Erfahrungen einzelner Landesjustizverwaltungen mit Brandunglücken, Geiselnahmen und der Herstellung von Bomben aus Streichholzköpfen im Vordergrund gestanden.

Weitere Tagesordnungspunkte befaßten sich mit folgenden Themen:

- Gemeinsame schulische und berufliche Bildung von männlichen und weiblichen Gefangenen.
- Einsatz von männlichen und weiblichen Bediensteten nach Nr. 14 DSVollz.
- Probleme im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Pflicht zur Zurückhaltung gemäß Nr. 2 Abs. 2 DSVollz.
- Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern des „Kriminologischen Dienstes“: Hierzu hat der Strafvollzugsausschuß die Auffassung vertreten, daß ein solcher Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter des „Kriminologischen Dienstes“ der Länder wünschenswert ist und auf Einladung durch die Kriminologische Zentralstelle stattfinden sollte.
- Fortbildungstagung für Mitarbeiter sozialtherapeutischer Anstalten: Es bestand Übereinstimmung, daß sich die Fortbildungstagungen für Mitarbeiter sozialtherapeutischer Anstalten bewährt haben und in zweijährigem Abstand fortgeführt werden sollten. Die nächsten Tagungen werden von Hamburg (1988), Berlin (1990) und Hessen (1992) durchgeführt werden.
- Stand des Entwurfs datenschutzrechtlicher Ergänzungen zum Strafvollzugsgesetz: Den inzwischen vorliegenden Arbeitsentwurf des Bundesministers der Justiz wird auf dessen Einladung demnächst die bereits eingerichtete Arbeitsgruppe auf einer mehrtägigen Sitzung erörtern.

## Fachtagung: „10 Jahre Strafvollzugsgesetz“

Die „Deutsche Kriminologische Gesellschaft“ wird am Donnerstag, den 05.11.1987, in Frankfurt am Main (Alte Oper, Hindemithsaal) um 13.00 Uhr eine Fachtagung zum Thema:

### „10 Jahre Strafvollzugsgesetz“

durchführen. Neben einer kritischen Bestandsaufnahme sind Beiträge mit Reformüberlegungen vorgesehen.

Die Veranstaltung ist öffentlich. Teilnehmen können nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Praktiker und Politiker.

Anfragen richten Sie bitte an:

- Dr. Gernot Steinhilper (Generalsekretär)  
Braukamp 9  
3015 Wennigsen 5  
Tel.: 0 51 09 / 60 69
- Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind (Präsident)  
Ruhr-Universität Bochum, GC 5/145  
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug  
Universitätsstraße 150  
4630 Bochum-Querenburg  
Tel.: 02 34 / 7 00 52 45

## Zur Situation des Frauenstrafvollzugs in Niedersachsen

Am 24.10.1986 richtete die Abg. Frau Dr. Schöle (Grüne) folgende Kleine Anfrage an die Landesregierung (Niedersächs. Landtag – Drucksache 11/259):

1. Wie viele Haftplätze für Frauen gibt es insgesamt zur Zeit in Niedersachsen, und wie viele sind davon zur Zeit belegt?
2. Wie viele Haftplätze für Frauen in Niedersachsen gab es im Jahre 1985, und wie viele werden es 1987 sein?
3. Ist es zutreffend, daß in der JVA Hannover in einer alten, von inhaftierten Männern geräumten Abteilung Frauenhaftplätze eingerichtet werden?
  - a) Wenn ja, wann und wie viele?
  - b) Ist es richtig, daß es sich hierbei um zusätzliche Haftplätze für Frauen handelt, oder werden hierdurch nachweisbar in anderen Justizvollzugsanstalten Frauenhaftplätze abgebaut?

4. Ist es zutreffend, daß durch die Umbaumaßnahmen in der JVA Vechta die Zahl der Haftplätze in der Frauenanstalt von zur Zeit 134 auf 170 Haftplätze ansteigt?

Ist vorgesehen, in der alten Mutter-Kind-Station der JVA Vechta neue Haftplätze einzurichten?

5. Wie viele Frauen in welchen Altersstufen und in welchem Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden) befinden sich derzeit in a) U-Haft b) geschl. Vollzug?
 

Um welche Deliktgruppen handelt es sich und mit welchem Strafmaß?
6. Wie viele Plätze gibt es zur Zeit für Frauen im offenen Vollzug in Niedersachsen, und wie viele sind davon zur Zeit belegt?
  - a) Wie viele Plätze davon sind für jugendliche Frauen, wie viele sind in den nächsten zwei Jahren vorgesehen, und wie viele von den bestehenden Plätzen im offenen Vollzug für jugendliche Frauen sind zur Zeit belegt?
  - b) Bei wie vielen verurteilten Frauen in Niedersachsen besteht bzw. bestand die Möglichkeit in den letzten zwei Jahren, ihre Gesamtstrafe im offenen Vollzug zu verbringen?
  - c) Um welche Delikte und mit welchem Strafmaß handelt es sich bei diesen Frauen?
7. Wie viele inhaftierte Frauen in Niedersachsen haben eine abgeschlossene Schulbildung bzw. Berufsausbildung?
8. Welche Möglichkeiten der Schul- und Berufsausbildung bestehen für die Frauen in den nieders. Justizvollzugsanstalten, und wie viele Plätze stehen den Frauen zur Verfügung?
  - a) Wie viele inhaftierte Frauen beteiligen sich jeweils an den gebotenen Möglichkeiten?
  - b) Wie viele Ausbildungsplätze für Frauen gibt es in dem neuen Ausbildungszentrum der JVA Hannover?
9. Welche Arbeitsmöglichkeiten gibt es innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten für die inhaftierten Frauen?
  - a) Wie viele Arbeitsplätze stehen jeweils zur Verfügung?
  - b) Wie hoch ist die Anzahl der erwerbstätigen inhaftierten Frauen in Niedersachsen?
  - c) Wie hoch ist der jeweilige Stundenlohn bei den unterschiedlichen Arbeiten?
  - d) Wie hoch ist die Arbeitslosigkeit bei den inhaftierten Frauen?
10. Ist es richtig, daß in der JVA Hildesheim wie auch in der JVA Vechta die Wäsche der inhaftierten Männer von den inhaftierten Frauen gewaschen wird?
11. Wie viele von den inhaftierten Frauen in Niedersachsen haben minderjährige Kinder, und in welchem Alter befinden sie sich?
  - a) Wie viele dieser Kinder können für die Dauer der Inhaftierung der Mutter in der Restfamilie bleiben?
  - b) Wie viele Kinder mußten aufgrund der Inhaftierung der Mutter in Pflegestellen untergebracht werden?
12. Welche zusätzlichen Möglichkeiten haben diese Frauen, um den Kontakt zu ihren Kindern aufrechterhalten zu können?
 

Wie oft und wie lange können die Kinder im Monat Kontakt zu ihrer inhaftierten Mutter aufnehmen?
13. Wie viele Haftplätze gibt es derzeit für Frauen mit Kindern, z.B. Mutter-Kind-Station in Niedersachsen, und wie viele Plätze sind davon zur Zeit belegt?
  - a) Wie viele Kinder, in welchem Alter, und wie lange befinden sie sich durchschnittlich in den Justizvollzugsanstalten?
  - b) Um welche Delikte handelt es sich bei diesen Frauen, und wie lange werden sie durchschnittlich inhaftiert?

Die Kleine Anfrage beantwortete der Niedersächsische Minister der Justiz am 29.12.1986 für die Landesregierung wie folgt (Niedersächs. Landtag – Drucksache 11/491):

Zu 1:  
Am 31.10.1986 waren von 205 vorhandenen Haftplätzen für weibliche Gefangene 149 belegt.

Zu 2:  
1985 gab es 170 Haftplätze, 1987 werden es voraussichtlich 235 sein.

Zu 3:

Ja.

Zu 3a:

1987 voraussichtlich 30 Haftplätze.

Zu 3b:

Es handelt sich um zusätzliche Haftplätze.

Zu 4:

Die Zahl der Haftplätze ist von 134 auf 169 angestiegen, darin sind auch die durch den Umzug freigewordenen Plätze der alten Mutter-Kind-Station enthalten.

Zu 5:

Im November 1986 (21. bis 26.11.) befanden sich insgesamt 27 weibliche Gefangene in Untersuchungshaft, davon waren 14 ledig, 7 verheiratet, 4 geschieden und 2 verwitwet und je 8 zwischen 19 und 24 Jahre, 25 und 30 Jahre bzw. 31 und 40 Jahre und 3 zwischen 41 und 50 Jahre alt.

In Strafhaft befanden sich insgesamt 123 weibliche Gefangene, davon waren 34 ledig, 55 verheiratet, 27 geschieden und 7 verwitwet und eine Gefangene 17 Jahre, 15 zwischen 18 und 24 Jahre, 32 zwischen 25 und 30 Jahre, 38 zwischen 31 und 40 Jahre, 28 zwischen 41 und 50 Jahre, 8 zwischen 50 und 60 Jahre und eine Gefangene über 60 Jahre (63) alt.

Überwiegend waren die weiblichen Gefangenen inhaftiert wegen Vermögensdelikten (ca. 50 % wegen Unterschlagung, Diebstahls, Betrug, Urkundenfälschung, Untreue). Ca. 30 % der Gefangenen verbüßten Freiheitsstrafen wegen Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag), wegen Körperverletzung und wegen gemeingefährlicher Straftaten (Brandstiftung), ca. 15 % wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, die übrigen wegen sonstiger Delikte (z.B. Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Erschleichen von Leistungen). 35 Gefangene verbüßten Strafen bis unter 1 Jahr, 35 bis unter 2 Jahren, 18 bis unter 3 Jahren, 14 bis unter 4 Jahren, 17 bis unter 10 Jahren, 2 Gefangene Strafen von 10 Jahren und mehr und 2 Gefangene eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Zu 6:

In der Justizvollzugsanstalt Vechta ist eine Station des offenen Vollzuges mit 20 Plätzen eingerichtet, in der Gefangene untergebracht sind, die im Wege des Freigangs gemäß §§ 11, 39 StVollzG einer Beschäftigung oder Ausbildung außerhalb der Anstalt nachgehen. Die Station ist z.Z. mit 18 Frauen belegt. Für Jugendliche können 4 bis 6 Plätze zur Verfügung gestellt werden. Z.Z. befinden sich keine der insgesamt 7 jugendlichen Strafgefangenen im Freigang.

Die Unterbringung auf der Freigängerstation richtet sich nach § 10 StVollzG und bedarf in jedem Einzelfall einer besonderen Prüfung. Allgemeine weitere Zulassungs- bzw. Ausschlusskriterien sind nicht aufgestellt worden.

Von den z.Z. im Freigang eingesetzten Gefangenen sind 13 wegen Vermögensdelikten mit einem Strafmaß zwischen 1 Jahr 3 Monaten und 4 Jahren 11 Monaten, 2 wegen Brandstiftung mit einem Strafmaß von je 6 Jahren, 2 wegen Totschlags bzw. Beihilfe zum Totschlag mit einem Strafmaß zwischen 7 Jahren 6 Monaten und 8 Jahren 6 Monaten und eine Gefangene wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz mit einem Strafmaß von 10 Jahren verurteilt worden.

Zu 7:

Ca. zwei Drittel der inhaftierten weiblichen Gefangenen habe eine abgeschlossene Schulausbildung, ca. ein Drittel eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Zu 8:

In der Justizvollzugsanstalt Vechta werden im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung den weiblichen Gefangenen angeboten: An- und Fortbildungskurse, Kurse zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss, Haupt- und Handlungskurse, Umschulung zur Schweißerin und Kochlehrgänge.

Überwiegend finden Kurse zusammen mit männlichen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Vechta statt. Für weibliche Gefangene stehen ausreichend Plätze zur Verfügung. Z.Z. nehmen 18 weibliche Gefangene an Kursen teil. In der Ausbildungsstätte der Justizvollzugsanstalt Hannover sind Ausbildungsplätze für weibliche Gefangene nicht vorgesehen.

Zu 9:

Für 110 weibliche Gefangene stehen in den Anstalten Arbeitsplätze für Näh-, Schneider-, Papier-, Verpackungs-, Garten-, Wasch- und Küchenarbeiten, ferner für sog. Hausarbeiten zur Verfügung. Außerhalb der Anstalten können 20 Gefangene als Freigängerinnen eingesetzt werden.

Alle arbeitswilligen weiblichen Untersuchungsgefangenen und die zur Arbeit verpflichteten arbeitsfähigen weiblichen Strafgefangenen, sofern sie nicht einer Ausbildung nachgehen, haben einen Arbeitsplatz.

Die Höhe des Arbeitsentgelts richtet sich nach Art und Umfang der geleisteten Arbeit und wird nach der bundeseinheitlich geltenden Strafvollzugsvergütungsordnung berechnet. 1985 betrug das Entgelt in den sog. Unternehmerbetrieben im Durchschnitt 9,65 DM pro Arbeitstag, in den Eigenbetrieben 8,66 DM.

Zu 10:

In der Justizvollzugsanstalt Hildesheim, nicht jedoch in der Justizvollzugsanstalt Vechta, wird die Wäsche der männlichen Gefangenen von weiblichen Gefangenen gewaschen.

Zu 11:

76 weibliche Gefangene haben minderjährige Kinder im Alter zwischen 6 Monaten und 18 Jahren.

Davon waren 48 Kinder bis 5 Jahre, 29 bis 10 Jahre, 22 bis 14 Jahre und 21 bis 18 Jahre alt.

Die Fragen nach der Unterbringung der Kinder in der Restfamilie bzw. nach der Unterbringung in Pflegestellen aufgrund der Inhaftierung können nur nach eingehender Untersuchung und teilweiser Beteiligung von Verwaltungsstellen außerhalb des Vollzuges beantwortet werden. Dies ist zum Ende des Jahres im Hinblick auf die, auch zur Betreuung der Gefangenen anfallenden Verwaltungsarbeiten nicht leistbar.

Zu 12:

Neben den üblichen gesetzlichen Besuchszeiten können in der Justizvollzugsanstalt Vechta die weiblichen Gefangenen jeweils am letzten Freitag im Monat Besuch von ihren Kindern in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr erhalten. Außerdem werden im Interesse der Kinder häufig großzügig Sonderbesuche, Telefongespräche, Ausgang und Urlaub gewährt. Ebenso wird in den anderen Anstalten verfahren.

Zu 13:

Das Mutter-Kind-Heim der Justizvollzugsanstalt Vechta verfügt über Räume für 10 Mütter mit 15 Kindern. Z.Z. sind 7 Mütter mit 8 Kindern anwesend.

Das Alter der Kinder beträgt z.Z. 3 Monate, 4 Monate, 10 Monate, 1 Jahr, 1 Jahr 5 Monate, 1 Jahr 11 Monate, 2 Jahre und 2 Jahre 6 Monate.

Im Durchschnitt befinden sich die Kinder etwa 10 Monate im Mutter-Kind-Heim.

Die Mütter sind inhaftiert wegen Diebstahls mit einem Strafmaß von 1 Jahr 7 Monaten, wegen Raubmordes mit einem Strafmaß von 9 Jahren, wegen schwerer Brandstiftung mit einem Strafmaß von 2 Jahren und 6 Monaten, wegen Betruges mit einem Strafmaß von 10 Monaten, wegen Diebstahls mit einem Strafmaß von 10 Monaten, wegen sexueller Nötigung mit einem Strafmaß von 3 Jahren und 9 Monaten und wegen Diebstahls mit einem Strafmaß von 1 Jahr und 7 Monaten.

Bei der Errechnung der voraussichtlichen Entlassung der Mütter wird häufig nicht vom Halbstrafen- oder Zwei-Drittel-Zeitpunkt ausgegangen, sondern werden auch evtl. Gnadenerweise berücksichtigt. Im Frauenvollzug allgemein und besonders im Mutter-Kind-Heim werden Gefangene in geeigneten Fällen auf dem Gnadenwege vorzeitig entlassen.

Remmers

## Richtfest in der Frankfurter Frauenhaftanstalt

„Mit dem Richtfest für das Unterkunftshaus A ist ein sehr wesentlicher und gewichtiger Punkt bei der Gesamt-Sanierung und Umgestaltung der JVA Frankfurt am Main III erreicht. Für den Frauenvoll-

zug in Hessen steht die JVA in Frankfurt am Main-Preungesheim als einzige, zentrale Frauenanstalt zur Verfügung. Dies bedeutet, daß sämtliche Vollzugsformen, von den sehr seltenen Arten wie Abschiebe- oder Zivilhaft, über Untersuchungs- und Strafhaf für Jugendliche bis zur Untersuchungs- und Strafhaf für Erwachsene unter einem Dach untergebracht sind. Die in den Jahren 1884 bis 1890 errichtete Vollzugsanstalt befand sich in baulich völlig veraltetem Zustand, in den Zellenflügeln waren Hafträume nur in einem Flügel mit den erforderlichen Sanitäreinrichtungen ausgestattet. Ein behandlungsorientierter, differenzierter und – nicht zuletzt – auch humaner Vollzug war in diesem überalterten Gebäude nicht mehr möglich. Abhilfe durch umfassende Gesamtsanierung und bauliche Umgestaltung waren daher unabweisbar."

Mit diesen Worten begründete der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther den Umbau der Frankfurter Frauenhaftanstalt anlässlich des Richtfestes.

In seiner Rede ging der Minister auf die weitere Gestaltung des Frauenvollzuges in Hessen ein.

Zur erforderlichen und angestrebten „Entflechtung“ im Frauen-Vollzug sei die Einrichtung einer Abteilung für weibliche Untersuchungsgefängene in der bereits in Bau befindlichen neuen Justizvollzugsanstalt in Weiterstadt vorgesehen. Gründe hierfür seien:

- Die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von erwachsenen Untersuchungsgefängenen von den übrigen Gefängenen,
- der gesetzliche Anspruch der Untersuchungsgefängenen auf Einzelunterbringung.

Man habe diese Lösung mit Weiterstadt gewählt, um das geplante liberalisierte Vollzugskonzept für Preungesheim nicht zu gefährden.

Denn nach der Herausnahme der Untersuchungsgefängenen könne der Sicherheitsstandard in der Frankfurter Anstalt wesentlich gesenkt werden. Ein dem Strafvollzugsgesetz entsprechender Behandlungsvollzug für Frauen, der weitestgehend sozialtherapeutisch ausgerichtet sein solle, werde damit ohne Einschränkungen möglich sein.

Für Preungesheim, dessen Gesamtsanierung sich auf ca. 88,9 Mio. DM belaufe, bedeute dies zunächst, daß das jetzt im Rohbau erstellte Haus A als offene Abteilung geführt werden könne. Mit sechs Stationen zu je zehn Haftplätzen und jeder Station zugeordneten Freizeiträumen, Duschen und Kochbereichen, sei man in der Lage, die alte Freigängerabteilung in Bad Homburg, die zahlreiche Nachteile aufweise, aufzugeben.

Mit weiteren 12 Haftplätzen im offenen Vollzug für weibliche Gefängene, die ab August 1987 in der offenen Abteilung der JVA Kassel I in Baunatal zur Verfügung stünden, seien somit demnächst insgesamt 72 Haftplätze für den offenen Frauenvollzug in Hessen vorhanden. Damit sei der offene Frauenvollzug sowohl regional als auch von der Anzahl der Haftplätze her ausreichend abgedeckt.

Die Frankfurter Baumaßnahme wird folgenden Fortgang haben:

- Fertigstellung des Unterkunftshauses E (Jugendhaus),
- Errichtung des Verwaltungsgebäudes,
- Abbruch des alten A- und B-Flügels,
- Errichtung der Unterkunftsgebäude B und C und des Mehrzweckgebäudes.

Mit dem Abschluß der Gesamtsanierung ist aus heutiger Sicht Ende 1993 zu rechnen.

Aber auch das bisherige Mutter-Kind-Heim wird in die Umgestaltung mit einbezogen, indem es gleichfalls zu einer Einrichtung des offenen Vollzuges umgebaut wird. Die bisherige alte Pforte wird dann zu einer kleinen geschlossenen Abteilung des Mutter-Kind-Heimes eingerichtet.

Abschließend wies Minister Dr. Günther darauf hin, daß Hessen mit diesem Bau einen weiteren großen Schritt in die Richtung getan habe, die das Strafvollzugsgesetz für den Strafvollzug vorgebe. Allen am Bau Beteiligten, insbesondere dem Staatsbauamt und den bauausführenden Firmen, dankte der Minister für das bisher Geleistete. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß der Bau im Interesse des Strafvollzuges zügig voranschreite.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 21. Januar 1987)

## Medizinische Versorgung im Strafvollzug

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat einen Gesetzentwurf zur „Verbesserung der medizinischen Versorgung im Strafvollzug“ vorgelegt, der am 21.11.1986 im Deutschen Bundestag veröffentlicht wurde (BT-Dr. 10/6395). Danach soll schwerpunktmäßig in drei Bereichen die Stellung des Gefängenen und auch des medizinischen Personals verändert werden. Der/die Gefängene soll einen im Umkreis der Justizvollzugsanstalt frei praktizierenden Arzt zur Untersuchung und Behandlung aufsuchen dürfen. Strafgefängene sollen im Zusammenhang damit in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Die Aufsicht über den medizinischen Dienst in den Vollzugsanstalten soll nicht länger bei den Landesjustizverwaltungen liegen, sondern den Landesgesundheitsbehörden übertragen werden. Wie es in dem Gesetzentwurf heißt, seien Gefängene bei Krankheit weitgehend auf den Anstaltsarzt als Teil der Justizbehörde angewiesen. Diesem gelänge es jedoch nur selten, ein vertrauensvolles Arzt-Patienten-Verhältnis aufzubauen. Er sei nicht nur Teil der Behörde, sondern auch an der Durchsetzung von besonderen Strafmaßnahmen beteiligt.

## Weiterbildungschancen für strafgefängene Frauen

Das Seminar für Politik ist als Abteilung der Volkshochschule Frankfurt a.M. mit der Entwicklung und Durchführung von Modellversuchen in der Jugend- und Erwachsenenbildung beauftragt. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung wurde von 1974 bis 1978 ein Modellversuch zur „sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefängener, Integration von Allgemeinbildung, sozialtherapeutischen Begleitmaßnahmen und Berufsausbildung“ entwickelt und in der Frauenhaftanstalt Frankfurt-Preungesheim erprobt. Hierüber hat Renate Traxler in dieser Zeitschrift 1980 berichtet (Erfahrungsbericht eines Modellversuchs zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefängener, in: ZfStrVo 29/1980, S. 199-203; vgl. auch ZfStrVo 1979, S. 174). Seit 1979 wird der Modellversuch vom Hessischen Minister der Justiz als Regellaßnahme in der Frauenhaftanstalt weitergeführt. Träger der Maßnahme ist weiterhin die Abteilung für Politik. Nunmehr liegt über die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen ein weiterer, 206 Seiten umfassender Bericht vor, für den gleichfalls Renate Traxler verantwortlich zeichnet:

Weiterbildungschancen für strafgefängene Frauen. Erfahrungsbericht eines Projekts „Zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefängener“. Berichtszeitraum 1979-1985. Stadt Frankfurt am Main Magistrat. Amt für Volksbildung/Volkshochschule. Abt. Seminar für Politik.

Der Bericht stellt zunächst die Ausgangslage 1978 dar und teilt dann einige Daten zur Organisationsstruktur der Regellaßnahme mit. Einen ersten Schwerpunkt bildet die Beschreibung des Verlaufs der Maßnahme im Zeitraum von 1979 bis 1985. Daran schließt sich ein Überblick über die Teilnehmerinnen und das Arbeitsteam an. Der Bericht verschweigt in diesem Zusammenhang nicht „Reibungsflächen und Konfliktfelder zwischen Team und Teilnehmerinnen“. Recht breiten Raum nimmt auch die Darstellung der jeweils durchgeführten Maßnahmen ein, zu denen namentlich berufsbildende Maßnahmen (mit integrierten Teilen, allgemeinbildendem Unterricht, sozialtherapeutischen Maßnahmen, Motivations- und Berufsfindungsphasen) gehörten. Besonderheiten in einzelnen Bereichen werden eigens hervorgehoben. Ein nicht unwesentliches Kapitel bildet die Darstellung nicht realisierter Planungsvorhaben, wozu z.B. die Kooperation mit der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung in Heidelberg, Drogen- und andere Kooperationsprojekte, Ausbildungsverbund, Datenerhebung zur beruflichen Situation straffälliger Frauen zählen. In weiteren Kapiteln wird über die Zusammenarbeit mit der JVA und die „Einbindung des Projekts in die Amtsstruktur der Stadt Frankfurt“ berichtet. Eine Schlußbemerkung faßt die Erfahrungen nochmals zusammen. Danach ist eine Grundvoraussetzung in der „Stabilität und Sicherheit der institutionellen Rahmenbedingungen“ zu sehen, die der Maßnahmeträger den Mitarbeitern des Projekts zu garantieren hat. Eine zweite Grundvoraussetzung besteht in einer durchgreifenden Verbesserung der Datenlage: „Nach wie vor liegen keine wissenschaftlich fundierten Aussagen über den schulisch-beruflichen Werdegang,

über Berufstätigkeit und -notwendigkeit, über berufliche Motivationen straffällig gewordener Frauen in der Bundesrepublik vor. Dadurch bewegen sich alle Annahmen, „ob es sich lohne oder nicht“, in der Grauzone von Spekulationen oder gar Vorurteilen.“ Die Verfasserin tritt dafür ein, „ein Ausbildungszentrum für geeignete strafgefängene Frauen verschiedener Justizvollzugsanstalten und Bundesländer zu schaffen“. Wesentlich erscheint ihr Hinweis zum Schluß: „Es ist erforderlich, daß die Justizbehörden ihr Problembewußtsein hinsichtlich der Notwendigkeit adäquater Weiterbildungsmöglichkeiten für den Frauenvollzug der Bundesrepublik intensivieren, um grundlegende Änderungen der bisherigen Praxis einleiten zu können.“

## Zum Verhältnis von Vollzugsaufgaben und Strafzwecken

Die bayerische Staatsministerin der Justiz, Frau Dr. Berghofer-Weichner, hat im Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugs-Bediensteten „Der Strafvollzugsbeamte“ (Behandlungsmaßnahmen dürfen nicht zu Lasten der Sicherheit der Gesellschaft gehen, in: 33. Jg. Nr. 1 vom 1. Januar 1987, S. 1) zum Verhältnis von Resozialisierungsziel zur Sicherungsaufgabe des Strafvollzugs sowie zu den allgemeinen Strafzwecken u.a. wie folgt Stellung genommen:

„Die Frage, ob die Behandlung der Gefangenen oder die Sicherheit der Allgemeinheit an vorderster Stelle einzuordnen ist, hat der bayerische Strafvollzug bisher immer dahin entschieden, daß beide Anliegen gleichrangig gesehen werden müssen. Das Spannungsverhältnis zwischen Behandlung und Sicherheit kann nur durch ein sorgsames und verantwortungsbewußtes Abwägen im Einzelfall gelöst werden. Diese Grundsätze werden auch unter einer politischen Verantwortung Geltung haben. Behandlungsmaßnahmen dürfen jedenfalls nicht zu Lasten der Sicherheit der Gesellschaft gehen. Von diesem Grundsatz geht ja das Strafvollzugsgesetz selbst aus, wenn es beispielsweise Vollzugslockerungen und Urlaub nur zuläßt, wenn damit keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr verbunden ist.“

Derzeit bewegt die bayerische Justizpolitik noch ein weiteres Problem: Soll das Gesetz dahin geändert werden, daß in § 2 neben den Behandlungs- und Sicherheitsaufgaben auch noch die Verpflichtung formuliert wird, die allgemeinen Strafzwecke wie Verteidigung der Rechtsordnung, Ausgleich für Schuld sowie Abschreckung bei Vollzugsentscheidungen zu beachten? Bayern hat dies bisher so praktiziert und sieht sich durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darin bestätigt. Das höchste deutsche Gericht hat festgestellt, daß es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, in den Strafvollzug auch die Strafzwecke hineinwirken zu lassen. Auch in Zukunft wird Bayern daher neben der Behandlung der Gefangenen und der Sicherheitsgewährleistung für die Allgemeinheit bei Vollzugsentscheidungen die Strafzwecke beachten.“

## Keine Neuregelung der Sicherungsverwahrung

In ihrer Antwort, die am 3. November 1986 veröffentlicht wurde, teilte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN mit, daß sie eine grundlegende Reform der Sicherungsverwahrung nicht für erforderlich halte. Sie verwies darin auf das Strafvollzugsgesetz, das eine Trennung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug vorsehe. Die Regelungen des Gesetzes seien geeignet, die notwendige Unterscheidung zwischen der Sicherungsverwahrung und dem Vollzug von Freiheitsstrafen herauszustellen. Die Sicherungsverwahrung verstoße nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung. Über das Vorstrafenregister und die Deliktsarten der gegenwärtig Untergebrachten – am 30. Juni 1986 waren es 230 Personen – sowie über den durchschnittlichen Zeitraum der Unterbringung liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Das mit dem Strafvollzug verfolgte Ziel, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, stehe einer Unterbringung derjenigen nicht entgegen, bei denen das Ziel der sozialen Eingliederung nicht erreicht werden

konnte. Es sei der Bundesregierung nicht bekannt, daß die Sicherungsverwahrung über die mit längerem Freiheitsentzug verbundenen Auswirkungen hinaus in besonderer Weise eine eventuelle spätere Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft erschwere (BT-Dr. 10/6285).

## Gesellschaft und Kriminalität

Die vom Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Loher Str. 7, 5600 Wuppertal 2) im September 1986 herausgebrachte, vom „Arbeitskreis Straffälligenhilfe im DPVV“ erarbeitete Broschüre

Gesellschaft und Kriminalität.  
Kriminalpolitische Positionen

entwickelt auf 23 Seiten vor allem Vorstellungen zum Strafrecht, zum Strafvollzug, zu Maßnahmen auf dem Felde und im Zusammenhang mit der Jugendkriminalrechtspflege sowie zur Straffälligenhilfe. Die den Strafvollzug betreffenden Teile der Schrift umfassen im einzelnen:

- Vollzug in JVA's
- Grundlegende Bedingungen,
- Rechte des Gefangenen,
- Unterbringungssituation,
- Angebote,

ferner Freiheitsstrafe auf Bewährung, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Untersuchungshaft.

Hinsichtlich der Straffälligenhilfe nimmt die Schrift zu folgenden Themenbereichen Stellung:

- Hilfe und Dienstleistung
- Justizeigene und freie Straffälligenhilfe
- Aufgaben freier Straffälligenhilfe
- Arbeitsprojekte

## 15 Jahre österreichisches Strafvollzugsgesetz

Das Österreichische Bundesministerium für Justiz hat 1985 eine 160 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, welche die Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise der 21. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 2. bis 5. Oktober 1984 in Linz wiedergibt. Die Dokumentation, die als Nr. 25 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz erschienen ist, steht unter dem Titel

15 Jahre Strafvollzugsgesetz 1969.

Im einzelnen enthält die Broschüre folgende Beiträge:

- Ministerialrat Dr. Günther Kunst: Strafvollzugsgesetz und Strafvollzug aus der Sicht einer Legislativabteilung
- Ministerialrat Dr. Helmut Gonsa: Einige Vollzugsprobleme aus europäischer Sicht
- Oberrat Mag. Johann Hadrbolec/Major Hermann Krydl: Bericht über die Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises „Strafvollzugsanstalten“
- Rat Mag. Heinz Mülleitner/Major Karl Kampel: Bericht über die Beratungsergebnisse des Arbeitskreises „Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe“
- Oberstleutnant Konrad Zissler/Rat Mag. Wolfgang Gratz: Bericht über die Beratungsergebnisse des Arbeitskreises „Maßnahmenvollzug“
- Rat Mag. Wolfgang Grabenwöger/Major Wolfgang Kunz: Bericht über die Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises „Jugendvollzug“
- Rat Dr. Dieter Wenko/Hauptmann Erwin Weiler: Bericht über die Beratungsergebnisse des Arbeitskreises „Fachdienste“
- Erster Generalanwalt Dr. Herbert Kocian: 15 Jahre Strafvollzugsgesetz. Rückblick – Gegenwart – Zukunft

## Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender – Jahresbilanz 1986

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ hat im Jahr 1986 Darlehen von über 1,2 Millionen DM bewilligt. Insgesamt wurden 117 (Vorjahr 100) Darlehen in Höhe von 1,42 Millionen DM (1,22 Millionen) bewilligt.

Die Stiftung will Straffälligen aus Baden-Württemberg einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen. Sie gewährt daher Straffälligen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet erscheinen, zinslose Darlehen zur Abwicklung vorhandener – häufig aus der Straftat herrührender – Schulden und ermöglicht damit eine rasche, jedenfalls teilweise Schuldenregulierung. Der Resozialisierungsfonds stellt nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und damit ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Straffälligen leisten.

Die Arbeit der Stiftung helfe damit auch den Opfern von Straftaten, betonte der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich. In zahlreichen Sanierungsverfahren hätten Ansprüche von Personen eine Rolle gespielt, die durch die Straftaten der Darlehensnehmer der Stiftung geschädigt worden seien. Die Opfer der Straftaten erhielten somit wenigstens einen teilweisen Ersatz für ihre finanziellen Einbußen.

Insgesamt hatte die Stiftung zum 31.12.1986 607 Darlehen in Höhe von über 7 Millionen DM bewilligt. Mit Hilfe dieser Stiftungsdarlehen konnten 24,4 Millionen Schulden bei 3 868 Gläubigern abgelöst werden. Die Gläubiger erhielten somit 29 % ihrer Ausgangsforderungen, teilte Eyrich mit.

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer des Resozialisierungsfonds könne nach wie vor als zufriedenstellend bezeichnet werden, erklärte Eyrich. 151 Darlehen seien bereits ganz zurückgezahlt worden. Einer Reihe von Schuldnern seien Zahlungserleichterungen eingeräumt worden. Meist handle es sich dabei um Personen, deren Einkommen beispielsweise infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit spürbar gesunken sei.

Die überwiegende Mehrzahl der von der Stiftung unterstützten ehemaligen Straffälligen, so Eyrich weiter, habe jedoch die ihnen gebotene Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen genutzt.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 26. März 1987)

## Neubau der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall

Voraussichtlich im 1. Halbjahr 1989 wird vor den Toren der Stadt Schwäbisch Hall mit dem Bau einer neuen Vollzugsanstalt begonnen. Nach einer jüngst getroffenen Entscheidung der Landesregierung wird diese neue Anstalt keine Jugendstrafanstalt mehr sein, sondern erwachsene Gefangene aufnehmen. Die im November 1986 ergangene Entscheidung hatte unter den Vollzugsbediensteten in Schwäbisch Hall erhebliche Unruhe ausgelöst. Justizminister Dr. Heinz Eyrich hat dies zum Anlaß genommen, am 23. März 1987 mit den Bediensteten der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall und mit Oberbürgermeister Binder ein Gespräch zu führen. Eyrich erläuterte einleitend, daß der alte Gefängnisbau an der Salinenstraße nach Fertigstellung des Neubaus ca. 1992/93 aufgegeben werden könne. Damit werde eine wichtige Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Schwäbisch Hall geschaffen. Zum anderen werde die bauliche Qualität der Haftplätze im Strafvollzug wesentlich verbessert. Die alte Anstalt stamme aus dem letzten Jahrhundert und entspreche teilweise nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemäßen Strafvollzuges.

Die Entscheidung, daß ab 1992/93 kein Jugendstrafvollzug in Schwäbisch Hall mehr stattfinden wird, begründete der Minister mit dem starken Rückgang der Jugendstrafgefangenen, der schon seit Jahren eingesetzt habe und sich in den nächsten Jahren fortsetzen werde. Eyrich, der sich auf das übereinstimmende Urteil sämtlicher hierzu befragten Sachverständigen berief, gab für die 90er Jahre

die Zahl der männlichen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg mit ca. 450, für das Jahr 2000 mit ca. 400 an; heute betrage sie ca. 570, noch 1983 habe sie bei 825 gelegen. Zur Begründung seiner Vorhersage verwies er auf die allgemeine Bevölkerungsentwicklung („Pillenknick“). Die Gefangenenzahl von 400 bis 450 könne von der größeren Jugendstrafanstalt in Adelsheim problemlos aufgenommen werden. Dort seien auch alle Einrichtungen für einen ordentlichen Jugendstrafvollzug vorhanden. Dagegen sei, so betonte der Minister, die Anstalt in Schwäbisch Hall für diese Aufgabe zu klein; der Bau einer neuen und großen Jugendstrafanstalt in Schwäbisch Hall sei unter allen maßgebenden Gesichtspunkten unvermeidbar.

Den in einer Personalversammlung zusammengekommenen Bediensteten sagte der Minister zu, daß es im Zusammenhang mit dem Neubau allenfalls zu einer geringfügigen Stellenverminderung in Schwäbisch Hall kommen werde. Vor allem versicherte der Minister den Bediensteten, daß aller Voraussicht nach keiner von ihnen mit einer Versetzung gegen seinen erklärten Willen und dem Verlust der Arbeitsstelle am Wohnort rechnen müsse. Sofern einige wenige Beamtenstellen entfallen müßten, könne das im Rahmen der natürlichen Fluktuation bewältigt werden.

Eyrich gab seiner Erwartung Ausdruck, daß aufgrund dieser für die Beamten wesentlichen Zusicherungen wieder Ruhe in der Anstalt einkehre. Weiter gab der Minister bekannt, daß die neue Vollzugsanstalt schwerpunktmäßig dem Vollzug an jungen Erwachsenen im Alter bis 24 Jahre dienen soll. Dabei hob der Minister hervor, daß diese Vollzugsform dem jetzigen Haller Jugendstrafvollzug verwandt sei. Insbesondere sei auch der Vollzug an jungen Erwachsenen ähnlich ausbildungsintensiv wie der Jugendstrafvollzug. Daneben werde die neue Anstalt von der Einweisungskommission in Stuttgart mit Gefangenen mit Freiheitsstrafen von mehr als 15 Monaten besetzt werden, aber auch eine geringe Zahl von Kurzstrafen- und Untersuchungsgefangenen aus der Schwäbisch Haller Umgebung aufnehmen. Ihm sei dabei sehr wichtig, daß durch die Aufnahme der Einweisungsgefangenen die seit Jahren überbelegte Vollzugsanstalt Heilbronn spürbar entlastet werden könne. Hierdurch wie durch die stärkere Regionalisierung des Vollzuges vor allem bei den jungen Erwachsenen und durch die Qualität der neuen Haftplätze werde insgesamt die Struktur des Strafvollzuges in Baden-Württemberg verbessert.

In einem Gespräch mit Oberbürgermeister Binder kündigte Dr. Eyrich ergänzend an, daß die Überlegung bestehe, für das zentrale Vollzugskrankenhaus des Landes, welches bislang seinen Sitz auf dem Hohenasperg hat, mittelfristig in Schwäbisch Hall neben der Vollzugsanstalt einen Neubau zu errichten. Dies hatte der örtliche Landtagsabgeordnete Keitel sowohl gegenüber Ministerpräsident Späth als auch gegenüber Justizminister Dr. Eyrich nachdrücklich ins Gespräch gebracht, zumal mit diesem Projekt ein erheblicher Zugang an qualifizierten Arbeitsplätzen in dem wirtschaftlich förderungsbedürftigen Raum um Schwäbisch Hall verbunden wäre. Der Minister wies in dem Gespräch mit Oberbürgermeister Binder allerdings einschränkend darauf hin, daß diese Absicht einer Verlegung des Vollzugskrankenhauses nach Schwäbisch Hall noch weiterer, insbesondere finanzieller Abklärung bedürfe.

Abschließend wies Eyrich darauf hin, daß er kein Verständnis habe, wenn die anfänglichen Besorgnisse der Bediensteten jetzt von einigen SPD-Politikern dazu genutzt würden, nunmehr vom Justizministerium die Beibehaltung einer Jugendstrafanstalt in Schwäbisch Hall zu fordern. Die geänderte Zweckbestimmung der neuen Anstalt sei in den zuständigen Gremien des Landtages eingehend besprochen worden, wobei sich auch die damit befaßten SPD-Abgeordneten zu der Vollzugs-Baukonzeption der Landesregierung insgesamt positiv geäußert hätten.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 25. März 1987)

## Neubau der JVA Weiterstadt

„In diesem Jahr wird das Strafvollzugsgesetz zehn Jahre alt. Seit 1977 orientiert sich unsere Arbeit ganz intensiv an den Vorgaben dieses Gesetzes, um den hessischen Strafvollzug im Sinne des sozialpädagogisch ausgerichteten Behandlungsvollzuges weiterzuentwickeln. Wir sehen dabei aber auch die Sicherheitsbedürfnisse

der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern. Der Neubau der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt steht als Beispiel für den Wandel und die Fortgestaltung des hessischen Strafvollzuges. Dies gilt sowohl in baulicher als auch in konzeptioneller Hinsicht."

Mit diesen Worten beschrieb Justizminister Dr. Herbert Günther eine Zwischenbilanz des hessischen Strafvollzuges beim ersten Spatenstich für die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

In einem Rückblick ging der Minister auf die Schwierigkeiten des Vollzuges in der Vergangenheit ein. Eines der Hauptprobleme sei das starke Anwachsen der Gefangenenzahlen gewesen, wobei man die Gefangenen in Haftanstalten habe unterbringen müssen, die zum großen Teil in ihrer Bausubstanz noch aus vergangenen Jahrhunderten stammten.

Seit Ende 1982 ging die Gefangenenzahl von 6.172 auf 4.839 (Ende Dezember 1986) zurück. Der Minister sah die Gründe hierfür in der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung und vor allem in den in Hessen forcierten Alternativen zum Strafvollzug, da ein starker Rückgang gerade bei den kurzen Freiheitsstrafen zu verzeichnen ist. Diesem Trend steht ein Ausbau des Personalbestandes von 2.185 (1983) auf 2.429 (1987) Stellen gegenüber, wodurch ab August 1987 ein Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten von 1,85 : 1 erreicht wird.

Die schulische und berufliche Bildung der Gefangenen war ein besonderer Schwerpunkt der Vollzugskonzeption. Allgemeinbildende Unterrichtsmaßnahmen, vor allem der Sonderschulbereich, Hauptschul- und Realschulbereich mit Erlangung der entsprechenden Abschlüsse wurden vorrangig gefördert. Geeignete Gefangene können heute in fast allen wichtigen Berufsfeldern ihre Qualifizierung zum Gesellen oder Gehilfen, in Einzelfällen zum Meister mit Abschlußprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handwerkskammer erreichen.

Durch mehrere laufende oder geplante Baumaßnahmen wird derzeit die Unterbringung der Gefangenen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes auf den Stand gebracht, der Voraussetzung für den sozialpädagogisch ausgerichteten Behandlungsvollzug ist.

Ganz deutlich, so der Minister, werde dies an dem Bauvorhaben der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

Die bauliche Gesamtkonzeption für den in Angriff genommenen ersten Bauabschnitt sieht 243 Haftplätze, davon 75 für Frauen, in drei Unterkunftsgebäuden vor. Hinzu kommen: 1 Verwaltungsgesgebäude, 2 Zu- und Abgangstationen für Männer und Frauen, 1 Werkbereich Frauen, 1 Anstaltsküche mit Nebenräumen, 1 Bibliothek mit Lesegarten, 1 Sporthalle mit Sportplatz, 1 Werkgebäude Männer, 1 Energiezentrale, 1 Pfortengebäude mit Besuchsabteilung und Be- und Entladehalle.

Die Planung der Anstalt erfolgte unter der Auflage, bei Wahrung aller Sicherheitsbelange den Gefangenen so viel Eigenverantwortung und Bewegungsfreiheit wie möglich zu belassen. Jedes Unterkunftsbaus wurde in drei Wohngruppen gegliedert. Zwischen den Wohngruppen findet keine strenge Trennung statt, so daß alle Gefangenen eines Hauses jederzeit den dem Haus jeweils zugeordneten Freibereich betreten können. Die in der Untersuchungshaft notwendige Trennung von Mittätern ist sichergestellt.

Jede Wohngruppe enthält: Sanitäreinrichtungen, Duschen, Speiseraum, Freizeiträume, eine Gemeinschaftsküche, die dem Speiseraum zugeordnet ist, Dienstzimmer für Sozialarbeiter und Stationsbedienstete. Jeder Haftraum hat einen abgetrennten Naßbereich mit WC und Waschbecken.

Im Gegensatz zu den bisherigen Einrichtungen für den Vollzug von Untersuchungshaft werden die Gefangenen über folgende Möglichkeiten verfügen:

Verlassen des Haftraumes innerhalb der Zeit des Generalaufschlusses, Wahl zwischen Essenseinnahme im Gemeinschafts- oder im Haftraum, Benutzung der Sanitäreinrichtungen außerhalb des Haftraumes in der Zeit des Generalaufschlusses, Arbeitsangebote, umfangreiches Sport- und Freizeitangebot, jederzeitiger Kontakt mit Sozialarbeitern, Besuchsmöglichkeiten (auch am Wochenende), besondere Sicherheitsmaßnahmen nur bei den Gefangenen, die sich selbst gefährden oder ihre Freizügigkeit auf Kosten der Gemeinschaft mißbrauchen.

Abschließend betonte Minister Dr. Günther, man hoffe, daß die Bauarbeiten für das Projekt, das insoweit ca. 140 Mio. DM kosten

werde, zügig voranschreiten. Denn nur mit der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt sei man in der Lage, die Anstalten im geschlossenen Männervollzug von der dort immer noch vorhandenen Überbelegung deutlich zu entlasten.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 10. März 1987)

## Durchschnittliche Strafdauer bei „lebenslanger“ Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg

Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich hat – fast auf den Tag fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vorschrift – erstmals Zahlen vorgelegt, wie sich die Regelung über die vorzeitige Entlassung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen in der baden-württembergischen Praxis ausgewirkt hat. Der mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in das Strafgesetzbuch aufgenommene § 57a StGB sieht vor, daß das Gericht bei einem „Lebenslänglichen“ nach einer Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf Bewährung aussetzen kann. Dies jedoch nur dann, wenn für den Gefangenen eine günstige Sozialprognose gestellt ist und die Schwere seiner Schuld nicht die weitere Strafvollstreckung gebietet.

Nach Eyrichs Angaben haben die Strafvollstreckungskammern in der Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Abschluß der Erhebung am 31. Dezember 1986 eine bedingte vorzeitige Entlassung in 12 Fällen angeordnet. Davon sei ein Verurteilter nach einer Verbüßungszeit von 16 bis 18 Jahren Freiheitsstrafe, vier Verurteilte nach 18 bis 20 Jahren, weitere vier Verurteilte nach 20 bis 22 Jahren, ein Verurteilter nach 22 bis 25 Jahren und ein Verurteilter nach der Verbüßung von mehr als 25 Jahren Freiheitsstrafe entlassen worden. In 22 Fällen sei von den Gerichten eine bedingte vorzeitige Entlassung abgelehnt worden.

Diese Zahlen zeigten, so der Minister, daß von den Gerichten eine vorzeitige bedingte Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe sehr vorsichtig und erst einige Zeit nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren ausgesprochen werde.

§ 57a StGB ist infolge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977 ins Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Das Bundesverfassungsgericht hatte damals zwar die in § 211 StGB für Mord vorgesehene lebenslange Freiheitsstrafe als verfassungsgemäß angesehen, gleichzeitig aber eine gesetzliche Regelung für die Möglichkeit einer bedingten Entlassung auch der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen gefordert.

In den Vollzugsanstalten Baden-Württembergs befinden sich derzeit (Stichtag 31.3.1986) 142 Männer und 5 Frauen in Haft, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg)

## Sozialarbeit mit Drogenabhängigen im niedersächsischen Strafvollzug

Auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Alm-Merk (SPD) betr. *Verschlechterung der Sozialarbeit mit Drogenabhängigen im Strafvollzug* erklärte der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers namens der Landesregierung:

- Die Beratung und Betreuung drogenabhängiger Gefangener durch Mitarbeiter des Jugend- und Drogenberatungszentrums (drobs) Hannover ist eine wertvolle Hilfe für viele Gefangene in der JVA Hannover, sich ihrer Probleme bewußt zu werden, sich damit auseinanderzusetzen und sich für eine Therapie zu entscheiden. Die Mitarbeiter unterstützen die Gefangenen außerdem darin, die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Therapie zu schaffen. Die Tätigkeit des freien Trägers im Rahmen des Modells ergänzt wesentlich die den sozialen Diensten der Anstalt obliegende Betreuungsarbeit.
- Das Jugend- und Drogenberatungszentrum Hannover hat be-

reits vor der Einrichtung des aus Bundesmitteln geförderten Modellprogramms „Aufsuchende Sozialarbeit für betäubungsmittelabhängige Straftäter (ASS)“ Mitarbeiter der JVA Hannover entsandt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Einrichtung ihre Tätigkeit auch nach Auslaufen des Modellprogramms fortsetzt; allerdings ist nicht auszuschließen, daß sie den bisherigen Umfang ihres Einsatzes in der JVA oder ihrer Tätigkeit in anderen Bereichen einschränkt.

3. In engem Zusammenwirken mit dem Niedersächsischen Minister der Justiz wird der Sozialminister die Suchtberatung in Justizvollzugsanstalten durch eigene Mittel bereits ab 1987 verstärkt fördern. Dazu ist ein Programm entwickelt worden, welches über das Bundesmodell „Aufsuchende Sozialarbeit für betäubungsmittelabhängige Straftäter“ (ASS) hinausgeht. Diese spezielle „Suchtberatung in Justizvollzugsanstalten“ wird sich 1987 zunächst auf die größeren Einrichtungen konzentrieren, von 1988 an aber auch auf die mittleren und kleineren Anstalten ausgedehnt werden. Die Beratung wird sich dabei aufgrund der bisher gewonnenen Erkenntnisse nicht auf Abhängige von illegalen Drogen beschränken, sondern vor allem Gefährdeten und Abhängigen von anderen Suchtmitteln – vorrangig von Alkohol – Hilfen anbieten.

Im Rahmen dieses Programmes wird besonderer Wert auf vorbeugende Maßnahmen sowie auf die Förderung von Selbsthilfeinitiativen gelegt. Wegen des bei Drogenabhängigen bestehenden höheren AIDS-Risikos kommt es bei den Hilfeangeboten häufig auch zu einer Verknüpfung zwischen Drogen- und AIDS-Beratung.

4. Freiheitsentzug ist zwangsläufig mit Einschränkungen verbunden. Es wird sich kaum feststellen lassen, ob Personen, die in einer Justizvollzugsanstalt zu Suchtmitteln greifen bzw. zu greifen versuchen, dies außerhalb einer Anstalt nicht getan hätten. Es läßt sich auch nicht feststellen, ob bzw. daß der Drogenkonsum in den Justizvollzugsanstalten in letzter Zeit angestiegen ist. Dessenungeachtet sind die Vollzugsbediensteten nach Kräften bemüht, das Leben im Vollzug so zu gestalten, daß schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt wird. Hierbei sind sie allerdings auch auf die Mitwirkung der Gefangenen angewiesen.

5. Bereits in der Antwort auf die Dringliche Anfrage der Fraktion der F.D.P. vom 20.10.1986 (Drucks. 11/213) in der Sitzung des Nieders. Landtages vom 22.10.1986 ist ausgeführt worden:

„Bereits jetzt werden Beratungen angeboten und gezielte Kontrollen durchgeführt. Beratung und Betreuung erfolgen sowohl durch Fachkräfte der Vollzugsanstalten als auch durch die Mitarbeiter externer Einrichtungen. Für die Kontrollen stehen besonders geschulte Bedienstete zur Verfügung. Erforderlichenfalls werden Polizeikräfte hinzugezogen. Der Rückgang der Zahl der Gefangenen, der in der letzten Zeit festzustellen ist, ermöglicht es uns nunmehr, darüber hinaus die Gefangenen zukünftig noch intensiver als bisher durch die Vollzugsbediensteten beraten, betreuen und beaufsichtigen zu lassen. Bereits durchgeführte und vermehrt vorgesehene Fortbildungsmaßnahmen sollen die Bediensteten noch mehr als bisher in die Lage versetzen, Versuche zum Einbringen, zum Verbreiten und zum Konsum von Drogen zu unterbinden, gefährdete Gefangene angemessen zu betreuen und süchtige Gefangene zu unterstützen, sich einer Therapie zu unterziehen.“

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 10. März 1987)

## Zur Einweihung der Bildungsstätte bei der Justizvollzugsanstalt Hannover

Am Mittwoch, dem 11. März 1987, 10.00 Uhr, wurde die neue Bildungsstätte bei der Justizvollzugsanstalt Hannover von Justizminister Walter Remmers der Öffentlichkeit vorgestellt. An dem Einweihungsfestakt nahmen Abgeordnete des Bundestages und des Nieders. Landtages, die Spitzen der örtlichen Behörden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Vertreter der Wirtschaft und des Handwerks teil.

Durch enge und gute Zusammenarbeit zwischen der Niedersächsischen Justizverwaltung und dem Arbeitsamt Hannover, den ört-

lichen Berufsschulen und den Maßnahmeträgern (Innungen, Handwerkskammern, Fachverbänden usw.) konnte die bereits 1976 entstandene Idee des „Neubaus einer Bildungsstätte bei der JVA Hannover“ praktisch umgesetzt werden. Die Ausgliederung und Verselbständigung des Bildungsbereiches aus der Hauptanstalt in eine eigene Bildungsstätte war erforderlich, weil die im Jahre 1962 gebaute Justizvollzugsanstalt Hannover ursprünglich nicht für Schul- und Berufsausbildung an Erwachsenenstrafängern vorgesehen war.

Mit dem Bau der Bildungsstätte wurde im November 1982 begonnen. Die Einrichtung verfügt insgesamt über 180 Haftplätze in 3 Unterkunftshäusern mit je 4 Wohngruppen à 15 Gefangenen sowie einem Werkhallengebäude, einem Verwaltungsgebäude mit Lehrküche und Kantinenbetrieb. Die Baukosten aus Haushaltsmitteln des Landes Niedersachsen betragen rd. 38,43 Mio. DM. Für die Werkstatteinrichtung hat die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg rd. 1,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Das Angebot der Bildungsstätte erstreckt sich auf insgesamt 7 schulische und 8 berufliche Bildungsmaßnahmen mit Abschlusssertifikat, die sich an bildungswillige Gefangene richten, die ihren Wohnsitz im Einzugsbereich Hannover, Celle, Braunschweig und Hildesheim haben. Im einzelnen werden angeboten:

- Analphabeten-, Sonderschul-, Hauptschul- und Realschulkurse sowie Deutschkurse für Ausländer und solche für ein Fernstudium.
- Außerdem:
  - AFG-Lehrgänge zum Koch, Elektroinstallateur, Schlosser, Gas- und Wasserinstallateur, Schuhmacher, Maler- und Lackierer, Tischler und Programmierer.

Selbstverständlich bleiben daneben Bildungsangebote für erwachsene Gefangene in anderen Justizvollzugsanstalten und für junge Gefangene in der JVA Hameln, Göttingen-Leineberg und Vechna weiterhin bestehen und sollen weiter ausgebaut werden.

Mit den umfassenden Bildungsangeboten in der neuen Bildungsstätte wird der Forderung des Strafvollzugsgesetzes, „geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen zu geben“, voll Rechnung getragen.

Bei der Einweihung erklärte Minister Walter Remmers: „Bei ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommt es mehr denn je darauf an, Gefangene nicht in die Arbeitslosigkeit zu entlassen, sondern ihnen durch eine qualifizierte Ausbildung eine gute Gelegenheit zu geben, ihren Lebensunterhalt nach der Entlassung durch angemessene Arbeit selbst sicherzustellen. Nach gesicherten Erkenntnissen haben aber mehr als die Hälfte aller Gefangenen in Niedersachsen und auch in anderen Bundesländern keine abgeschlossene Schul- bzw. Berufsausbildung. Diese Bildungsdefizite können nach der Entlassung zu Arbeitslosigkeit und auch zu erneutem Rückfall führen. Es gilt, diesen Kreislauf zu unterbrechen. Schul- und Berufsausbildung helfen dabei; denn eine angemessene Qualifikation erleichtert die berufliche Rückgliederung und wirkt dadurch dem Rückfall entgegen. Die Bildungsangebote der neuen Bildungsstätte bei der JVA Hannover und die der anderen Anstalten sind unverzichtbarer Bestandteil des Behandlungsvollzuges in Niedersachsen und ein ganz wesentlicher Beitrag für die Resozialisierung. Insgesamt konnte 1986 die schulische und berufliche Aus- und Fortbildung von Gefangenen auf dem hohen Stand der Vorjahre gehalten werden. Rd. 490 erwachsene und rd. 380 junge Gefangene befanden sich in diesem Jahr in beruflicher Aus- und Fortbildung. Diese Zahl konnte seit nunmehr 10 Jahren ständig gesteigert werden.“

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 11. März 1987)

## Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Hessen

Herr Dr. Schmalz, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Vorstandsvorsitzender der Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige in Hessen, würdigte in der Jahreshauptversammlung am 13.02.1987 im Diakonischen Werk in Frankfurt die überaus er-

folgreiche Arbeit der Stiftung bei ihrem Bemühen, straffällig gewordenen Mitmenschen beim Abbau ihrer Schulden zu helfen und ihnen einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Straffälligkeit und Schulden, so führte er aus, stehen in einem Wechselverhältnis, und letztere sind oft die Ursache für neue Straftaten und verhindern so die soziale Eingliederung der straffällig gewordenen Bürger.

Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, wurde im Jahre 1979 durch den Hessischen Minister der Justiz die Stiftung bürgerlichen Rechts „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ errichtet. Sie vergibt Bürgschaften für Kredite, mit welchen die bestehenden Schulden getilgt werden. Von den Gläubigern wird erwartet, daß sie auf einen wesentlichen Teil ihrer Forderungen im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs verzichten. In der Geschäftsstelle der Stiftung, die sich im Justizministerium in Wiesbaden befindet, werden die Anträge auf Sanierungshilfe, welche im Regelfall über die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von sozialen Beratungsstellen und der sozialen Dienste aus dem Vollzug eingereicht werden, bearbeitet und dem Vorstand der Stiftung, der ehrenamtlich arbeitet und sich aus Vertretern der gesellschaftlich relevanten Gruppen zusammensetzt, zur Entscheidung zugleitet.

Bis Ende 1986 wurden in 292 Fällen durch Stiftungsbürgschaften abgesicherte Kredite in Höhe von DM 2.660.000,- DM vergeben. Mit diesen Krediten konnten Verbindlichkeiten in Höhe von 5,5 Millionen DM abgelöst werden.

Nur in ca. 20 % der Fälle wurde bislang die Stiftung als Bürge in Anspruch genommen. Hierzu stellte Herr Dr. Schmalz fest, daß es sich dabei überwiegend um unverschuldet eingetretene Notlagen, wie Arbeitslosigkeit und Krankheit, handelt.

Nur in ca. 2 % der erteilten Bürgschaften erfolgte eine Inanspruchnahme der Stiftung wegen erneuter Inhaftierung.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde in der Stiftungsarbeit verstärkt die Opferentschädigung berücksichtigt und somit auch ein Beitrag zum Opfer-Täter-Ausgleich geleistet. 90.000,- DM der durch Bürgschaft abgesicherten Kredite kamen direkt den Opfern von Straftaten zugute. Damit hat 1986 die direkte Opferentschädigung einen Anteil von 25 % an der gesamten Stiftungsaktivität erreicht.

## Hessisches Programm zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen

Am 12./13. März 1987 fand ein Erfahrungsaustausch zwischen Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Leitern von hessischen Jugendheimen und Vertretern der Jugendgerichtshilfe über das Hessische Programm zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen durch Einweisung in Erziehungsheime statt.

Wie die Minister bekanntgaben, besteht seit 1. April 1985 in Hessen die Möglichkeit, straffällig gewordene Jugendliche im Alter von 14-16 Jahren zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Erziehungsheimen unterzubringen. Die bis jetzt gesammelten Erfahrungen in den fünf über ganz Hessen verteilten Jugendheimen lassen erkennen, daß der gewählte Weg positiv zu bewerten ist, weil die betreffenden Jugendlichen nicht hinter Gefängnismauern bis zu ihrer Hauptverhandlung eingesperrt, sondern erzieherisch sinnvoll in den Jugendheimen mit den anderen dort untergebrachten jungen Menschen betreut werden. Im Hinblick auf die geringe Anzahl von Jugendlichen im Alter von 14-16 Jahren, gegen die bereits Untersuchungshaft verhängt werden muß, sind die inzwischen mit 21 Untergebrachten gewonnenen Erfahrungen durchaus ermutigend, meinten die Minister.

Nunmehr wird der für diese Maßnahme in Betracht kommende Personenkreis auch auf Jugendliche im Alter von 17 und 18 Jahren ausgedehnt, nachdem die beteiligten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ein dringendes Bedürfnis dafür und die Heimleiter ihre Bereitschaft zur Aufnahme erklärt haben.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 20. März 1987)

## Neu auf dem Büchermarkt

**Helmut Ortner (Hrsg.):** Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse – Anstöße machbarer Alternativen. AS-Verlag Ankenbauer und Spöhr, Tübingen 1986. 248 S. DM 20,-

**Karl Heinrich Schäfer:** Anstaltsbeiräte – die institutionalisierte Öffentlichkeit? Eine empirische Untersuchung über die Tätigkeit der Anstaltsbeiräte an den hessischen Vollzugsanstalten (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 29). C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1987. XVII, 189 S. Kart. DM 88,-

**Helmut Kury:** Die Behandlung Straffälliger. Teilbd. 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsfor- schung (Strafrecht und Kriminologie. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau Bd. 9). Duncker und Humblot, Berlin 1986. 200 S. DM 72,-

**Ulrich O. Sievering (Hrsg.):** Behandlungsvollzug – Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Problem Strafhaft – Alternative Sanktionen (Arnoldshainer Texte. Schriften aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Arnoldshain – Bd. 47). Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a.M. 1987. Paperback DM 45,-

Kriminologie als selbständiges, interdisziplinäres Hochschulstudium. Internationales Symposium vom 8.-10. Mai 1985 Universität Hamburg. Hrsg. von G. Löscher (Hamburger Studien zur Kriminologie 1). Pfaffenweiler 1986. 294 S. DM 38,-

Strafrecht und Wiedergutmachung. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein. Hrsg. von Heinz Schöch (Neue Kriminologische Studien 4). Verlag Fink, München 1987. Ca. 168 S. Ca. DM 38,-

# Für Sie gelesen

**Robert Budde: Das Recht der Untersuchungshaft in Italien** (Europäische Hochschulschriften Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd. 536). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1986. XXVI, 248 S. SFR 60,-

Die Reformbedürftigkeit der Untersuchungshaft steht außer Frage. Nach Meinung vieler wird sie immer noch (oder wieder?) zu häufig angeordnet und vollzogen. Nach Auffassung aller bedarf sie auch einer inhaltlichen Umgestaltung im Sinne des Sozialstaatsprinzips; soziale Hilfen, welche die Belastungen durch die Haftsituation abmildern und zur gesellschaftlichen Eingliederung des Inhaftierten beitragen, sind gefordert. Daß auch andere Staaten ihre Probleme mit jener strafprozessualen Zwangsmaßnahme haben, zeigt die vorliegende Studie, die sich kritisch mit dem Recht der Untersuchungshaft in Italien auseinandersetzt. Sie liest sich gleichsam wie die lange Geschichte von Reformbemühungen, die bis heute noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Und sie bestätigt einmal mehr den sachlich-inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Gesamtreform der Strafprozeßordnung und der Ausgestaltung des Untersuchungshaftrechts.

Budde geht sein Thema in zwei Teilen an. Zunächst stellt er das geltende italienische Untersuchungshaftrecht (nach Maßgabe des wiederholt geänderten „Codice di Procedura Penale“) dar. Dann nimmt er eine kritische Würdigung dieser Regelungen – namentlich vor dem Hintergrund des Verfassungsrechts – vor und ordnet seine Ergebnisse in den Rahmen der geplanten, aber bisher nicht verwirklichten Gesamtreform des Strafprozeßrechts ein.

Die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nach der italienischen Strafprozeßordnung weichen von denen des deutschen Rechts teilweise ab. Neben dem hinreichenden Tatverdacht spielen Art und Schwere der vorgeworfenen Tat eine maßgebliche Rolle. Bei schwerer Kriminalität ist der Erlaß eines Haftbefehls zwingend vorgeschrieben, bei Bagatelldelikten ausgeschlossen. Im Bereich der mittleren Kriminalität ist es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, einen Haftbefehl zu erlassen; hier kommt es auf das Vorliegen von Haftgründen (Flucht-, Verdunkelungs-, Wiederholungsgefahr) an. Eine Besonderheit des italienischen Rechts stellt der Festnahmebefehl dar, der in Voraussetzungen und Wirkungen dem Haftbefehl gleicht und an dessen Stelle tritt, solange dieser mangels Zuständigkeit des gerade tätig werdenden Richters oder Staatsanwalts nicht erlassen werden kann. Das italienische Recht kennt auch die vorläufige Festnahme bei Betreffen auf frischer Tat – ebenso wie es (seit der Reformgesetzgebung von 1982) ein Haftprüfungsverfahren vorsieht. Die Untersuchungshaft endet – außer dem Fall des Übergangs in Strafhaft – vor allem mit Wegfall der Voraussetzungen und mit Erreichen der zulässigen Höchstdauer; für letztere sind Fristen vorgesehen, die je nach Verfahrensstand (Ermittlungsverfahren, erstinstanzliches Verfahren, Berufungs- oder Revisionsverfahren) gerichtlicher Zuständigkeit (und damit Tatschwere in einem reichlich komplizierten System jeweils zeitlich abgestuft sind. Steht kein Haftaussetzungsverbot entgegen, kann auch eine vorläufige Haftentlassung gegen Sicherheiten und Auflagen erfolgen.

Die stärksten Einwände gegen das geltende italienische Untersuchungshaftrecht leitet Budde aus der Verfassung ab. Die Einrichtung der Untersuchungshaft selbst sieht er als verfassungsrechtlich einwandfrei an, sofern sie auf die Wahrnehmung der Funktionen der Verfahrens- und Vollstreckungssicherung beschränkt bleibe; Straf-, Präventions- und Ordnungsaufgaben dürften der Untersuchungshaft nicht zugedacht werden. Im folgenden untersucht der Verfasser eine Reihe wichtiger Institute des italienischen Haftrechts im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Hiernach erweisen sich verschiedene Vorschriften als problematisch. Zu Ihnen gehört etwa das Institut des obligatorischen Haftbefehls. Aber auch gegen andere Regelungen lasen sich dem Verfasser zufolge Bedenken anmelden. Zwar würde das Haftrecht mehr als früher der Verfassung entsprechen; doch stünden noch wesentliche Schritte aus.

Ein solcher Blick über die Grenzen ist allemal nützlich. Er läßt erkennen, daß auch andere Staaten vor der Frage stehen, wie die Untersuchungshaft und deren Voraussetzungen mit den Grundsätzen der Verfassung und Geboten kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit in Einklang gebracht werden können.

Heinz Müller-Dietz

**Christian E. Ostermann: Öffentliche Sicherheit als objektives und subjektives Problem. Die Kriminalberichterstattung im Kölner Stadtanzeiger, Bonner Generalanzeiger, Solinger Tagblatt, Wermelskirchener Generalanzeiger** (Europäische Hochschulschriften Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd. 501). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1985, 229 S. SFR 51,-

Schon der Titel lädt dazu ein, über die Frage nachzudenken, was „Innere Sicherheit“, d.h. das Maß der Bedrohung des Bürgers durch Kriminalität eigentlich ausmacht: Art, Häufigkeit und Zahl der tatsächlich begangenen Straftaten, die in ihrem vollen Umfang schon wegen des ausgedehnten Dunkelfeldes nicht bekannt werden – oder die gesellschaftliche Einschätzung der Kriminalitätsgefahr, also das subjektive Bedrohtheitsgefühl der Bevölkerung. Daß sich objektive Lage und subjektive Beurteilung nicht decken, ist uns inzwischen aus einer Vielzahl von Untersuchungen geläufig. Weniger klar ist, was für jenen mehr oder minder großen Unterschied praktisch verantwortlich ist und was im einzelnen daraus – kriminalpolitisch – folgt. Die Vermutung hat einiges für sich, daß die Massenmedien, durch die der Bürger in der Regel über Kriminalität und Straffällige unterrichtet wird, in starkem Maße an den einschlägigen Prozessen der Informationsvermittlung und Meinungsbildung beteiligt sind. Auch daß hierauf beruhende Einstellungen zur Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung sich wenigstens mittelbar, wenn auch in recht komplizierten Prozessen, auf die Art der sozialen Kontrolle und der Kriminalpolitik auswirken, darf wohl angenommen werden. Diese Einstellungen stellen nicht nur eine eigene Realität dar, sie schaffen auch eine neue soziale Wirklichkeit.

Um so mehr rechtfertigen sich daher empirische Untersuchungen, die der Frage nachgehen, welches Bild Massenmedien von der Kriminalität, ihrer Entstehung, ihren Erscheinungsformen und der strafrechtlichen Kriminalitätskontrolle entwerfen und wie die Medien jenes Bild vermitteln. Dieses Ziel verfolgt die vorliegende Studie anhand der Auswertung einiger bekannter Tageszeitungen, die mit regional starker Verbreitung im Rheinland erscheinen. Untersucht wurden 2.035 Artikel, die in den Werktags- und Wochenendausgaben in den Monaten Juli und August 1979 in den im Untertitel genannten Zeitungen veröffentlicht worden sind. Der Verfasser hat diesen Zeitraum ausgewählt, weil in ihm keine spektakulären Kriminalfälle stattgefunden haben, welche die „Alltagsberichterstattung“ hätten verfälschen können. Freilich ließ sich ein gewisser Verzerrungseffekt im umgekehrten Sinne nicht ausschließen: Es erscheint denkbar, daß in jenen Sommermonaten über Straftaten berichtet wurde, die man sonst keiner Erwähnung für wert befunden hätte. Dabei hat der Verfasser ein quantitatives Vorgehen mit einem qualitativen Verfahren verbunden, d.h. er hat auf der einen Seite statistische Auszählungen vorgenommen, die über die Häufigkeit bestimmter Themen Auskunft geben, auf der anderen Seite Inhaltsanalysen durchgeführt, die es ermöglichen sollten, Sinngehalte oder „Botschaften“ der Artikel zu ermitteln.

Das quantitative Vorgehen hat – wie schon anderwärts – ergeben, daß in der Darstellung Gewaltdelikte überrepräsentiert sind. Entgegen von Vorannahmen hat der Verfasser jedoch keine Diskriminierung bestimmter Tätergruppen (z.B. von Ausländern) feststellen können. Namensnennungen sind vor allem bei Tatverdächtigen erfolgt, die im öffentlichen Leben stehen (z.B. Künstler, Politiker, Unternehmer). Sehr selten haben Vorstrafen in der Berichterstattung eine Rolle gespielt. Im Rahmen der qualitativen Analyse hat der Verfasser herausgefunden, daß die „Stabilisierung bestehender Verhältnisse“ in den Zeitungsberichten die Hauptfunktion erfüllt habe. Darüber hinaus hätten die Berichte erkennbar auf „Legitimierung der formellen Instanzen sozialer Kontrolle“ hingewirkt. In der Tendenz sei die Berichterstattung eher nicht-stigmatisierend gewesen. Bemerkenswert erscheint jedoch, daß der Gedanke einer Resozialisierung oder Integration des Täters in die Gesellschaft in keinem der ausgewerteten Artikel zur Sprache gekommen sei. Im Schlußteil der Arbeit setzt sich der Verfasser mit der Verwertbarkeit der Ergebnisse innerhalb des Definitionsansatzes und innerhalb eines präventiven Konzepts auseinander. Er verweist zu Recht darauf, daß sich die fraglos vorhandenen Zusammenhänge zwischen der Medienberichterstattung und gesellschaftlichen Einstellungen nicht auf ein einfaches Ursache-Wirkung-Schema zurückführen lassen, sondern ungleich verwickelter sind. Jedenfalls zeigt die Stu-

die einmal mehr, daß es neben der kriminellen Wirklichkeit eine davon deutlich unterscheidbare Wirklichkeit der Kriminalität in den Massenmedien gibt.

Heinz Müller-Dietz

**Gerlinda Smaus: Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung.** Mit einem Vorwort von Alessandro Baratta (Studien zur Sozialwissenschaft Bd. 59). Westdeutscher Verlag, Opladen 1985. X, 200 S. DM 32,-

Schon seit langem sind Meinungsumfragen nicht nur ein Thema von Befragungsinstituten, sondern auch der kriminologischen und kriminalsoziologischen Forschung. Sie gelten nicht zuletzt der Erforschung gesellschaftlicher Einstellungen zur Kriminalität, zum Strafrecht, Strafvollzug und Straffälligen. Bekannt geworden sind sie vor allem unter der Bezeichnung: „Knowledge and Opinion about Law“ (KOL). Viele dieser Untersuchungen beschränken sich freilich auf eine Wiedergabe und eine mehr oder minder plausible Deutung solcher Daten. Die Verfasserin, von Hause aus Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes, bleibt indessen bei einer derartigen Darstellung von Befunden nicht stehen; vielmehr bettet sie ihre Befragungsergebnisse in einen weitreichenden (gesellschafts-)theoretischen Bezugsrahmen ein: Zentral dafür sind zwei Aspekte, die vor allem das Verhältnis der Befragten zum Staat, Strafrecht und zu Straffälligen betreffen. Zum einen geht es darum, die „öffentliche Meinung“ als Träger von Konsens im Hinblick auf eine umfassend verstandene soziale Kontrolle durch das Strafrecht als „Herrschaftsinstrument“ zu untersuchen. Zum anderen soll die Funktion der „öffentlichen Meinung“ als Träger informeller (gesellschaftlicher) Kontrolle gegenüber Gesellschaftsmitgliedern geklärt werden. Steht im ersten Falle die Rechtfertigung (Legitimierung) des Strafrechts zur Diskussion, so im letzteren der Prozeß der Zuschreibung (Definition) abweichenden Verhaltens.

Im (theoretischen) Anspruch geht die Studie also erheblich über die Arbeiten hinaus, die herkömmlicherweise über gesellschaftliche Einstellungen zu Strafrecht und Kriminalität berichten. Die Frage, ob dieser Anspruch auch tatsächlich durch die Überlegungen der Verfasserin, namentlich durch ihre Untersuchungsbefunde und deren Deutung eingelöst wird, wird sehr wahrscheinlich unterschiedlich beantwortet werden; der Gedanke liegt nahe, daß der zugrundegelegte Erklärungsansatz eine zwar durchaus mögliche, aber keineswegs zwingende Interpretation der Ergebnisse bereithält. Aber selbst wer den weitreichenden gesellschaftstheoretischen Deutungsversuch der Verfasserin nicht zu teilen vermag, wird einräumen müssen, daß er eine Reihe durchdenkenswürdiger Gesichtspunkte hinsichtlich des „Dreiecksverhältnisses“ Bürger-Staat-Straffälliger in sich schließt.

Hinzu kommen natürlich die von der Verfasserin erhobenen Daten, die eine Fülle gewichtiger Informationen über gesellschaftliche Einstellungen auf jenem Feld vermitteln. Beruht doch die Untersuchung in empirischer Hinsicht auf einer repräsentativen Befragung von 1.806 Bürgern aus der Bundesrepublik und West-Berlin. Manche Ergebnisse erscheinen nicht weiter überraschend; andere sind doch recht bemerkenswert. Daß die meisten Befragten keine Erfahrungen mit Organen sozialer Kontrolle im weitesten Sinne hatten (S. 42), entspricht auch anderwärts erhobenen Befunden. Hervorhebenswert ist dagegen die Feststellung, daß die Rechtstreue in der Bevölkerung ungeachtet der Rechtsbrüche einer Minderheit stark ausgeprägt ist (S. 47 f.). Besondere Aufmerksamkeit hat die Verfasserin etwaigen Zusammenhängen zwischen der Schichtzugehörigkeit und Kriminalitätsbelastung (und dem Kriminalisierungsrisiko) geschenkt. Danach begehrt der „normale“ Bürger (allenfalls) Verkehrsgefährdungen oder Umweltverschmutzungen; die „eigentliche“ Kriminalität erscheint „vornehmlich als das Verhalten einer abweichenden Minderheit“ (S. 66). In der Einschätzung der Strafzwecke stehen Versöhnungs- und Besserungsfunktion an oberster Stelle; erst dann folgen repressive und Abschreckungszwecke (S. 85 f.). Freilich überwiegen – was die Einstellungen zu sozialen Beziehungen mit Straffälligen anlangt – negative Reaktionen (S. 114 f.). Während das allgemeine Gefühl der Bedrohung durch Kriminalität einen erheblichen Stellenwert hat, wird demgegenüber das Risiko, in der unmittelbaren Lebensumwelt Opfer eines Verbrechens zu

werden, deutlich geringer veranschlagt; das entspricht den Ergebnissen anderer Untersuchungen (S. 125 ff.). Dagegen wird die Chancengleichheit vor Gericht schlecht beurteilt; danach werden einem Prozeßteilnehmer mit wachsender Macht günstigere Chancen eingeräumt, einen Prozeß zu gewinnen. Alle diese Befunde – und noch weitere, hier im einzelnen nicht mitgeteilte – zeigen, welches wichtige, vor allem kriminologisch bedeutsame Material in die Untersuchung eingegangen ist. Daß es auch und gerade der Strafvollzug zur Kenntnis nehmen sollte, versteht sich fast von selbst. Weit schwieriger stellt sich freilich das Problem dar, welche Konsequenzen daraus praktisch gezogen werden können (oder gar müssen). Sie betreffen indessen die Deutung der Umfrageergebnisse, die – wie eingangs angemerkt – über den engeren fachlichen Rahmen hinausweist und die Frage aufwirft, wieviel davon jeweils wissenschaftliche Erkenntnis und persönliche Überzeugung ist.

Heinz Müller-Dietz

**Gerhard Nothacker: „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz. Eine systematisch-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien** (Strafrechtliche Abhandlungen NF Bd. 56). Duncker u. Humblot, Berlin 1985. 458 S. DM 148,-

Die nach Umfang und Ziel beeindruckende Berliner Dissertation hat sich ein hohes Ziel gesetzt: Es geht um die Bedeutung des allseits anerkannten „Erziehungsvorrangs“ für die Auslegung und Anwendung der Normen des Jugendstraf- und Jugendstrafverfahrensrechts (JGG). Besteht auf der allgemeinen Ebene der Begriffe und Grundsätze mehr oder minder große Übereinstimmung, so ist auf der Ebene der Konkretisierung vielfach unklar, nach welchen Regeln (und in welchem – juristischen – Verfahren) jene pädagogischen Grundprinzipien in die Rechtspraxis Eingang finden können (und sollen). Die Schwierigkeit der Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, wird nicht zuletzt daran sichtbar, daß hier Methodenfragen (Grundsätze und Verfahrensweisen der Rechtsanwendung), verfassungsrechtliche Probleme (z.B. Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit und Sozialstaatlichkeit jugendstrafrechtlicher Eingriffe), entwicklungspsychologische, erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse der Sozialisationsforschung eine Rolle spielen. Man muß dem Verfasser seinen Respekt dafür bezeugen, daß er es verstanden hat, diese – schon aus fachlichen Gründen – teilweise weit auseinandert liegenden Ansätze und Zugänge zum Thema sinnvoll zu ordnen und mit den zahlreichen einschlägigen Regelungen des JGG zu verknüpfen. Manches von diesen Befunden ist ja wohl in die vorzügliche Kommentierung des JGG durch Eisenberg eingegangen (vgl. ZfStrVo 1986, 179 f.).

Nothacker hat sein Werk – zu Recht – stark durchgegliedert und (am Schluß) mit einem Gesetzes- sowie einem Stichwortverzeichnis versehen. Obgleich dies – neben dem überaus ergiebigen Literaturverzeichnis (über 50 Seiten) – nicht unerheblich zum Gesamtumfang des Buches beigetragen hat, erweisen sich diese Nachschlagemöglichkeiten immer wieder als recht nützlich. Droht doch dem Leser angesichts der Fülle der Fragestellungen und des verwerteten Materials leicht der Überblick verloren zu gehen, so daß sich In- und Gehalt des Buches noch am besten durch eine Verbindung von systematischem und themenzentriertem Zugriff erschließen.

Dabei holt der Verfasser – auch rechtsgeschichtlich – weit aus. Er schildert etwa die Vorgeschichte des JGG von 1953, natürlich auch die Reformbestrebungen und Auslegungsbemühungen, die es seither gegeben hat. Schon da zeigt sich die Vielfalt der Ansätze, das Wert- und Richtkeitsproblem in der Deutung und Anwendung des geltenden Rechts in den Griff zu bekommen und die jugendstrafrechtlichen Anwendungsprinzipien zu präzisieren. Zur Klärung des Erziehungsbegriffs im Rahmen des Jugendstrafrechts zieht Nothacker erziehungswissenschaftliche und sozialisationstheoretische Erkenntnisse heran. Hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Anwendungsprinzipien, die gewissermaßen die Auslegung leiten sollen, stellen sich gleich mehrere Fragen: nach Rechtsnatur, Geltungsumfang, Rangfolge. Als solche Prinzipien erweisen sich: der Gedanke der Spezialität (jugendstrafrechtlicher Regelungen), die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und

Bestimmtheit (die natürlich keine Besonderheit des Jugendstrafrechts bilden), ferner die Gesichtspunkte der Flexibilität (z.B. der Anpassung an Entwicklungen), der Einheit, der Zusammenarbeit und des Schutzes Jugendlicher (namentlich vor der Öffentlichkeit). Nothacker ist dementsprechend bemüht, die spezielle Bedeutung vor allem der allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze und Maximen für das Jugendstrafrecht herauszuarbeiten. Über die genannten Grundsätze hinaus erscheinen hiernach das Sozialstaats-, das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip (als dessen Ausprägung ja der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstanden wird) beachtlich. Von Gewicht sind aber auch jene Verfassungsnormen, die – wie Art. 3 und 6 GG – in starkem Maße in die Jugendkriminalrechtspflege hineinwirken: Gemeint sind damit zum einen die „Vermeidung der Benachteiligung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage“, zum anderen das verfassungsrechtlich gewährleistete Erziehungsrecht Erwachsener, das auch im Jugendstrafverfahren – jedenfalls innerhalb gewisser Grenzen – zu respektieren ist.

Das Ergebnis der überaus sorgfältigen und gründlichen Untersuchung geht dahin, „anstelle einer unsystematischen Verwendung des Topos ‚Vorrang des Erziehungsgedankens‘ die Gesamtheit der in der Rechtspraxis bislang vereinzelt verwendeten und aus rechtssystematischen, verfassungsrechtlichen und empirischen Erwägungen für die zukünftige Rechtsanwendung angezeigten jugendstrafrechtlichen Anwendungsprinzipien der Entscheidungsfindung zugrunde zu legen“ (S. 383). Das ist gewiß kein Ergebnis, das sich unmittelbar in die jugendkriminalrechtliche Praxis umsetzen ließe. Aber darauf zielte die Arbeit ja auch nicht ab. Vielmehr war es in erster Linie die Absicht des Verfassers, den Erziehungsgedanken in der Auslegung des JGG in einer Weise zu verorten, die Zufälligkeit und Willkür weitgehend ausschließt und den Sinngehalt jenes Vorrangs stärker erschließt. Zu einer solchen Grundlegung hat der Verfasser indessen einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Heinz Müller-Dietz

**Ingeborg Drewitz: Eingeschlossen.** Roman. Claassen Verlag, Düsseldorf 1986. 239 S. DM 29,80

Ingeborg Drewitz, die bekannte, kürzlich verstorbene Berliner Schriftstellerin, hat sich immer wieder mit der Haftsituation, der Lage des Eingeschlossenseins beschäftigt. Wiederholt hat sie sich für Inhaftierte eingesetzt, mit Strafgefangenen korrespondiert, Lesungen in Vollzugsanstalten abgehalten. Hiervon zeugt so manches Buch. Allein 1979 sind zwei solcher Werke erschienen: Schatten im Kalk. Lyrik und Prosa aus dem Knast, zusammengestellt und herausgegeben von Ingeborg Drewitz (Radius-Verlag Stuttgart; vgl. ZfStrVo 1981, 240 f.); Ingeborg Drewitz/Winand Buchacker: Mit Sätzen Mauern eindrücken. Briefwechsel mit einem Strafgefangenen (Claassen Verlag Düsseldorf; vgl. ZfStrVo 1983, 111 f.). Der nunmehr von der Autorin vorgelegte Roman spielt zwar mit seinem Titel gleichfalls auf den Freiheitsentzug an; inhaltlich kreist er jedoch um Insassen einer psychiatrischen Klinik, die in einer geschlossenen Abteilung untergebracht sind. Diese besondere Situation kommt im Roman denn auch verschiedentlich zur Sprache – etwa wenn vom Verhalten und Zusammenleben der Patienten, von Krankheitssymptomen (z.B. in ärztlichen Aufzeichnungen) die Rede ist, oder wenn es an einer Stelle heißt: „Aber um zu P. ins Zimmer zu gelangen, müßte Fritz bitten, ihm aufzuschließen, denn vom Gemeinschaftsraum aus hat die Tür keine Klinke“ (S. 131).

Indessen bildet die psychiatrische Krankenanstalt nur den äußeren Rahmen eines Geschehens, in dessen Mittelpunkt J. und P., zwei Zimmergenossen der geschlossenen Abteilung, stehen. Der Leser erfährt durch ihre Gespräche – also in Form von Rückblenden – die Lebensgeschichten der beiden Hauptpersonen. P., der Ältere, 77 Jahre alt, Sohn eines pommerischen Landjunkers, distanziert sich von seiner Herkunft, wird Kommunist und studiert Physik in Wien. Er erlebt dort die Auseinandersetzungen der Arbeiter mit dem autoritären Dollfuß-Regime. 1938 entkommt er den Nazis in die Vereinigten Staaten. Im Team von Oppenheimer ist er an der Vorbereitung der Atombombe beteiligt. Seine Überzeugung, damit der Menschheit weitere Leiden zu ersparen, wird jedoch nach Hiroshima nachhaltig erschüttert. P. dreht während eines Kongresses der Atomforscher durch und wird ins psychiatrische Landeskrankenhaus verbracht.

J., der Jüngere, ist 1945 geboren, proletarischer Herkunft. Er erlebt die Studentenunruhen, den Tod Benno Ohnesorgs, das Dutschke-Attentat, verliebt sich in die spätere Terroristin Maria Magdalena (!) und wird Sozialarbeiter. Als entschiedener Gegner von Haß und Gewalt sowie von seiner sozialen Einstellung her kümmert er sich um gesellschaftlich Randständige, engagiert er sich in der Hausbesetzerzene und in der Friedensbewegung. Er gerät in Sympathisantenvorwurf, wird arbeitslos, wird nunmehr selbst sozial randständig, von einem Unbekannten niedergeschlagen und in die geschlossene Abteilung eingewiesen.

Daß es der Autorin um mehr gegangen ist, als darum, zwei Lebensgeschichten zu erzählen, die gleichsam politische und gesellschaftliche Entwicklungen unserer Zeit widerspiegeln, läßt ihre Nachbemerker erkennen. Hier setzt sie sich eindringlich mit der Frage auseinander, warum sie diesen Roman geschrieben und auch in dieser Weise gestaltet hat. Es geht ihr um nichts weniger als um die Versöhnung des jesuanischen und des prometheischen Prinzips, von Demut und Hochmut, Friedens- und Leidensbereitschaft und Gewalt. Wie diese Versöhnung gelingen kann, deutet der Ausgang eher vage an: P. ist am Projekt der Gewalt gescheitert, zum Atomwaffengegner geworden, J. mit seinem Eintreten für Gewaltlosigkeit erfolglos geblieben; so müssen wohl beide nachgeben. Offen bleibt, was das für politisches und gesellschaftliches Handeln praktisch bedeutet.

Nicht nur das Verhältnis von Anspruch und Einlösung ist es, was den Leser einigermaßen ratlos zurückläßt. Er rätselt auch an der Schlüssigkeit der beiden Lebensgeschichten herum, die nur in Teilen befriedigen kann. Ein Beispiel (für mehrere) bilden die Gründe, die zur Einweisung der Hauptpersonen in die geschlossene Abteilung geführt haben (sollen). Wenngleich hier schon manches recht abenteuerlich erscheint (vgl. Ernst Klee, Und plötzlich ist man drin, Die Zeit Nr. 18 vom 25.4.1986, S. 77), wäre eine plausible Darstellung dem Verständnis des Romans zuträglich gewesen. So stellt letztlich das Aufregendste am Roman die Spiegelung zweier Lebensschicksale in der Zeitgeschichte dar; die Antwort auf die Frage, wie wir das heillose Gespenst der Gewalt politisch, gesellschaftlich, persönlich bannen können, steht auch hier aus. Mit fortschreitender Lektüre gewinnt der Leser den Eindruck, die Autorin hätte besser daran getan, „einfach“ Geschichten zu erzählen oder einen Essay zu schreiben.

Heinz Müller-Dietz

**Deutsches Bibliotheksinstitut (Hrsg.): Bibliotheksarbeit in Justizvollzugsanstalten** (Projektleiter: Hugo Ernst Käufer; Projektbearbeiterin: Regine Kaesberg; Projektbetreuer: Detlef Schwarz) (Dbi-Materialien 54). Deutsches Bibliotheksinstitut, Bundesallee 184/185, 1000 Berlin 31, 1986, 235 S.

Das Deutsche Bibliotheksinstitut hat einen überaus nützlichen Sammelband herausgebracht, der auf eine vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geförderte Projektarbeit zurückgeht. Mitglieder der Projektgruppe waren Bibliothekare, aber auch mit dem Bücherwesen und der Freizeitgestaltung befaßte Mitarbeiter des Justizvollzugs. Sie haben insgesamt eine Studie erarbeitet, welche die Bibliothekstätigkeit in Justizvollzugsanstalten unter den verschiedensten Gesichtspunkten untersucht und, soweit ersichtlich, zum ersten Male einen um- und zusammenfassenden Überblick über diesen Bereich des Vollzugs vermittelt. Wichtig und informativ erscheint der Sammelband, weil er nicht nur bei einer theoretischen Beschreibung und Analyse stehenbleibt, sondern mit etlichem empirischen Material über Bücherbestand, Lesepraxis und Leserinteresse in Vollzugsanstalten aufwartet. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur Ausgestaltung des Bücherwesens im Vollzug gegeben, so daß haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter sich über ein möglichst sinnvolles und erfolgversprechendes Vorgehen informieren können. Literaturhinweise, die auch den skandinavischen und den angloamerikanischen Bereich einbeziehen, runden den Band ab. Dabei kann der Leser – was den deutschsprachigen Raum betrifft – erfahren, daß die ZfStrVo mit einem beachtlichen Anteil an Beiträgen zum Thema vertreten ist; mehr als ein Schönheitsfehler ist es freilich, daß die meisten in der ZfStrVo abgedruckten Beiträge älteren Datums sind.

Der Band enthält insgesamt acht Beiträge (Teile), die das Büchereiwesen im Justizvollzug nach unterschiedlichen Richtungen hin durchleuchten. Im ersten wird über das Projekt, aus dem das Buch hervorgegangen ist, berichtet (Hugo Ernst Käufer). Der zweite Beitrag, der „gesellschaftspolitische Aspekte der Büchereiarbeit in Justizvollzugsanstalten“ behandelt, ist zuerst in der ZfStrVo Heft 1/1985 (unter dem Titel „Bibliotheken und Resozialisierung“) erschienen (Detlef Schwarz); leider fehlt ein entsprechender Hinweis im Band. Im dritten Beitrag werden von mehreren Autoren der Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Strafvollzug einschließlich seiner Sonderformen (Jugendstrafvollzug, Frauenstrafvollzug usw.) vorgestellt (Regine Kaesberg-Krause u. a.). Der vierte Beitrag gibt Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Lektüre und zur Lage des Büchereiwesens im Justizvollzug wieder (Günter Grübl). Im fünften Beitrag werden „einige theoretische Anmerkungen“ „zum Stellenwert des Lesens und zur Vorliebe für Unterhaltsliteratur“ gemacht (Inge Czudnochowski). Der sechste Beitrag entwirft von der Projektgruppe erarbeitete „Leitlinien zur Büchereiarbeit im Justizvollzug“ (Regine Kaesberg-Krause u. a.). Hier werden in übersichtlicher und detaillierter Form praktisch alle einschlägigen Probleme – vom Personal – bis hin zum Raumbedarf – erörtert. Der siebte Teil besteht in der – schon erwähnten – Auswahlbibliographie. Im achten Teil, dem Anhang, finden sich ein Beitrag über Lesungen im Vollzug (Hanna Kappus), ein Adressen-, das Abkürzungs- und das Mitarbeiterverzeichnis.

Der verdienstvolle Sammelband gehört in die Hand eines jeden, der mit dem Büchereiwesen und der Freizeitgestaltung im Justizvollzug zu tun hat. Er ist ein beredtes Zeichen dafür, wie viel der Vollzug gewinnen kann, wenn er eigene Erfahrungen mit Überlegungen, die von „draußen“ kommen, verbindet.

Heinz Müller-Dietz

**Wilfried Rasch: Forensische Psychiatrie.** Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1986. 317 S. DM 89,-

Der bekannte Psychiater Wilfried Rasch, geschäftsführender Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, hat nunmehr eine „Forensische Psychiatrie“ vorgelegt, die einen Markstein in der einschlägigen (systematischen und Ausbildungs-)Literatur gesetzt hat. Das Werk liefert nicht nur eine übersichtliche und verständlich geschriebene Gesamtdarstellung des einschlägigen Stoffes; es zeichnet sich zugleich durch jene Vorzüge aus, welche die bisherigen Schriften des Verfassers kennzeichnen, nämlich ebenso anregend wie kritisch zu sein. In ihm paaren sich wissenschaftlicher Sachverstand und gesunder Menschenverstand im besten Sinne; da wird vieles zurechtgerückt, was auch und gerade in der Literatur an empirisch ungeprüften Feststellungen, Überzeichnungen oder gar Fehlentwicklungen zu beobachten ist. Zwei Beispiele aus der Fülle solcher Anmerkungen bilden die Vorbehalte gegenüber einer unkritischen Verwendung des gängigen Psychopathenbegriffs und die Korrekturen an Einseitigkeiten des Definitionsansatzes (labeling approach). Es ist nach alledem keine Frage, daß es Rasch gelungen ist, den alles andere als griffigen Stoff, der zwischen mehreren Wissensgebieten siedelt und zahlreiche Querverbindungen zu anderen Fachdisziplinen aufweist, klar und überzeugend aufzubereiten.

Das Werk ist in sechs Text-Teile gegliedert. Im 7. Teil, dem Anhang, wird die Auswertung verschiedener Tests anhand eines Fallbeispiels dargestellt. Der 8. Teil besteht im Sachregister. Den Schluß jedes Text-Teils bilden ausführliche Literaturhinweise, die den Leser nicht zuletzt über neuere Entwicklungen informieren. Diese selbst kommen natürlich auch in der Darstellung im einzelnen zur Sprache – was sich bei einem Werk, das den heutigen Wissensstand repräsentiert, ja gleichsam von selbst versteht. Dem vorwiegend kriminologischen Zuschnitt des Buches entspricht es, daß die psychiatrisch-psychologische Beurteilung der Täterpersönlichkeit im Mittelpunkt steht; nicht einbezogen ist die Tätigkeit solcher Sachverständiger auf dem Gebiet des Zivilrechts. Mancher mag es bedauern, daß die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen in Strafverfahren – die ja gleichfalls zum Aufgabenbereich des Sachverständigen zählt – gleichfalls nicht berücksichtigt worden ist. Hinsichtlich seines eigentlichen Gegenstandes, der Beschreibung und Analyse der Täterpersönlichkeit, erfüllt das Werk jedoch alle Ansprüche.

Im ersten Teil umreißt Rasch die Stellung und Aufgabe des Sachverständigen. Dabei geht es nicht zuletzt um Grenzziehungen im Verhältnis zur richterlichen Tätigkeit. Thema des zweiten Teils sind die gesetzlichen Regelungen, die sich auf die Schuldfähigkeit sowie auf die Reife und Verantwortlichkeit Jugendlicher und Heranwachsender beziehen. Breiten Raum nimmt die Darstellung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung ein. In diesem Zusammenhang setzt sich Rasch nicht nur mit Alternativen zur Unterbringung, sondern auch des näheren mit der – inzwischen außer Kraft gesetzten – Maßregellösung und der Vollzugslösung auf dem Feld der Sozialtherapie (§§ 9, 123 ff. StVollzG) auseinander. Hier bezieht er in ebenso eindeutiger wie begrüßenswerter Weise Stellung: „Der Verzicht auf sozialtherapeutische Maßnahmen bedeutet, am Leid und an der Hilfsbedürftigkeit eines großen Teils der Menschen vorbeizugehen, die wir als Kriminelle in die Gefängnisse schicken“ (S. 99). Einen ausgesprochenen Schwerpunkt bildet der dritte Teil des Werkes, der das schwierige Verhältnis von Kriminalität und Persönlichkeit auf der Grundlage verschiedener fachlicher Zugänge (biologisch-anthropologische, psychiatrische, psychologische, sozialpsychologisch-soziologische, interdisziplinäre, funktional-gesellschaftliche Betrachtungsweise) abhandelt. Rasch verbindet hier in recht geschickter Weise die Darstellung von Ansätzen zur Erklärung von Kriminalität mit der Beschreibung typologischer Einteilung, von Geschlechts-, Alters- und Schichtmerkmalen sowie situativen Umständen. Als weiterer Schwerpunkt erweist sich der vierte Teil, der psychische Krankheiten und Störungen zum Gegenstand hat. Hier wird praktisch die ganze Bandbreite psychisch-seelischer Erkrankungen und Abweichungen von der Regel erörtert. Dabei verwendet Rasch – auch hier auf dem neuesten Stande der Entwicklung – die Systematik des Diagnoseschlüssels der Weltgesundheitsorganisation. Wichtige Hinweise für die Tätigkeit des Sachverständigen enthält der fünfte Teil, der Indikation, Methoden und Durchführung der Begutachtung sowie Aufbau und Inhalt des Gutachtens beschreibt. Im sechsten Teil werden die Kriterien für die Beurteilung der Schuldfähigkeit und Reife dargelegt.

Das Werk gewinnt an Anschaulichkeit nicht zuletzt durch Wiedergabe ethischer Fallgeschichten. So verknüpft es in leserfreundlicher Weise systematische und Einzeldarstellung. Wegen der zahlreichen Bezugnahmen auf Fragen des Straf- und Maßregelvollzugs und vor allem der ausführlichen Darstellung der Merkmale und Umstände, welche die Täterpersönlichkeit betreffen, bildet das Werk eine hervorragende Informationsquelle vor allem für die Fachdienste des Justizvollzugs.

Heinz Müller-Dietz

**Herbert Jäger: Individuelle Zurechnung kollektiven Verhaltens. Zur strafrechtlich-kriminologischen Bedeutung der Gruppendynamik.** Alfred Metzner Verlag. 54 S. DM 27,-

Der Frankfurter Strafrechtler Herbert Jäger hat sich in dieser schmalen, aber gehaltvollen Schrift eines Themas angenommen, das bisher in der Diskussion weitgehend vernachlässigt wurde, das aber erhebliche praktische Bedeutung hat und – wie gerade die Untersuchung selbst zeigt – der Theorie noch manche Fragen aufgibt. In der Kriminologie wurde es bisher vor allem unter dem Vorzeichen der Gruppendiffekte (Jugendlicher) erörtert. Im strafrechtlichen Rahmen spielte – allerdings eher in Einzelfällen – zuweilen das Problem eine Rolle, ob und inwieweit die Einordnung eines einzelnen Mitwirkenden in eine Gruppe, Band, Organisation u.ä. dessen Verantwortlichkeit dazu führt oder führen kann, daß er sich mehr oder minder am kollektiven Willen der Bezugsgruppe orientiert und in seinem Verhalten bestimmen läßt. Die Fixierung auf diesen Willen, auf die Verhaltensmaßstäbe der Gruppe, ja die Unterwerfung unter diese, die durch psychischen oder sonstigen Druck erzwungen sein kann, wurden vor allem unter dem Gesichtspunkt erörtert, welche Fragen sich hieraus für die Bewertung des Tatbeitrags und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beteiligten ergeben – etwa ob statt Täterschaft Beihilfe, statt voller Verantwortlichkeit Schuldaußschluß (§ 20 StGB) oder Schuld minderung (§ 21 StGB) anzunehmen sind. Das sog. Staschinsky-Urteil des Bundesgerichtshofes (BGHSt 18, 87), der in diesem Fall den Tatausführenden als bloßen Befehlsempfänger wegen der Eingliederung in einen staatlichen Macht- und Zwangsapparat lediglich als Gehilfen (und nicht als Täter) verurteilte, bildet ein sprechendes Beispiel für jene Problematik.

Der Verfasser ist zur Behandlung des Themas wie kaum ein zweiter berufen. Hat er doch in einer ersten größeren Studie, die 1982 in 2. Auflage erschienen ist, bereits 1967 die in staatlichem Auftrag erfolgte massenhafte Begehung von Mord- und Totschlagsdelikten in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches strafrechtlich und kriminologisch untersucht („Verbrechen unter totalitärer Herrschaft“). Auch diese Problematik kehrt hier wieder; sie wird jedoch in einen weiteren Zusammenhang gerückt, der praktisch alle Formen von gruppenmäßiger Begehung von Straftaten umfaßt. Da sind natürlich auch neuere Beispielfälle von Bandenkriminalität sowie des Rechts- und des Linksterrorismus vertreten. Jäger holt in seiner Analyse weit aus; er arbeitet gleichsam – wenn auch eher in Form einer knappen Skizze – die Forschungsgeschichte der Massen- und Sozialpsychologie auf, soweit diese sich mit dem Verhalten Einzelner im Rahmen und unter dem Einfluß kollektiver Antriebe, Gefühle und Willensbildungen befaßt (hat). Dabei wird deutlich, daß etliche Aussagen oder Theorien empirisch nicht oder nur unzureichend belegt sind. Dies hat sich offenbar auch auf die einschlägige kriminologische Diskussion verschiedentlich nachteilig ausgewirkt: Es wurde (und wird) nicht selten mit teilweise recht weitreichenden, aber eben ungeprüften oder unbestätigten Feststellungen gearbeitet.

Gleichwohl kann Jäger auf eine ganze Reihe von sozialpsychologischen Zusammenhängen und Mechanismen verweisen, die offenbar für Einstellung und Verhalten von Gruppenmitgliedern im weitesten Sinne von Bedeutung sind (oder doch werden können): Da werden häufig psychisch-seelische Bedürfnisse durch das Leben in und die Orientierung an der Gruppe befriedigt (ein Phänomen, das gerade bei Jugendlichen zu beobachten ist). Da können Bindungen an Normen und Rollen, welche die Gruppe hervorgebracht hat, entstehen. Da spielen möglicherweise Gruppendruck und die Bereitschaft des Einzelnen, sich ihm oder Befehlen eines „Führers“ zu unterwerfen, eine Rolle. Da kann die Verankerung des Einzelnen in der Gruppe, die von der Gesamtgesellschaft abweichende Normen und Verhaltensmuster entwickelt hat, zum Abbau von Hemmungen hinsichtlich der Begehung von Straftaten zum Nachteil Außenstehender beitragen (hier macht Jäger übrigens in einer recht nachdenklich stimmenden Weise darauf aufmerksam, welche Bedeutung der Nähe oder Ferne zu Dritten für das Verhalten ihnen gegenüber zukommt. Da tritt zutage, welche Verstärkungen in einem ungünstigen Sinne von der Gruppe ausgehen können).

Der Verfasser teilt zwar im Ergebnis die verbreitete Meinung von Theorie und Praxis, daß kollektives Verhalten im Regelfall die Verantwortlichkeit des Einzelnen nicht ausschließt. Aber er hält es aus guten Gründen für geboten, sich mit jenem in den verschiedensten Formen immer wieder auftretenden Phänomen strafrechtlich wie kriminologisch auseinanderzusetzen und die hier nach wie vor noch offenen Forschungsfragen zu klären. In der Tat stünde dies einem Strafrecht, das auf der Verantwortlichkeit des Einzelnen beruht, starke täterstrafrechtliche Elemente enthält und nach den Auswirkungen der Bestrafung für den Täter fragt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB), gut an.

Heinz Müller-Dietz

**Wilfried Küper: Darf sich der Staat erpressen lassen? Zur Problematik des rechtfertigenden Nötigungsnotstandes** (Juristische Studiengesellschaft 168). C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1986. 193 S. Kart. DM 58,–

In unserer schnelllebigen Zeit geraten selbst aufsehenerregende Ereignisse rasch in Vergessenheit. Wer erinnert sich heute noch der Entführungsfälle Peter Lorenz (1975) und Hanns Martin Schleyer (1977)? Anlaß darüber nachzudenken besteht nach wie vor, nachdem das Problem des Terrorismus ja keineswegs aus der Welt geschafft ist, sondern allenfalls andere Formen angenommen hat. Die vorliegende Schrift des Heidelberger Strafrechtslehrers, die aus einem Vortrag hervorgegangen ist, greift das Thema erneut unter einem Vorzeichen auf, das wegen seiner grundsätzlichen und rechtspolitischen Bedeutung unvermindert aktuell geblieben ist. Es geht um die schwierige und belastende Frage, ob und inwieweit staatliche Organe dem „erpresserischen Druck“ von Entführern nachgeben dürfen oder gar sollen, die Geiseln in ihrer Gewalt haben und mit diesem Mittel Straf- oder Untersuchungsgefangene „freipres-

sen“ wollen. Das ist keine Frage, die sich rasch und glatt beantworten läßt – mag auch manchmal die Situation eine rasche Antwort erfordern. Diese Antworten können auch, wie gerade die beiden Entführungsfälle zeigen, verschieden ausfallen. Im Fall Lorenz wurden die Häftlinge Siepmann, Becker, Pohle, Heissler und Kröcher-Tiedemann ausgeflogen; dadurch konnte die Freilassung des Entführten erreicht werden. Im Fall Schleyer hat die Bundesregierung sich geweigert, der Forderung der Entführer nach Entlassung von Häftlingen zu entsprechen; das vom Sohn des Entführten angerufene Bundesverfassungsgericht hat jene Entscheidung, die H.M. Schleyer letztlich das Leben gekostet hat, für verfassungskonform befunden (BVerfGE 46, 160 ff.).

Die Argumente liegen auf der Hand – und werden auch in den im Anhang des Buches abgedruckten, teilweise erschütternden Entscheidungen und Dokumenten im einzelnen belegt (Schleyer-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.1977 = BVerfGE 46, 160 ff.; Pohle-Beschluß desselben Gerichts vom 20.10.1977 = BVerfGE 46, 214 ff., Antrag der Vertreter von H.M. Schleyer auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 15.10.1977, Stellungnahme des Bundesministers der Justiz vom 15.10.1977, Stellungnahme des Bundesministers der Justiz im Entführungsfall Peter Lorenz von 1975): Gibt der Staat den Forderungen der Entführer nach, riskiert er weitere Gewaltakte und „Erpressungen“ dieser Art; nichts ist erfolgreicher als der Erfolg. Er wahrt dann freilich die Chance, das Leben des Entführten zu retten. Läßt sich der Staat hingegen nicht auf jene „erpresserischen“ Forderungen ein, setzt er das Leben des Entführten aufs Spiel. Die – verfassungsrechtliche, strafrechtsdogmatische und rechtspolitische (ja auch rechtsethische) – Frage ist also, welchem Interesse (oder Rechtsgut) der Vorzug zu geben ist: der Staatsräson, dem Gesichtspunkt, im Interesse denkbarer weiterer Opfer dem Druck nicht nachzugeben, um Wiederholungen möglichst vorzubeugen – oder der Menschlichkeit, dem Interesse an der Lebenserhaltung im Einzelfall. Wir haben es also mit einem „klassischen“ Fall der Güter- und Interessenabwägung zu tun, wie er vor allem in § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) geregelt ist. Küper nimmt denn auch diese Rechtfertigungsnorm zum Ausgangspunkt weiterführender Überlegungen – nachdem er in einer überaus sorgfältigen, die einzelnen Schritte näher begründenden Untersuchung den Weg von der Ablehnung anderer Rechtfertigungsmöglichkeiten bis hin zur grundsätzlichen Anwendbarkeit jenes Grundgedankens zurückgelegt hat. Da zeigt sich denn auch, daß § 34 StGB bei Zerlegung in seine einzelnen Elemente und näherer Prüfung der einander gegenüberstehenden Interessen (Schutzgüter) und Gefahren für die Klärung der Rechtslage mehr hergibt, als dies in der bisherigen Diskussion nicht selten angenommen worden ist. Küper kann darauf verweisen, daß Gefahrenabwägung in einem solchen Falle durchaus möglich (und zulässig) ist, weil hier die konkrete gegenwärtige Gefährdung eines Lebens im Verhältnis zur fernerliegenden (abstrakten) künftigen Gefährdung des Lebens unbestimmt vieler zu werten ist.

Das Ergebnis, zu dem er auf diesem Wege gelangt, mag weniger überraschen als Kritik hervorrufen: Der Staat *darf* von der Geisel das Lebensopfer im Interesse der Allgemeinheit verlangen; er *muß* es aber nicht. Dies läuft in der Sache darauf hinaus, daß dem Staat ein Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zusteht, den er je nach der konkreten Situation unterschiedlich ausnutzen kann. Das wird jene nicht befriedigen, die vom Staat ohne jede Ausnahme kompromißlose Härte gegenüber den Entführern verlangen; es kann aber auch die anderen nicht zufriedenstellen, die allemal der Rettung des Lebens der Geisel den Vorrang einräumen möchten. Das ist indessen kein Mangel der Argumentation des Verf., sondern in der Sache selbst begründet: *Jede* Lösung geht zu Lasten wichtiger Interessen oder Rechtsgüter. Küpers Studie kann für sich in Anspruch nehmen, die entscheidenden Gesichtspunkte in einer überzeugenden Weise herausgearbeitet zu haben und den Staat in überaus schwierigen Situationen nicht an die Kette dogmatisch starrer Grundsätze zu legen, sondern ihm die notwendige Entscheidungsfreiheit zu belassen.

Heinz Müller-Dietz

**Jürgen Schröder: Sport und soziales Training im Strafvollzug.** Bericht über ein sportpädagogisches Projekt in der Justizvollzugsanstalt Kassel I. Projektleiter und Berichterstatter: Prof. Dr. Jürgen Schröder, Institut für Sportwissenschaften der Universität Göttingen. Herausgeber: Hessische Sportjugend Arbeitskreis Sport und Justizvollzug. Wetzlar 1987. 191 S. Schutzgebühr 7,- DM.

Die vorliegende Studie berichtet über ein sportpädagogisches Projekt in der JVA Kassel I. Ziel dieses Projekts war es, Vorstellungen zu erarbeiten und Erfahrungen darüber zu vermitteln, wie es unter den Bedingungen einer herkömmlichen Vollzugsanstalt möglich ist, ein in jeder Hinsicht zeitgemäßes Sportangebot zu entwickeln. Die Projektarbeit geht auf eine seit über einem Jahrzehnt praktizierte Kooperation zwischen der Hessischen Sportjugend (im Landessportbund Hessen e.V.) und dem Hessischen Minister der Justiz in Gestalt des „Arbeitskreises Sport und Justizvollzug“ zurück. Offenbar hat man damit eine Form der Zusammenarbeit gefunden, die nicht zuletzt dem Justizvollzug neue Möglichkeiten und Chancen eröffnet. Der Vorsitzende der Hessischen Sportjugend und der Hessische Minister der Justiz bringen denn auch einleitend den Ertrag des Projekts auf griffige Formeln, die einerseits auf die Einbettung des Sports in die Vollzugsgestaltung verweisen, ihm andererseits zu größerer praktischer Bedeutung im Vollzugsalltag verhelfen sollen (S. 7 f.):

- „– Sportpädagogische Maßnahmen (Projekte) müssen das Sporttreiben zum Ausgangs- bzw. Bezugspunkt machen, sie können jedoch die sportliche Betätigung nicht zur alleinigen Zielsetzung erheben.
- Die Zielsetzungen sportpädagogischer Projekte können nur darin bestehen, die Einstellungen und Verhaltensweisen der zu behandelnden Personen im Sinne gesellschaftlicher Normen bewußt zu machen und ggf. zu verändern.
- Die Verhaltensbeeinträchtigungen der zu Behandelnden müssen Ausgangs- und Bezugspunkt aller Maßnahmen sein. Es ist daher zu prüfen, ob sportliche Betätigung im weitesten Sinne einen Beitrag zur Behandlung leisten kann.
- Die Auswahl der sportlichen Betätigung ist abhängig von den vorhandenen Verhaltensbeeinträchtigungen der Teilnehmer, ihrer sportlichen Sozialisation sowie ihren Interessen und Bedürfnissen.
- Sportliche Betätigung kann und darf nur ein Teilbereich der Gesamtbehandlung sein und muß als Teil eines integrativen Gesamtkonzepts der Justizvollzugsanstalt verstanden werden.
- Der Abschluß der Projektmaßnahmen muß mit der Beendigung eines Abschnitts im Vollzug der Freiheitsstrafe zeitlich verbunden sein, z.B. Entlassung aus der Anstalt oder Verlegung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs.“

Der Projektleiter, Prof. Dr. Jürgen Schröder, legt in vier Kapiteln Anlage und Verlauf des Projekts sowie die Erfahrungen damit dar. Im ersten Kapitel umreißt er die theoretischen Grundlagen, namentlich das Ziel des Projekts, also die Funktion des Sports im Justizvollzug (S. 13 ff.). Im zweiten Kapitel beschreibt er die Planung des Projekts, vor allem die Erhebung und Auswertung der jeweils (durch Tests, Befragungen usw.) gewonnenen Daten (S. 73 ff.). Im dritten Kapitel stellt Schröder die Durchführung und Auswertung der Eingangsphase des Projekts dar (S. 110 ff.). Gegenstand des vierten Kapitels sind Durchführung und Auswertung der Hauptphase des Projekts (S. 126 ff.). Die Erfahrungen schlagen sich dann in einem Katalog von Forderungen nieder, die an die Durchführung von sportpädagogischen Projekten im Strafvollzug zu stellen sind. Da geht es etwa um Ziele und Inhalte solcher Projekte, um die Auswahl der Gefangenen, die Bedingungen für die Teilnahme der Gefangenen und der Mitarbeiter und schließlich um die Schaffung der materiellen Voraussetzungen (S. 182 ff.). Die Studie schließt mit einem Literaturverzeichnis (S. 186 ff.).

Der Bericht besticht durch eine Fülle einschlägiger Informationen und durch eine sorgfältige Aufbereitung des Materials, das im Rahmen des Projekts angefallen ist. Er ist leicht lesbar und übersichtlich gegliedert. Jeder Mitarbeiter, der mit dem Sport zu tun hat oder an diesem interessiert ist, sollte sich deshalb mit der Studie beschäftigen. Sie wird ihm gewiß eine wichtige (Orientierungs-)Hilfe für seine eigene Arbeit sein.

Heinz Müller-Dietz

**Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit.** Arbeitsgruppe für Kriminologie. Herausgeber: Walter T. Haesler, Jörg Schuh: Der Selbstmord/Le Suicide. Verlag Rüegger, Grösch 1986. 365 S. SFR 48,-.

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, die seit vielen Jahren Fachtagungen veranstaltet, hat ein Gespür für die Aktualität und Brisanz von Themen. Ein besonderer Vorzug dieser Tagungen ist ihr zugleich internationaler und interdisziplinärer Charakter. Es kommen hier jeweils nicht nur Wissenschaftler und Praktiker verschiedener Länder, sondern auch Fachleute der verschiedensten Disziplinen (z.B. der Kriminologie, des Strafrechts, der Psychiatrie, der Psychologie, der Soziologie, der Medizin usw.) zu Wort. Dies gilt auch für die Tagung des Jahres 1986, deren Referate der vorliegende Sammelband wiedergibt. Das Thema des Selbstmords wird zwar nicht erst seit heute diskutiert; aber es hat in der letzten Zeit zunehmend Aufmerksamkeit erregt. In Zeiten gesellschaftlichen Umbruchs hat es ebenso Konjunktur wie in Situationen persönlicher Krisen (wobei beides recht häufig zusammenhängen mag). Nicht zuletzt ist der Strafvollzug in besonderem Maße von der Problematik des Selbstmords (noch mehr der Selbstmordversuche) betroffen. In der Tat setzen sich damit denn auch verschiedene Beiträge auseinander (Marcel Mivelaz, Willibald Sluga). Zu ihnen läßt sich in weiterem Sinne noch eine Studie rechnen, die sich mit dem Selbstmord in psychiatrischen Krankenhäusern befaßt und den nachdenklich stimmenden Titel trägt: „Warum steigt die Zahl der Suicide in den psychiatrischen Institutionen an?“ (Wolfgang Böker).

Der Band umfaßt nicht weniger als 27 Beiträge, die das Rahmenthema unter recht unterschiedlichem Vorzeichen behandeln. Schon daran läßt sich ermaßen, wie weit die Bandbreite der Untersuchungen reicht. Dies wird noch klarer ersichtlich, faßt man die einzelnen Fragestellungen näher ins Auge. Dann schälen sich bestimmte Schwerpunkte oder Themenbereiche heraus, denen sich die Beiträge großenteils zuordnen lassen. Das beginnt mit Grundfragen der Kriminologie und der Selbstmordforschung, die den Ursachen, Erscheinungsformen, der Häufigkeit und der Verbreitung des Selbstmordes gelten (Jörg Schuh, Günther Kaiser, Armand Merges, Otmar Jakob).

Da wird etwa deutlich, daß man den Selbstmord nicht vorschnell mit (geistig-seelischen) Erkrankungen in Verbindung bringen darf, wieviel gerade hinsichtlich der Entstehung und Abläufe solcher Handlungen noch ungeklärt ist (Gernot Sonneck, Martin Schjerve). Auch die Beziehung zwischen Mord und Selbstmord wird – etwa unter dem Vorzeichen der Aggression – sichtbar gemacht (Wilfried Rasch, Christoph Mayerhofer). Daß der Selbstmord in ausweglosen Lagen, bei schwerer Krankheit oder Behinderung an Bedeutung gewinnt, wird immer wieder erfahren (Walter Baechi). Bestimmte Entwicklungsphasen im menschlichen Leben sind besonders davon betroffen; ein weites Feld stellen Selbstmorde (und Selbstmordversuche) von Schülern und Jugendlichen auf der einen Seite (Karl-Josef Kluge, Reinhard Farke, Odette Masson, Ursula Kleinpeter) sowie von älteren Menschen auf der anderen Seite (Elisabeth Trube-Becker) dar. Den Verlaufs- und Erscheinungsformen gilt das besondere Interesse (Thomas Haenel) – etwa was und wieviel der Straßenverkehr damit zu tun hat (Wolf Middendorff). Der Selbstmord stellt ein eminent ethisches, ja weltanschaulich-religiöses Problem (für den Einzelnen, die Gesellschaft) dar (Adrian Holderegger, Artur Reiner). Er fordert die menschliche Phantasie, die ganze fachliche Kenntnis und Erfahrung im Hinblick auf Vorbeugung, Verhütung und Behandlung heraus. Diesen Fragen wird daher im Band bevorzugte Aufmerksamkeit geschenkt, die von polizeilichen Bemühungen (Kurt Niederhauser) über die Telefonseelsorge (Claude Fuchs) bis hin zu ärztlichen, psychotherapeutischen und sonstigen Ansätzen der Prophylaxe und Therapie (C.L. Coppet, M. Colin, Edgar Heim, Hermann Pohlmeier, Pierre-Bernard Schneider, Brunon Holyst) reicht.

Insgesamt vermittelt der Band eine Fülle von Informationen. Er zeigt freilich auch an, wie groß die Lücken derzeit noch in der einschlägigen Forschung sind und welche Mängel die Praxis – der Selbstmordverhütung und -hilfe – nach wie vor aufweist. Zugleich belegt er einmal mehr, wieviel menschliche Not, die nach Hilfe, nach Abhilfe verlangt, hinter Selbstmordabsichten und -versuchen steht.

Heinz Müller-Dietz

## Aus der Rechtsprechung

### §§ 17 Abs. 3, Nr. 4, 201 Nr. 2 StVollzG (Voraussetzungen der Zellenarbeit und Arbeitsfähigkeit)

1. § 201 Nr. 2 StVollzG gestattet für Anstalten, mit deren Bau vor dem 1.1.1977 begonnen wurde, über § 17 Abs. 3 StVollzG hinaus die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung während der Arbeitszeit, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Dem Gefangenen ist die Anwendung dieser Ausnahmvorschrift soweit zu begründen, daß er sich ein Urteil darüber bilden kann, ob die Einteilung zur Zellenarbeit rechtmäßig ist.
2. Die Regelung des § 17 Abs. 3 Nr. 4 StVollzG, wonach ein Gefangener mit seiner Zustimmung während der Arbeitszeit allein untergebracht werden kann, und der Umstand, daß § 201 Nr. 2 StVollzG nur für eine Übergangszeit gilt, lassen nicht den Schluß zu, es müßten zunächst alle anderen Gefangenen, die ohne Arbeit sind, nach ihrer Einwilligung zur Zellenarbeit befragt werden.
3. Bei Vorliegen besonderer Umstände darf der Anstaltsarzt die Arbeitsfähigkeit eines Gefangenen, der behauptet, er könne aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten, allein aufgrund der Gesundheitsakten bestätigen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. 8. 1986  
– 1 Vollz (Ws) 136/86 –

#### Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine 15jährige Freiheitsstrafe wegen schweren Raubes und anderem in der Justizvollzugsanstalt. Das Strafende ist für den 19. Juli 1986 vorgesehen.

Am 25. Juni 1985 wurde ihm von der Justizvollzugsanstalt in der Zelle auszuführende Arbeit zugeteilt.

Trotz ausführlicher Belehrung verweigerte er die Arbeitsaufnahme mit der Begründung, er brauche keine Zellenarbeit auszuführen.

Daraufhin wurde gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde er am 1. Juli 1985 vom zuständigen Abteilungsleiter angehört. Hierbei erklärte der Betroffene, er könne aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten.

Am gleichen Tage gab der Anstaltsarzt zur Arbeitsfähigkeit folgende schriftliche Stellungnahme ab: „Laut G. A. (d.h. Gesundheitsakten) voll arbeitsfähig!“

Daraufhin wurde am 3. Juli 1985 gegen den Betroffenen als Disziplinarmaßnahme eine sog. dreimonatige „Freizeitsperre“ verhängt. Mit Beschluß vom 22. Juli 1985 (52 Vollz 147/85 LG Bonn) hat die Strafvollstreckungskammer den Vollzug der Disziplinarmaßnahme einstweilen ausgesetzt.

Den vom Betroffenen rechtzeitig gegen die Disziplinarmaßnahme eingelegten Widerspruch hat der Präsident des Justizvollzugsamtes am 23. Juli 1985 zurückgewiesen.

Auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hin hat die Strafvollstreckungskammer die Disziplinentcheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 3. Juli 1985 und den Widerspruchsbeseid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes vom 25. Juli 1985 aufgehoben. Sie hat angeordnet, die Disziplinentcheidung sei, ebenso wie der Vermerk „schuldhaft ohne Arbeit“ in den Personalakten des Betroffenen zu löschen.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, mit der er

mit näherer Ausführung die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben, da die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts hin kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Disziplinarmaßnahme aus zwei Gründen für rechtswidrig erklärt: Einen Grund findet sie darin, daß der Anstaltsleiter – wovon mangels entgegenstehenden Vortrags auszugehen sei – vor zwangsweiser Zuteilung von Zellenarbeit zunächst nicht alle nichtbeschäftigten Gefangenen befragt habe, ob sie freiwillig Zellenarbeit übernehmen würden. Weiter sei es rechtsfehlerhaft, daß der Anstaltsarzt allein aufgrund der Gesundheitsakten den Betroffenen für arbeitsfähig erklärt habe.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der Ausgangspunkt der Strafvollstreckungskammer, daß die Zulässigkeit von Zellenarbeit über die gesetzlichen Voraussetzungen der Ausnahmvorschrift des § 201 Ziffer 2 StVollzG hinaus einzuschränken sei, ist – worauf noch einzugehen sein wird – unzutreffend. Demgemäß kommt es auch nicht darauf an, ob der Anstaltsleiter vorab alle beschäftigungslosen Gefangenen befragt hat, ob sie bereit seien, solche Arbeit zu leisten. An dieser Stelle ist überdies anzumerken, daß die Kammer ihre Aufklärungspflicht verkannt hat, indem sie meint sie könne diesen fälschlich für erheblich gehaltenen Umstand aus dem fehlenden Vortrag des Anstaltsleiters entnehmen. (Vgl. Senatsbeschluß in ZfStrVo 1984, 189).

Richtig geht die Strafvollstreckungskammer indessen davon aus, daß gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Strafgefängene grundsätzlich gemeinsam zu arbeiten haben. Da die Voraussetzungen für Zellenarbeit in Abwesenheit anderer Gefangener nach § 17 Abs. 3 StVollzG hier zweifelsfrei nicht vorliegen, konnte der Betroffene nur unter den Voraussetzungen des § 201 Ziff. 2 StVollzG zur Zellenarbeit verpflichtet werden. Nach dieser bis zum 31. 12. 1988 geltenden Vorschrift kann in Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des StVollzG am 1. Januar 1977 begonnen worden ist, die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit eingeschränkt werden, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dieses erfordern. Diese Voraussetzungen sind bei der JVA, einer alten Vollzugsanstalt mit rund 1000 Gefangenen, bei der alle räumlichen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten für die Durchführung gemeinschaftlicher Arbeit ausgeschöpft sind und gleichwohl noch eine erhebliche Arbeitslosigkeit besteht, zweifelsfrei gegeben. Davon geht auch die Kammer aus. Wenn die Anstaltsleitung den Gefangenen in Anwendung der Ausnahmvorschrift zur Zellenarbeit einteilte, so war dies ausreichend zu begründen, da ihn dies besonders belastete. Und zwar mußte diese Begründung soweit reichen, daß dieser sich ein Urteil darüber bilden konnte, ob die Maßnahme rechtmäßig ist. Dabei braucht Selbstverständliches, das für den Gefangenen erkennbar offensichtlich der Entscheidung zugrundeliegt, nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden (vgl. u.a. OLG Nürnberg ZfStrVollz 1984, 124; Senatsentscheidung in ZfStrVollz 1983, 184).

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß die Zuteilung der Zellenarbeit rechtmäßig war, wenn die Maßnahme dem Betroffenen soweit begründet wurde, daß er erkennen konnte, ob die Voraussetzungen nach § 201 Ziff. 2 StVollzG gegeben waren. Hierzu gehörte allerdings nur die Darlegung, daß und – in den wesentlichen Zügen – warum Zellenarbeit in der JVA – noch – statthaft war und der Gefangene rechtlich verpflichtet war, diese zu leisten. In diesem Falle war die Weigerung des Betroffenen ein Pflichtenverstoß und konnte Grundlage für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme sein.

Die von einem anderen Ausgangspunkt begründete angefochtene Entscheidung läßt nicht erkennen, ob die Anordnung der Zellenarbeit in der hier erwarteten Weise – wenn auch knapp – begründet worden ist. Zwar wird mitgeteilt, daß nach dem Wortlaut der Disziplinaranzeige der Betroffene „trotz ausführlicher Belehrung“ die Annahme der Arbeit verweigert hat. Das legt nahe, daß dem Betroffenen die erforderliche Begründung gegeben worden ist, läßt dieses letztendlich jedoch im Ungewissen.

Die Strafvollstreckungskammer irrt – wie oben schon angesprochen – wenn sie meint, es müßten zunächst alle Strafgefangenen, die ohne Arbeit sind, nach ihrer Einwilligung zur Zellenarbeit befragt werden, bevor einer unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 201 Ziff. 2 StVollzG zu dieser Arbeit verpflichtet werden könne. Zwar sieht § 17 Abs. 3 Ziff. 4 StVollzG vor, daß ein Gefangener mit seiner Zustimmung während der Arbeitszeit allein untergebracht werden kann. Daraus, daß § 201 Ziff. 2 StVollzG nur für eine Übergangszeit gilt, kann jedoch nicht die von der Strafvollstreckungskammer gezeigte Folgerung angenommen werden.

§ 201 Ziffer 2 StVollzG enthält für eine Übergangszeit eine Ausnahme von der Regel. Diese Ausnahme noch weiter einzuschränken besteht weder Handhabe noch Anlaß. Die – abzulehnende – Auffassung der Kammer liefe letztlich darauf hinaus, daß der Gefangene – wenn andere Arbeit nicht ausreichend vorhanden ist – letztlich selbst darüber befinden würde, ob er überhaupt arbeiten will. Damit wird aber verkannt, daß die Gewöhnung von Strafgefangenen an regelmäßige Arbeit ein wichtiges Mittel zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Abs. 1 StVollzG) darstellt. Demzufolge muß die Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit haben, im Rahmen des Behandlungsvollzuges auch gegebenenfalls Zellenarbeit zuzuteilen, ohne hierbei durch zusätzliche, vom Gesetz offenkundig nicht geforderte Voraussetzungen eingeschränkt zu werden. Sie muß freilich sich von sachlichen Kriterien leiten lassen und die besondere Lage des Gefangenen berücksichtigen.

Der Strafvollstreckungskammer kann auch darin nicht gefolgt werden, daß die Arbeitsverweigerung schon deswegen nicht als schuldhaft angesehen werden könne, weil der Anstaltsarzt die Arbeitsfähigkeit des Betroffenen allein aufgrund der Gesundheitsakten bestätigt habe. Zwar hat der Anstaltsarzt ihn zuvor letzt- und offenbar einmalig bei dessen Verlegung in die Justizvollzugsanstalt am 5. Juli 1984, fast genau ein Jahr zuvor, untersucht und ihn damals ohne Einschränkungen als arbeitsfähig eingestuft. In der Regel wird zweifellos ein Anstaltsarzt einen Gefangenen, der Beschwerden angibt und sich krank fühlt, unverzüglich untersuchen müssen. Nach den getroffenen Feststellungen liegen hier aber besondere Umstände vor, die eine Ausnahme von der angenommenen Regel rechtfertigen: Der Gefangene hat, offenkundig um sich einer ihm unangenehmen Pflicht zu entziehen, erst anlässlich der Vorführung vor dem Abteilungsleiter im Rahmen des Disziplinarverfahrens angegeben, er könne aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten, ohne daß er dieses irgendwie näher substantiiert hat. Schon das legt nahe, daß es sich bei diesem Vorbringen des Betroffenen um eine reine Schutzbehauptung handelt. Wenn unter diesen Umständen der Anstaltsarzt anhand der Gesundheitsakten feststellt, daß der Betroffene bei seiner Aufnahme etwa ein Jahr zuvor uneingeschränkt arbeitsfähig war und er nie über gesundheitliche Beeinträchtigung geklagt hat, erscheint es hier hinnehmbar, daß der Anstaltsarzt die Arbeitsfähigkeit ohne Untersuchung des Gefangenen bestätigt hat. Hierbei muß die Art der dem Gefangenen aufgetragenen Arbeit berücksichtigt werden. Sie ist zwar im Beschluß nicht näher dargelegt, doch wird es sich, da sie in der Zelle ausgeführt werden sollte, um eine körperlich nicht stark belastende Arbeit gehandelt haben.

Sollte, entgegen den aus dem angefochtenen Beschluß zu entnehmenden Tatsachen, entsprechend dem Rechtsbeschwerdevorbringen des Anstaltsleiters der Betroffene sich nicht nur pauschal auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung berufen, sondern darauf hingewiesen haben, er leide an einer seuchenähnlichen Tropenkrankheit, die immer wieder intermittierend aufträte und Ansteckungsgefahr für Dritte bedeute, so ist auch im Falle eines solchen Vorbringens des Betroffenen nicht unbedingt eine neue ärztliche Untersuchung zu fordern, sofern ein Zusammenhang zwischen diesem Leiden und der abgeforderten Arbeitsleistung nicht bestand, zumal der Gefangene ein akutes Stadium möglicherweise selbst nicht geltend gemacht hat. Überdies würde Ansteckungsgefahr bei Einzelarbeit am wenigsten auftreten. Für die weitere Behandlung der Sache weist der Senat noch darauf hin, daß die verhängte Disziplinarmaßnahme bisher nicht eindeutig mitgeteilt worden ist. Mit „Freizeitsperre“ ist – was noch der Ermittlung und Auslegung bedarf – offenbar eine Maßnahme nach § 103 Abs. 1 Ziff. 4 StVollzG gemeint. Nach dieser Bestimmung ist die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten als Disziplinarmaßnahme statthaft. Welche dieser Beschränkungen

angeordnet worden sind, ergibt sich aus dem Begriff „Freizeitsperre“ nicht. Um rechtlich beurteilen zu können, ob eine Disziplinarmaßnahme zulässigerweise verhängt worden ist, muß diese eindeutig bestimmt werden, wobei aber eine Ausdeutung des Gewollten möglich und zulässig ist (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen).

Der Senat weist die Strafvollstreckungskammer ferner darauf hin, daß es nicht sachdienlich und den Verfahren förderlich ist, in einem ungewöhnlich umfangreichen Beschluß (21 Seiten) die gewechselten Schriftsätze und frühere Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im wesentlichen dem vollen Wortlaut nach mitzuteilen, sondern daß es geboten ist, in gestraffter Form ausreichende Feststellungen zu treffen.

## §§ 24 Abs. 3, 26 Satz 2 StVollzG (Einschmuggeln von Alkohol als bloßer Ordnungsverstoß)

1. Das Einschmuggeln eines alkoholischen Getränks in eine Justizvollzugsanstalt verstößt nur gegen deren Ordnung und bildet eine Ordnungswidrigkeit nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG; es stellt nicht die Sicherheit der Anstalt in Frage.
2. § 24 Abs. 3 StVollzG gestattet eine Durchsuchung des Besuchers nur aus Gründen der Sicherheit, nicht der Ordnung der Anstalt.

· Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 21. 5. 1986 – 3 Ws 241/86 (StrVollz) –

### Gründe:

Der Antragsteller ist Verteidiger des Strafgefangenen M., der in der Justizvollzugsanstalt Celle II eine Freiheitsstrafe verbüßt. Durch Verfügung vom 18.11.1985 ordnete der Leiter der Antragsgegnerin an, den Antragsteller für die Dauer von 6 Monaten vor dem Betreten der Justizvollzugsanstalt zu durchsuchen. Anlaß dieser Maßnahme war ein Vorfall anlässlich eines Besuchs des Antragstellers bei dem Strafgefangenen M. am 31.10.1985. Vor dem Betreten der Anstalt hatte der an der Außenpforte diensthabende Beamte in der Aktentasche des Antragstellers eine Flasche spanischen Weinbrand bemerkt, als dieser die Tasche öffnete, um die Vollmachtsurkunde herauszunehmen. Der Verfügung vom 18.11.1985 liegt die Annahme zugrunde, der Antragsteller habe die Flasche dem Strafgefangenen M. übergeben wollen, was dieser bestreitet.

Nach erfolglosem Widerspruch hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt (Anfechtungsantrag). Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers rügt Verletzung des sachlichen Rechts und des Verfahrensrechts. Nachdem seit Erlaß der Maßnahme vom 18.11.1985 6 Monate verstrichen sind, hat sie sich erledigt.

Nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG waren die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach billigem Ermessen der Landeskasse aufzuerlegen. Die Rechtsbeschwerde war nämlich gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung über die Abgrenzung des in § 24 Abs. 3 StVollzG verwendeten Begriffs der Sicherheit von dem strafvollzugsrechtlichen Begriff der Ordnung zulässig. Sie hätte ohne die inzwischen eingetretene Erledigung mit der Sachrüge Erfolg gehabt.

Nach § 26 StVollzG sind Besuche von Verteidigern zu gestatten. Nach Satz 2 dieser Bestimmung gilt § 24 Abs. 3 StVollzG entsprechend. Danach kann ein Besuch aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt. Der hier verwendete Begriff der Sicherheit umfaßt nicht den Begriff der Ordnung der Vollzugsanstalt, er ist dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechend davon zu unterscheiden. Die Entstehungsgeschichte der Bestimmung ergibt das unzweideutig. Vor dem Erlaß des Strafvollzugsgesetzes war eine Durchsuchung von

Besuchern in der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung nicht vorgesehen. Auch der Gesetzentwurf der Strafvollzugskommission enthielt sie nicht. Sie war in den Regierungsentwurf aufgenommen worden, um einem Bedürfnis der Praxis entsprechend „in extremen Fällen sicherstellen zu können, daß keine Waffen in die Anstalt eingeschmuggelt werden können“ (BT-Drs. 7/918 S. 58) und hat ihre endgültige Fassung auf ein Änderungsbegehren des Bundesrats erhalten (SondAProt. S. 1830). Dementsprechend hat die Rechtsprechung die Durchsuchung von Verteidigern allein aus Sicherheitsgründen für zulässig gehalten (vgl. OLG Hamm NSTZ 1981, 277; OLG Zweibrücken v. 7. 7. 1981 – VAs 2/81 sowie – ausschließlich zur Untersuchungshaft – OLG Saarbrücken NJW 1978, 1446; ebenso Calliess/Müller-Dietz, StVollzG § 24 Rdz. 6; Joester in: AKStVollzG, § 24 Rdz. 18). Der abweichenden Auffassung von Schwind in: Schwind/Böhm, StVollzG, § 24 Rdz. 15, vermag der Senat nicht zu folgen. Die Durchsuchung von Besuchern nach § 24 Abs. 3 StVollzG dient nach alledem nicht bloßen Ordnungszwecken. Das Einschmuggeln eines alkoholischen Getränks in die Justizvollzugsanstalt verstößt indes nur gegen deren Ordnung und bildet eine Ordnungswidrigkeit nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, es stellt nicht schon ihre Sicherheit in Frage. Die Anstalt kann ihre Ordnungsinteressen notfalls dadurch verfolgen, daß der Gefangene gemäß § 84 StVollzG im Anschluß an den Besuch durchsucht wird.

Hiernach durfte der Vorfall vom 31.10.1985 auch dann nicht zum Anlaß der Durchsuchungsverfügung vom 18.11.1985 genommen werden, wenn der Verdacht des Anstaltsleiters richtig wäre. Darüber, ob Besuche des Antragstellers aus anderen Gründen davon abhängig gemacht werden dürfen, daß er sich durchsuchen läßt, war nicht zu entscheiden.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 48 a, 13, 25 Abs. 1 Satz 3 GKG.

### **§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 6 StVollzG (Unverständlichkeit als Anhaltegrund)**

- a) Den mit der Briefzensur betrauten Bediensteten kann nicht zugemutet werden, ein aus sich heraus gänzlich unverständliches Schreiben anhand früherer Schreiben des Gefangenen oder seiner Korrespondenzpartner zu entschlüsseln. Dies gilt auch dann, wenn stets ein- und derselbe Bedienstete mit der Überwachung des Briefwechsels betraut ist.**
- b) Schreiben, die sich der Überwachung entziehen, weil sie unverständlich sind, können gleichwohl Nachrichten enthalten, die zwar dem überwachenden Beamten, nicht aber dem Adressaten verborgen bleiben. Die Vollzugsbehörde ist daher befugt, solche Schreiben einem in Geheimschrift abgefaßten Schreiben gleichzustellen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 15. 9. 1986 – Ws 787/86 –

#### **Aus den Gründen:**

Mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16. März 1986 wandte sich der in der Justizvollzugsanstalt Straubing inhaftierte Strafgefangene gegen die vom Anstaltsleiter durch Verfügung vom 10. März 1986 bestätigte Anhaltung seines an eine Frau in Stuttgart adressierten Briefes vom 2. Dezember 1985, die u.a. damit begründet wurde, das Schreiben enthalte möglicherweise eine verschlüsselte Nachricht, welche die Empfängerin oder andere Personen zu Aktionen gegen die Anstalt veranlassen könnte, und gefährde deshalb die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Mit Beschluß vom 30. Juni 1986 hat die 2. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing diesen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt. Gegen den am 3. Juli 1986 zugestellten Beschluß haben die Anwälte des Antragstellers mit einem am 30. Juli 1986 bei der Strafvollstreckungskammer

eingegangenen Schriftsatz vom 28. Juli 1986 Rechtsbeschwerde erhoben; der Antragsteller selbst hat mit einem am 8. Juli 1986 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangenen privatschriftlichen Schreiben gegen die Kostenentscheidung Beschwerde eingelegt. Die Rechtsbeschwerde rügt ungenügende Sachaufklärung durch die Strafvollstreckungskammer sowie das Nachschieben einer anderen, neuen Begründung und macht außerdem die Verletzung materiellen Rechts geltend.

Die statthafte, form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht erfüllt sind. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Es handelt sich um die Entscheidung eines Einzelfalles, der keinen Anlaß bietet, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beruht nicht auf einer von der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der einschlägigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern abweichenden Rechtsauslegung, die geeignet wäre, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gefährden.

Die Aufklärungsrüge geht schon deshalb ins Leere, weil die Strafvollstreckungskammer dem Hinweis des Antragstellers, „daß der Bezug der im Brief angesprochenen Inhalte verständlich sei, wenn man den vorausgegangenen Schriftwechsel in Betracht zieht, was dem überwachenden Beamten auch möglich sei, da ein Beamter ausschließlich mit der Kontrolle seiner Post betraut sei“, nachgegangen ist. Sie hat sein diesbezügliches Schreiben vom 17. Mai 1986 der Justizvollzugsanstalt zur Stellungnahme zugeleitet und die entsprechende Stellungnahme der Anstalt vom 12. Juni 1986 dem Antragsteller zur Kenntnisnahme übermittelt. Der Antragsteller hat sich dazu mit Schreiben vom 20. Juni 1986 geäußert. Im übrigen hat die Strafvollstreckungskammer die Frage, ob sich der Antragsteller oder einer seiner Briefpartner mit den im angehaltenen Brief angesprochenen „Themenbereichen“ bereits in früherer Korrespondenz beschäftigt haben, zu Recht als nicht entscheidungserheblich angesehen. Die Strafvollstreckungskammer ist mit Recht der Ansicht, daß es den mit der Briefzensur betrauten Beamten nicht zugemutet werden kann, ein aus sich heraus gänzlich unverständliches Schreiben anhand früherer Schreiben des Gefangenen oder seiner Korrespondenzpartner zu entschlüsseln. Das gilt auch dann, wenn (was nach der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 12. Juni 1986 nicht der Fall war) stets ein und derselbe Beamte mit der Überwachung des Schriftwechsels betraut ist. Von ihm kann bei der Vielzahl der zu überwachenden Schreiben nicht erwartet werden, daß ihm der Inhalt einzelner früherer Schreiben bei der Überwachung späterer Schreiben noch in Erinnerung ist oder daß er gar den Inhalt eines in einem Schreiben erwähnten Buches zur Entschlüsselung des Schreibens heranzieht.

Die Behauptung des Antragstellers, die Strafvollstreckungskammer habe „faktisch im nachhinein das Anhalten des Briefes neu begründet“, trifft nicht zu. Die Justizvollzugsanstalt hat ihre Maßnahme, wie sich aus der im Beschluß wörtlich wiedergegebenen Begründung ergibt, von vornherein auch damit begründet, daß der Brief möglicherweise eine verschlüsselte (und damit die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdende) Nachricht enthalte. Es liegt auf der Hand, daß sie zu dieser Überzeugung nur deshalb kam, weil der in der angefochtenen Entscheidung ebenfalls genau wiedergegebene Inhalt des Briefes dem überwachenden Beamten unverständlich war und in der Tat auch für jeden objektiven Leser unverständlich ist. Damit durfte das Schreiben nach § 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG angehalten werden. Schreiben, die sich der Überwachung entziehen, weil sie unverständlich sind, können gleichwohl Nachrichten enthalten, die zwar dem überwachenden Beamten, nicht aber dem Adressaten verborgen bleiben. Die Vollzugsbehörde muß daher die Möglichkeit haben, diese Schreiben einem in Geheimschrift abgefaßten Schreiben insoweit gleichzustellen und anzuhalten (Schwind/Böhm, StVollzG, § 31, Rdnr. 15). Der Anhaltegrund ergibt sich in diesem Fall unmittelbar aus § 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG, der zu diesem Zweck geschaffen worden ist. Ein zusätzlicher Nachweis dafür, daß durch das Schreiben die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wird, ist für diesen Fall nicht vorge-

sehen und nicht erforderlich. Daher ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß die Strafvollstreckungskammer sich mit der Feststellung begnügt hat, daß schon die Unverständlichkeit des angehaltenen Schreibens nach § 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG die angefochtene Maßnahme der Justizvollzugsanstalt trage. Damit war ein Ermessensfehler der Anstalt ausgeschlossen. Eine weitergehende Überprüfung der angefochtenen Entscheidung war nicht erforderlich und stand der Strafvollstreckungskammer auch gar nicht zu (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

### § 33 StVollzG (Keine Paketbestellung durch Gefangene)

**Die Bestellung von Paketen durch Strafgefangene bei Versandhäusern entspricht nicht der Intention des § 33 StGB.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 31. 7. 1986 – Ws 668/86 –

#### Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer verbüßt in der JVA Straubing eine längere Freiheitsstrafe.

Mit Beschwerdebescheid vom 22. Januar 1986 hat der zuständige Abteilungsleiter der JVA Straubing (in Vertretung des Anstaltsleiters gem. Nr. 2 VV zu § 156 StVollzG) die Entscheidung des zuständigen Vollzugsinspektors aufrechterhalten, wonach dem Strafgefangenen Kauf, Zusammenstellung, Zusendung und Aushändigung eines Weihnachtspaketes beim Großversandhaus Quelle versagt worden ist.

Mit Beschluß vom 5. Mai 1986 hat die 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Gegen diese, ihm am 7. Mai 1986 zugestellte Entscheidung hat der Strafgefangene am 28. Mai 1986 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing Rechtsbeschwerde eingelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses sowie auf das Antrags- und Beschwerdevorbringen Bezug genommen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde erweist sich als unzulässig, weil eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die von der Strafvollstreckungskammer gebilligte Praxis der Justizvollzugsanstalt Straubing bei der Regelung des Paketempfanges steht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 33 StVollzG.

§ 33 StVollzG enthält allerdings keine ausdrückliche Bestimmung über den Absender der Pakete, die der Strafgefangene erhalten darf. Eine Auslegung nach Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des § 33 StVollzG ergibt jedoch, daß die Bestellung von Paketen durch Strafgefangene bei Versandhäusern der Intention des § 33 StVollzG nicht entspricht. Das Recht zum Paketempfang soll für den Strafgefangenen eine spürbare Erleichterung seiner Lebensführung bedeuten und der Festigung seiner Beziehungen zu Außenstehenden dienen (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, Rdn. 1 zu § 33). Im Vordergrund beim Paketempfang steht somit die Kommunikation mit Personen außerhalb der Anstalt, namentlich mit Angehörigen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage, Rdnr. 3 zu § 33). Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung des § 33 StVollzG im zweiten Abschnitt, vierten Titel des StVollzG (Besuche, Schriftwechsel, sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlaß), der die wesentlichen Regelungen über die Beziehungen des Gefangenen zu Personen und Stellen außerhalb der Anstalt zusammenfaßt. In Übereinstimmung hiermit bestimmt auch Nr. 6 Abs. 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG, daß ein Gefangener, der kein Paket erhält, zum Ausgleich Nahrungs- und Genußmittel (in der An-

stalt) einkaufen darf. Nach dieser Verwaltungsvorschrift, die eine sinnvolle und rechtlich unbedenkliche Ergänzung des § 33 StVollzG darstellt, hat die JVA Straubing im vorliegenden Fall ihre Entscheidung ausgerichtet.

### §§ 41, 42, 115 Abs. 3 StVollzG (Beschränkung der Freistellung von der Arbeitspflicht auf 18 Tage)

1. Ein auf (zusätzliche) Freistellung von der Arbeitspflicht gerichteter Antrag erledigt sich mit der Entlassung des Antragstellers aus der Strafhaft.
2. Die Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 42 StVollzG) ist, auch soweit sie in einer über die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer hinaus gewährt wird, eine Behandlungsmaßnahme, die u.a. dem Ziel dient, beim Strafgefangenen durch Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung abhängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen und dadurch seine Fähigkeit und Bereitschaft zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach seiner Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren; insoweit ist der Freistellungsanspruch Bestandteil des dem StVollzG zugrunde liegenden, von der Arbeitspflicht beherrschten Konzepts der Gefangenenarbeit als eines zentralen Instruments des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges.
3. § 42 StVollzG beschränkt die Freistellung von der Arbeitspflicht auf 18 Tage im Jahr; eine weitergehende – etwa auf § 44 Schwerbehindertengesetz – gestützte Freistellung ist damit ausgeschlossen. Körperlichen Behinderungen ist im Strafvollzug nach § 41 StVollzG dadurch Rechnung zu tragen, daß dem Gefangenen eine seinen körperlichen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuzuweisen ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. 11. 1986 – 2 Volz (Ws) 116/86 –

#### Gründe:

Der Betroffene verbüßte bis zum 17. Oktober 1986 Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Wittlich. Während dieser Zeit hatte er beantragt, ihm zusätzlich zu der in § 42 StVollzG vorgesehenen Zeit von 18 Tagen der Freistellung von der Arbeitspflicht weiteren Urlaub nach § 44 Schwerbehindertengesetz zu bewilligen. Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß abgelehnt.

Nach Entlassung aus der Strafhaft hat der Betroffene Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluß eingelegt, mit der er die Aufhebung des Beschlusses, hilfsweise folgende Feststellung begehrt:

„Die von der Justizvollzugsanstalt Wittlich getroffene Entscheidung der Versagung einer Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für weitere sechs Werktage war rechtswidrig. Das Land Rheinland-Pfalz wird daher verpflichtet, das Arbeitsentgelt für den genannten Zeitraum an den Antragsteller nachzuzahlen.“

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist erledigt. Mit der Entlassung des Betroffenen aus der Strafhaft ist das Rechtsmittel gegenstandslos geworden. Das Rechtsinstitut der Freistellung von der Arbeitspflicht ist, auch soweit es in einer über die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer hinausgehenden Weise begehrt wird, eine Behandlungsmaßnahme (Großkelwing in Schwind/Böhm, StVollzG, § 42 Rdn. 12). Sie dient u.a. dem Ziel, beim Strafgefangenen durch Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung ab-

hängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen und dadurch seine Fähigkeit und Bereitschaft zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach seiner Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren; insoweit ist der Freistellungsanspruch Bestandteil des dem Strafvollzugsgesetz zugrunde liegenden, von der Arbeitspflicht beherrschten Konzepts der Gefangenearbeit als eines zentralen Instruments des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges (BVerfGE 66, 199 = NSTZ 1984, 572). Zeitpunkt und Dauer einer Arbeitsfreistellung bestimmt im Einzelfall stets der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen und individueller Prüfung (Großkelwing aaO.).

Über den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht und seine Modalitäten kann im Hinblick darauf nur entschieden werden, solange der Behandlungsvollzug fort dauert. Nach der Entlassung des Gefangenen ist ein darauf gerichtetes Begehren gegenstandslos. Soweit der Betroffene eine Entschädigung in Geld verlangt, muß darauf hingewiesen werden, daß er während der Zeit, für die er zusätzliche Freistellung begehrt, das normale Arbeitsentgelt erhalten hat.

Abschließend weist der Senat darauf hin, daß durch die Beschränkung der Freistellung von der Arbeitspflicht auf 18 Tage in § 42 StVollzG eine zusätzliche Heranziehung des Schwerbehindertengesetzes ausgeschlossen erscheint. Der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes hat davon abgesehen, die entsprechenden Regelungen für Schwerbehinderte für entsprechend anwendbar zu erklären. Der Tatsache einer körperlichen Behinderung ist gemäß § 41 StVollzG im Strafvollzug dadurch Rechnung zu tragen, daß dem Gefangenen eine seinen körperlichen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuzuweisen ist. Ein Zusatzurlaub ist aus diesem Grunde bei Strafgefangenen nicht erforderlich, soweit die Behinderung bei der Arbeitszuweisung und bei der Dauer der täglichen Arbeit Berücksichtigung findet.

In Erledigungsfällen dieser Art hat eine Kostenentscheidung zu unterbleiben (ständige Rechtsprechung des Senats, zuletzt Beschluß vom 19. September 1986 – 2 Vollz (Ws) 73/86).

### **§ 83 Abs. 1, 2 StVollzG (Nur Annahme-, kein Geschäftsverbot, Absendungsrecht des Gefangenen)**

1. **§ 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG begründet kein allgemeines Geschäftsverbot hinsichtlich nicht geringwertiger Sachen. Die aus dieser Vorschrift folgende Einschränkung liegt vielmehr allein darin, daß der Gefangene bei der Erfüllung des Verpflichtungsgeschäftes eine Sache nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde annehmen darf.**
2. **Nimmt ein Gefangener ohne die erforderliche Zustimmung der Vollzugsbehörde eine Sache von einem Mitgefangenen an, ist die Behörde nach § 83 Abs. 2 Satz 1 StVollzG berechtigt, sie zur Habe des Betroffenen zu nehmen.**
3. **Der Gefangene hat einen Rechtsanspruch auf Absendung solcher Sachen, die für den Vollzug nicht benötigt werden. Dementsprechend ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, auch die Absendung solcher Sachen zu gestatten, deren Gewahrsam dem Gefangenen nicht erlaubt worden ist. Diese Verpflichtung findet nur dort ihre Grenze, wo die Behörde an einer mißbräuchlichen Rechtsausübung des Gefangenen oder gar an Straftaten mitwirken müßte.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. 11. 1986 – 2 Vollz (Ws) 117/86 –

#### **Gründe:**

Der Betroffene, dem der Betrieb eines eigenen Hörfunkgerätes gestattet ist, erwarb in Vermittlung der Vollzugsbehörde ein neues Rundfunkgerät. Die Vollzugsbehörde versagte ihm die Aushändigung dieses Gerätes, weil er sein bisheriges Rundfunkgerät ohne Zustimmung der Vollzugsbehörde von einem anderen Gefangenen angenommen hatte. Zugleich belegte ihn die Vollzugsbehörde mit einer „Radiosperr“ von einem Jahr, die sie nach Anfechtung durch den Betroffenen in eine Sperr von angemessener Dauer abgeändert hat, und untersagte es dem Betroffenen des weiteren, das zu seiner Habe genommene alte Rundfunkgerät abzusenden.

Den gegen diese Maßnahmen der Vollzugsbehörde gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer in vollem Umfang als unbegründet verworfen. Der Betroffene wendet sich nunmehr mit seiner form- und fristgerecht erhobenen Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Sein Rechtsmittel ist erledigt, soweit es die Aushändigung des neuen Rundfunkgerätes und die mit der Vorenthaltung des Gerätes verbundene „Radiosperr“ anbelangt, da dem Betroffenen das neue Gerät von der Vollzugsanstalt am 20. Oktober 1986, nach Erhebung der Rechtsbeschwerde, ausgehändigt worden ist. Soweit die Rechtsbeschwerde sich gegen die Versagung einer Absendung eigener Sachen wendet, ist sie zulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist in der Sache begründet.

Die Vollzugsbehörde hat es sich zur Praxis gemacht, Sachen, die ein Gefangener ohne ihre Zustimmung in Gewahrsam hat, bis zum Strafere zur Habe des Gefangenen zu nehmen. Diese Handhabung geht auf die Erfahrung zurück, nach der Gefangene das Verbot, eine bestimmte Sache in Gewahrsam zu haben, dergestalt umgangen haben, daß sie die Sachen abgesandt haben, diese von einem anderen mit der Genehmigung der Vollzugsanstalt zum Bezug einer Sache dieser Art in die Anstalt einbringen und sich alsdann von diesem Gefangenen übergeben ließen. Die Strafvollstreckungskammer hält diese Vollzugspraxis für rechtlich zulässig in der Erwägung, daß die Vollzugsbehörde nach § 81 Abs. 1 StVollzG dem Gefangenen die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendigen Beschränkungen auferlegen darf. Das Verbot der Absendung aber sei in solchen Fällen erforderlich, um das aus § 83 Abs. 1 StVollzG abzuleitende Verbot des Tauschhandels und der Geschäfte zwischen Gefangenen mit Sachen von nicht geringem Wert durchsetzen zu können. Dieser Meinung ist in Übereinstimmung mit der vom Ministerium der Justiz vertretenen Rechtsauffassung nicht beizupflichten.

Die Vorschrift des § 83 StVollzG behandelt – vom Eigengeld abgesehen – den persönlichen Gewahrsam des Gefangenen. Sie steht im Zusammenhang mit den Vorschriften, welche die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt betreffen. Die Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung sind es, welche zu der Regelung in § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geführt haben, nach der dem Gefangenen der Gewahrsam nur an solchen Sachen erlaubt ist, die ihm mit Zustimmung der Vollzugsbehörde oder von dieser selbst überlassen worden sind. Hiervon ausgenommen sind Sachen von geringem Wert, die der Gefangene grundsätzlich ohne Zustimmung der Vollzugsbehörde von einem anderen Gefangenen annehmen darf (§ 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Mit der Einführung dieser Regelung ist im Gegensatz zu den Bestimmungen der früher geltenden Dienst- und Vollzugsordnung, die ein allgemeines Geschäftsverbot für den Bereich des Vollzuges enthielten, der sogenannte kleine Tauschhandel unter Gefangenen legalisiert worden (vgl. StVollzG, Kühling, § 83 Rdn. 6). Anders als die Strafvollstreckungskammer meint, ist aus § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG aber nicht ein allgemeines Geschäftsverbot hinsichtlich nicht geringwertiger Sachen zu folgern. Ein solches Verbot kennt das Strafvollzugsgesetz nicht. Der Gefangene ist in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt und kann daher mit jedermann, auch mit anderen Gefangenen, Rechtsgeschäfte abschließen (vgl. Kühling aaO.). Seine Beschränkung liegt allein darin, daß er bei der Erfüllung des Verpflichtungsgeschäftes eine Sache nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde annehmen darf. Denn nur der Gewahrsam an bestimmten Sachen kann für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt von Bedeutung sein, nicht aber der Abschluß von Verträgen.

Da der Betroffene sein altes Rundfunkgerät ohne Zustimmung der Vollzugsbehörde von einem anderen Gefangenen angenommen hatte, war die Vollzugsbehörde nach § 83 Abs. 2 Satz 1 StVollzG berechtigt, dieses Gerät zur Habe des Betroffenen zu nehmen. Ihre Weigerung, dem Betroffenen die Versendung des Gerätes zu gestatten, ist dahingehend nicht rechtmäßig. Die Regelung in § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, wonach dem Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, für den Vollzug nicht benötigte Sachen abzusenden, konstituiert einen Rechtsanspruch des Gefangenen (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 83 Rdn. 3). Der Gefangene hat mithin ein *Recht* auf Absendung. Die Vollzugsbehörde ist daher verpflichtet, auch die Absendung solcher Sachen zu gestatten, deren Gewahrsam einem Gefangenen nicht erlaubt worden ist. Diese Verpflichtung findet nur da ihre Grenze, wo die Vollzugsbehörde mit der Absendung an einer mißbräuchlichen Rechtsausübung des Gefangenen oder gar an Straftaten mitwirken müßte. Dabei müßte es sich aber – anders als hier – um eine konkrete, belegbare Gefahr im Einzelfall in diesem Sinne handeln. Die bloße Möglichkeit eines Rechtsmißbrauchs reicht für eine Versagung der Erlaubnis zu einer Absendung nicht aus. Soweit der Senat in früheren Entscheidungen incidenter eine hiervon abweichende Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht hat, hält er hieran nicht fest. – Eine ernsthafte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist bei dieser Rechtslage nicht zu besorgen. Die Vollzugsbehörde kann einen unerlaubten Gewahrsam disziplinarisch ahnden und sie kann durch Zellenkontrollen sicherstellen, daß die mit ihrer Kenntnis abgesandten Sachen nicht wieder auf Dauer an den Gefangenen zurückgelangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 2 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO, die Festsetzung des Geschäftswertes auf den §§ 48 a, 13 GKG. Der Staatskasse waren nach billigem Ermessen auch die Kosten der Rechtsbeschwerde und die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen, soweit eine Erledigung des Rechtsmittels eingetreten ist. Denn die Rechtsbeschwerde würde ohne die teilweise Erledigung einen vollen Erfolg gehabt haben. Die angeordnete „Radiosperrung“ läßt sich entgegen der Meinung der Strafvollstreckungskammer nicht in einen Widerruf der Zulassung zum Betrieb eines eigenen Rundfunkgerätes umdeuten, da ein solcher Widerruf an gänzlich andere Voraussetzungen gebunden ist. Die Strafvollstreckungskammer hat insoweit verkannt, daß für diese Frage auf den Betrieb des Rundfunkgerätes (§§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StVollzG) und nicht auf den Gewahrsam an dem Gerät abzustellen ist. Aus diesem Grund kann die Sperrung auch nicht als eine Maßnahme der Behandlung gewertet werden. Die Sperrung ist vielmehr der Natur nach eine Disziplinarmaßnahme (§ 103 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG) und hätte – in einem Disziplinarverfahren angeordnet – auf längstens drei Monate und nicht wie vorliegend auf fast fünf Monate bemessen sein dürfen.

## § 119 Abs. 3 StPO (Beobachtung durch den Türspion)

Die durch den Anstaltsleiter allgemein angeordnete Beobachtung von Untersuchungsgefangenen durch den in der Haftraumtür angebrachte „Spion“ ist für die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung und zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft unabdingbar und daher von der Eingriffsermächtigung des § 119 Abs. 3 StPO gedeckt.

Beschluß des Kammergerichts vom 2. 10. 1986 – 4 VA 13/86 –

### Aus den Gründen:

Am 26. Mai 1986 hat der Untersuchungsgefangene bei der Anstaltsleitung beantragt, seine Beobachtung durch den in der Haftraumtür angebrachten „Spion“ einzustellen. Er hält diese Beobachtung grundsätzlich für unnötig und rechtswidrig. Mit dem angefochtenen mündlichen Bescheid hat die Anstaltsleitung das Begehren des Antragstellers mit der Begründung abgelehnt, sie halte die gerügte Beobachtung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt für zulässig. Der Antrag des Untersuchungsgefangenen auf

gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG ist zulässig, weil es sich bei seiner Überwachung durch den „Türspion“ nicht um eine nur gegen ihn gerichtete haftrichterliche Anordnung, sondern um eine alle einsitzenden Gefangenen betreffende Maßnahme der Anstaltsleitung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Vollzuges handelt. Der Antrag hat jedoch keinen Erfolg.

Die aufgrund eigener Zuständigkeit durch den Anstaltsleiter (vgl. Boujong in Karlsruher Kommentar StPO § 119 Rdn. 92) allgemein angeordnete Beobachtung des Untersuchungsgefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung und zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft unabdingbar und daher von der Eingriffsermächtigung des § 119 Abs. 3 StPO gedeckt. Die Anstaltsordnung umfaßt alle Vorkehrungen, die notwendig sind, um den geschlossenen Betrieb einer Untersuchungshaftanstalt sachgerecht ablaufen zu lassen. Voraussetzung ist nur, daß die dazu erforderlichen Beeinträchtigungen sachbezogen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung unumgänglich sind (OLG Nürnberg MDR 1969, 501). Sie ist hier erfüllt.

Die Gefangenen werden in der Justizvollzugsanstalt Moabit regelmäßig sechsmal am Tag vor und nach jedem Schichtwechsel durch den „Türspion“ beobachtet. Diese Maßnahmen dienen der Feststellung der Anwesenheit und Unversehrtheit des Gefangenen und erleichtern die Überprüfung der Vollzähligkeit der Gefangenen. Die Benutzung des „Türspions“ ist somit Voraussetzung für die ordnungsgemäße Übergabe bzw. Übernahme einer Station bei Schichtwechsel durch die jeweils verantwortlichen Bediensteten. Im Einzelfall – etwa bei der Wahrnehmung verdächtiger Geräusche aus dem Haftraum – dient der schnelle Blick durch den „Spion“ der rascheren Aufklärung und Vereitelung von Fluchtversuchen oder der unverzüglichen Hilfeleistung bei Krankheit und Selbsttötungsversuchen.

Die Beobachtungsmaßnahmen sind auch verhältnismäßig. Ohne die Kontrolle durch den „Spion“ könnte die erforderliche Überwachung nur durch das personalaufwendige und vor allem nachts mit störendem Lärm verbundene Öffnen der Haftraumtüren wirksam durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Haftraumtüren nachts grundsätzlich nur bei Anwesenheit von drei Bediensteten geöffnet werden. Das Aufschließen der Zellen würde sowohl den betroffenen Gefangenen als auch die Insassen in den benachbarten Hafträumen wesentlich stärker belasten und die Sicherheit der Bediensteten unnötig gefährden. Die Vermeidung unnötigen Lärms und die Rücksicht auf die Sicherheit der Anstaltsbediensteten gehört zu der Anstaltsordnung (BVerfG 35, 311, 317).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 30 Abs. 1 EGGVG, 130 KostO, die Festsetzung des Geschäftswerts auf §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 KostO.

## §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 58 ff. StVollzG, § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO (Ruhensanspruch auf Krankenhilfe während des Freigangs)

1. Während der Vollstreckung von Untersuchungshaft oder des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ruht zur Vermeidung von Doppelleistungen nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO der Anspruch auf Krankenhilfe gegen die Krankenkasse.
2. Dies gilt auch für solche Gefangene, die während des Strafvollzuges im Wege des Freigangs (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG) einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgehen.
3. Der Gefangene hat in einem solchen Falle ausschließlich einen Anspruch auf Krankenpflege gegen die Landesjustizverwaltung (§ 58 StVollzG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Vollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet, alle Leistungen, die er

**forderlich sind, in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen kann; und unbeschadet des Umstandes, daß die §§ 58 ff. StVollzG dem Gefangenen keinen Anspruch auf Krankengeld gewähren.**

Beschluß des Bundessozialgerichts vom 9. Dezember 1986 – 8 RK 9/85 –

**Gründe:**

I  
Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Innungskrankenkasse (IKK) für die Zeit vom 1. November 1982 an mit Recht das Ruhen der Leistungsansprüche festgestellt hat.

Der Kläger, der eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel verbüßte, befand sich seit Anfang 1982 im offenen Strafvollzug. Tagsüber durfte er einer Beschäftigung nachgehen und mußte nur noch abends in die Justizvollzugsanstalt zurückkehren. Von seinem Lohn wurden u.a. Krankenversicherungsbeiträge einbehalten. Vom 27. Juni 1982 bis zum 6. Dezember 1982 war der Kläger arbeitsunfähig. Die Beklagte gewährte ihm Krankenhilfe und – nach Erschöpfung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung – Krankengeld. Nachdem sie erfahren hatte, daß sich der Kläger im Strafvollzug befand, teilte sie ihm mit Bescheid vom 9. Dezember 1982 mit, daß Leistungen der Krankenhilfe ab 1. November 1982 nicht mehr gewährt werden könnten. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde durch Bescheid vom 31. Januar 1983 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 15. Juli bis zum 5. Dezember 1982 Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. In der Berufungsverhandlung ist die Klage zurückgenommen worden, soweit sie sich auf die Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober 1982 bezieht. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt, entgegen der Auffassung der Beklagten ruhe der Anspruch des Klägers auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gemäß § 216 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Nach dem Wortlaut würde die genannte Vorschrift zwar auch den offenen Strafvollzug erfassen. Denn auch der offene Strafvollzug sei Vollzug einer Freiheitsstrafe. Bei dieser Wortauslegung könne es aber nicht sein Bewenden haben. Entscheidend sei der Regelungsgedanke. Mit der Vorschrift solle der Bezug von Doppelleistungen im Krankheitsfalle verhindert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei es nicht ausgeschlossen, die Krankenkasse entgegen dem Wortlaut des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO zur Leistung zu verpflichten, wenn der Gefangene im konkreten Fall keinerlei Ansprüche auf Gewährung von Gesundheitsfürsorge gegen die Vollzugsbehörde habe. Das sei aber bei Gefangenen im offenen Strafvollzug der Fall. Der Gesetzgeber habe es versäumt, für diese Gruppe der Strafgefangenen eine entsprechende Bestimmung zu schaffen. Zur Ausfüllung der Regelungslücke sei § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO daher einschränkend dahin auszulegen, daß das Ruhen des Anspruchs auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht für Gefangene im offenen Strafvollzug eintrete.

Mit der – vom LSG zugelassenen – Revision rügt die Beklagte die Vertretung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Es sei keine Regelungslücke vorhanden, die durch die Rechtsprechung ausgefüllt werden müßte. Auch für die Gefangenen im offenen Strafvollzug bestehe nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ein ausreichender Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfalle. Deshalb bedürfe es keiner einschränkenden Auslegung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO.

Die Beklagte beantragt (vgl. Bl. 7 und 14 GA)

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden,

weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes –SGG–).

Die Revision hat Erfolg.

1. Das LSG hat, ohne dies allerdings zu begründen, zutreffend angenommen, daß die Berufung in vollem Umfange zulässig ist. Der Statthaftigkeit des Rechtsmittels steht insbesondere nicht § 144 Abs. 1 SGG entgegen. Weder das zeitlich begrenzte Leistungsbegehren noch die Anfechtung der zeitlich unbegrenzten Feststellung des Ruhens betrifft eine Leistung für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen.

Soweit der Kläger sich mit der Klage gegen die Entziehung von Leistungen wendet und die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von „Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung“ erstrebt, betraf das Rechtsmittel zum allein maßgeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung (vgl. dazu BSG, Urteil vom 7. Dezember 1983 – 7 RAr 65/82 – SozR 1500 § 144 Nr. 24 m.w.N.; Meyer-Ladewig, SGG, Komm., 2. Aufl. § 144 Anm. 10) einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen von mehr als 13 Wochen, weil der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Leistungen für die Zeit vom 15. Juli bis zum 5. Dezember 1982 verlangte. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat er seinen Antrag zwar dann auf die Zeit vom 1. November bis zum 5. Dezember 1982 beschränkt. Dadurch ist die Berufung der Beklagten aber nicht unstatthaft geworden. Die Rechtsprechung hat von dem Grundsatz, daß es auf die Beschwer im Zeitpunkt der Berufungseinlegung ankommt, nur für den Fall eine Ausnahme gemacht, daß der Berufungskläger selbst sein Rechtsmittel während des Berufungsverfahrens willkürlich beschränkt. Das gilt aber nicht für eine Beschränkung durch den Berufungsbeklagten; denn der Berufungsgegner kann nicht durch eine Beschränkung seines Antrags während des Rechtsmittelverfahrens erreichen, daß ein einmal zulässiges Rechtsmittel unstatthaft wird.

Die Anfechtung der zeitlich unbegrenzten Feststellung des Ruhens betraf auch bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens keine zeitlich begrenzte Leistung i.S. des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

2. Die Revision der Beklagten hat schon deshalb teilweise Erfolg, weil das LSG die Verurteilung der Beklagten zur Leistung für die Zeit vom 1. November bis 5. Dezember 1982 zu Unrecht bestätigt hat. Die Klage ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Entziehung bereits bewilligter bzw. die Ablehnung künftiger Leistungen richtet. Ob die vom Kläger hierfür gewählte Klageart als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) oder als Feststellungsklage nach § 55 SGG anzusehen ist (s. dazu BSG, Urteil vom 20. Juni 1985 – 11b/7 RAr 99/83 – SozR 4460 § 5 Nr. 3), kann offenbleiben. Der Kläger hat es versäumt, die einzelnen in Betracht kommenden Leistungsansprüche zu substantiieren (vgl. dazu BSG, Urteil vom 20. Juli 1976 – 3 RK 79/74 – SozR 1500 § 54 Nr. 12). Auch die Auslegung der von ihm in erster und zweiter Instanz gestellten Anträge i.V.m. seinen Schriftsätzen läßt nicht hinreichend erkennen, welche konkreten Leistungsansprüche er geltend machen will. Da sich die Klage nur auf Leistungen für einen Zeitraum bezieht, der bereits bei Klageerhebung abgeschlossen in der Vergangenheit lag, so daß die entstandenen Ansprüche bereits feststanden, ist auch eine undifferenzierte Klage unabhängig davon unzulässig, ob die Feststellung der Leistungsverpflichtung oder die Verurteilung zur Leistung begehrt wird (BSG, Urteil vom 20. Juli 1976, a.a.O.).

Dagegen ist der Bescheid der Beklagten vom 9. Dezember 1982, soweit er die Rechtsfolgen des kraft Gesetzes eingetretenen Ruhens ausspricht, zulässig mit der isolierten Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG angegriffen worden. Der Bescheid enthält insoweit einen Verwaltungsakt, der deklaratorisch das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses – das Ruhen auch zukünftiger Ansprüche – feststellt (vgl. dazu BSGE 26, 98, 100 und 30, 105, 107 zu den Ruhenregelungen in § 1278 RVO bzw. § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes –AVG–). Wird ein solcher Bescheid auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, so ist das Ziel der Klage voll erreicht; denn die Krankenkasse darf weder laufende noch künftige Leistungsansprüche bei gleichem Sachverhalt mit der Begründung ablehnen, daß der Leistungsanspruch ruht.

3. Entgegen der Auffassung des LSG und des SG sind die angefochtenen Bescheide der Beklagten – soweit der Senat sie auf ihre Übereinstimmung mit dem materiellen Recht überprüfen kann – nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage für die Prüfung ist allein

§ 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO (vgl. dazu BSG, Urteil vom 23. März 1983 – 3 RK 57/81 – SozR 2200 § 216 Nr. 6). Die Anwendung der §§ 44 ff. Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) kommt nicht in Betracht, weil durch die angefochtenen Bescheide, soweit sie über die Entziehung bzw. Ablehnung bereits gewährter oder beantragter Leistungen hinausgehend das Ruhen feststellen, weder ein Verwaltungsakt zurückgenommen noch widerrufen bzw. aufgehoben wird.

Nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ruht u. a. der Anspruch auf Krankenhilfe, solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienst bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so ist ihnen Krankengeld zu gewähren. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen jedenfalls für den im Bescheid vom 9. Dezember 1982 angenommenen Zeitraum ab 1. November 1982 vor. In dieser Zeit wurde gegen den Kläger eine Freiheitsstrafe vollzogen. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger bis zum 23. Oktober 1982 außerhalb der Strafvollzugsanstalt einer Beschäftigung nachgegangen ist. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sieht als Lockerung des Vollzuges eine solche Außenbeschäftigung vor (vgl. dazu auch § 39 StVollzG). Wie schon der Wortlaut des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG zeigt, wird weder durch die Gestattung einer Außenbeschäftigung noch durch den sogenannten Freigang (vgl. dazu § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) der Vollzug der Freiheitsstrafe ausgesetzt oder aufgehoben. Es handelt sich bei diesen Lockerungen des Strafvollzugs lediglich um Maßnahmen, die den Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorbereiten sollen (Schwind/Böhm, StVollzG, Großkommentar, 1983, § 11 Anm. 2). Diese Maßnahmen sind aber Teile des fortdauernden Strafvollzugs.

Aber auch aus dem Sinn und Zweck des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO läßt sich nicht ableiten, daß diese Vorschrift nicht für Gefangene gelten soll, die während des Strafvollzugs durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb der Strafvollzugsanstalt den Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung erwerben. Die Vorschrift bezweckt – worauf schon das RVA in seiner Entscheidung vom 7. August 1941 (IIaKE 39/40 1. – AN 1941, 362) hingewiesen hat – Doppelleistungen zu vermeiden. Zu Doppelleistungen könnte es – ohne die Ruhensregelung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO – aber kommen, wenn Strafgefangene einerseits durch eine Außenbeschäftigung einen Anspruch gegen die Krankenkasse erwerben, andererseits aber als Gefangene Anspruch auf Krankenpflege gegen die Landesjustizverwaltung haben. Nach § 58 StVollzG erhält der Gefangene – auch der sogenannte Freigänger – vom Beginn der Krankheit an Krankenpflege. Sie umfaßt insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Brillen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen oder Übernahme der gesamten Kosten. Ob die Strafvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet, alle Leistungen, die erforderlich sind, in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen kann, ist unerheblich. Für die Anwendung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist seit dem Inkrafttreten des StVollzG allein entscheidend, daß der Gefangene einen entsprechenden Leistungsanspruch gegen die jeweilige Landesjustizverwaltung hat. Für das Ruhen des Anspruchs auf Krankenhilfe genügt daher grundsätzlich der Vollzug der Freiheitsstrafe (BSG, Urteil vom 23. März 1983, a. a. O.). Daran ändert auch nichts, daß die Vorschriften der §§ 58 ff. StVollzG dem Gefangenen keinen Anspruch auf Krankengeld gewähren. Zwar ist insoweit die Möglichkeit einer Doppelleistung nicht gegeben. Von der Ruhensregelung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO wird aber nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift auch der Anspruch auf Krankengeld erfaßt. Denn das Krankengeld ist gemäß § 182 Abs. 1 RVO ein Teil der Krankenhilfe. Das Ruhen auch des Anspruchs auf Krankengeld ergibt sich im übrigen deutlich aus § 216 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz RVO. Danach haben die Angehörigen des Berechtigten für den Fall, daß sie von dem Versicherten bisher ganz oder teilweise unterhalten worden sind, einen eigenen Anspruch auf Krankengeld. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, bei der an die Stelle des ruhenden Anspruchs des Berechtigten der Anspruch der Angehörigen tritt. Diese Regelung ist auch sinnvoll. Während der Gefangene – auch im offenen Strafvollzug – bei Arbeitsunfähigkeit auf Kosten des Staates in der Justizvollzugsanstalt unterhalten wird und das Krankengeld nicht als Lohnersatz für das infolge der Erkrankung ausgefallene Arbeitsentgelt für seinen Un-

terhalt benötigt, besteht bei den von ihm bisher ganz oder teilweise unterhaltenen Angehörigen ein entsprechender Bedarf.

Selbst wenn bei den Beratungen des StVollzG davon ausgegangen worden sein sollte, daß der Anspruch eines Gefangenen, der außerhalb der Strafvollzugsanstalt einer Beschäftigung nachgeht, nicht ruht, so könnte dies bei der Auslegung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht berücksichtigt werden, weil eine derartige Vorstellung des Gesetzgebers im Gesetzeswortlaut keinen hinreichenden Niederschlag gefunden hat (vgl. dazu BVerfGE 1, 312). Auch der bereits genannte Zweck des Gesetzes, Doppelleistungen zu vermeiden, zwingt nicht zu einer einschränkenden Auslegung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Denn die Einschränkung könnte sich im Hinblick auf den Krankenpflegeanspruch des § 58 StVollzG nur auf den Krankengeldanspruch beziehen. Gegen eine derartige einschränkende Auslegung spricht aber die ausdrückliche Regelung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz RVO.

Richtig ist zwar, daß der Strafgefangene, der einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachgeht, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichten muß, obwohl er während der Haft nicht selbst in den Genuß von Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung kommen kann. Dies verstößt indessen nicht gegen die Verfassung, insbesondere nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes (GG). In der gesetzlichen Krankenversicherung muß nämlich der Umfang der zu gewährenden Leistungen keineswegs immer der Höhe der entrichteten Beiträge entsprechen. So haben ledige Versicherte bei gleich hohem Arbeitsentgelt genau so hohe Beiträge zu zahlen wie verheiratete Versicherte, obwohl bei diesen die Inanspruchnahme von Leistungen in der Regel höher sein wird, weil sie gemäß § 205 RVO für ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Familienkrankhilfe haben (vgl. dazu BSGE 37, 127, 129; 56, 259, 260 f.). Daß der Umfang der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung unterschiedlich sein kann, zeigt auch die Regelung des § 183 Abs. 6 RVO. Danach ruht der Anspruch auf Krankengeld, wenn der Berechtigte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, Übergangsgeld oder andere Sozialleistungen mit Lohnersatzcharakter hat. Allerdings könnte eine Sozialversicherungsregelung dann bedenklich sein, wenn sie nur zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtete, ohne daß der Beitragszahler in irgendeiner Form einmal in den Genuß von Leistungen kommt. Diese Wirkung hat § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO indessen nicht. Das in der Vorschrift gesetzlich angeordnete Ruhen des Anspruchs auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, auf Krankenhilfe und sonstige Hilfen, endet kraft Gesetzes in dem Augenblick, in dem der Vollzug der Freiheitsstrafe entweder ausgesetzt oder beendet wird. Ein Gefangener hat also nach Verbüßung der Freiheitsstrafe oder bei Haftunterbrechung durchaus die Möglichkeit, in den Genuß von Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zu kommen, selbst dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – das Beschäftigungsverhältnis noch während des Strafvollzuges endet (s. dazu auch § 214 RVO – nachgehender Versicherungsschutz für 26 Wochen; vgl. dazu Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Komm., 2. Aufl., § 214 Anm. 3; Erl. d. RAM vom 2. November 1943, AN 1943, 485; BSG, Urteil vom 23. November 1966 – 3 RK 45/65 – SozR § 214 Nr. 5). Ob es wünschenswert erscheint, dem Strafgefangenen im offenen Strafvollzug auch während der Haft anstelle der bisherigen Ansprüche gegen die Landesjustizverwaltung uneingeschränkt Ansprüche auf Krankenhilfe gegen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einzuräumen, ist nicht durch Auslegung des § 216 RVO, sondern im Wege der Gesetzgebung zu entscheiden.

Auf die Revision der Beklagten waren nach alledem die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

#### Anmerkung

zum Urteil BSozG v. 09.12.1986 – 8 RK 9/85 –

Die Entscheidung ist, wenn auch nur für eine Minderheit der Strafgefangenen, von weittragender, einschneidender Bedeutung. Bisher genossen die Strafgefangenen im „freien Beschäftigungsverhältnis“ (§ 39 Abs. 1 StVollzG), die also „durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb der Strafvollzugsanstalt den Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung er-

werben", das Privileg der freien Arztwahl. Sie suchten nach ihrer Wahl niedergelassene Kassenärzte auf und ließen sich erforderlichenfalls in ein öffentliches Krankenhaus aufnehmen. Die Kosten trug die gesetzliche Krankenversicherung, wie das auch der Kläger in dem vorliegenden Rechtsstreit geltend macht. Dem Anstaltsleiter blieb nur die Aufgabe, dem Gefangenen für die Besuche beim Arzt Ausgang (§ 35 Abs. 1 StVollzG) zu gewähren oder die Verlegung in das Krankenhaus (§ 65 StVollzG) anzuordnen.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts sind jetzt auch die Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis wie die übrigen Gefangenen im offenen Vollzug und die des geschlossenen Vollzuges auf die gesundheitliche Versorgung durch den Anstaltsarzt und im Justizkrankenhaus verwiesen. Diese Regelung hat Vorteile. Zwar hat die Möglichkeit von Doppelleistungen, die nach der *ratio legis* durch § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ausgeschlossen werden sollen, in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Es bestand aber auf dem Gebiet der gesundheitlichen Versorgung eine Art von Zweiklassensystem, das den Neid der vergleichsweise benachteiligten Mehrheit der Gefangenen herausforderte. Diese Schwierigkeiten hielten sich in dessen in Grenzen, zumal sie sich auf die offenen Anstalten beschränkten, in denen Gefangene der einen und der anderen Gruppe gemeinsam untergebracht waren. – Es ist auch vorgekommen, daß ein Gefangener im freien Beschäftigungsverhältnis mehrere Ärzte nacheinander oder im Wechsel aufsuchte, um zum Beispiel eine Krankschreibung oder die Verschreibung bestimmter Medikamente zu erreichen. Beiderlei Mißbräuche kommen aber bei freien Patienten ebenso vor. Die erste Mißbrauchsmöglichkeit wurde durch den Arbeitsmarkt reguliert. Die zweite ist im offenen Vollzug allgemein kaum zu steuern. Die Gefangenen unterliegen hier beim Betreten der Anstalt nur beschränkten Kontrollen. Sie alle haben die Möglichkeit, sich vom Standpunkt des Anstaltsarztes unnötige oder unerwünschte Medikamente – insbesondere Schlafmittel, Tranquillizer oder Aufputzmittel – durch Angehörige oder Freunde besorgen zu lassen und in die Anstalt einzubringen. Der Wegfall der freien Arztwahl für die Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis wird hier keine Abhilfe schaffen.

Die nachteiligen Folgen des höchstrichterlichen Urteils überwiegen jedoch ganz entschieden. Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis haben ihren Arbeitsplatz oft weit von der (offenen) Anstalt entfernt. Das hängt nicht selten mit der Lage am Arbeitsmarkt zusammen. Es kann aber auch sein, daß der Gefangene bereits vor Strafantritt an diesem Arbeitsplatz tätig war oder daß der Arbeitsplatz im Hinblick auf die Entlassung gewählt wurde. Der Gefangene soll also nach seiner Entlassung an demselben Arbeitsplatz weiter tätig sein. So kommt es, daß manche Freigänger an jedem Werktag bis zu 14 Stunden außerhalb der Anstalt sind. Bisher konnten sie einen Arzt am Arbeitsort aufsuchen. Künftig müssen sie sich nach den Sprechstunden des Anstaltsarztes richten, von dem man billigerweise nicht erwarten kann, daß er vor 7 Uhr oder spätabends in die Anstalt kommt. Es ist zu befürchten, daß den Gefangenen durch Besuche der Sprechstunden des Anstaltsarztes ganze Arbeitstage verlorengehen. Das wird mit Sicherheit zu Schwierigkeiten mit den ohnehin nicht so zahlreichen Arbeitgebern führen, die bereit sind, mit Gefangenen ein freies Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Das Bundessozialgericht hat als weiteres Problem erkannt, daß der Zahlung von Krankenkassenbeiträgen durch den Gefangenen bei dieser Auslegung der Ruhensregelung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO vielfach kein Anspruch auf Leistungen entspricht. Das Gericht läßt auch ein Unbehagen an den Folgen seiner Entscheidung erkennen, meint aber abweichende Vorstellungen des Gesetzgebers nicht berücksichtigen zu können, weil sie im Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes keinen Ausdruck gefunden haben. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO stammt aus einer Zeit, als der offene Strafvollzug bedeutungslos und die Rechtsfigur des freien Beschäftigungsverhältnisses im Strafvollzug unbekannt war. Diese Wandlung des Strafvollzugs in seiner rechtlichen und praktischen Ausgestaltung hätte das Bundessozialgericht berücksichtigen müssen. Es hätte außerdem bei der Auslegung der Ruhensregelung den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG heranziehen müssen. Dann wäre das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die „Maßnahmen, die den Gefangenen“ – wie es richtig feststellt – „auf ein Leben in der Freiheit vorbereiten sollen“, das Leben des Gefangenen möglichst weitgehend an das Leben eines freien Bürgers angleichen müssen. Zu einem solchen

an das freie Leben angeglichenen Vollzug im freien Beschäftigungsverhältnis gehört auch die freie Arztwahl. Die Gefahr der gesundheitlichen Doppelversorgung mußte und konnte demgegenüber in Kauf genommen werden, zumal die Anstalt, in der der Gefangene untergebracht ist, ja über das Bestehen des freien Beschäftigungsverhältnisses unterrichtet ist und deshalb Nachfrage gehalten hätte, wenn sich ein Gefangener mit dem Recht der freien Arztwahl beim Anstaltsarzt gemeldet hätte.

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts bleibt jetzt nur die Möglichkeit einer Entscheidung durch den Gesetzgeber, auf die das Urteil am Ende hinweist. Die jetzt geltende Regelung darf nicht bestehenbleiben. Sie ist vor allem den Gefangenen, die weiterhin Krankenversicherungsbeiträge zahlen müssen, nicht verständlich zu machen. Der Hinweis auf die Ansprüche der Unterhaltsberechtigten führt meist nicht weiter, weil die Mehrheit der Gefangenen alleine steht. Die Gefangenen aber werden in der jetzt geltenden Regelung eine grobe Ungerechtigkeit sehen, die viele in ihrer Überzeugung bestärken könnte, der Staat benachteilige sie im Zusammenhang mit der Vergütung der Gefangenenarbeit. Mir erscheint es wünschenswert, die frühere Regelung, die den Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis die freie Arztwahl gewährte, durch eine Einschränkung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO gesetzlich wieder einzuführen. Zumindest aber wäre, wenn es bei der einheitlichen Versorgung aller Gefangenen durch den Anstaltsarzt bleiben soll, der Krankenkassenbeitrag für die Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis zu ermäßigen oder am besten ganz zu streichen.

K.P. Rotthaus